Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg

Oldenburger Landesverein für Altertumskunde und Landesgeschichte

Oldenburg, 1892

Bd. 11. 1902

urn:nbn:de:gbv:45:1-3240

Schriften des Oldenburger Vereins für Alltertumskunde und Candesgeschichte.

Jahrbuch

für die

Beschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

pon dem

Oldenburger Berein

für

Alltertumskunde und Candesgeschichte.

XI.

Oldenburg. Gerhard Stalling. 1902. Redattionstommiffion: Beb. Rirchenrat Sanen, Oberbibliothefar Dr. Mofen, Privatbogent Dr. Onden.

Beitrage und Bufendungen werben erbeten an ben Redafteur:

Privatdocent Dr. Oncen, Charlottenburg, Kuesebeckstraße 4 III.



Inhaltsverzeichnis.

Geite.														
	rg.	e b 11	rf	21	der	e i	äh	27	der	gen in	der Mii	römi	funde	1.
Í	фtа	n De	t i	Iter	nfta	ıfaı	itro	n S	an d	elforger	h, fath. S	Willo	Don K.	
	en-	010	dt	ta	r S	de	te	id	gefo	ffnngs	gur Derf	nngen	forfdi	H.
	adt	St	e r	00	дe	e n l	m	2111	Die	fel.	iter Urt	3 me	burg.	
	iф	liet	. I	Dr	rer	leh	ber	10	Do	Karte.)	(Mit einer	burg.	Olden	
7											iburg			
1.1											ung der 2			
22														
31			*			*	ren	jaar	der l	ühle in	e Waffern	ftädtifd	Die	
38			٠			٠				f	e Tiegelh	ftädtifc	Der	
47	8 96	(*)		1190		*		ides	idela	Gemei	felnng des	3erbrö	3. Die	
48											flung des			
57											gerrschaft i			
68											an herrfe			
73			ıng	utzı	tsn	hei	ein	ieme	en d	nittelba	en der un	Eingel	4. Das	
	er	10	11 1	rf	100	1 e 11	I m	E	001	herren	ifc der	iterta	Der Bi	III.
	av	Buf	. (Dr	er	ehre	erle	Ob	2011	ırg.	Oldenb	n on	Brafei	
83											Oldenburg			
	hu-	enba	Eif	11	Do		te).	Kar	iner	g (mit	Erich swe	r30g=0	der he	IV.
93						de	feli	hter	B-Si	in Gr	. Bagen	3. D. C	ireftor	
	ept.	7 5	(85		e n	e b) f [B, c	iner	m En	n ans b	runge	Erinne	V.
103														
											Octer un			
129		erlin	B	in	e n	ı ct	D 1	n (man	r. Bei	vatdozent			
											ilungen.	Mitte	lleine	III.
	rf.	1500	ede	De	e -	nδ	I a	ter	110	sbuch,	ens Ba	5 Har	1. 21 ns	
141											on Pastor			
											Jnden			
144											n Dedesdo			
											r alten :			
151									oor.	Schönen	übben in	or G. !	Pajte	

VIII Mene Ericheinungen.

Darunter an längeren Besprechungen: G. Rüthning, Wandsfarte des Herzogtums Oldenburg (D. Kohl); El. Pagenstert, Heimatkunde von Dechta (D. Kohl); Sundermann, friesischerfächsische Bestandteile in den Ortsnamen Ofisrieslands (W. Ramsauer); G. Cack, Die Hollandsgänger in Hannover und Ostfriesland (Kollmann); Kollmann, Statistische Beschreibung des Kürstentums Lübeck (f. Bucholt).

154

IX. Madruf. 165



Kunde römischer Münzen in der Nähe der Arkeburg.

Von R. Willoh in Bechta.

or langerer Zeit trat ein in der Goldenstedter Seide anfässiger Landmann zu mir ins Zimmer und übergab mir 2 Müngen, die im Moore öftlich der Arkeburg gefunden seien. Er habe gehört, ich beschäftige mich mit alten Geschichten, wie er sich ausdrückte, und darum geglaubt, bei mir noch das meiste Interesse für den Fund zu finden. Obwohl tein Müngkenner, fab ich boch auf den erften Blick, daß es fich um römische Denare handelte, und ließ mir die Geschichte des Fundes erzählen. Sein Sohn, berichtete ber Mann, habe für Leute aus Golbenstedt Torf gefahren und beim Aufladen die beiden Geldstücke entbeckt. Später beim Abladen des Torfes hätten fich noch weitere 7 Stücke auf den Brettern des Wagens gefunden, die beim Fahren aus bem getrochneten Torf herausgefallen feien. Diese waren im Befige des Empfängers der Torffuhre geblieben. Dag ich begierig war, auch bieje 7 Stücke zu erlangen, ift felbstverftändlich, und es gelang mir; ber erfte Besitzer hatte fie noch nicht veräußert. Berr Landesrat Ranfer in Münfter, eine Autorität auf dem Gebiete der Rumismatik, dem ich die Funde zusandte, war dann so gütig, eine Beidreibung ber Mingen zu geben, die ich bier folgen laffe: Jahrb. f. Cldenb. Geich. XI.

I. Denar. Familie Thoria.

Queius Thorius Balbus, Münzmeister gegen 660 (94 v. Chr. Geburt).

Hauptseite: J. S. M. R. (Juno Sospita Mater Regina). Kopf ber Lanuvinischen Juno mit einem Ziegenfell.

Rehrseite: Ein nach rechts springender wütender Stier, barunter

LTHORIVS BALBVS

(Babilon, II. S. 487.) 1)

II. Denar. Familie Bibia.

Cajus Vibius Caii filius Pansa, 664 (90 vor Chr.). Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf der Diana nach rechts.

Rehrseite: Bier Pferde nach rechts vor einem Streitwagen fpringend.

(Babilon II. S. 330.)

III. Denar. Familie Procilia.

Lucius Procilius, gegen 675 (79 v. Chr. Geburt).

Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf des Jupiter nach rechts, dahinter S. C. (Senatus consulto).

Kehrseite: L. PROCILI (F) 2) (Lucius Procilius filius), Juno Sospita nach rechts, mit Lanze und Schild bewaffnet, den Kopf bedeckt mit einem Ziegenfell, zu Füßen eine Schlange.

(Babilon II. S. 386 Mr. 1.)

VI. Denar. Familie Postumia.

A. Postumius Auli filius Spurii nepos Albinus, 680 (74 vor Chr.).

¹) Die n\u00e4heren Mngaben (nad) Manjer) find entnommen auß: Babilon, description des monnaies de la republique romaine, Paris, 886; Cohen, description historique des monnaies frapp\u00e9es sous l'empire romaine. 2. Mu\u00edl. Paris, 1880.

²⁾ Das F ift auf ber Münge nicht zu feben.

V. Denar (in 2 Exemplaren). Familie Plautia.

Aulus Plautius, Kurulischer Abil 700 (54 v. Chr.).

Hautius, aedilis curulis, senatus consulto.) Mit Turmfrone versehener Kopf der Cybele.

Kehrseite: (BA)CHIVS IVDAEVS. Bachius in den Knien nach rechts, mit der linken Hand ein Kameel am Zügel haltend und in der rechten Hand einen Olivenzweig. Er ist bekleidet mit Anaxyrides 1) und mit einem großen Mantel.

(Babilon II. S. 324 Mr. 13.)

Bacchius foll die hebräische Form für Aristobulus sein.

VI. Denar. Familie Julia.

Cajus Julius Cafar, geprägt Anfang bes Jahres 708 (46 v. Chr.).

Hauptseite: COS. TERT. DICT. ITER. (Consul tertium, dictator iterum). Kopf der Ceres, mit Ahren bekränzt, nach rechts gewandt.

Rehrseite: AVGVR PONT MAX (augur pontifex maximus). Schöpftelle, Beihwebel, praesericulum und Augurstab, daneben M.2)

(Babilon II. S. 14 Mr. 16.)

Der Kopf der Ceres ift eine Anspielung auf die Freigebigkeit des Casar. Die Prägung des Denars ist wahrscheinlich besonders von Casar angeordnet, um seine Soldaten nach seinem Siege über Pharnaces, König von Pontus, zu belohnen, als er an den Senat die denkwürdigen Worte schrieb: Veni, vidi, vici. (So Babilon.)

VII. Denar. Familie Claudia.

Publius Clodius Turrinus, 711 (43 v. Chr.).

Hauptseite: Mit Lorbeer geschmückter Kopf des Apollo nach rechts, dahinter eine Leier.

¹⁾ Anaxyrides sind die langen weiten Beinkleider der Perser und anderer orientalischer Bölker.

⁹⁾ Das M ist auf der Munze nur eben mit einem Strich zu seben.

Kehrseite: P. CLODIVS. M. F. (Publius Clodius Marci filius). Stehende Diana Lucifera von vorn nach rechts blickend und in jeder Hand eine Fackel. (Babilon I. S. 355 Nr. 14.)

VIII. Denar. Raiser Octavianus Augustus (43 vor Chr. bis 14 nach Chr.).

Hauptseite: AVGVSTVS DIVI F. (Augustus divi filius). Ropf des Augustus nach rechts.

Kehrseite: IMP. X. ACT. Apollo im weiblichen Gewande, in der sinken Hand die Leier, in der rechten das plectrum. Geprägt 742 (12 vor Chr.).

(Cohen I. Rr. 144.)

Herr Landesrat Ranfer fügt feiner Beschreibung der Müngen hinzu: "Auf den Exemplaren III und IV und zwar auf der Hauptfeite find Einschläge in der Form eines C. Dieser Einschlag ift auf der Rehrseite auch bei einem Exemplar von Nr. III und scheinbar auch auf ber Rehrseite von IV. Was dieser Ginschlag bedeutet und von wem er herrührt, kann ich nicht bestimmen. Bei der Beschreibung wäre der Einschlag wohl zu erwähnen. - Ich möchte nicht verfehlen, auf zwei ähnliche Funde aufmerksam zu machen. In der Beitschrift bes hiefigen Altertumsvereins ift Band 53 G. 282 ber Seppenrader Fund beschrieben, in welchem sich bas vorher als lettes beschriebene Stud unter Nr. 38 S. 286 findet. Ferner find in Sallets Zeitschrift für Rumismatif, Band 13, 1885 die in der Nähe von Denabrück gefundenen Münzen unter der Überschrift "Der numismatische Nachlaß der varianischen Legionen" beschrieben. Sierzu giebt es noch Bemerkungen in der Zeitschrift der numismatischen Gesellschaft in Berlin, Band 14 S. 19. Da mir biese Beitschrift zur Beit nicht gur Berfügung fteht, fann ich Beiteres nicht mitteilen." (21) 117 gangirma

Sehen wir uns jest die Fundstelle an. Sie liegt südöstlich von der Arkeburg, in der Luftlinie beträgt die Entfernung (vom Centrum der Arkeburg aus) genau 1680 Meter. Auf der Meßetischkarte (Blatt Goldenstedt 1663) sieht man im Südosten der

Arkeburg das Thornmoor, durchschnitten vom Speckenweg. Dort wo die Bezeichnung Speckenweg steht (1660 Meter von der Arkeburg), sieht man unter dem Worte Specken eine Wohnung mit Nebengebäuden. Bei der Wohnung läuft ein Moorweg ab nach Süden, der nach kurzer Zeit auf einen Querweg stößt. Verfolgt man diesen Querweg nach Westen, so steht man nach wenigen Schritten vor Torsfuhlen. Hier bei den Torsfuhlen, die direkt vor dem von Osten nach Westen laufenden Wege liegen, sind die Münzen gefunden. Geographisch gesprochen, könnte man sagen, die Fundstelle besindet sich auf 52° 45' nördlicher Breite und 26° 3' östslicher Länge.

Driver in feiner 1803 gedruckten Beschreibung und Geschichte des Amtes Bechta fpricht S. 61 Anmerkung über die Entstehung ber Arkeburg und glaubt, fie ware vom Bischof Heinrich I. von Münfter im Streite mit ben Diepholzer Grafen angelegt. "Daß Die Arkeburg", fagt er zum Schluffe, "von den Römern herrühre, steht schwerlich zu glauben, benn hierzu scheint die Anlage zu neu zu fein und man findet auch teine Spur, bag bie Romer bis hierher gekommen." Sieraus geht wohl hervor, daß zu Ende des 18. Jahrhunderts und Anfang des 19. Jahrhunderts über Römerfunde in der Umgebung der Arkeburg nichts bekannt gewesen ift. Seft II der Bau- und Kunftbenkmäler, Amt Bechta, 1900, führt S. 117 und 122 nach den bisherigen Beröffentlichungen bes Altertumsvereins u. f. w. die innerhalb und außerhalb der Umwallungen der Arkeburg gefundenen Gegenstände auf, giebt aber von Funden römischer Münzen feine Kunde, und doch habe ich mal irgendwo eine Notiz über bei ber Arkeburg gefundene römische Münzen gefunden, kann mich aber des betreffenden Blattes ober Buches nicht mehr entsinnen. Ich meine, es wären die Oldenb. Blätter gewesen. Es ift ja ein Unglück, daß unsere olbenburgische Geschichte ober fagen wir lieber wichtige geschichtliche Angaben, Die unfere engere Beimat betreffen und in Zeitungen, Fachblättern, Kalendern, Unterhaltungsblättern des In- und Auslandes fich verftreut haben, noch nicht gesammelt ober inventarifiert find. Wie viele Nachrichten, die für die Geschichte unseres Landes von großem Wert find, find dadurch schon verloren gegangen. Genug, ich weiß bestimmt, daß ich die Notiz gelesen habe und daß also der oben besichriebene Münzenfund nicht der erste ist in der Rähe der Arkeburg.

Wer ist nun der Verlierer unserer Münzen? Die Fundstelle liegt am Nande des Moores, also dürfte die Annahme nicht ungerechtsertigt erscheinen, daß ein der Gegend Unkundiger vielleicht zur Nachtzeit in den Sumpf geraten und dort verunglückt ist. Könnte dieser Fremde nicht ein verirrter Legionär aus dem Heere des Barus gewesen sein? 1)



¹⁾ Die Münzen find dem Gymnasium in Bechta geschenkt worden.

Forschungen zur Berfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg.

Bon Dietrich Rohl.

3weiter Artifel. Die Allmende ber Stadt Oldenburg.

(Mit einer Karte.)

Thenn wir Untersuchungen betreffend die Verfassungsgeschichte einer Stadt mit der Behandlung einer wirtschaftsgeschichtlichen Frage eröffnen, so bedarf dies der heutigen städtegeschichtlichen Forschung gegenüber kaum einer Rechtfertigung. Denn eine Stadtsgemeinde kommt in zweierlei Beziehungen in Betracht: als Wirtschaftsgemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft, und die wirtschaftlichen Verhältnisse haben die Rechtsbildung und Verfassungsentwicklung in den Städten derart beeinflußt, daß man gegenwärtig unter Stadtsrecht "die Gesamtheit aller das städtische Gemeinwesen nach dessen verschiedenen Seiten hin regelnden Normen, gleichviel ob sie als Rechtsbestimmungen im strengsjuristischen Sinne sich erweisen oder nicht", 1) versteht. In diesem Sinne fallen auch die Normen, nach

¹⁾ G. H. Gengler, Über die deutschen Städteprivisegien des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts. 1901, S. 1. A. Overmanns Stadtrecht von Lippstadt (Beröff. der Histor. Kommission f. Westschen. Stadtrechte d. Grafsch. Mark 1. 1901.) enthält ein besonderes Kapitel über die Stadtverwaltung. In der Borbemerkung sagt F. Philippi: "Daß zahlreiche für die Birtschaftsgeschichte der Stadt wichtige Sahungen Aufnahme sanden, wird allgemeine Billigung sinden, denn es ist jeht wohl allgemein anerkannt, daß gerade sie die Rechts- und Bersassungsentwicklung wesentlich beeinflußt haben."

denen das Bermögen der Stadt verwaltet wurde, unter das Stadtrecht, in engerem Sinne unter die Stadtversassung. Ginen sehr
wesentlichen Bestandteil des städtischen Bermögens aber bildete der
Grundbesitz, und innerhalb dessen trat wieder als das meist größte,
älteste und wichtigste Stück die AII men de hervor. Die Allmende,
deren nur sehr wenige Städte entbehrten, war entweder "eine Erbsichaft vom Dorse her" oder wurde der Stadt "bei ihrer Gründung
als notwendiges Bedürsnis zugewiesen".1) Durch sie waren die Gemeindegenossen, welcher sozialen Schicht sie auch angehören mochten,
zu einer wirtschaftlich agrarischen Gemeinschaft geeinigt, welche bei
Orten mit einer dörslichen Bergangenheit eben aus dieser vorstädtischen Zeit stammte und also den ältesten wirtschaftlichen
Berband der Bürger darstellte.

Die norddeutschen Allmenden bestanden in den noch unbebauten Weiden, Mooren, Heiden, Wäldern und kamen namentlich für die Viehweide und den Holzschlag in Betracht. Derartige Bezirke gehörten zum Teil den benachbarten Gemeinden und Einzelhösen gemeinschaftlich (Markgenossenschaften), zum Teil waren sie das Eigentum bestimmter Herren oder Gemeinden (Sonderallmenden); die letztere Form scheint sich durch Ausscheidung aus der ersteren entwickelt zu haben. In dem landwirtschaftlichen Betriebe des Mittelalters spielten die Allmenden eine wichtige Rolle, und auch in der Neuzeit haben sie noch Jahrhunderte hindurch bestanden, dis man im 18. Jahrhundert begann, sie unter die Nutzungsberechtigten aufzuteilen oder stückweise zu verkaufen.²) In einzelnen Gegenden, z. B. im oldenburgischen Münsterlande, haben sich Allmenden ("Marken") bis auf den heutigen Tag erhalten.³)

Für die Städte hatten die Allmenden einen noch größeren Wert als für bäuerliche Gemeinden. Einmal war fast mit jedem

¹⁾ R. Hegel, Die Entstehung bes beutschen Stäbtewesens, 1898, S. 104.

²) Hir das herzogtum Oldenburg vgl. Chr. L. Runde, Old. Chronif 1862, § 130. Die Aufteilungen erfolgten in größerem Maßstabe erst nach den Befreiungsfriegen.

³⁾ Auch in der Schweiz und im südweitlichen Deutschland. Bgl. hierüber, sowie über den Gegenstand im allgemeinen C. de Laveleye, Das Ureigentum, übers. von K. Bücher, 1879.

bürgerlichen Haushalt ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb verbunden. ber für diesen außer Getreide, Gemufe, Obst auch Milch, Butter, Rase, Fleisch lieferte. Sobann bedurften die Städte ber Möglichkeit, bei weiterer Ausdehnung ben Bürgern neuen Baugrund in ber Form freier Erbleihen zur Berfügung ftellen zu fonnen. Endlich diente die Allmende dazu, die Bedürfniffe verschiedener Gewerbe zu befriedigen. War mit ben Betrieben ber Bäcker, Müller, Brauer, Fleischer gugleich Biehmaftung verbunden, fo bedurften die Müller, Schmiede, Gerber, Balfer, Olichläger des fliegenden Baffers, die Zimmerleute, Tifchler, Stellmacher, Drechsler, Schiffbauer bes Balbes für bie Beschaffung bes Holzes, die Fuhrleute ber Beide für ihre Pferde, Die Steinmegen der Steinbrüche, der Sand-, Ralf- und Lehmgruben. Der Stadtverwaltung lieferte ber Wald bas Bauholg gu ben Befestigungen, Rirchen, Brücken, Buben und sonstigen öffentlichen Bauten, das Brennholz für die öffentlichen Gebäude und Betriebe, wie Brauhäuser, Bactofen, Ziegeleien. Comit ift bas Bestreben ber Städte zu verstehen, ihre ursprüngliche Allmende burch neue Erwerbungen, mochten fie auf Schenfungen ober Rauf beruhen, zu vergrößern und möglichft bas volle Berfügungsrecht barüber zu erwerben.1)

Die Geschichte der oldenburgischen Allmende oder nach hiesigem Sprachgebrauche "Gemeinheit", die wir im folgenden darstellen, soll in der Hauptsache Wirtschafts= und Verwaltungsgeschichte sein, wird aber zugleich eine Reihe versassungsrechtlicher Thatsachen hervortreten lassen. Der allgemeinen deutschen Städtesorschung können wir vielleicht damit nüßen, daß wir eine Seite in der Entwicklung ein er Stadt durch alle Jahrhunderte hindurch dis auf die Gegenwart versolgen. Das gewährt uns auch den Vorteil, das neuzeitliche Alkenmaterial benußen zu können, welches den spärlichen urkundlichen Nachrichten des Mittelalters gegenüber viele Einzelheiten und eine zusammenhängendere Entwicklung kennen lehrt. Die meisten mittelalterlichen Einrichtungen haben, wenigstens in ihren äußeren Formen, dis ins 19. Jahrhundert hinein bestanden,

¹) Über die städtische Allmende vgl. K. Th. v. Juama-Sternegg, Deutsche Birtichaftsgeschichte Bb. III, Teil 1, S. 186 ff.

wenn sie auch zulet im Berfall begriffen waren. Gerade diese Zeit des Berfalls ist in vielen Beziehungen lehrreich, sie zeigt den Kampf alter und neuer Rechtsanschauungen: die Berfechter des Alten werden genötigt, Beweise für seine Berechtigung aus der Bergangensheit hervorzusuchen, während die Bertreter der auftommenden Ideen an den Beweisen Kritik üben, und so fällt manches Licht auf sonst untlare Berhältnisse auch früherer Jahrhunderte.

Unsere Arbeit stellt zuerst die Entstehung des städtischen Grundbesitzes, dann die Art der Nutzungen und endlich die Bersteinerung und die Auslösung der Gemeinheit dar. In der landessgeschichtlichen Litteratur ist dieser Gegenstand bisher noch nicht beshandelt worden. Als Duellen liegen Urkunden und Aften des Großherzoglichen Hauss und Zentralarchivs, sowie des Stadtarchivs im Rathause zu Grunde.

Die schriftlichen Quellen, welche die Hauptgrundlage unserer Arbeit bilden, bestehen in Urkunden des Stadtarchivs (R) und des Großherzogl. Hauß- und Central-Archivs (Stadt Oldenburg — St. D.), serner in den Akten verschiedener Berwaltungsbehörden. Bas von städtischen Akten geordnet ist, liegt in der Rathaußregistratur, das städt. Intradenbuch im Jimmer 22 des Rathauses. Reicher ist das Aktenmaterial des Großh. Archivs; sier haben wir namentlich

^{1) 3.} B. hinsichtlich der Rechtsgrundsätze, welche bei der städtischen Allmende zur Anwendung kamen, über die nach Hegel a. a. D. S. 103 sich nur weniges aus Urkunden entnehmen läßt. Auch Overmann hat in dem erswähnten Berke die neuere Zeit mit einbezogen, weil "bei der Beschränkung auf das Mittelalter kaum etwas Halbes zu stande gekommen" wäre (S. VII.). Die Bernachlässigung der Reuzeit tadelt auch Gengler a. a. D. S. 1.

²⁾ L. Strackerjan, Die räumliche Entwicklung der Stadt Old. (Bon Land und Leuten S. 121 ff.) und G. Sello, histor. Wanderung durch die Stadt Old., berühren hierher gehörige Thatsachen, die aber nur topographischer Natur sind, gelegentlich bei der Besprechung der neueren Stadtteile. Auch H. Onden, Jur Topographie der Stadt Old. im Mittelalter (Jahrbuch III), behandelt im wesentlichen die Altstadt, bietet aber in den Burtzinsregistern von 1502 und 1513 einige sür uns in Betracht kommende Ortsbezeichnungen. In dieser Hinsicht ist uns auch das Lagerbuch des Drosten Jakob van der Specken (her. von H. G. Ghrentraut, Friesisches Archiv I. S. 432 ff.) von Ruhen gewesen. Die allgemeinen Werke von Halen und Runde enthalten natürlich noch weniger oder gar nichts; im ersteren Werke Bd. I sind im Anhang die Freibriese sürellenmaterial sindet sich sür die Reuzeit im Corpus Const. Old. und im Old. Gemeindeblatt.

I. Die Entftehung der Milmende.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß diejenigen Stude der Olbenburger Feldmark, Die ber Stadt, felbit nach bem Beugnis ihrer Gegner in Besitsftreitigkeiten, "von unvordenklichen Beiten ber" gehört haben, ohne daß es urfundliche Nachweise über ihre Erwerbung gabe, wirklich ben altesten Rern ber Allmende bilden, der schon lange vor der Erteilung des Stadtrechts (1345) vorhanden war. In erster Linie ist da das "Olbenburger Brof" zu nennen, ein Bruchland, das sich im nordwestlichen Bezirk des beutigen Stadtgebiets ausbehnte, 1) und beffen Rame bort noch an verschiedenen topographischen Objekten haftet; 2) urkundlich wird es zuerst 1462, dann 1500 erwähnt. Auch die "Retwosting (= Rodewüftung?), nach der Urfunde von 1500 bei dem Oldenburger Brot belegen und vielleicht in der "Olben Ratt", "Alten Raad" der Rarten des 17. und 18. Jahrhunderts, der heutigen "Rad" westlich von "Buddenharms", wieder zu erkennen, sowie die Rauhe Horst (älter: Rugehorst) in dem westlichen Winkel zwischen Milchbrinks-

aus den Aften des Archivs der Stadt Oldenburg (Oldenburger Landesarchiv Tit. XXXIII B), sowie aus den Aften der old. Kammer= und der old. Kabinetts= regisfratur geschöpft, zum Teil auch aus den Aften zur inneren Landesregierung und Polizeiverwaltung.

Nachträglich haben wir einige Notizen aus der im Grh. Archiv aufbewahrten "Strackerjanichen Sammlung", dem schriftlichen Nachlaß des verstorbenen Justizrats Ludwig Strackerjan entnommen und jedesmal durch Str. gekennzeichnet.

Die in den Zeitraum von 1582 bis zum 1. März 1700 fallenden Monatsdaten find im alten Stil beibehalten.

1) Rördlich von der Rauhen Horft.

2) Bon der Alexanderchausse führt südöstlich am Kl. Bürgerbusch der Brokweg hin, an dessen Endpunkt 2 Weiden noch den Namen Brok sühren; der nördliche Teil des Rauhehorstweges hieß früher Erster Brokweg. In dem ansgrenzenden Teil der Gemeinde Osen liegen ein Brok und Brokhausen. Bgl. das Parzellenkataster der Stadtgemeinde Oldenburg im Katasterbüreau (im solg. abgefürzt: P. K. D.). Sonst ist am besten die Topogr. Karte des Herzogt. Old., herausg. von v. Schrenck, zu benuzen, die eine farbige Abgrenzung des Stadtgemeindegebiets und die wichtigsten Feldnamen enthält; minder brauchbar ist troß des größeren Maßstads das Meßtischlatt Oldenburg der K. Prenß. Landessausnahme. Einen genauen Plan der Stadt und ihres Gebiets besitzt natürlich auch die Rathausregistratur.

und Rauhehorstweg werden gleichzeitig zur Allmende gehört haben, während die Gegend des Ziegelhoses vor 1345 noch gräflicher Besitz war. Im Süden begann die Allmende vor den Thoren der ältesten Besestigung im Zuge der Gast, Schüttings, Staustraße, soweit der Boden hier nicht schon von Gemüsegärten und anderen privaten Grundstücken eingenommen war; im Gelände der "nien stad" findet sich 1351 noch ein pratum civium") mitten zwischen den neuangelegten Häuserwurten. Nach Westen hin umfaßte sie in der Haarenniederung den Großen Stadtdobben. Zwischen gräflichem und adeligem Besitz ging von der Stadt auß die Austrift, nach Landesgebrauch wenigstens 80 Fuß breit, 2) nach dem Bruch= und Buschlande im Nordwesten. Südlich von der Stadt, nach Osternsburg hin, war der Boden herrschaftlich. 3)

Diese älteste Stadtgemeinheit war im Westen und Norden von adeligen Gütern im Berein mit dem damals noch gräslichen Ziegelhof ziemlich eingeengt. Westlich vom Stadtdobben begann das den Rittern von Eversen gehörige Meiergut Haarenmühle, nordwärts lag die Dorsschaft Ehnern, eine Besitzung der Familie von Porsenberg. Das Oldenburger Brot grenzte an Grundstücke der Herren von Wechlon und der Herren von Braue. Dem Oldenburger Csch, der sich östlich von der jezigen Nadorsterstraße ausedehnte, war das zum Schlosse von Donnerschwee hgehörige Landsowie das Stakenhauersche Gut auf dem Bewerbäter Berge, Eigentum der Herren von Schagen, benachbart. Ob die Gemeinde Oldenburg in irgend welchen Bezirken mit diesen Gütern gemeinschaftliche Ausetrift hatte, läßt sich nicht feststellen.

Eine Folge des Freibriefes von 1345 5) war unter anderem der weitere Ausbau der Stadt nach Westen und Norden hin bis

¹⁾ Urf. 1351, März 13. St. D. Abichrift.

²⁾ Nach einer Notiz aus d. 18. Jahrh.

³⁾ Nach dem Lagerbuche von 1428 hatte die Stadt keinerkei Gerechtigkeit von Drift wegen jenseits der Hunte auf Ofternburg zu. Das zur Burg gehörige Areal begann bereits etwa in der Mitte des heutigen Marktplates, vgl. G. Sello, Histor. Wanderung durch die Stadt Oldenburg, S. 4.

^{4) 1436} noch gräflich. Urf. 1436, Nov. 4 (nicht Nov. 11., wie fälschlich auf dem Umschlag steht) R.

⁵⁾ Abgedrudt bei G. v. Halem, Geich. des Herzogtums D. I, C. 468 ff.

nahe an den Ring der heutigen Wallanlagen. Da der hierzu erforderliche Baugrund der Allmende entnommen wurde und anderersseits die Zunahme der städtischen Haushaltungen, das Aufblühen verschiedener Gewerbe eine Vergrößerung der Allmende wünschensewert machten, so überwies Graf Konrad in der genannten Urfunde der Stadt zu ewigem Eigentum den Ziegelhof, dessen Hauptaufgabe freilich die Beschaffung des Baumaterials für die zu erbauende Stadtmauer und für die Hauptaufter war, zu dem aber anch nicht unbeträchtliche Ländereien gehörten; 1) namentlich ist wohl die später mit dem Ziegelhof verbundene Austristsgerechtigkeit für eine bedeutende Anzahl Vieh auf die Einverleibung eines größeren ursprüngslich zum Ziegelhof gehörenden Weidelandes zurückzusühren. Wit dieser Schenkung war aber dem Bedürfnis noch nicht genügt, und darum suchte die Stadt bald durch Ankauf ben städtischen Grundbesitz zu vergrößern. Dies geschah durch den Ankauf benachbarter Kittergüter.

1375 2) taufte die Stadt von dem Knappen Marcus von Eversen die Haaren mühle mit den dazu gehörigen Holzungen, Wiesen, Weiden, Wooren, Gewässern und Ackerland. Als Nutungen waren die Austriftsgerechtigkeit für 24 Kühe und das Recht zum Plaggenhied in der Everser Feldmark damit verknüpft, wovon erstere sich die Natmannen vorbehielten; in der Haaren besaß das Gut die Mühlengerechtigkeit, wovon es den Namen führte. Der ganze Komplex lag vermutlich zwischen den Gründen des Ziegelshoses und der Dorfschaft Eversen und dehnte sich nach Westen wohl dis zur Haßerter Bäke auß; nach Osten hin gehörte späterer Überlieferung nach die Gegend des Gerberhoses mit der davor liegenden Niederung⁴) dazu.

¹⁾ Nach einem Rückschluß aus späteren Alten. S. unter "Ziegelhof". Ausstallend ist es doch, daß der Oldenburger Freibrief einer Allmende mit keinem Worte Erwähnung thut, während in dem Delmenhorster Briefe von 1375 den Bürgern ausdrücklich "drift unde weide um mores to eren queke (Bich) unde vüringe, alse se aldus langhe von unser elderen un unsen ghnaden ghedan hebben, un of menes holtes to beteringhe der stad, alse se aldus langhe dan hebben", zugestanden wird. (G. v. Halem, Gesch. d. Herzogtums D. I. S. 475 f.)

^{2) 1375,} Jan. 29. R., abgebrudt Gemeindeblatt 1856, G. 291 ff.

^{3) 3}m 1. Lehnbriefe heißt es: die große Beide, mes da diemande med

⁴⁾ Dem jog. fleinen ober Raijerdobben.

13991) wurde bas Stadtgebiet nach Norden bin durch den Unfauf bes Gutes Chnern erweitert, bas bis babin im Befits bes Rnappen Gerd Bors (auch "Borgenberch") gewesen war. Es bestand aus vier Säufern ober Sofen 2) mit Ackerland, Wiefen, Weiben, Rämpen, Holzungen und Rutzungsrechten; ausgenommen vom Berfauf war der Behnte. 8) Die Lage dieser Besitzung wird zunächst durch die noch heute gebräuchlichen Namen: Auf dem Ehnern, Chnernftrage, Shnernweg, Chnernweiden und Chnerneich beitimmt: aber auch die "Lehmkuhle", der "Melkbrink", die "Bullenwische", ja die gange Begend nordwärts bis zu ben Sieben Bergen follen nach Meinungsäußerungen ber Bürger im 17. Jahrhundert dazu gehört haben, sodaß also ber Bezirk des Gutes fast vom Gertrubenfirchhof nordwärts bis in die Gegend des Patentkruges an ber Rafteber Landstrafe, im Weften bis zum Biegelhofe, öftlich bis an die Nadorsterstraße sich erstreckt und also fast bas gange Bebiet ber heutigen Gemeinde Nadorst mit umfaßt hätte. Ehnern stellt, wie auch aus dem Kaufpreise (s. u.) hervorgeht, die bedeutendste Erwerbung ber Stadt bar.

Zu den größeren Erwerbungen gehörte auch das "Stakens hauersche Gut zur Bewerbäke", das der Knappe Johann von Schagen 1456 4) mit Ackerland, Holzung, Heide, Wiesen (ausgenommen die "größte" Wiese) an die Stadt verkaufte.

^{1) 1399,} April 6. R.

²) Nach b. weiter unten gen. Urk. v. 1469, Dez. 29: "veer hus to Enharden in Amerlant," eine Stelle, die in Berbindung mit der Form Enerde die Entstehung des Namens erklärt (= Einharden Häuser). Enerde wird zuerst 1347 erwähnt, 1368 kommen eine Straße und ein Fußpsad vor, quae ducunt ad villam Enerten (Str.).

³⁾ Dieser bestand aus dem großen und kleinen (Korn- und Blut-)Zehnten. 1347 versauste der Knappe Helmerich von Aswede den halben Zehnten zu Enerde an das Kloster Blankenburg, das 1464, 1474 und 1476 auch noch die übrigen Anteile von der Familie Bardewisch erwarb (Str.). Gerd Pors mußte am Berkaustage in einer besonderen Urkunde geloben, das Gut von jeder Rente, Zins, Schuld und Ansprache mit Ausnahme des Zehnten frei zu machen. 1519 kauste der Rat dem Kloster Blankenburg den Zehnten gegen einen Hos auf dem Ehnerneich ab (Str.).

^{4) 1456,} Aug. 11. R.

Von geringerem Werte waren einige Bruchländereien, die im Nordwesten zur Abrundung des Stadtgebiets angekauft wurden: 1433¹) "ein Ellernbrot mit dem Erdboden zwischen Brauen Brot zu Wechloy und der Retwosting" von dem Knappen Gerd von Wechloy, 1462²) "Brot und Weide bei dem Oldenburger Brote" von dem Knappen Hermann Braue.

Die Beibelandereien der gekauften Guter wurden, wie spätere Berhältniffe erkennen laffen, ber ftabtifchen Burgerweibe einverleibt, während man das Ackerland stückweise an einzelne Bürger weiter perfaufte ober in Erbracht gab. Doch genügte bas Weideland ben Bürgern noch nicht. Da die fruchtbaren Weiden an der unteren Sunte meift im Besitz der Donnerschweer und Ohmsteder Bauern waren, so suchte man die an der oberen Sunte zu gewinnen, die der Herrschaft gehörten, und pachtete 1434 ben gräflichen Sagen bei Ofternburg als Waldweibe auf 5 Jahre3) mit der Berpflichtung, daß für jedes Stück aufgetriebenen Biehes 2 Grote bezahlt murben.4) Als nach Ablauf der Pachtjahre Graf Diedrich ftarb und unter der nun eintretenden Regentschaft für die minderjährigen Rinder die gräflichen Rechte nicht fehr forgfam gewahrt wurden, blieb der Sagen im Befite der Bürger, und diefe zahlten auch das Weibegeld nicht, bis Graf Johann IV. fich im Jahre 1500 feiner Rechte erinnerte und fie geltend machte (Str.). In der "Roppel" befagen bagegen bie Bürger feine Nugungsrechte.

Das Berhältnis bes Wertes jener Güter tritt in ben Kaufspreisen hervor, welche die Stadt bafür zahlte. Es kostete:

^{1) 1433,} Sept. 5. R. Dieses Ellernbrok ift nicht, wie früher wohl geschehen, zu verwechseln mit dem Ellernbrok in der Hunteniederung südlich der Donnerschweer Straße bei Klävemanns Stift.

⁴⁾ 1462, April 2. R. Genauer: der Berkauf hat schon früher stattgesunden, 1462 verpfändet Braue die Beidegerechtigkeit, die er sich beim Berkauf für Lebzeiten in dem Brok vorbehalten hat, für 6 Bremer Mark. "Brunsbrock" liegt auf Nr. 680 der Kartensammlung des H.= u. C.=A. zwischen "Bittbrock" und "Drecke" westlich von der sog. Hafter Bäke.

³⁾ Länger als 5 Jahre burfte die Stadt nach dem Freibriefe kein Gut von dem Grafen pachten, d. h. alle 5 Jahre war eine Erneuerung des Pachtvershältnisses nötig.

⁴⁾ S. auch unter "Balbnutung"!

die Haarenmühle	e dina		ripu	100	Mart	ma.	23.
Ehnern	,15m	3.	7.6	400	iner _{ii} , 13		
Ellernbrot	dada		1.	9	login		
das Bewerbäter	Gut			110	7,1		
Brauen Brot	.194.			6	lug.		H

zusammen 625 Mart ma. 23.

Das ift nach dem beutigen Geldwert etwa 43 750, 1) rund 44 000 R.M. Ehnern ift also fait doppelt soviel wert wie alle andern Besitzungen zusammengenommen. Die Totalfumme ift nach heutigen Begriffen nicht groß, taum ausreichend, um dafür einen Bruchteil eines Ritterautes zu faufen, legt aber im Sinblick auf mittelalterliche Berhältniffe und auf die geringe Einwohnergahl Oldenburgs, die 1502 erft wenig über 2000 betrug, Zeugnis von dem wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert ab, der dem oldenburgischen Bürgertum eine finanzielle Überlegenheit über ben landgesessenen Abel 2) verschaffte. Auch andere Gründe sprechen bafür, daß Oldenburg damals in einer fraftig aufftrebenden Entwicklung begriffen war, daß in der Bürgerschaft durchweg Wohlhabenheit und Unternehmungsgeift herrschten. Solchen Berhält= niffen entsprach die damalige Gelbständigkeit ber ftadtischen Berwaltung und bas Gelbitgefühl der Bürger, wie fie noch gegen Ende bes 16. Jahrhunderts in den Wirren mit Graf Johann VI. n dagegen die Bürger feine Rigjungsrechte. hervortraten.

Es erübrigt noch, die rechtliche Stellung der von der Stadt gekauften Güter ins Auge zu fassen. Die kleineren Besitzungen erward die Stadt zu völlig freiem Eigen, die größeren waren Lehngüter. ³) Das Gut zur Bewerbäke stand im Lehen des Klosters

¹⁾ Eine Marf (Oldenburger, bezw. Bremer Währung) zu 70 R.-M. gerechnet.

²⁾ Weit verbreitet ist in der lokalpatriotischen Litteratur und im Publikum die Meinung, daß unserem Lande der Abel gesehlt habe. Nichts ist salicher als dies. Es hat zur Zeit des Mittelalters im Ammerlande (in dem weiteren älteren Sinne) eine ganze Reihe von ritterbürtigen Geschlechtern gegeben, sie sind aber größtenteils verarmt und ausgewandert oder in den Bauernstand zurückgetreten. Später sind stembe Edelleute im Dienste der Landesherrschaft eingewandert.

³⁾ Über die Entstehung der unten angegebenen Lehnsverhältniffe ift nichts befannt.

Raftede. Um 18. August 14561) wurde die erste Belehnung an ben Bürgermeiftern von Oldenburg durch ben Abt Johann von Gropelingen vollzogen und fpatere Berfitung ber Belehnung mit Berluft des Lehens bedroht; weitere Lehnbriefe find aber nicht porhanden. Die Haarenmühle war ein Leben bes Alexanderstiftes zu Bilbeshaufen. Die erfte Belehnung empfing ber Bürgermeifter Henning de Munther am 21. November 13882) von dem Propfte Dobo von Norda im Namen ber Stadt. Die folgenden Lehn= briefe, gleichfalls von dem berzeitigen Bropft für einen Bürgermeister ober Ratmann ausgestellt, stammen aus ben Jahren 1401, 1407, 1469 und 1521; spätere Belehnungen scheinen infolge ber durch die Reformation geschaffenen Berhältniffe unterblieben zu fein. Ehnern hatten die Borfenbergs als ein gräflich tecklenburgiiches Leben beseffen. Die Stadt fuchte die Belehnung nicht nach und blieb unangefochten 50 Jahre lang im Befig, bis fie am 29. Dezember 14693) von dem Grafen Rifolaus von Tecklenburg an die Unterlassung erinnert und vor ein Lehengericht nach Tecklenburg geladen wurde unter der Drohung, daß sonst ein anderer mit dem Gute belehnt werden wurde. Da der Anspruch des Lehnsberrn auf ein vom Lehnsträger nicht nachgesuchtes Lehen nicht verjährte, so mußte Oldenburg sich fügen, und am 10. Februar 14704)

¹⁾ Urf. v. demj. Dat. R.

²⁾ Urk. v. d. D., R., abgedruckt Gem.=Bl. 1857, S. 162. Auch die übrigen Lehnbriese im Stadtarchiv; der von 1407 ist abgedruckt Gem.=Bl. 1857, S. 165.

³⁾ Urf. v. 1470, Dez. 29, R. Das Datum des Lehnbriefes v. 10. Febr. 1470 beweist, daß dem Datum des Ladebriefes die Kölner Zeitrechnung zu Grunde liegt, also 1469, Dez. 29. zu lesen ist (das Erzstist Köln rechnete seit 1310 das Jahr vom 25. Dezember an).

⁴⁾ Nach einer Urk. v. d. D. im Stadtarchiv, worin der Bürgermeister befennt, die Belehnung empfangen zu haben. Als Tag des Lehengerichts ist in der Ladung der 13. Mai genannt. Demnach war Hirich dem Lehengericht zuvorgekommen und hatte sich an den Grasen selber gewandt, was in der Ladung auch vorgesehen war. Auffallend ist das Fehlen einer vom Grasen auszgestellten Belehnungsurkunde; die Urkunde Hirinds gehörte eigentlich in das Tecklendurger Archiv. Daß die Belehnung auf Schloß Rethe thatsächlich statzgefunden, wird im Stadtbuche gesagt (s. u.), zugleich auch bemerkt, daß "darup (das Lehnsverhältnis der Haarenmühle u. Chnerns) leenbrede hir upper kameren" lägen.

nahm der Bürgermeifter Sinrich von Stenforden die Belehnung "in dienstmanftatt" zu ber Stadt Behuf auf Schloß Rethe in Empfang. Die durch das Borgeben des Grafen wachgerufenen Befürchtungen veranlagten sobann ben Rat, über bas Lehnsverhältnis Chnerns und bas ber Haarenmühle einen Bermerk in bas Stadtbuch aufzunehmen, damit "in tokomenden tiden de lemvarscup der vorscreven guderen nicht vorseen noch, wanner de lendage vorkundeget werden, mid vrevele nicht vorsumet worden". 1) Diese gleichzeitige Erwähnung ber Haarenmuble und Ehnerns in einer Notig scheint an bem im 18. Jahrhundert entstandenen Irrtum ichuld zu fein, daß die haarenmuble mit Ehnern zusammen an die Stadt gefommen und ein Beftandteil Diefes tedlenburgischen Lebens fei, ein Gehler, ber vielfach in den Aften begegnet.2) Die Lehnserneuerung für Ehnern wurde übrigens in der Folgezeit nicht wieder verfäumt, aber nur 5 Lehnbriefe find von Tecklenburg ausgestellt, die übrigen 7 (1709 bis 1798) von den preußischen Königen als Rechtsnachfolgern der tecklenburgischen Grafen, deren Grafschaft Friedrich I. käuflich erworben hatte. Go gelangte die Stadt Oldenburg zu der Ehre eines Bafallitätsverhältniffes auch zu Friedrich bem Großen, ber die Lehnbriefe von 1741, 1773 und 1785 ausgestellt hat.

Außer ben vorgenannten hat die Stadt keine Güterankäuse gemacht, und die Allmende hatte daher in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die größte Ausdehnung erreicht, die sie im Lause ihrer Geschichte besessen. Nach Westen, namentlich aber nach Norden hin war sie sehr erweitert worden und genügte sortan den Bedürfnissen der Bürgerschaft, zugleich ein sicher angelegtes Kapital für die Zeiten etwaiger sinanzieller Bedrängnis des Gemeinwesens darstellend. Indes, da sie nicht eingefriedigt war und anscheinend manche der benachbarten herrschaftlichen Bauern von Ansang an Nutungsrechte auf dem städtischen Weibelande be-

¹) G. Delrichs, Sammlung alter und neuer Gesehbücher der Stadt Bremen, S. 814, berichtigt nach einer Abschrift aus der verloren gegangenen Originals handschrift des Stadtbuches im Grh. H.= u. C.=A.

³⁾ Für Ehnern findet sich in den Lehnbriefen und daher auch in vielen Aften des 18. Jahrh. die falsche Form Everde, die aus einem Leseschler für Everde zu erklären ist.

saßen, so kam es im Laufe bes 16. Jahrhunderts öfter zu Streitigsteiten mit den angrenzenden Bauergemeinden. Um diese endgültig beizulegen, wurde am 15. Juni 1598 eine öffentliche Grenzschauung unter dem Borsitze des gräflichen Drosten Christian von Harling abgehalten und dabei ein Weistum aufgestellt, welches die älteste Beschreibung der oldenburgischen Stadtgebietsgrenzen enthält.

Demgemäß begann "ber Bürger Gerechtigkeit" beim "Safforbt" und erstreckte sich von da "bis an ober vor die Sieben Berge und bann bis nach Deters Mühle und an ben Sandweg", mahrend ber "Stril" davon ausgeschloffen blieb. Innerhalb bes angegebenen Bezirks wurde das "Olbenburger Brud", die "Bahlenhorft" und die "Bullenwiste" als befonderes ftadtisches Gigentum in Unspruch ge= nommen und hierfür durch Berlefung von Urfunden feitens bes präsidierenden Bürgermeifters Johann Hennings der Beweiß erbracht, während mehrere Hausleute urfundlich nachwiesen, daß sie an verschiedenen Bläten im Oldenburger Bruche mitberechtigt waren. Bezüglich des im außersten Norden gelegenen Landes, das übrigens größtenteils aus Beibe bestand, scheint ben benachbarten Hausleuten die Mitaustrift stillschweigend eingeräumt zu sein,2) immer freilich unter dem Vorbehalt des städtischen Gigentumsrechtes bas sich gelegentlich in der Ansehung von Erbpächtern ober fonftiger Berfügung barüber äußern tonnte.

Die in der Urfunde gebrauchten Ortsbezeichnungen, welche

¹⁾ Urk. des Johannes Günther, kaiserlichen Notars und Bürgers zu Oldenburg vom 15. Juni 1598, Abschrift St. D., Dr. R., aber nicht im Register Gemeindebl. 1888 verzeichnet. Anwesend waren außer dem Drosten der gräsliche Hausvogt Adrian Reiners mit den Bauern, serner Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft. Die Gegner der Stadt waren Johann Helmers, Olimann Hilwers, Hermann Hermans, Carsten Hullemann und Johann Krüger aus Ephorn, Iohann Bernens, Dirich Bolting aus Ohmstede. Das Beistum wurde von Brum Büsing aus Osen als dem Altesten, nach der Aussistenng des Drosten, abgegeben. Als Zeugen werden 14 Bürger genannt.

²⁾ Beit nach Norden hin bis Leuchtenburg und Südende erstreckte sich eine menschenleere Heidewildnis, in welche die östlich davon am Geeftrande liegenden alten Siedelungen ihre Schafe trieben. Bon der Rasteder Chausses zweigt noch heute ein Beg Namens "Schelsteder Schaftrift" ab.

ihrerzeit ohne weiteres verständlich, aber später halb verschollen waren, gaben im 18. Jahrhundert zu manchen Deutungsversuchen Anlaß, die natürlich von städtischer und herrschaftlicher Seite verschieden aussielen, je nachdem man das eine oder das andere Besitzrecht nachzuweisen bestrebt war. Zwar stützte man sich bei der Erklärung auf ältere Karten, 1) doch vermochten diese, ohne Anwendung eines Waßstades hergestellten, zum Teil überaus rohen Faustzeichnungen keine volle Klarheit zu dieten. Suchen wir aber die Angaben der erwähnten Karten mit den in jenen Erörterungen hervortretenden Gesichtspunkten, sowie mit den Resultaten eigener Beodachtung, die wir unter Benutzung der neueren kartographischen Aufnahmen an Ort und Stelle angestellt haben, in Einklang zu seßen, so gelangen wir zu folgenden Ergebnissen:

Unter ben Sieben Bergen ift eine jett namenlose Gruppe fandiger Erhebungen zu verstehen, die in einem westlich vom heutigen Batentfrug an der Rasteder Chaussee befindlichen und zu dem Kruge gehörenden Juhrenkamp liegen. Diese Sügel find beute febr niedrig (höchster Bunkt 19.3 m über dem Meere), mogen aber ehe= mals höher gewesen sein und größere Berechtigung zu ber Bezeichnung Berge gehabt haben, die man freilich im Olbenburgischen leicht auch geringen Unebenheiten bes Bobens gegeben hat. Sie gehen meist berartig in einander über, daß sich ihre Bahl nicht genau feststellen läßt; etwa sieben oder acht kann man wielleicht unterscheiben. Die Fuhren find eine jungere Anpflanzung, im 18. Jahrhundert werden die Sieben Berge auf einer Karte2) auch als Fliegender Sand bezeichnet, und biefer Name ermöglicht ben Nachweis, daß die gefundenen Erhebungen auch wirklich ben Sieben Bergen ber älteren Karten entsprechen. Da nämlich ein Bezirk nördlich von ihnen Achterm Sande und ein anderer füdlich von ihnen Vorm Sande heißt, so ift es flar, daß die Sugel felbft ein= mal ben Namen Der Sand getragen haben muffen. Der "Sandweg", über beffen Lage fich die Beamten im 18. Sahrhundert nicht einigen konnten, ist vermutlich der damalige "Rafteber Weg",

¹⁾ Kartenjammlung des Grh. H.- u. E. A. Nr. 680, 747a (2 Karten), Sammlung Affeln Nr. 1.

²⁾ S. die Beilage.

der in älterer Zeit Sandweg genannt wurde, weil er nach dem "Sande" hinführte.

Der "Haßfort", urkundlich zuerst 1517 erwähnt, ist nach der mutmaßlich ältesten Karte eine Furt in der südöstlich vom Alexandershause die Landstraße schneidenden Bäke, die nachher nach Süden umbiegt und, streckenweise seit alter Zeit die Grenze des Stadtgebiets bildend, südlich von der Osener Chausse, dem älteren "Bechloper Wege", in die Haaren fällt.") In der Nähe der Quelle dieser "Haßsorter Bäke", nordöstlich vom Alexanderhause, an dem südlichsten der gräßlichen Fischteiche ("Bardiek"), sag Deters Mühle, die Mühle des oldenburgischen Bürgers Dethard Kalle, die 1659 bereits dis auf einige Bruchstücke versallen war. 2)

Der "Stril", später in den Kleinen und Großen Strehl zerfallend, war eine Waldung im Norden der Fischteiche, wo heute zwei offene Flächen noch die beiden letzteren Bezeichnungen tragen.

Ist die Lage der genannten Grenzpunkte richtig gekennzeichnet, woran wir nicht zweiseln, so umfaßte die Stadtgemeinheit im 16. Jahrhundert im Norden noch das Gebiet von Nadorst, des Witten und Schwarten Moors bis ostwärts an die Rasteder Landstraße, wo die Gemeinde Exhorn begann.

Die Bahlenhorst identifizierte man im 16. Jahrhundert mit dem 1433 gekauften Ellernbrok. 3) Im 18. Jahrhundert wurde städtischerseits behauptet, die "Ofener Austrist", gewöhnlich der "Dreck" oder "im Drecke" genannt, bestehe aus der alten Bahlen-horst und einem Teile der Brunsbroks. Die Ofener Austrist lag westlich von der Habstorter Bäke, das eingefriedigte Stück Land jedoch, welches man damals Bahlenhorst nannte, östlich von der Bäke. Auf einer anscheinend sehr alten Karte (747a, der größeren) heißt die Gegend auf beiden Seiten der Bäke "Der Stadt Bahlenhorst", während der Name auf einer jüngeren (680) nicht vorstommt. Nach dem städtischen Intradenbuch ist Bahlenhorst nur ein anderer Name für "Im Drecke", eine Wiese westlich vom Witts-

¹⁾ Sie schneibet die Dfener Chauffee westlich von Dieks Birtshaus.

⁹⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Schreiben vom 2. März 1659.

⁸⁾ Auf der 1598 offenbar mit verlesenen Urkunde von 1433 steht: "Der cophres van der Balenhorst".

felde (am nördlichen Endpunkt des Johann-Justusweges), die seit 1721 in Erbpacht gegeben ist.

Leichter ist die Lage der Bullenwische 1) zu bestimmen. Diese sinder sich auf allen Karten östlich von der Alexanderchausse in der Hoeranderchausse in der Gemeinheit ausgeschiedene Bullenwische, die 1746 zu Erbzins ausgethan wurde, lag vor dem Haarenthor und kann hier nicht gemeint sein.

Die Lage des Oldenburger Broks ist schon im Anfange dieses Abschnitts angegeben worden.

Als allgemeines Ergebnis diese Abschnittes dürfen wir wohl seststellen, daß die Stadt Oldenburg im Mittelalter ein weit größeres Gebiet als gegenwärtig besaß, dessen wertvollste Bestandteile sie sich dank ihrer günstigen Finanzlage im 14. und 15. Jahrhundert selbst erworben hatte, während das Besitzrecht an den anderen Stücken teils von einer Schenkung herrührte, teils aus der dörflichen Bergangenheit des Ortes stammte.

II. Aufungen.

Die Bürger nutten das der Stadt gehörige Land im allgemeinen so, daß jeder einzelne die Bedürfnisse seines Haushaltes oder seines Gewerbes selbständig daraus deckte. Soweit es erforderlich war, den Übergriffen einzelner entgegenzutreten, wie hinsichtlich der Bahl des Weideviehs, wurde diese Freiheit auf ein gewisses Maß herabgeset, oder es wurde, wenn es sich um einen nur in geringer Wasse vorhandenen Rohstoss, wie etwa Holz, handelte, die Bersteilung geregelt. Niemand durfte serner "des stades weide" eigenmächtig durch Andau einengen. Dum Teil wurde die Gemeinheit, namentlich bei größeren technischen Anlagen, von dem Kate der Stadt auf dem

¹⁾ Der Rame bezeichnet ein Biesenland, deffen Bachter den oder die Gemeindebullen zu halten hat.

²⁾ Statut XIII bes Olbenburger Stadtrechts. Delrichs a. a. D. S. 802.

Berwaltungswege genutzt, 1) in welchem Falle den Ratsmitgliedern gewöhnlich Borzugsrechte zustanden. Wir beschäftigen uns zunächst mit einer Reihe von Rutzungen, welche der ersteren Art angehören, bei denen aber auch im Laufe der Zeit die Verwaltung an die Stelle der direkten Rutzung tritt.

Die oldenburgische Allmende diente in erfter Linie als Beibegrund. Jeder Burger ober wer fonft in einem Burgerhaus wohnte, befaß das Recht des freien Auftriebs auf die Bemeinheitsgrunde. 2) Um meiften fam bies bem "fleinen Mann" gu aute, der keine eigene Beibe hatte und fo Gelegenheit erhielt, feinen Saushalt mit Milch, Rafe, Butter, Fleisch aus eigener Wirtschaft zu verforgen, während er felbst, da das Bieh unter der Aufficht besonderer Stadthirten ftand, seinem Gewerbebetriebe nachgeben fonnte. Dag mit einzelnen Gewerben Biehmaftung verbunden war, ift schon in der Einleitung erwähnt. Die Fuhrleute ließen ihre Bferde auf der Bürgerweide grafen. Die Bedeutung der Biebhaltung für die bürgerliche Ofonomie fpricht fich auch darin aus, baß ber Wurtzins an ben Grafen ursprünglich in Butter entrichtet murde und auch später noch den Namen Butterrente fortführte, als man ftatt beffen Geldzahlung eingeführt hatte. In einer Beschwerdeschrift ber Olbenburger Ratmannen über Räubereien bes Grafen Konrad und seiner Dienstleute (1383)3) werden viele Rühe und

¹⁾ Eigentlich verstand man unter Gemeinheit nur das der unmittelbaren Ruşung durch die Bürger zugängliche Land. Da aber der sonstige Grundbesit der Stadt durch Ausscheidung aus der Allmende entstanden ist, so sassen wir unsere Ausgabe in einem weiteren Sinne.

²) Aften betr. das Inventarium über die der Stadt Oldenburg gehörenden Gebäude und Ländereien, sowie die derselben zustehenden Kenten, Einkünste und Gerechtsame, 1724—1725 (Innere oldenburgische Landesregierungs- und Polizeisachen Kr. 18): "58. Die um der Stadt liegende und von alters her der Stadt beitommende Gründe und Gemeinheiten, worauf die Bürger und hiesigen Einwohner die freie Austrist haben." Auch sonst wird es betont, daß nicht nur Bürger, sondern auch "Studenwohner" die Austristsgerechtigkeit besigen, sie konnte aber nicht von dem einzelnen an Nichtberechtigte verpachtet werden. Die Zahl der Tiere scheint sich nach der Größe des sonstigen Grundbesites gerichtet zu haben und mag für die einzelnen Bürgerhäuser genau sestgeseht gewesen sein; wenigstens war letzteres beim Ziegelhof und der Haarenmühle der Fall.

Ochsen, ferner Pferde, Schafe und Butter mit aufgeführt, was für einen lebhaften Biehhandel spricht. Die Verwaltung wußte dadurch Nutzen aus der Gemeinheit zu ziehen, daß sie benachbarten Bauern oder andern Nichtberechtigten die Mitaustrift gegen ein Weidegeld gewährte, daß z. B. von 1749—1759 jährlich etwa 220 Thaler einbrachte und vielfach als eine nicht unwesentliche, freilich schwanstende Einnahme der Stadtkasse bezeichnet wird. 1) Die Verwaltung hatte der Stadtkämmerer als "Weideherr". Der unentgeltliche Auftrieb wurde zur französsischer Zeit aufgehoben, 1817 aber wieder eingesführt und bis 1825 beibehalten.

Jede Biehgattung wurde von besonderen Hirten gehütet, welche die Stadt anstellte und besoldete. 2) Die "Stadtschütter" 3) hatten fremdes Bieh, das sich ohne Berechtigung auf der Bürgersweide umhertrieb, in den Schüttsofen vor dem Heiligengeistthor oder beim Ziegelhose einzuschütten und nur mit Erlaubnis des Bürgersmeisters gegen einen bestimmten Schüttlohn dem Eigentümer wieder zu verabsolgen. Über die Berechtigung oder Nichtberechtigung dieses Einschüttens entspannen sich ost endlose Streitigkeiten. Auch uns

^{1) 1761} wurde für ein Pferd 2 Thaler, für eine Kuh 1 Thaler 36 Gr., für ein junges Beeft 1 Thaler jährlich erhoben. — "Die Biehhirten müssen jährlich ein Attest geben, was und wie viel Bieh auf Bürgerweibe gegangen, so den jährlichen Stadtkämmereirechnungen mit angelegt werden. Die, welche Pferde oder Hornvieh weiden lassen wollen, müssen es bei dem Kämmerer anschreiben lassen" (Intradenbuch der Stadt Oldenburg Bd. I, S. 500).

^{*)} In den Aften werden Kuh- und Schweinehirten erwähnt. 1428 (Lagerbuch) beweisen die Namen Wilfe Koherde und Kord de herde das Borhandensein eines Hirtenberuss. 1825 wird als Besoldung des Kuhhirten genannt der Ertrag zweier Rinder, die ihm die Stadt stellte, und für die sie ihm zwei der besten Weiden überließ, ferner das sog. Hastergeld. 1724/25 werden unter den städtischen Ländereien ausgestührt: "Bullenwische, Kalber-Bulten und einige andere Placken zwischen dem Eversten und Haarenthor, wovon die Stadtdiener und Viehhirten sährlich das Gras genießen."

Buerst in dem Notariatsinstrument von 1598 erwähnt: weil gewiser Hausleute "biester oft und vielmahls alzunahe in das Oldenburger Bruck, Bahlenhorst und Bullenwisse zu merklichen prasiuditz und verkurzung der gemein
burgerschaft pferdt und andern biestern weide eingetrieben und ungebursicher
weise das gras abähen und verkurzen theten" haben wiederholt "der burger
schutzer der obbenannten hausleute pferde eingepsandelt und in den schutzben
vor Oldenburg eingeschutzet", woraus die Hausleute sie wieder haben lösen milssen.

erlaubtes Sodenstechen oder Heidemahen hatten die Schütter gur Anzeige zu bringen.

Die besten Weiden lagen vor dem Saarenthore, weshalb ber größte Teil ber Einwohner fein Bieh dabin austreiben ließ. Wenn aber in naffen Commern bort und bei ber Haarenmühle alles mit Baffer überschwemmt war, fo wurde das Bieh (1759: "200 Stud Hornvieh ohne die Pferde") höher hinauf in die Gegend bes Biegelhofes getrieben, wo es aber nur fummerliche Rahrung fand. Im Nordwesten weidete bas Bieh im Bruchlande an der Hafforter Bate, öftlich bavon begann bald die Beide, die im Rordoften nach ben Sieben Bergen bin fo trocken wurde, daß ber Sirte felten borthin trieb. Beim Stau war bas Beibeland gut, aber nicht febr weit in ftabtischem Besit; hier wurden bie Schweine gehütet, deren Weide im 17. Jahrh. vor das Haarenthor verlegt wurde. Bon ber Stadt an bis zur Lehmfuhle durfte bas Schlächteramt feine Schlachtschafe treiben laffen, während die Schafe anderer Bürger, wenn fie bier weideten, zu gunften des Armenhauses mit Beschlag belegt wurden. Auf dem Gichlande weidete das Bieh zwischen Ernte und neuer Aussaat in den Stoppeln. 1) Die Ruhe murden bes Mittags auf bem Melfbrint (beim "Milchbrintswege") gemolfen. 2)

Der Bald lieferte Brenn-, Bau- und Zimmerholz, wurde aber auch als Weide genutt. Auf der Oldenburger Gemeinheit scheint der Waldbestand schon im 14. und 15. Jahrh. nicht sehr bedeutend gewesen zu sein. Freilich gehörten zu den damals gestausten Gütern auch Holzungen, die in den weiter oben angeführten Verkaufsurkunden erwähnt werden; ein "haghen", nach dem ein Weg vom Ehnernesch führt, kommt urkundlich 1467 vor. 3) Namen, wie Bahlenhorst, Rugehorst, Raad oder Retwosting deuten serner

¹⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 45, 1748, Juli 29, Schreiben des Hausvogts Zedelius: das Bieh ware manchmal, wenn es auf dem Esche in den Stoppeln gegraset, nach der Lehmkuhle heruntergelausen, um Wasser zu trinken.

²⁾ Innere old. Landesreggs.= und Polizeisachen Nr. 22, Schreiben der Stadtworthalter und Geschworenen v. 1702. Das übrige meist aus Aften des D. L. Lit. XXXIII B, Nr. 43 u. 45, gesammelt.

^{3) 1467,} Nov. 4. St. Des and Hilliam and his

auf uriprünglich größeren Holzreichtum bin, wenn dieser auch nur in niedrigem Buschwerk bestanden haben mag. 1) Auch dafür, daß das Eichland durch Waldrodung gewonnen ift, fprechen manche Grunde. Immerhin aber reichten die Baldungen auf ftädtischem Boden nicht aus, um dem Bedürfnis ber Stadt gerecht zu werden, und fie war baher in diefer Beziehung auch auf benachbarte ober fernere gräfliche Balber angewiesen. Im Mittelalter fam namentlich ber Sagen in Betracht, eine größere bem Grafen gehörige Balbung westlich von Ofternburg, wo das zwischen der Hunte und dem Ofternburger Ranal füblich von ber "Roppel" liegende Grasland noch heute den Namen ("Großer" und "Kleiner") "Buschhagen" führt. Sier durften die Bürger nach dem Freibriefe von 1345 Pfähle und Strauchwerk hauen, soweit fie beren zur Unterhaltung des Dammes, der von Diternburg nach der Stadt führte, bedurften, gegen Entgelt gewiß auch zur Dedung ihrer privaten Bedürfniffe. 14342) pachtete die Stadt in diesem Hagen, der auch 1428 im Lagerbuche v. d. Speckens als gräfliches Eigentum bezeichnet wird, die Baldweide. Gräflich war auch das Holz zu Donnerschwee, worin die Bürger aber keine Nutungsrechte besaffen, ferner kleinere Solzungen zu Eversen (Efenholt) und bei Blankenburg (ber Twell)3) sowie ber Strehl nördlich vom Stadtgebiet. Auch die entfernteren Walbungen bes Ummerlandes lieferten Solz an die Stadt. Im 17. Jahrh. bezog man 3. B. bas Brennholz für ben Betrieb bes ftabtifchen Ziegelwerts auf bem Ziegelhofe aus Wilbrot, Gilftrob, Ihorft, Suthola und ber Holaweger Holaung. 4) 1635 gestattete ber Landdroft v. Rubigheim, daß Burgermeifter und Rat bas Bau-

¹⁾ Die Namen bedeuten: Fohlenbusch, Rauher Busch, Rodung oder Rodewüstung (?). Interessant ist auch der Name eines Ackers auf dem Haarenesch:
"Bodensolten stude" (1477, Dez. 23. St. D.), der "den pasteren unde
capittele der kerken to Oldenborgh" gehörte. Bodensolt ist "Bodans Holz" und
bezeichnet entweder einen früheren Besitzer des Ackers (aus Godensholt?) oder
haftet an der Bodenstelle selbst und würde alsdann in Parallele mit Donars
Bese zu stellen sein. Derselbe Acker wird schon 1368, Okt. 10., als petia
Bodensholten (Str.) auf dem Haarenesch erwähnt.

⁹⁾ März 28. R.

³⁾ Lagerbuch 1428, Chrentraut, Frief. Archiv I, S. 435 und 436.

⁴⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Mr. 39.

holz zu dem neuen Rathause durch die Amtleute zu Rastede und Blezenshause ausgefolget werde; in einem Berzeichnis werden namentlich Hausleute aus dem Zwischenahner Kirchspiel, das Bloh, Ofen und Wechloy mit einschließt, als Lieferanten genannt. 1)

Der Holzbestand der Gemeinheit konnte also für irgend welchen größeren Bedarf nicht entfernt in Betracht kommen. Die heutigen städtischen Holzungen am Johann-Justuswege, sowie der Große und der Kleine Bürgerbusch reichen, mit ihren gegenwärtigen Beständen wenigstens, auch nicht in sehr alte Zeit hinauf.

Auf der oldenburgischen Geeft lieferte die Gemeinheit den Nutungsberechtigten auch Beidplaggen, woraus burch schichtweise Bermischung mit tierischen Faulstoffen Dünger gewonnen wurde. Diefer Blaggenbunger tam bier feit alter Beit gur Berwenbung und ermöglichte den permanenten Roggenbau auf den Eschen. 2) Das Abschälen und Ginfahren bes Seibefrauts mit ber barunter befindlichen humofen Bodennarbe, 3) bas Blaggenmähen ober hauen, war für die Bewirtschaftung der gablreichen Esche in der Nähe Olbenburgs von fehr wesentlicher Bedeutung. Die Stadtschütter hatten beshalb barüber zu wachen, daß bies nicht von Unbefugten ausgeübt werbe. Gine Berfleinerung ber Allmende brachte auch in biefer Sinsicht ben Burgern Schaben; barum begrundete der Rat 1740 einen Ginfpruch gegen eine dabin zielende Absicht unter anderm damit, daß hierdurch auch das Gebiet des Seidplaggenmähens beschränkt werbe, beffen bie Burger zu Streu und Mift bedürften. 4) Mit Blaggen wurden auch die zur Ginfriedigung des Brivateigentums errichteten Balle belegt, mit Grassoben die Deiche. 1665 beschwerte sich die Stadt, daß ber gräfliche Amtmann und der gräfliche Mühlenmeister auf der städtischen Stauweibe für die Ausbefferung des Mühlendeiches eine größere Bahl von Goden hatten abstechen laffen. 5)

^{&#}x27;) D. L. A. Tit. V, Nr. 6.

³⁾ P. Kollmann, Das Herzogtum Olbenburg in s. wirtsch. Entwicklung während der letzten 40 Jahre, 1893, S. 173 f.

^{3) (3).} Hanisen, Agrarhistor. Abhandlungen, Bd. I, S. 203 ff.

¹⁾ D. L. M. Tit. XXXIII B, Mr. 45, Deg. 16.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 43, Juli 12.

Im nördlichen Teil der Gemeinheit lagen Moore (das Weiße und das Schwarze Moor), aus denen die Bürger ihren Bedarf an Torf gedeckt haben mögen. Auch unter den zur Haarenmühle gehörigen Ländereien werden Moore genannt. Urfundlich werden ferner im Privatbesit besindliche Moorstücke bei der Bullenwische erwähnt. Auf den Karten und in den Akten erscheint in der Nadorster Gegend "Hahnenkampsmoor", eine Besitzung, aus der nach dem Inventar der städtischen Güter und Einkünste von 1725 der Torfzehnte an die Stadt ging. Die Obersläche des Moors diente als Weide, nach einer Urfunde von 1581 sogar als Kuhweide.

Außer vegetabilischen Stoffen, die der Mensch als Viehfutter, Bau- und Brennmaterial verwertete, bot die Allmende Tiere zu Jagd und Fischsfang dar. Auf diesen Gebieten ist das Nutzungsrecht aber bald auf gewisse Kreise oder Personen beschränkt worden.

Db die Stadt im Mittelalter auf ihrer Feldmart die Jagdgerechtigfeit befeffen bat, läßt fich nicht mit Sicherheit feststellen. 2013 der Magistrat im 18. Jahrh. bei der dänischen Regierung um Überlaffung ber Niederjagd auf den Stadtfelbern nachsuchte, begründete er sein Gesuch u. a. damit, daß die abeligen Güter, welche die Stadt vor vielen Jahren angefauft habe, vermutlich wie alle andern freisabeligen Güter die Sagdgerechtigkeit gehabt hatten und diese durch den fäuflichen Erwerb mit den übrigen Bertinentien auf die Stadt übergegangen wäre. 3m 16. und 17. Jahrhundert galt die Jagd auf der städtischen Gemeinheit unbezweifelt als ein landesherrliches Recht. Im Jahre 1574 wird in einem Protofoll den Bürgern die Jagd auf Sasen und Rebe, auch auf Bogel, ausbrudlich unterfaat, mit bem Bemerken, daß fie früher wohl bie und da einen Sasen geschoffen hätten. 1) Als Graf Anton Bunther 1659 auf bem Felbe zwischen ben Sagforter Fischteichen (f. u.) und ber Bullenwische einen Ramp "zumachen" ließ, um hier Früchte für die Fütterung des Wildes zu faen, das auf der Beide nicht genügende Nahrung finde, aus den Garten und Feldern der Bürger aber verscheucht wurde, focht die Stadt nicht bas Jagbrecht bes Grafen, sondern nur fein Berfügungsrecht über den ftabtischen

¹⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 1, März 12.

Grund und Boden an. 1) 1763 wurde jedoch das Recht der Niedersjagd auf den Stadtfeldern von der dänischen Landesherrschaft auf Bitten des Magistrats den Magistratspersonen übertragen, die es bald durch einen Schützen ausüben ließen, bald selber ausübten. Geschossen wurden Hafen, Birthühner und Rebhühner. Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts erhielten auch verschiedene andere Bersonen (Hospbeamte, Militärs) von der Regierung die Erlaubnis, auf der Stadtgemeinheit zu jagen, obwohl diese bereits sehr klein geworden und der Wildstand, der überhaupt nie bedeutend gewesen sein kann, infolge der zunehmenden Besiedelung des Stadtgebiets und des häufigen Wilderns sehr zusammengeschmolzen war. 2)

Durch Art. 60 bes oldenburgischen Staatsgrundgesetes von 1850 wurde mit den übrigen bisherigen Jagdgesetzen auch die den Mitgliedern bes Magistrats auf den städtischen Feldern zustehende Jagdgerechtigkeit aufgehoben und es nach einer Berfügung der Regierung vom 1. September besfelben Jahres ben Gemeinden anbeimaestellt, ihre Jagden entweder ganglich ruben oder verpachten ober durch verpflichtete Schützen ausüben zu laffen. 3) Auf Beranlaffung bes Stadtrats wurde bie Jagd "auf ber noch ungeteilten Stadtgemeinheit, sowie in bem alten und bem neuen Stadtbuiche" zunächst gegen 5 Thir. 36 Gr. Cour. an einen Ratsberrn auf 3 Jahre verpachtet. Da fich später wegen ber Geringfügigkeit ber Saad teine Bachtliebhaber mehr meldeten, fo wurde fie von Frift gu Frift auf Beschluß bes Stadtrats ben Magiftratsmitgliebern überlaffen, die dieses Recht auch weiterhin behielten, als sich 1899 wieder ein Bächter mit einem annehmbaren Angebot einfand und ben Zuschlag befam. 4)

Die Fischerei im Stadtbezirk genoß nach v. Wittekens Historisch-politischer Beschreibung der Grafschaften Oldenburgs Delmenhorst von 1756 der zur Zeit präsidierende Bürgermeister der Stadt Oldenburg. Die übrige Stadtsischerei war in dem

¹⁾ D. L. M. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1659, März 5.

²⁾ Rathausregistratur XIII D, 3.

³⁾ Gesethlatt für das Herzogtum Oldenburg, Bb. XII, Stüd 50.

⁴⁾ Rathausregistratur a. a. D.

b) Manuftript in der Grh. Landesbibliothet.

Haarenfluß, von der Haarenmühle außer dem Haarenthor bis an den sog. Bären unweit desselben Thores. Nach dem Inventar von 1724/25¹) hatten Magistratspersonen die Fischerei in der alten und neuen Haaren sowie in den Stadtgräben²) und ließen dieses Recht durch einen vereidigten Ratsfischer für die einzelnen Mitglieder der Reihe nach ausüben;³) nur bei der Haarenmühle im Flusse und im Mühlenkolf war der jeweilige Mühlenpächter sischberechtigt.⁴)

Die Fischerei im Stadtgraben war später verpachtet. 1858 wurde die Strecke von der Gartenstraße bis zum Haarenthor wegen zu geringer Erträge aus der Pacht entlassen und die Fischerei freisgegeben. 5)

Die Fischerei in der Hunte war natürlich herrschaftlich, ebenso jedes zweite Jahr das Fischrecht im Eversten, das in den anderen Jahren die Herren von Eversen hatten. 6) Seit dem 17. Jahrh. kommen in Akten und auf Karten die "gräflichen Fischteiche" beim Haffort nordöstlich von Alexandershause vor, mehrere flache, aber sehr ausgedehnte Wasserbeken, die auf der Driginalkarte von 1842 noch als Gewässer unter den Namen Osener Diek, Karauschendiek und Bardiek eingezeichnet, heute aber ausgetrocknet und mit Fuhren bewachsen sind. 7)

Auch das fließende Wasser selbst ermöglichte mancherlei Nutungen. Für die Stadt kam vorzugsweise die Haaren in Betracht, auch die Haßsorter Bäke mit ihrem Nebenlauf und die Hunte. Dienten die Wasserläuse dem Bieh als Tränke, den bürgerlichen Haushaltungen zum Reinigen der Wäsche, die auf dem benach-

¹⁾ Innere old. Landesregierungs= und Polizeisachen Nr. 18. Bgl. auch Urk. 1612, Dez. 12 (St. D.).

⁹⁾ Bgl. auch D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 48.

³⁾ Gem.=BI. 1855, S. 85.

⁴⁾ Dlb. Kabinettsregistratur XX-X, 1788, Nr. 26.

^{*)} Gem.=Bl. 1858, S. 101.

⁶⁾ Lagerbuch, Chrentraut, Frief. Arch. I, S. 436.

⁷⁾ Mehtischblatt Oldenburg der K. Pr. Landesaufnahme. Diet — Teich. In der Gegend des Alexandershauses gab es im 18. Jahrh. verschiedene sonstige Fischteiche, z. B.: Bergteich, Heidteich, Klockeich, (Nach einem mir freundslichst zur Berstügung gestellten Auszug des Herrn Pastor W. Kamsauer zu Robenkirchen.)

barten Wiesengelände zum Bleichen ausgelegt werden konnte, 1) so bedurften einzelne Gewerbe des Wassers für ihren Handwerksbetrieb. In unseren Quellen werden die Gerberhütten der Schuster und Kürschner erwähnt, welche ansangs an der Haaren in der Nähe der Stadt standen, aber 1644 auf Berlangen der Regierung dei Erweiterung der Festung abgebrochen werden mußten; man wies ihnen nunmehr einen Platz zwischen der Haarenmühle und dem "Weinhof" an, 2) wo der Straßenname Gerberhof noch ihren alten Standort bezeichnet. 3) Da hierdurch die Gemeinweide geschmälert wurde (die dortigen Gründe sollten mit der Haarenmühle an die Stadt gekommen sein), so erhob der Magistrat von dem Schustersamte eine Abgabe, die um 1811 4 Thr. 54 Gr in Gold betrug. 4) Von größerer Bedeutung war die Verwertung der Wasserkraft durch Mühlenbetrieb. Städtisch war aber nur die Haarenmühle.

Die ftädtische Baffermuhle in der Saaren. 5)

Im Jahre 1345 war feine Mühle in städtischem Besitz. Die beiden Mühlen in der Hunte unweit des Schlosses wurden in dem Freibriese ausdrücklich den Grasen vorbehalten und blieben

¹⁾ Im 18. Jahrh. gab es 99 alte und 86 neue Bleichen. Jeber Ratmann hatte während seines Umtsjahres freie Bleiche, ll. 1592, 1612, die übrigen Bleichen wurden von der Stadt verheuert. Noch im 19. Jahrhundert gab es auf dem heutigen Herbartsplate eine Haarenbleiche, zu der das ganze Gelände an der Haaren dis zur jetzigen Lindenallee gehörte. Sie war von der Stadt an einen Unternehmer verpachtet, der nach vorgeschriebenen Bedingungen Bäsche zum Bleichen und Trochnen annahm (S. Gemeindebl. 1858, S. 168). 1866 wurden von den Ländereien die vorderen Grundstücke an der Osenerstraße als Baupläte ausgegeben und so das Herbartstraßenviertel augelegt (Embl. 1866, S. 216).

²⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1703, Jan. 27.

[&]quot;) Sie standen hier nicht unmittelbar an der Haaren, sondern an einem mit der Haaren in Berbindung stehenden Graben oder Arm. Wienhof heißt noch heute eine Gegend im Eversten südwestl. vom Holze, an welchem die Wienstraße entlang führt. Bgl. die topogr. Karte, Abt. Oldenburg.

⁴⁾ Rathausregistr. XIII E, 1, 1815, April 20.

⁵⁾ Schon gedruckt im Oldenburg. Gemeindeblatt, 1902, Nr. 25, hier dem Zusammenhang entsprechend etwas geändert.

⁶⁾ S. ben Blan ber Stadt in hamelmanns Chronit.

auch später gräfliches Sigentum. Zu ihnen trat noch die Dammmühle, die heute allein übrig geblieben ist, während die malerische Schloßmühle mit ihrer kleinen Nebenmühle einem modernen Glektrizitätswerke hat Platz machen müssen.

Bor dem Haarenthore, etwa 1000 Meter davon entfernt, lag im Haarenbache, ungefähr auf dem Grundstücke des heutigen Ammersländer Hofes, 1) eine kleine Wassermühle, die zu dem oben besprochenen Meierhose der Herne won Eversen gehörte. Sie ging durch den Kauf vom 29. Januar 1375 mit in den Besitz der Stadt über und wurde samt den dazu gehörigen Baulichkeiten, etwas Gartensland und Weidenutzung in der Allmende einem Müller übergeben, der den Betrieb auf Rechnung des Rates besorgte. 2) Auf die Ratmannen ging auch die Weidegerechtigkeit für 24 Kühe in der Everser Mark über, 3) die zu den Pertinentien des Gutes gehört hatte, aber andererseits übernahm der Kat 1409 die Verpslichtung — zunächst nur auf 3 Jahre —, die Kosten für die etwa notwendig werdenden Ausbessserungen am Mühlenteiche zu bestreiten. 4)

Näheres über die Mühle erfahren wir erft aus den Aften des 17. und der folgenden Jahrhunderte.

Die Mühle hatte nur einen Grindelgang oder Mahlgang und nur ein Rad und war, wie alle hiefigen Wassermühlen, untersichlächtig. Ein Deich in Verbindung mit einem Stauwerk im Flusse staute das Wasser. Im 17. Jahrhundert wurden zwei neue, noch höhere Deiche angelegt, sodaß 1655 die Eingesessenen von Wechlon, Dsen, Wehnen sich bei der Regierung über die Schäden beschwerten, welche die zu hohe Ausstauung des Wassers der Haaren auf ihren Ländereien anrichte. Andererseits war die Mühle benachteiligt

^{&#}x27;) Nach P. R. D.; auf der topogr. Karte ist es das öftlich daran grenzende Grundstüd.

²⁾ Spätere Quellen lassen dies annehmen. Der Müller wurde vereidigt, j. Angaben aus dem Stadtbuch Gemeindebl. 1855, S. 76.

³⁾ Bgl. ben Raufbrief.

⁴⁾ Delrichs a. a. D., S. 814. Der Bortlaut des Lehnbriefes von 1388 läßt die Annahme zu, daß damals das Mühlwerk verfallen war: "... mid der Harnemolen strome, mit der molen, were dat dar en mole gheleghet worde." Bielleicht ist die Mühle erst 1408 oder 1409 wieder hergestellt und seitdem von der Stadt in Betrieb erhalten.

durch die Beschränkung der Mahlgerechtigkeit auf die Zeit von Michaelis bis Oftern, wo das Eis oft hinderlich war. Die Ertrage wechselten: von 1639-1649 brachte ber Betrieb bem Rate im Durchschnitt etwa 40-45 Thaler ein, 1647 sogar 78, 1649 aber nur 37 Thaler. Im Jahre 1650 wurde die Mühle an den bisherigen Bachter ber gräflichen Mühlen, Bermann Müller, zu 64 Thalern jährlich verpachtet. Alls diefer durch die Einführung eines Sichte- ober Beutelwerks, einer felbitthätigen Borrichtung im Mablkaften, welche die Kleie von dem Mehl sonderte und die Berstellung des Weizenmehls erleichterte, rief diese Neuerung den Wiberfpruch des gräflichen Mühlenpächters hervor, der badurch in seinen Einkunften geschädigt wurde, da die kleinere von den beiden Huntemühlen eine Sichtemühle war, und 1651 wurde baher von ber Regierung ihre Beseitigung verlangt. 1659 hatte ber Rat bie Mühle wieder in eigener Berwaltung und erzielte eine Einnahme bon 88 Thalern; später wurde sie von neuem verpachtet. 1)

Gegen Ende des Jahrhunderts war das Mühlwerk so arg verfallen, daß es ohne fostspielige Ausbesserung nicht mehr verheuert oder gebraucht werden konnte, und da überhaupt in den letten Jahren nach Abzug ber Erneuerungstoften, welche die Stadt zu tragen hatte, von der Heuer wenig übrig geblieben war, fo beschloß man, fich die Verwaltung diefer Sache dauernd vom Salfe zu schaffen, indem man die Haarenmühle in Erbpacht austhat. Um 31. August 1699 wurde sie dem Receptor Wardenburg als Meiftbietenden gegen einen jährlichen Erbzins oder Ranon von 22 Thalern zugeschlagen. Der Erbzinsmann war verpflichtet, bei einer etwaigen Beräußerung ber Mühle die Buftimmung ber Stadt einzuholen, der außerdem das Borfaufsrecht verblieb. Er mußte die Rosten für die Erhaltung der Mühle, sowie das darauf ruhende herrschaftliche Schutgeld von 4 Thalern bezahlen, durfte die Matten 2) nicht erhöhen und hatte dem Bürgermeister wie dem Spndifus freie Matten zu gewähren, ben Stadtbienern ferner jährlich einen Scheffel Roggen zu geben. Dafür fonnte er aber um Oftern ober

¹⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Mr. 41.

²⁾ Eine Matte ift derjenige Theil des Getreides, den der Müller für das Mahlen erhält, hd. Mepe.

Michaelis eine etwa notwendig gewordene Ausbesserung des Deiches von der Bürgerschaft beanspruchen und hatte die Fischereigerechtigseit im Kolf und in den benachbarten Teilen der Haaren, sowie freie Ausstrift von 3 Pferden und 4 Beestern auf die gemeine Stadtweide. 1) Als ein Erbzinsstück mit einem Ertrage von 22 Thalern Erbpacht wird die Haarenmühle 1724/25 auch in dem schon erwähnten Inventar verzeichnet.

Infolge der Bererbpachtung scheint die Mühle einen neuen Aufschwung genommen zu haben. 1759 wird gelegentlich erwähnt, daß Bauern aus Ethorn, Nadorst, Metjen Gerds Saus (Metjenborf) am Ziegelhof vorbei nach ber Haarenmühle fahren. 2) 1788 befand fie fich nach mehrmaligen Beräußerungen im Besitze einiger Bäcker ber Stadt 3) und that als Sichtemühle (bas Sichtewerk muß also doch eingeführt worden sein) hinsichtlich des Weizens den herrschaftlichen Mühlen, namentlich unter den Sandwerksgenoffen ber Eigentümer, Eintrag. Obwohl die Einfünfte der drei herzoglichen Wassermühlen durch die Einführung einer neuen Mühlenbetriebsordnung über Erwarten gesteigert worden waren, hielt die Regierung es boch für empfehlenswert, die Hagrenmühle für 1500 Reichsthaler anzukaufen und, unter Vorbehalt des Rechtes beliebiger Wiedereröffnung, 4) eingehen zu laffen. Der Erbzins von 22 Thalern wurde auf bas Mühlenhaus nebst Garten und Austriftsgerechtigkeit gelegt und ber Stadt gegenüber ficher geftellt. Damals wurde auch bas lehnsrechtliche Verhältnis dieser Mühle genau untersucht und ber im 18. Jahrhundert infolge einer Berwechslung mit dem Ehnern entstandene Errtum beseitigt, daß die Besitzung ein tecklenburgisches Leben fei; vielmehr wurde auf Grund einer genaueren Durchforschung des Stadtarchivs das Alexanderstift zu Wildeshausen als

¹⁾ Old. Kabinettsregistratur XX-X, 1788, Rr. 26.

²⁾ Rathausregistr. XIII E 4, 1759 Februar 26.

³⁾ Es waren folgende Bäcker: Hand Conrad Papen Bitwe, Johann Christof Baars, Amtsmeister, und Ernst Rudolf Grahlmann. Baars war der Erbzinsmann. Borübergehend war die Mühle auch im Besitze des Bäckeramts gewesen (1759/60). Das Laudemium betrug 20 Thaler. Intradenbuch der Stadt Oldenburg Bd. I, pag. 580 ff.

⁴⁾ Auch die Stadt konnte die Wiederherstellung der Mühle fordern.

wirklicher Lehnsherr erkannt, das aber seit 1521 keine Lehnbriefe mehr ausgestellt hatte. Man glaubte in der Regierung, eine Erneuerung der lehnsherrlichen Ansprüche, der ein rechtlicher Einwand nicht hätte entgegengestellt werden können, kaum befürchten zu müssen, versprach aber dem Rate, im gegebenen Falle die Stadt darin zu vertreten. 1)

Das Mühlwerk wurde abgebrochen, die brauchbaren Bestandteile, 3. B. zwei "blaue Steine", von benen bas Stud 60 Thaler gefostet hatte, famen in den herzoglichen Mühlen zur Verwendung. 2) 1790 nahm die Stadt auch den Vorschlag an, die Mattenfreiheit ber beiben Bürgermeifter und bes Syndifus mit einem Rapital von 100 Thalern Gold abzulösen, beren Binsen ben jedesmaligen Intereffenten zu gute fommen follten. 8) 1798 wurde in der berzoglichen Kammer der Vorschlag, das Mühlenhaus mit seinem Bubehör, worunter zum erstenmal auch eine Rrug gerechtigkeit erwähnt wird, zu verkaufen, abgelehnt und das Gebäude in Beitpacht gegeben. 4) Der 1807 auftauchende Gedanke, das Saarenmühlengebäude nebst den daran haftenden Gerechtsamen an die Stadtgemeinheit gegen eine billige Bergütung ber Stadt wieder zu überlaffen, kam nicht zur Ausführung. 5) 2118 der Herzog 1818 ber Stadt die schon 1815 erteilte Erlaubnis bestätigte, einen Teil ber Stadtgemeinheit zu verfaufen, um mit dem Erlos bie Rosten für den Bau einer Raserne wenigstens teilweise zu decken, beanspruchte er für die der Haarenmühle und dem gleichfalls berrschaftlichen Haarenvorwert 6) zustehenden Gemeinheitsberechtigungen eine unbebeutende Abfindung, machte aber der Stadt die Anlegung eines neuen Beges vor dem Haarenthor, eines baran hinfliegenden Grabens und die Bepflanzung des Weges mit Ulmen bis zur haarenmühle Bflicht und veranlagte fo die Entstehung ber Dfenerstrage mit

¹⁾ Oldenburgische Kabinettsregistr. a. a. D.

⁴⁾ Ebenda.

³⁾ Intradenbuch a. a. D.

⁴⁾ Dlb. Rabreg. XXV-XXXV, 1798, Nr., 235, Oftober 17.

⁵⁾ Ebenda XX-XV, 1807, Nr. 104.

⁶⁾ Das Haarenvorwert war eine vor bem Haarenthor im Stadtbezirk liegende herrschaftliche Besitzung, das heutige "Geftüt".

ihrer stolzen Baumreihe. 1) Die Größe des Abfindungsplackens, von der Kammer nach der damaligen Trift der Haarenmühle von 4 Kühen, 3 Pferden und 10 "eisernen" Gänsen mit der Brut auf 28 Jück im Werte von 2000 Thalern berechnet, wurde auf Vorstellung des Bürgerlichen Kollegiums vom Herzog auf 13 Jück herabgesetzt. 2) Der Placken wurde dem Grundstück (Hauss und Gartenland) hinzugesügt und das Ganze mit der daran haftenden (Erbs)Kruggerechtigkeit für 84 Thaler verpachtet, 1829 aber noch der sogenannte Wehrkampsche Placken damit verbunden und der Pachtszins auf 100 Thaler erhöht. 3)

1848 wurde die Haarenmühle gegen eine damit erlöschende Forderung der herrschaftlichen Kasse auf 1000 Thaler 27 Gr. Gold wegen der Baukosten für die Haarenthorsbrücke Sigentum der Landesherrschaft. Außer dem Erdzins und dem Laudemium sielen weg das Recht der Stadt, die Wiedereröffnung der Mühle zu verslangen, das Recht, den gutsherrlichen Konsens zu Beräußerungen zu erteilen, endlich das Borkaußerecht.

Damit hörte jede Beziehung zur Stadt auf. 1855 wurde das Wirtshaus "Haarenmühle" von Protofollführer Peters angekauft, niedergerissen und ein neues Haus an einer andern Stelle des Grundstücks wieder aufgeführt; die Erbkruggerechtigkeit, die noch an dem alten Hause gehaftet hatte, wurde dem Besitzer auch in dem neuen zuerkannt. Dies ist das Wirtshaus "Zum Ammersländer Hof".

Am Schlusse unserer Darstellung der Allmendenutzungen bleibt uns noch übrig, die Verwertung der mineralischen Bodensubstanz der Gemeinheit ins Auge zu fassen. Für unsere Gegend kommt in dieser Hinsicht fast ausschließlich

¹⁾ Ebenda X.—II, 1818, Mr. 337.

²) Ebenda XLIV—II, 1819, Nr. 537, Oktober 14. Bon seiten der Stadt wurde namentlich darauf hingewiesen, daß der Wert von 2000 Thalern die Kaussumme, welche die Regierung 1788 für das Ganze gezahlt (1500 Thaler), beträchtlich übersteige.

³⁾ Ebenda XXXII--XLI, 1829, Nr. 986, November 27.

⁴⁾ Intradenbuch a. a. D.

⁵⁾ Gemeindebl. 1855, S. 165.

biluvialer Gletschersand mit eingelagerten Findlingen und Lehmschichten in Betracht. 1) Diese drei Materialien wurden namentlich beim Sausbau verwendet: ber Cand zur Aufschüttung ber Wurt an fumpfigen Stellen, ferner gur Berftellung bes Mörtels, bie größeren Steine als Unterlage für die aus Fachwerk bestehenden Wände, 2) ber Lehm zur Berftellung ber Sausdiele, 3) bei dürftigeren Bauten zur Ausfüllung ber Banbfächer, vor allem aber zur Riegelfabritation. Aftenmäßige Belege finden fich freilich nur über bas bas Lehmgraben. 1770 bemerkt ber Hausvogt Zebelius, feit alter Zeit grüben die Bürger in ber Lehmfuhlengegend Lehm, bas wenige Gras bort fei ben Schlächtern zum Abweiben burch ihre Schafe überlaffen, mit denen fie nicht weiter auf die Gemeinheit kommen bürften. 4) Ein Beschluß bes Rates vom 1. September 1763, bie Lehmfuhlen zu ebnen und das fo gewonnene Land vorzugsweise an bas Schlächteramt auszuthun zum Erfat für ben Berluft ber Austrift, 5) scheint also damals noch nicht zur Ausführung gelangt gu fein. Der Rame Lehmkuhlein tommt auch früher ichon in Alften und Urkunden 6) vor, er erscheint auf ber Schmidtschen Karte (f. Beilage) öftlich vom "Rafteder Wege", wo wir heute eine Lehmtuhlenstraße und eine Straße hinter ber Lehmtuhle haben; nach dem Bargellenkatafter wird ein Bezirk füdlich von der Idiotenanstalt Lehmkuble genannt. Auch den Sand und die Findlinge wird man wohl meift aus biefer Gegend geholt haben, ober wo fie fonft ohne Schaden für die Gesamtheit zu haben maren.

¹) Bgl. J. Martin, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat. Schriften des Old. Ber. f. Alt. und Lg. XVII.

²⁾ Wie noch jetzt oft bei Neubauten auf dem Lande. Auch die Kanalissationsarbeiten haben an den Stellen, wo die alten Stadtthore gestanden haben, größere Findlingsblöcke zu Tage gesördert. Ferner bilden solche den unteren Teil der Nauern der Lambertistriche.

³⁾ Die alten Bürgerhäuser waren ja im Stil bes westfälischen Bauernhauses errichtet; die Bürger droschen ihr Korn selber. Eine Lehmdiele soll durch die Kanalisationsarbeiten in der Kurwickstraße bloßgelegt worden sein.

⁴⁾ Dlb. Kammerregistratur III, a, J, März 12.

⁵⁾ Innere old. Landesregg.= und Polizeisachen Nr. 22, 4. Atte.

⁶⁾ Bgl. Jahrbuch X, S. 131, Nr. 25.

Der zur Ziegelfabritation gebrauchte Lehm führt im Oldenburgischen die Bezeichnung Dwo.1) Größere Dwolager fanden fich im Westen und Nordwesten der Stadt und riefen bier bas Biegelwert auf dem Biegelhofe ins Leben. Der Dwo wurde anfangs auf dem Saarenesch in der Nähe der Saarenmühle gegraben. wo 1508 (Str.) eine Dwofuhle erwähnt wird. Der Grund und Boden mußte den Eigentümern abgekauft werden. Rach ihrer Ausbeutung wurden die Ruhlen geebnet und als Sofe an Burger ausgethan. 1465 hatte Joh. Bone einen Rohlhof vor dem Saarenthor "up der olden tegelstede" zwischen Wilke von der Beide und Bernerus (Str.). 1652 bat die Stadt um Überlaffung von zwei aräflichen Stücken Ackerlandes auf dem Haarenesch, damit sie dort neue Dwotublen für den Ziegelhof anlegen könne, da der Dwo in den alten Ruhlen ftark mit Sand vermischt fei; auf bem Saarenesch im Beften, wo vor alters auch der Anfang zum Dwograben gemacht wäre. fei auter Dwo burch Nachgraben und Bohren festgestellt.2) 1665 sprechen Bürgermeister und Rat von ihrem Dwolande auf den Lauenstücken, 3) die sie von dem Grafen und Privatleuten teuer erfauft hatten.4) Da die technische Anlage, in der dieser Dwo verarbeitet wurde, 5) feit 1345 ber Stadt gehörte und in ber Stadt= verwaltung lange Zeit eine wichtige Rolle spielte, so widmen wir ihr eine besondere Betrachtung.

Der städtische Biegelhof.

Der Ziegelhof ist, wie bereits bemerkt, eine Schenkung des Grafen Konrad von 1345. 6) Bon bem vermutlich dazu gehören-

¹⁾ Nach J. Martin a. a. D., S. 9 besteht das auf der Geest im Herzogstum Oldenburg zur Ziegelsabrikation benutzte Material sast ausnahmslos aus Geschiebelehm, einer lehmigen Ausbildungsweise der Grundmoräne.

³⁾ D. L. A. Tit. XXXIII., Nr. 39, Juli 29.

³⁾ Jest "Lauwenweiden" westlich vom südlichsten Stück der Ziegelhofstraße, von der die Dwostraße (schon auf einer Karte des 17. Jahrh. so genannt) dahin abzweigt. Im 15. Jahrh. werden die Lauenstücke in Berkaufsurk. häusig als Bauland erwähnt (Str.).

⁴⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43, Juli 12.

Nach dem Inventar v. 1724/25 zog die Stadt auch aus dem Divo-Berkauf Gewinn.

^{6) &}quot;Bortmer hebben wi um dat teghelhus ghegheven ewiglike und jumbermer

den Lande war schon oben die Rede, hier handelt es sich zunächst um das Ziegelwerk. Die Überlassung desselben an die Stadt erschien angemessen, weil der Stadtverwaltung auch die Erbauung und Unterhaltung der Stadtmauern zusiel. Der Graf behielt sich nur eine Abgabe von 500 Steinen vor von jedem Ofen Ziegel, der gebrannt würde.

Einrichtung und Verwaltung des Ziegelhofes lernen wir genauer erst aus den Atten späterer Jahrhunderte kennen. 1)

Die zu dem Ziegelwerk gehörenden Baulichkeiten bestanden 1759 aus einem Brennofen und zwei Ziegelhütten 2) und waren bamals in ziemlich baulichem Zustande, nur bedurfte der Brennofen eines Obbaches; außerbem waren sämtliche Ziegeleigerätschaften porhanden. Die Ziegelhütten, erft 1751 für 7-800 Thaler neu errichtet, weil fie verfallen waren, follten vor 300 Jahren für 4000 Thaler erbaut sein. (?) 1663 werden ein Bleichensteinhaus, sowie Bleichsteine, ben Steinofen zu beden, erwähnt. Der Dwo wurde in Ruhlen ausgestochen, welche nach der Ausbeutung wieder zugeworfen werden sollten. Nach einer Notiz von 1652 war es schon im Juli hohe Zeit, ihn zu graben, damit er "ben Winter rotte 3) und tüchtig zur Arbeit werde." Bum Brennen brauchte man Torf, ferner Holz von etwa 12-13 Jug Länge; folches von meniger als 10 Jug wurde als untauglich zurückgewiesen (1657). Es wurden Steine und Pfannen gebrannt, 1663 fommen 5000 Rohrfteine in einer Rechnung vor.

Die Berwaltung des Ziegelhofes führten zwei jährlich aus der Bürgerschaft gewählte und besonders auf ihr Amt vereidigte Baumeister,) die außerdem sämtliche anderen Stadtgebäude, Mauern,

to beholdene; meven (aber) also dicke (ost), alse se einen thegeloven bernen, so scolen se und ein halp dusent stenes daraf gheven." Halen a. a. D. I, S. 471

¹⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 39 (1593—1663); ebenda Tit. V, Nr. 6 (1617—1620); Innere old. Landesregg.= und Polizeijachen Nr. 19 (1711, 1721, 1742—1762); Rathausregiftr. XIII E, 4 (1759—1870).

^{*)} Über die ältere Ziegelfabrikation vgl. Das Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien, Bb. IV. (1877), S. 300 ff.

³⁾ Nd. rotten — vermodern, hd. in "verrotten". Der Dwo soll durch den Frost ausgeschlossen werden.

⁴⁾ Daß die Stadt den Ziegelhof in eigener Berwaltung hatte, sagt schon

Balle, Brücken unter ihrer Aufficht hatten. Bahrend ihres Amtsjahres waren fie von den gewöhnlichen burgerlichen Laften frei, boch waren mit dem Amte fo bedeutende Ausgaben verbunden, daß jeder sich glücklich schätzte, es nicht übernehmen zu müssen, und nur die Reichsten sich dem ohne dauernden Schaden unterziehen fonnten. 1) Die Baumeister mußten nämlich die Kosten der Berwaltung, besonders für die Ausbesserungen der Bauten, zunächst aus ihren Privatmitteln beden und hatten barüber am Schluffe des Jahres por dem Magiftrat und einer Kommission der Regierung Rechnung abzulegen, wobei lettere vom Magiftrat mit Wein bewirtet wurde. Das vorgeschoffene Geld (mehrere 100 Thaler) wurde ihnen meift nicht wieder zurückerstattet, sondern von der Bürgerschaft verzinft, fodaß die Stadtschulden beständig wuchsen. 2) Auch die Belage, welche die Baumeister 6 mal (1742) im Jahre veranstalten mußten, werden als fehr toftspielig bezeichnet (Betrag ungefähr 80-100 Thaler).

Die technische Leitung des Betriebes hatte ein Ziegelmeister, der von der Stadt angestellt und besoldet wurde. Er wohnte in dem zum Hofe gehörigen Wohnhaus zur Heuer und hatte die erforderlichen Arbeitsträfte anzumieten. Seine Stellung war fündbar, die Kündigungsfrist, dem Ortsgebrauch entsprechend, halbsjährlich.

eine Nachricht aus dem 15. Jahrh. In den Erlänterungen des Grafen Dietrich zu einigen Punkten des Stadtrechts (Quarthandschr. der Grh. Landesdibliothek von 1568), veranlaßt durch eine Eingabe der Bürgerschaft, gegeben nach einer Besprechung mit den übrigen Grasen und Auskunftserteilung von seiten des Bremer Nates, wird Kap. 15 eine Antwort des Bremer Nates bez. der Berwaltung des Ziegelhoses mitgeteilt. Danach hat der Bremer Nates bez. der Berwaltung des Ziegelhoses mitgeteilt. Danach hat der Bremer Nat kein Ziegelhaus, in dem er selbst arbeiten läßt; hätte er aber ein solches, so würde er die Steine verkaufen lassen und den Erlös wieder in den Betrieb steden, bezw. einen Überschuß zu der Stadt Behuf verwenden. "Na deme dat de rat van Oldenborch ere tegelhuß laten sulven vorstaen, steene tho makende, so mogen se denn of woll doen."

^{1) 1642} dankt der Bürger Günther Mule dem Grasen, daß er ihn nicht als Baumeister bestätigt, da er durch dieses beschwerliche Amt in nicht geringen Schaden und Nachteil würde gesetzt sein. D. L. A. Tit, XXXIII B, Nr. 30.

²⁾ Schon 1612 wird barüber geflagt.

Albiat fanden die Steine und Bfannen des Ziegelhofes gunächst in der Stadt, sodann beim Grafen, auch für deffen auswärtige Bauten auf den gräflichen Borwerten, und bei Kirchenbauten im Olbenburger Lande. 1) Die Bürger erhielten 100 Steine um 12 Grote billiger als Fremde oder Nichtbürger, 3. B. als die Mühlenstraßen- und Dammleute, waren aber zum Sofdienst auf bem Ziegelhofe verpflichtet; hiervon konnten fie fich für 7-8 Gr. bas Saus befreien, womit bann wahrscheinlich die vom Ziegelmeister gemieteten Arbeiter bezahlt wurden. Der Graf erhielt von jedem Ofen bas pflichtmäßige Deputat (500 Steine) unentgeltlich; mas er mehr brauchte, wurde ihm berechnet. Übrigens bedurfte ber Berfauf nach auswärts im 17. Jahrh. feiner Genehmigung, wie er auch die von den Bürgern gewählten Baumeifter zu beftätigen hatte. Die Mitglieder des zur Zeit regierenden Ratsschofes hatten gleichfalls Anspruch auf ein Deputat Steine. 2) Bon bem Gewinn gingen außerdem die Kosten (30-40 Thaler jährlich, 1742) für die Unterhaltung der Gebäude, für die Arbeitsgerätschaften, die Bettenheuer und Sandgelder für die Leute, vor allem natürlich die unmittelbaren Betriebstoften ab.

^{1) 1593: 4-5000} Mauersteine an b. Grafen, 1618: 5000 nach Olbenbruch f. d. Kirche, 1619: 14000 a. d. Grafen für das Neuenfelder Borwerf z. 1663 einmal 2000 in Borrat. Aus Rotizen der gräfl. Hofmeister (D. L. A. Tit. V. Nr. 6) von 1617-1620 geht hervor, bag auch ein gräfliches Biegelwerk in der Rähe von Oldenburg vorhanden war. In den genannten Jahren plante man wegen Dwomangels seine Verlegung, doch hat man es anscheinend nach 1620 eingehen lassen. Auf Nr. 680 der Kartensammlung des Archivs kommt außer dem bürgerlichen Ziegelhof in der Rabe der Rugenhorft und des Besthauses ein "Ziegelhoff" nicht weit von der haarenmühle etwa auf dem Saareneich vor, der aber fartographisch nur als eingefriedigter Blat ohne Bebaube gefennzeichnet ift. Sollte man bier nur in offenem Felbbrand gearbeitet haben? Bon großer Bedeutung tann das Werk nicht gewesen sein, da der größte Teil bes gräflichen Bedaris boch vom Stadtziegelhof gebedt wurde (1619 wurden 16000 Steine nach Reuenfelde geschickt, barunter 14000 "burger ftein"). Spätere Karten und Atten enthalten nichts mehr barüber. Zeit ber Entstehung unbefannt.

²⁾ Inventar ic., 1724/25 Innere old. Landesregg.= u. Polizeisachen Nr. 18: "21. Ziegelhof, jährlicher Gewinn von den Steinen, abzüglich des der Herrschaft zukommenden Deputats und der Magiftrats=Schoof= Steine (nach Urk. 1612 St. D. von jedem Ofen 200 Steine und 100 Pfannen).

Näheres zeigt folgende Aufstellung:

"Sommer 1750 hat ein Ziegelmeister auf der Stadtziegelei gearbeitet und vor seiner Abreise gesagt, daß er fünstig 1000 Stück große Steine für $2^1/_4$ Kthlr. mit seinen Leuten machen und gebrannt auf den Plat liefern wollte. Also würde ein Brand von

1600	o Stud	verrag	en									36	Thir.,
für 🤉	Bferdeheu	ter ca.										12	,,
,, 5	Dwograb	en .										9	"
,, 7	Feuerung	von 4	00	3	abe	n I	For	fà	7 9	Thi	r		
	4 Fude	er Holz	à	1	1/4	T	hlr.	(28	+	5)	33	,,
										_		90	Thir.
	n wird o O Stück									25	Th	ſr.	

15000 Stück gare Steine à 60 Gr. 125 Thlr.
1000 Bleichsteine à 43 Gr. . . . 5 ,, 70 Gr.
ab oben 90 ,,
bleibt 40 Thlr. 70 Gr.
Gewinn.

Wenn 7 mal im Jahre gebrannt wird à 40 Thlr., ift der Gewinn 280 Thlr.", wovon dann noch die sonstigen oben genannten Unkosten in Abzug zu bringen sind. Nicht selten mißglückte auch der Brand, indem bei zu großer Hige die Steine sprangen, bei zu geringer nicht die nötige Festigkeit erhielten.

Das Holz mußte aus gräflichen Walbungen im Ammerslande, z. B. Wilbrof, Silftroh, Thorft, Südholz, bei Griftede, zur Helle, in Holwege, auf Koften der Stadt herbeigeschafft werden; als Fuhrlohn setzte man 1711 durchschnittlich 8 Thlr. an.

Da der Ziegelhof nur zeitweise einen Gewinn abwarf und namentlich seit dem Ende des 17. Jahrh. im allgemeinen nur noch mit finanziellen Opfern in Betrieb erhalten werden konnte, zumal der Dwo immer schwerer zu beschaffen war, so ging von der Bürgerschaft der Gedanke aus, die Berwaltung des Hofes durch die Stadt gänzlich aufzugeben und ihn mit den daran haftenden Gerechtsamen und den dazu gehörigen Ländereien auf Erbpacht auszuthun. 1742 machten Alterleute und Geschworene einen dahin zielenden Borschlag, begegneten aber dem heftigen Widerstande des

Magiftrats, der das Borgeben des Bürgerlichen Rollegiums als einen Eingriff in seine Rechte betrachtete und sich die mancherlei Borteile, die feinen Mitgliedern aus dem Ziegelhofe zufloffen, nicht entgeben laffen wollte. Unter Bermittelung ber königlichen Behörden wurde jedoch der Magistrat schließlich zum Nachgeben bestimmt. Um 3. Februar 1759 wurde bei einer gemeinschaftlichen Befichtigung durch den Rat, die Alterleute und die Stadtbaumeifter zunächst der Bestand des Ziegelhofes an Gebäuden, Grundstücken und Gerechtsamen festgestellt. Es waren vorhanden: 1. folgende Gebäude: das Bohn- und Krughaus, der Brennofen, zwei Ziegelhütten, 2. an Grundstücken: ein Garten, ein Schüttkofen ober splat, ber Rälberkamp vor dem Hause, der Ochsenkamp, der Roggenkamp, 3. an Gerechtsamen: Die Ziegelbrennerei-, Die Rrug- und Die Mustriftsgerechtigkeit für 6 Pferde, 6 Ruhe und 4 Stud Jungvieh auf die Bürgergemeinheit. Diese Stücke waren schon immer - ausgenommen die Ziegelbrennerei selbst - auf Zeit verheuert worden, und in den letzten Jahren hatte man auch diese mit verpachtet, aber es hatte sich schließlich fein Seuerliebhaber mit einem angemeffenen Gebot mehr eingefunden. Um bas Pachtobjekt nun im Werte zu erhöhen, wurden aus der Gemeinheit mehrere Zuschläge im Beften, Guben und Often, sowie folgende Gerechtigkeiten bingugefügt: a) das Bürgerrecht für den fünftigen Erbpächter oder seinen Berwalter, worunter aber weiter nichts als die Krug- und Braugerechtigkeit mit der Berpflichtung, Malz aus der Stadt zu beziehen, ferner die Befreiung von den ordinären bürgerlichen Laften und das Recht, sich in die Fuhrrolle einschreiben zu lassen, verstanden werden follte, b) das Recht, auf der Gemeinheit, im Bezirk der Saarenmühle und auf der Weftingschen Wisch Dwo zu graben mit ber Berpflichtung, nach bem Gebrauch die Ruhlen fogleich wieder zu ebnen, c) das Recht, im Bedarfsfalle die Ziegelbrennerei auf Stadtgründen anderswohin zu verlegen, doch follte er fich bazu einen ber Gemeinheit unschädlichen Plat anweisen laffen.

Das so erweiterte Besitztum wurde am 8. Februar an den Kaufmann Grashorn als den Meistbietenden zu Erbpacht ausgethan. Der Erbzins sollte 70 Thaler für die Jahre, in denen gebrannt würde, 60 Thaler in anderen Jahren betragen. Beim Antritt und bei etwaigen Beräußerungen des Erbpachtautes waren 25 Thaler Weinkauf- ober Laudemialgeld zu bezahlen, und bei letteren die Genehmigung bes Rates einzuholen. Der Rat behielt auch die Jurisdiftion über Bewohner und Gründe bes Stadtziegelhofes, "jedoch ber freien Berheuerung und sonstigen Gebrauch bes Erbzinsmannes ohnnachteilig", wodurch es diesem freigestellt wurde, bas But gang ober in Studen auf Zeit zu verpachten. Den Mitgliebern bes Rates ftand, wenn gebrannt wurde, auch fernerhin ein Deputat von Steinen gu. 1) Der Wert bes Brennofens, ber Biegelhütten und der Ziegeleigerätschaften follte geschätzt und von dem Erbzinsmann bezahlt werden. Er betrug nach dem Taxat der städtischen Sachverständigen 535 Thaler 62 Grote, nach einer von Bevollmächtigten bes Bächters angestellten Schätzung bagegen nur 366 Thir. 48 Gr., weswegen biefer als Mittelweg ben Breis von 400 Thalern vorschlug. Diefer Teil bes Bertrages ging aber nicht in Erfüllung; Die tagierten Stude waren noch 1816 Gigentum ber Stabt.

Die Bererbpachtung fteigerte ben Ertrag bes Biegelhofes für Die Stadtfaffe, ber gulest 34 Thaler betragen hatte, um mindeftens 26 Thir. jährlich, die als etwas Gewiffes von den Alterleuten dem schwankenben Betrag bes Beibegelbes, bas auf ben aus ber Geheit ausgewiesenen Zuschlägen für fremdes Weibevieh hatte genommen werden konnen, vorgezogen wurde. Indes wurde von einigen Brivatintereffenten und bem Kollegium ber Geschworenen?) bagegen Einspruch erhoben, weil durch die neuen Ausweifungen und durch die Erlaubnis, überall Dwo ju graben, die Gemeinheit geschädigt würde. Dem wurde entgegengehalten, daß für das Bieh ber Bürger noch Raum und Gras genug übrig bleibe, da man ja bisher in ber Lage gewesen sei, sogar fremdes Bieh in nicht unbeträchtlicher Bahl gegen Beibegeld anzunehmen. Die Regierung, an welche fich die Klageführenden gewandt hatten, wies fämtliche Beschwerden zurud und gab bem mit Grashorn geschloffenen Bertrage ihre Bestätigung.

¹⁾ Rach einem Schreiben der Bitwe Grashorn vom 3. Oft. 1776. Bon dem der Herrschaft zustehenden Deputat ist nicht mehr die Rede.

²⁾ Bgl. über diese Körperschaft Dld. Gemeindeblatt 1902, S. 145.

In seiner neuen Form stellte sich nun der Ziegelhof als eine Besitzung von wesentlich landwirtschaftlichem Gepräge dar, deren ursprünglich gewerblicher Hauptzweck nur noch im Nebenbetriebe zur Geltung kam und zeitweise überhaupt nicht hervortrat. Auch in rechtlicher Beziehung hatte sich seine Stellung geändert; die Stadt hatte das unmittelbare Eigentumsrecht daran verloren, aus dem städtischen Gemeinbesitz war er in Privatbesitz übergegangen. 1) Dies gehört in die Reihe der Berluste, die den Grundbesitz der Stadt Oldenburg im 18. Jahrh. trasen. 2) Da die Beziehungen des Ziegelhoses zur Stadt aber nicht gänzlich aushörten, so wollen wir auch seine weiteren Schicksale noch verfolgen.

Der Biegeleibetrieb erlitt wiederholt ein= oder mehriährige Unterbrechungen, weil der Besitzer wegen des höheren Kanons der Brennjahre wohl nur bei größeren Bestellungen ben Ofen in Thätigkeit sette und auch der Dwo immer feltener wurde. Die Gebäude wurden wenig ausgebeffert und gerieten in baufälligen Ruftand. Endlich wurde das Riegelwerk völlig aufgehoben. Im Jahre 1816 schloß ber Ziegler J. S. Meyer, ber burch Berheiratung mit der Witwe des verftorbenen Grashorn in den Befits des Riegelhofes gekommen war, einen neuen Bertrag mit der Stadt, worin er sämtlichen Gerechtsamen mit Ausnahme ber Kruggerechtigkeit entfagte, wogegen ihm Ziegelöfen, Brandhütten und Gerätschaften auf Abbruch überlassen und für den Berluft der freien Austrift von 6 Bferden u. f. w. 12 Jud Landes aus der Gemeinheit neben ben Grunden bes Biegelhofes als Bestandteil bes Erbpachtgutes zugewiesen wurden. Diese 12 Jud, nach ber "Salbmeisterei"3) zu belegen, verkaufte Meper mit einem Kanon von 5 Thalern, wodurch

¹⁾ Über den Übergang der Erbleihe in Eigentum vgl. W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 258 ff. Seit dem 15. Jahrh. gab es dei Erbleihen das Recht des Berkaufes ohne (neue) Leihe mit oder ohne Konsens des Leiheherrn. In unserem Falle ist die Einsholung des Konsenses, nicht aber Beleihung des Könsers zur Pflicht gemacht.

²⁾ Die Stadt hatte mit dem Ziegelhofe den zweiten und letzten der technischen Betriebe, die sie früher in eigener Berwaltung gehabt, aufgegeben. Nach langer Pause tritt sie erst in der neuesten Zeit wieder als gewerblicher Unternehmer auf mit der Gasanstalt und dem Wasserwerk.

³⁾ D. i. d. Abbederei.

der auf dem Ziegelhofe ruhende Ranon - ständig 60 Thaler, seitdem nicht mehr gebrannt wurde - auf 55 Thaler verringert wurde: 1850 trat infolge des Berkaufs der Ochsenweide eine weitere Herabiebung auf 50, sowie des Laudemialgeldes (25) auf 20 Thaler ein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ging das Gut durch mehrere Sande - jum Borteil für die Stadtkaffe, weil ihr jedesmal bas Laudemium bezahlt werden mußte. Mehrfach wurde eine Zerftückelung in Aussicht genommen und 1866 von Magiftrat und Stadtrat genehmigt. Der Ranon follte auf Die einzelnen Stücke nach ihrem Werte verteilt werden, der Weinkauf als Last auf dem Rumpfe bleiben. Mehr und mehr trat die Bedeutung des Sofes als Schentwirtschaft in den Vordergrund. 1850 wurde von seiten der Regierung entschieden, daß die Erbfruggerechtigkeit, die nach dem Pachtfontraft vom 8. Februar 1759 als Ausfluß bes städtischen Bürgerrechts damit verknüpft gewesen sei, der auf der neuen Stadtordnung beruhenden Auffassung vom Bürgerrechte gemäß nicht mehr gelte und deswegen die Einholung einer Wirtschaftskonzession erforderlich wäre. Dem beschwerdeführenden Besitzer verweigerte es der Magiftrat, für ihn der Regierung gegenüber einzutreten, indem er es ihm anheimstellte, die Angelegenheit selber gerichtlich zum Austrag zu bringen. Es ist anzunehmen, 1) daß letzteres geschehen und die Entscheidung im Rechtsftreite zu gunften bes Eigentumers ausgefallen ift, benn als 1870 ber Wirt Bargmann 8 Jud an ben Olbenburger Schützenverein verkaufte, wurde bas Recht bes Musschanks als Erbkruggerechtigkeit bezeichnet. In diesem Jahre haftete auch noch der gange Ranon von 50 Thalern an der Besitzung, obwohl 1866 beffen Verteilung beschlossen war;2) er sollte zwischen Bargmann und dem Schützenverein geteilt werden. 1880 kaufte der lettere auch den Ziegelhof selber, zu dem damals noch fast 21/, Heftar Land gehörten mit einem Kanon von 59,96 Mark und einem Laudemium von 25,67 Mark. Seitdem ift noch fast die Sälfte verkauft, und die darauf rubenden Gefälle find ab-

¹⁾ Die betr. städt. Afte enthält hierüber nichts.

²) Die städtische Afte enthält nichts darüber, ob der Beschluß ausgeführt ist oder nicht.

gelöst, während der Rumpf noch immer ein städtisches Erbpachtstück darstellt, dessen Größe nunmehr auf etwa 1½ Hektar zusammensgeschrumpft ist. 1)

Die städtische Gemeinheit ernährte, wie wir gesehen haben, in erster Linie das Bieh der Bürger; diese Nutung überragt an Bedeutung alle andern und ist erst spät aufgegeben worden. Holzsichlag, Jagd und Fischsang warfen geringeren Nuten ab oder kamen nicht allen zu gute, während die beiden technischen Betriebe, namentslich das Ziegelwerk, eine Zeit lang wichtige Bedürsnisse deckten, wenn sie auch keine bedeutenden Überschüfse an barem Gelde erzielten. Die Bererbpachtung dieser beiden Besitztümer führt uns auf einen geschichtlichen Prozes, den wir im folgenden Abschnitt näher beleuchten wollen.

III. Die Berbrockelung des Gemeindelandes.

Bon dem ausgedehnten ländlichen Grundbesitz, den die Stadt Oldenburg um 1598 hatte, und den sie auch später noch in Anspruch nahm, sind heute nur einzelne Grundstücke von meist geringer Größe im Nordwesten und Westen ihres Gebietes vorhanden. Umsassender ist der Berwaltungsbezirk der Stadt, doch auch dieser ist im Nordosten gegen damals bedeutend eingeschränkt worden, während er freilich im Süden einen Zuwachs (das Schloße und Dammviertel) erhalten hat. Zene im unmittelbaren Besitz befindlichen Grundstücke, gewisse Abgaben von privaten Grundstücken und die administrativen Besugnisse im Bezirke der Stadtgemeinde stellen die Überbleibsel der alten Stadtgemeinheit dar. Diese hat also im Lause der Zeit nicht unbeträchtliche Verluste erlitten.

Hervorgerusen ist die Berminderung des Gemeindelandes einerseits durch die Ausbreitung des privaten Grundeigentums, andererseits durch Gebietsabtretungen an die benachbarten Bauerngemeinden. Durch jene ist der alte Gemeindebesitz durchlöchert, durch die letzteren ist er von der Peripherie her verkleinert worden. Diesen Borgang bezeichnen wir als eine Zerbröckelung der Allmende.

¹⁾ Intradenbuch der Stadt Oldenburg, Bd. I u. II.

Betrachten wir zunächst die Bildung und Bermehrung des privaten Grundeigentums, soweit dies für unsere Aufgabe in Betracht kommt.

Die Entwicklung bes privaten Grundeigentums.

Im nordweftlichen Deutschland ift das alteste Grundeigentum außer den Sausstellen por allem das in der Rähe der Dorfichaften und ber aus folden bervorgegangenen Städte gelegene Ackerland. das auf der oldenburgischen Geeft und in Westfalen allgemein der Esch genannt wird. 1) Auch dieses ist anfänglich im Gemeindebesits gewesen und gemeinschaftlich bearbeitet worden, indem jedesmal die Ernte unter die Genoffen geteilt wurde. Um die Berteilung der Arbeiten zu erleichtern, mag ber Efch in Streifen ober Acker gerteilt worden fein, die unter die einzelnen behufs der Bearbeitung verloft wurden. Diese Streifen ober "Stücke" find spater ben einzelnen Höfen dauernd überwiesen und erbliches Gigentum geworden. In biftorischer Zeit2) finden wir die Eschländereien sämtlich im Brivatbefit, aber dafür, daß fie ursprünglich Gemeinbesit waren, spricht erstens ber Umftand, daß die Esche zusammenhängende Flächen bilden, während gleichzeitig die Anteile der Intereffenten im Gemenge liegen, und zweitens die Entstehung bes jungeren privaten Grundeigentums durch Ausweisungen aus ber Gemeinheit.

Der Esch zerfällt durch Feldwege, Flußläuse u. dergl. in topographische Abteilungen oder Gewanne, die ihre besonderen Namen haben. Größere Dörfer hatten wohl zwei durch Wiesen oder Wald getrennte Esche, die dann ihrer Lage entsprechend genannt wurden. Einzelhöse pslegen ihren eigenen Esch zu haben.

¹) Bgl. G. Hanssen, Zur Geschichte der Feldspsteme in Deutschland. Ugrarhistorische Abhandlungen Bd. I, S. 203 ff. (die Berhältnisse auf der oldenb. Geeft). Ferner: B. Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftl. Entwicklung während der letzten 40 Jahre, 1893, S. 173 f.

²⁾ d. h. hier: in der durch hiesige Urkunden zu beglaubigenden Zeit (seit dem 12. Jahrh.). Über das ältere german. Birtschaftsleben s. auch die kurze Zusammenstellung der wichtigsten Thatsachen in H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 7. K. Lamprecht, Deutsches Birtschaftsleben im Mittelalter (über Allmendewirtschaft I, 1, S. 459 ff., Allmendeausbau ebenda S. 385 ff.) beruht zunächst auf den Duellen des Wosellandes.

Auch älteres Wiesenland giebt es, worin die einzelnen Anteile ber Hofbesitzer im Gemenge liegen. Diese Wiesen, die Stücke auf dem Esch und die Hofplätze im Dorfe stellen das älteste Sonderseigentum dar, das vor undenklichen Zeiten durch Aufteilung aus der gemeinen Mark entstanden ist.

In der Nähe der Stadt Oldenburg lagen mehrere Esche, die teils aus frühgeschichtlicher Zeit stammen, teils in geschichtlicher Zeit durch Ankauf von seiten der Stadt erworden sind. Die alten Sschparzellen dienen jetzt als Hausplätze, Gärten u. s. w. und sind vielsach zerstückelt oder unter einander verkoppelt; das älteste Privateigentum ist gleichsam von einer jüngeren Schicht von Eigenstumsgrenzen überwuchert.

Der älteste Cich ift anscheinend ber Oldenburger ober Bürgereich, nordöftlich von der alten Stadt, zwischen der Daborfter= und Donnerschweer Strafe bis nördlich zur Bürgereich= straße. 1368 wird ein campus Oldenborch genannt, 1423 ber Olbenburger Esch (Str.). 1428 wird im Lagerbuche angegeben, daß Die Herrschaft "to Oldenborg . . . up den effche" 82 Stücke Landes habe. 1) 1474 verfauft ein Knecht bes Grafen ein Stück Ackerland auf bem "Olbenburger Efch" an ben Burger Engelfe Cofe. 2) Nuch die im altesten Lehnsregister (um 1275) als gräfliche Leben angeführten 30 Stude 3) mögen auf bem Olbenburger Esch gelegen haben. Als Bürgeresch erscheint er in der beschriebenen Gegend auf ben Karten des 17. und 18. Jahrhunderts. Altes Gichland. vielleicht als Gewanne zum Oldenburger Esch gehörig, find auch wohl der "Esch bei der Repelboden"4) und der "Oftringer Esch" ober "Dftring" 5) westlich vom Rafteber Wege, in der Gegend bes Pferdemarktes und nördlich davon.

Der Haarenesch lag süblich von den Gründen des Ziegelschofes, wo die Namen Haareneschstraße, früher Haareneschweg, und Am

¹⁾ Ehrentraut, Frief. Arch. I, S. 432.

^{2) 1474,} Mai 10. St. D.

³⁾ H. Onden, Schriften des Ber. f. Alt. u. Lg. XI, S. 82 ff.

⁴⁾ Repelbude - Seilerhütte. Karte Nr. 747 a, die größere.

⁶⁾ Chenda. Ferner Burtzinsregister 1502/1513, urf. 1630, 1631, 1634, 1646. St. D.

Haarenesch, ein Bezirk an der äußeren Biegung dieser Straße nach der Ofener Straße hin, noch an ihn erinnern. Schon im ältesten Lehnsregister kommt "ein stude buwlandes bi der Haren vor". 1366 werden drei sog. Haarenstücke verkauft. 1368 hat der Fronleichnamsaltar der Lambertikirche ein "Haarenstück" (Str.). Wiederholt werden später die Haarenstücke erwähnt. 1477 kommt zuerst "Haarensch" vor. Das Bauland bei der Haarenmühle, das öfter genannt wird, mag von dem Bestand des Gutes herstammen.

Westlich vom sogen. Galgenfelde behnt sich der Ehnernes ch aus, noch heute größtenteils aus Ackerland bestehend. Er kam 1399 mit den "veer hus to Enharden" an die Stadt. Später sinden wir Bürger im Besitz der einzelnen Stücke. 1431 verkaufte Osteke Bolemann eine jährliche Rente aus ihren zwei Stücken Baulandes, wovon das eine "to Enerte twisschen stucken Diderick Bardewisch unde Reiners Yppeking" lag. 1) 1467 verkaufte die Bürgerin Wette Runghen dem Bürger Hinrich Bisscher "ein stucke buwlandes besegen uter Oldenborgh uppem Enerter essche twischen stucken nu tor tid Diderke van Holwede unses rades medeborgermester unde Meinborgh Resen, unde gheit van dem weghe an na dem haghen".1) Auch hier hatte das Lambertistist Sigentum: 1486 wird "sunte Lamberten landt" als Grenzbestimmung erwähnt.1)

Auch der Bewerbäker Esch, der allerdings jest außershalb der Stadtgrenze in der Gemeinde Donnerschwee liegt, ist seiner ursprünglichen Bestimmung großenteils tren geblieben. In dieser Gegend wurde 1456 das Stakenhauersche Gut erworben. Hiervon hatte schon 1447 der derzeitige Besitzer Friedrich von Schagen dem Bürger Joh. Bonwering für 10 Bremer Mark drei Stück Bauland "up Beverbeker esche" verkauft "unde horden oldinges to Stakenhouwers gude to Beverbeke". 2) Der Kauf von 1456 gab der Stadt die Möglichkeit, das Ackerland durch Neusbruch auszudehnen. 3) Dieses neue Ackerland ist wohl gemeint, wenn

¹⁾ St. D.

³⁾ Juli 14. R.

³⁾ Nach Urk. 1484. Sept. 29 St. D. haben Bürgerm. u. Rat von dem Stakenhauerschen Gute "acker unde buwland" gemacht. 1465 befreien sie das Gut von einer Rente an die Kalandsbrüder (Str.).

1462 zwei Stücke Bauland "up deme nygenlande to Beverbeke" genannt werden. 1) Hier hatten viele Bürger Ackerland, so 1462 Jakob Bake, Robe Lunenberg und der Ratmann Hermann van Lubbeke. An die dürgerlichen Gründe grenzte hier die Besitzung der Herren von Schleppegrell, mit deren Leuten es zu Streitigkeiten kam, da die Bürger das Bieh der Bewerbäker pfändeten; 1484 wurden sie beigelegt und den Bewerbäkern die Weidenutzung im Grenzgediete mit eingeräumt. 2) Auch die Schleppegrells haben sich ihrer Grundstücke hier mehr und mehr entäußert: 1518 verkausten sie dem Bürger Joh. Goltsmed "eine wisch mit der weide belegen die dem Bewerbeker damme", die auf beiden Seiten an bürgerliche Grundstücke stieß, sowie 8 Stücke Ackerland auf dem Bewerbäker Esch, 3) 1519 dem Grafen Johann den Wemken-Hofzur Bewerbäke, serner den Baumhof daselbst. 4)

Mehrfach wird in den Urkunden das "freie Land" als eine Ackerfläche genannt.⁵) Auf den Karten wird der Name verschieden gebraucht, einmal ist er sowohl Beiname des Bürger= wie des Bewerbäker Siches ") und in einem andern Falle heißt so eine Fläche nördlich von dem Bewerbäker Ssch. ")

Auf ben Eschen wurde in der Regel Roggen gebaut und mit Plaggen gedüngt. Weizen war seltener. Bon Dreifelderwirtschaft findet sich hier keine Spur. 8)

Außer den Ackerstücken auf dem Esch hatten die Bürger teils in der Stadt, teils außerhalb der Befestigungsanlagen zahlreiche Hopfen=, Kohl= und Baumgärten, ferner Wiesen, Weiden und Ackersand. Gegen die Gemeinheit waren diese privaten Grundstücke

¹⁾ Dez. 21. R.

²⁾ Sept. 29. St. D.

³⁾ Nug. 29. St. D. (?)

⁴⁾ Mai 5. L (Landesfachen).

^{5) 1529,} Febr. 3. St. D. "uffin freien lande nach d. Beverbeke" 8. Sch. Saat. 1650, März 4. St. D. "auf freien lande" 3 Sch. Saat. 1660, Dez. 24. St. D. "uffin freien lande" 4 Sch. Saat.

⁶⁾ Kartensammlung 747a, die größere.

⁷⁾ Ebenda 680.

^{*)} Bgl. aber B. Ramsauer, Die Flurnamen im Olbenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht (Jahrb. VIII, S. 36).

durch die bekannten mit Heides oder Grassoden belegten Erdwälle und niedriges Buschwerk zum Schutze gegen das Weidevieh abgegrenzt. Derartige "Höße" oder "Kämpe" lagen zunächst innerhalb des Beringes zwischen der Stadt auf der einen, Siechenhaus und Haarenmühle auf der andern Seite, wo nach dem Freibriefe Häuser und Scheuern aus militärischen Rücksichten nicht errichtet werden dursten. Später dehnten sie sich nach allen Seiten weiter aus, auf der Gemeinheit sowohl wie auf herrschaftlichem Boden, während andererseits im städtischen Bezirk auch gräfliche, adelige oder bäuersliche Besitztumer lagen.

Bürgerliche Grundstücke dieser Art werden sowohl im Lagerbuche von 1428 wie in den Wurtzinsregistern von 1502 und 1513 aufgeführt. Hiernach lagen fie auf bem Damme, bei ber Sunte, bei ber Mühle, bei bem Stau, bei Dfternburg, in Drielate, bei bem fteinernen Rreuze, auf dem Oftering u. f. w. Die letzteren beiden Ortsbezeichnungen führen uns in die Gegend weftlich von der Nadorster- und Alexanderstraße, wo der Östringer Gich1) lag und ein Stadtteil noch heute Zum heiligen Kreuz heißt. Deutlicher wird die Lage ber im Stadtgebiet befindlichen Burgertampe auf ben aften Karten gekennzeichnet. Dr. 680 ber Kartensammlung bes Archivs enthält Bürgergarten in ber Gegend bes Oftrings und auf bem öftlichen Teile des Pferdemarktplates nach der Sunteniederung hin, Burgerfampe und weiden in der Wegend des Biegelhofes. Auf Rr. 747b (vgl. die Anlage) nehmen die Weiden und Rampe im Nordweften der Stadt eine große Flache ein, die fich zwischen der Befestigung, dem Melkbrink, der Rugenhorft und dem Wechloper Wege ausbreitet und den früheren Haaren= und Oftringer Esch ein= schließt. Gin Begirk von Bürgerkampen und meiben erftreckt fich auch nördlich vom Bürgeresch. Noch weiter nach Norden liegen zwar in Nadorst viele Sofe, doch gehören sie meist gräflichen Sausleuten. Bei der Bullenwische hatten Bürger ihre Moorstücke.

Urfundlich werden diese Besitzungen mit den Namen ihrer Eigentümer und der benachbarten Grundbesitzer vielsach erwähnt,2)

¹⁾ Dieser scheint im 17. Jahrhundert meist als Gartenland benutt worden zu sein.

²) 3. B. 1448, 1535, 1596, 1601, 1603, 1617, 1619 u. j. j.

doch würde es uns von unserer Aufgabe zu weit entfernen, wollten wir darauf näher eingehen. Weit mehr kommt für uns ihr rechtsliches Verhältnis zur Stadtwerwaltung in Betracht. Wir lernen dadurch zugleich eine Nutung des städtischen Grundbesitzes im allsgemeinen kennen, die wir schon in der Geschichte der Haarenmühle und des Ziegelhoses an zwei Beispielen dargestellt haben.

Die Einfünfte an barem Gelde, welche die Stadt überhaupt aus Ländereien zog, beftanden, abgesehen von dem Beibegeld für den Auftrieb fremden Biehs auf die Bürgerweide, in Renten und Bachtgefällen. Die Renten waren baburch erworben, daß einem Grundeigentumer auf ein bestimmtes Grundstück ein Rapital gegeben war, das er nicht zurückzuzahlen brauchte, sondern wofür er nur eine jährliche Abgabe, die Rente, an den Kapitalisten, den Rententäufer, ju gablen hatte; beim Bertauf bes Grundftucks mußte für die Sicherstellung der Rente gesorgt werden. Der Rentenfauf war eine im Mittelalter allgemein verbreitete Form, Kapitalien in Grundbesit anzulegen. 1) Solcher Renten, über beren Entstehung die gahlreichen Rentenbriefe des Stadtarchivs Austunft geben, hatte Die Stadt Oldenburg nach dem mehrfach erwähnten Inventar von 1724/25 folgende: Sofrenten in ber Stadt 6 Rithlr. 40 Br., Sofrenten außerhalb der Stadt 39 Rthlr. 16 Br. 21/2 Schw., Burtrenten 6 Rthlr. 65 Gr., alte und neue stehenden Renten 15 Rthlr. 671/2 Gr. Ihrem Wefen nach find dies keine Ginkunfte aus ftädtischem Grundbesitz und die betreffenden Grundstücke in jenem Berzeichnis daher auch unter den ftädtischen Ländereien nicht genannt.

Diese letzteren, soweit sie aus eingefriedigten Stücken bestanden, waren teils in Zeitpacht, teils in Erbpacht gegeben. Das auf Zeit verheuerte Grundstück kehrte nach Ablauf der Pachtzeit wieder in den Besitz der Stadt zurück, die alsdann von neuem nach freiem Ermessen darüber verfügen konnte. Die Vererbpachtung dagegen entzog der Stadt das unmittelbare Eigentumsrecht auf die Dauer und ließ ihr nur das Obereigentum daran, das allerdings in mehrsacher Beziehung zum Ausdruck kam. Der Erbpächter mußte einen beim Beginn des Erdpachtverhältnisses ein für allemal festgesetzen jährs

¹⁾ Über die Geschichte des Rentenkaufs f. B. Arnold, Bur Geschichte des Sigentums in ben beutschen Städten, 1861, S. 94. ff.

lichen Bins bezahlen und beim Antritt bes Befites bas ebenfalls bestimmte Weinkaufs- ober Laubemialgeld entrichten, eine Abgabe, bie aus einer bei bedeutenderen Berkaufsgeschäften üblichen Bewirtung bervorgegangen ift. Er beiaf bas Recht, bas Erbrachtaut weiter (auf Beit) zu verpachten, zu verfaufen oder zu vererben, doch war zum Verkauf sowohl bes Gangen als einzelner Teile ber Konfens ber Stadt 1) erforderlich, und bei jeder Besitzveranderung, fei es durch Rauf, Schenkung ober Bererbung mußte die Entrichtung des Laudemiums wiederholt werden. Andererseits hatte die Stadt nicht bas Recht, ihn zur Aufgabe bes Erbpachtstückes zu zwingen ober dieses etwa über seinen Ropf weg zu verkaufen Dies ift das im Mittelalter allgemein befannte Berhältnis ber freien Erbzinsleihe. Das Recht des Grundheren hat dabei verschiedene Stufen durchlaufen. Urfprünglich mußte das Gut bei jeder Befitveranderung in die Sand des Grundheren zurückgegeben werden, worauf ber neue Besitzer es aus feiner Sand empfing. Später wurde die Leihe aunächst zu einer bloßen Form und fiel bann gänzlich weg, in vielen Fällen jogar auch die Notwendigkeit, den Konfens des Leiheherrn einzuholen.2) Das Eigentumsrecht bes Beliebenen ift damit vollkommen ausgebildet, die Abgaben (Bins und Weinfauf) erscheinen nur als dem Grundstück anhaftende Lasten, die im Falle der Borenthaltung auf gerichtlichem Wege eingeklagt werden muffen, mahrend urfprünglich ber Leiheherr bas unmittelbare Bfanbungerecht für feine Forberungen aus dem Leiheverhältnis befaß. Diese Form ber Leihe, welche die Leihenehmer begunftigte, hat fich querft in ben Städten als "Beichbildrecht" entwickelt und gur Entstehung besonderer städtischer Rechts- und Gerichtsbezirke beigetragen. 3) Bas übrigens die Stadt Olbenburg anbetrifft, fo ift hier die Erteilung des Konfenfes zur Berftuckelung ober zum Berfauf bes Erbpachtgutes nie zu einer blogen Form herabgefunten, fondern bis in die Wegenwart ber freien Beschluffassung ber ftabtischen Behörden vorbehalten geblieben. Bei Vererbrachtungen wird

¹⁾ Bofür eine besondere Gebühr erhoben wurde.

²⁾ B. Arnold a. a. D., S. 258 ff.

^{*)} Über den Unterschied der ländl. und fiadt. Erbleihe und den Ginfluß der letteren auf das Stadtrecht f. F. Philippi, Beichbild, S. 10 ff.

noch im 18. Jahrhundert sogar ausdrücklich betont, daß das Laudemium eine Anerkennung des städtischen dominium directum bedeute. Thatsächlich war dieses freilich nach der Vererbpachtung nicht mehr vorhanden.

Die in Bacht ober Erbpacht gegebenen Grundstücke find zuerst burch ein Verfahren aus der Gemeinheit ausgeschieden, das man "Ausweisung" nannte. Auf Antrag einer Brivatperson ober aus eigener Initiative ließ die Stadt eine Fläche abmeffen und durch eine Einfriedigung abgrenzen ("zumachen"). In letterem Falle wurde das Grundstück zur Verpachtung aufgesetzt und dem Meistbietenden zugeschlagen. Antrage von privater Seite1) bezweckten gewöhnlich die Erwerbung eines "Zuschlags" zu einem größeren Grundftück. Biele Stücke wurden gleich zu Erbzins ausgethan, andere zunächst in Zeitpacht gegeben, später aber vererbpachtet. Der Bergantungstermin wurde in der Kirche von der Kanzel herab bekannt gemacht. 1724 bezog die Stadt von neu zugemachten Weiden und Ländereien 4 Rthlr. 24 Gr. Kanongelber, von zugemachten Sausund Gartenftellen einen Betrag an Kanongelbern, ber schwanfend war, "ie nachdem bergleichen Stellen viel ober wenig gebraucht werden." Außerdem waren an "Ländereien" "verheuert": die Stauweibe, der Bestfamp, 2) zwei "Dobbens" vor dem Saarenthor (außerdem noch ein britter baselbst belegener "noch nicht zugegrabe= ner Dobbe"), der Bumphasenhof, ein eingefriedigter Blacken weftlich von der Haarenmühle, auf dem Stau 99 alte und 86 neue Bleichen nebst darauf stehendem Sause, ebendort die fleine Bleiche nebst Saus. Bu Erbzins waren ausgethan: Die Bahlenhorft an 4 Berfonen (feit 1721), die Bullenwische an den Ratsverwandten Arens und Provisor Relp, die Haarenmühle (seit 1699), ein Haus am Stau, ber Weftingiche Bladen (bei ber Saarenmühle). wurde auch der Bestfamp an den Ratsherrn Gerhard von Sarten

¹⁾ Privatleute durften die Stadtweide nicht ohne weiteres mit Scheunen, Gärten oder in anderer Beise einengen, abgesehen von den etwa zur Besserung ihres Landes zu ziehenden Gräben. Statut XIII des Oldenburger Stadtrechts. (Delrichs, Gesethücher S. 802, s. dazu S. 49.)

²⁾ Ein unter Anton Günther zugemachtes Grundstück in der Rähe des Pesthauses und des Ziegelhoses.

zu Erbzins ausgegeben, 1) 1759 der Stadtziegelhof an den Kaufmann Grashorn, 1774 die vor dem Haarenthor gelegene Bullenwische, 1778 auch der Pumphasenhof. 2)

Unverkennbar bestand eine Tendenz zur Vererbpachtung, um an Stelle ber unficheren und schwankenden Erträge aus eigener Berwaltung ober zeitweiser Berheuerung feste Ginfünfte zu erzielen. Dies war begründet in den seit dem 17. Jahrhundert immer schlechter werdenden finanziellen Berhältniffen ber Stadt; das Aufhören einer fürftlichen Sofhaltung seit Unton Bunthers Tode, der große Brand, die Best mogen im besonderen in dieser Richtung gewirft haben; der allgemeine wirtschaftliche Rückgang in Deutschland hat es befördert. Bas war natürlicher, als daß die Stadt, wie fo viele andere Städte,3) in biefer Bedrangnis ju bem Bermogen ihre Zuflucht nahm, das ihr aus alter Zeit geblieben war, d. h. zu dem Grundbesitz, in welchem sie vor vielen Sahrhunderten ihre Rapitalien angelegt hatte? Go wurden 1703 zwölf bis dreizehn große Blacken aus ber Gemeinheit ausgewiesen, beren Ertrag Die Rosten für den Neubau des Haarenthors decken sollte, und ähnlich verfuhr man in der Folgezeit. Auf diese Weise wurde zwar der unmittelbare Grundbesitz der Gemeinde geschmälert, aber es wurden baburch festere und höhere Einnahmen geschaffen, als das Weidegeld für fremdes Bieh gewährte, und eine forgfältigere Bewirtschaftung und damit Besserung des sonst wenig brauchbaren Bodens herbeigeführt.

Wir haben oben gesagt, daß die Ausweisungen von der Stadt vorgenommen wären. Die Stadt nahm das Recht dazu ausschließlich für sich in Auspruch, geriet aber deswegen seit dem 17. Jahrhundert wiederholt in Streitigkeiten mit den Landesbehörden, die erst im 19. Jahrhundert völlig zur Ruhe gekommen sind. Man

¹) Später wurde er in den Großen und Kleinen Pestfamp geteilt, im 19. Jahrh. der Erbzins abgelöst; der Große Pestfamp gehört jest dem Fuhrwerks= besitzer Giese.

^{*)} Bon diesem Grundstück mußten die Heuerleute außer dem Pachtzins noch jährlich 8 Gr. Hofrente an die Stadt zahlen, ein Beispiel dafür, daß Zins und Rente hier noch scharf unterschieden wurden.

³⁾ Z. B. Lippstadt, f. Overmann a. a. D. S. 104.

nannte dieses Recht die Jurisdiktion vor den Thoren, richtiger ist die Bezeichnung Grundherrschaft 1) in der Stadtgemeinheit. Wir wollen die Geschichte dieser Streitfrage genauer verfolgen.

Die Brundherrichaft in ber Stadtgemeinheit.

In dem Freibriefe von 1345 wird der oldenburgischen Allmende nicht gedacht; wenn aber ber Graf bie Stadt im allgemeinen frei giebt, fich nur Mühlen, Strom, gewiffe Burten vorbehält, so liegt darin eine Berzichtleistung auf das bisher ausgeübte Recht der Grundherrschaft. Gestützt wird diese Auffassung durch ben Delmenhorster Freiheitsbrief von 1375, der nach dem Mufter bes oldenburgischen gegeben ift, bezüglich der Allmende aber die Bestimmung enthält, daß die Bürger Drift, Weide und Moor für ihr Bieh und zur Feuerung frei und ungehindert nuten dürfen, wie fie lange "van unfer elderen unde unfen ghnad en ghedan hebben".2) Hierdurch wird die bisherige Zulaffung zu den Allmendenutzungen als Ausfluß gräflicher Gnade bezeichnet, während die Bürger jest ein Recht darauf erhalten. Im allgemeinen haben sonst in Niederfachsen und Westfalen die Grundherren selten das ausschließliche Gigentum an den Bauerschaftsallmenden fich erworben, weil fie in der Regel nicht ausschließliche Grundherren der betreffenden Dörfer waren. 3) In Oldenburg gab es auch firchliche und adelige Sofe aber der größte Teil des Grund und Bodens war vor 1345 gräflich, und der Graf behielt auch nachher noch einen beträchtlichen Teil der Umgebung, fo die Beiden am Damm, den Sagen, 82 Stücke auf bem Olbenburger Esch und viele Sofe im Bezirk ber Stadtgemeinde in ber Hand. Die Freigabe betrifft außer ber eigentlichen Stadt nur das Gebiet, das wir im ersten Abschnitt als älteste Allmende Oldenburgs fennen gelernt haben und auf dem die bisherigen "Laten" bes Grafen mit ben übrigen Bewohnern Olbenburgs ihre Austrift

¹⁾ Dieses Wort trifft den Kern der Sache, während Jurisdiktion sich auf das Recht bezieht, den formellen Aft der Einweisung in das betr. Grundstück vorzunehmen.

²⁾ Halem, a. a. D. I, S. 475.

³⁾ Bgl. W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 279.

hatten. Außerdem erhielt die Stadt den Ziegelhof mit seinen Länsdereien als Eigentum. Bezüglich der Güter, welche die Stadt dann später käuflich erwarb, kann von einem grundherrlichen Recht der Grafen erst recht nicht die Rede sein, höchstens waren bei den Lehngütern die betreffenden Lehnsherrn befugt, gegen eine wesentsliche Beränderung in der Substanz ihres Lehngutes Einsprache zu erheben.

Auf der so entstandenen Allmende waren Ausweisungen noch im 16. Jahrhundert ausschließlich Sache der Stadt und zwar des Rates. Dafür, daß dies von seiten der Landesherrschaft ohne Vorbehalt anerkannt wurde, giebt es einen sicheren urkundlichen Beweis.

1572 1) richtet Graf Johann von Oldenburg an Bürgermeister und Rat die Bitte, ihm in der Nähe des Ziegelhoses ein Stück Land von der Größe eines Gartens auszuweisen, wo sie ihren Mitbürgern auch verschiedene auszemessen, wo sie ihren Mitbürgern auch verschiedene auszemessen und mitgeteilt hätten, und ihm, falls sie seinem Ansuchen willsahren wollten, einen Tag für die Abmessung anzusetzen, damit er dazu einige von den Seinen abordne, die der Messung seitens des Rates gewärtig seien; sie möchten ihm mitteilen, was sie hierauf zu thun gedächten. Auf dieselbe Angelegenheit bezieht sich vielleicht ein Brief des Landdrosten an den Rat von 1574, worin jener daran erinnert, daß der Rat auf "Ansuchen" des gnädigen Herrn darein gewilligt habe, dem Stich Stichsen den beswußten Gartenplatz zu überlassen, und dem Rate "proponiert", daß solches nunmehr geschehen möge. 2)

Unter demselben Grasen jedoch, der im Ansange seiner Resierung noch die Gemeinheit als volles Eigentum der Stadt ansah, wurden später die städtischen Rechte auch in dieser Hinsicht geschmälert. In dem "Wachtspruche" von 1592, 3) wodurch der Gras eine Reihe von Streitpunkten zwischen Rat und Bürgerschaft beilegte, bestimmte er auch, daß Schauungen, Besitzeinweisungen und Zwangsvolls

¹⁾ April 28. (St. O. Abschrift.)

²⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1703 (Extraft).

^{*)} Jan. 11. (R.) 1590 waren die Wirren zwischen dem Grafen und der Stadt zum Abschluß gekommen. (Bgl. L. Strackerjan, Zur old. Stadt= gesch. im 16. u. 17. Jahrh. Jahrb. VII.)

ftreckungen bei außerhalb ber Stadt gelegenen Bütern nicht ohne fein oder seiner Beamten Vorwissen vorgenommen werden dürften. 1) Siermit wurde der Stadt eine Anzeigepflicht auch bei neuen Ausweisungen vorgeschrieben, die vorher nicht bestanden zu haben scheint. Auch das Recht des Rates der Gemeinde gegenüber wurde beschränkt. Bas die Gemeinde dem Rat bisber "an Weinkauf von der gemeinen Weide und Seide sowie der Austhuung einiger Sofe eingeräumt", folle ihm auch fernerhin verbleiben, doch follten die Renten felbst ber Gemeinde zufließen und eine weitere Austhuung und Beranderung nur, wenn unvermeidliche gemeine nütliche Ursachen vorhanden, und nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen, doch "bor allen Dingen der hoben Obrigkeit unabbrüchig, darauf ein Aug gehabt werben" folle; auch folle ber Rat auf Begehren ber Gemeinde über die von den alten und neuen Sofen einkommenden Renten und Binfe ein beständiges Register führen und vorlegen, 2) fowie Buch führen, inwieweit die Weinfaufsgelber jum allgemeinen Beften verwandt seien. Der Rat scheint also vorher sehr selbständig über Die städtischen Güter und Ginfunfte verfügt und ber Bürgerschaft feinen Einblick in deren Berwaltung gewährt zu haben; in Bufunft follte er zur Rechenschaft gezogen werden fonnen-Der Bufat, welcher die Rechte der Obrigfeit, b. h. ber Landesherrschaft, salviert, ist zwar so allgemein gehalten, wie ähnliche Formeln unter Urfunden (3. B. salvo iure regis), aber die Bemertung, "darauf ein Aug gehabt werden foll", verrät doch, daß ber Graf entschlossen ift, gelegentlich ein landesherrliches Oberauffichtsrecht über die ftädtische Berwaltung in Anspruch zu nehmen. 3)

^{1)...} daß der Rat, "wann außerhalb des Thors der Augenschein sollte furgenommen werden, solches mit Borwissen des Landesherrn oder S. Gn. Drosten und Beampten surzunehmen schuldig sein soll; und also soll es auch mit executionibus und immissionibus in außerhalb der Stadt belegenen Gütern gehalten werden".

²⁾ Er sollte also ein Intradenbuch anlegen. Der älteste Band des heute vorhandenen ist 1748 ausgesertigt, beruft sich aber auf ein älteres unbrauchbar gewordenes Buch. Übrigens wird 1612 der Rat wieder an diese und die übrigen Bestimmungen erinnert.

³⁾ Benn der Graf in dem Bertrage vom 5. August 1590 mit der Stadt

Überraschend schnell ging dann die Landesherrschaft in ihren Unsprüchen weiter. Graf Unton Gunther verfügte über städtische Grunde nach seinem Belieben, ohne die städtischen Behörden um ihre Meinung zu befragen oder ihnen auch nur Anzeige davon zu machen. In der Nähe des Ziegelhofes ließ er das Befthaus bauen und baneben einen Ramp für einen seiner Diener zumachen. Ginen andern legte er bei den Safforter Fischteichen an, um darauf Früchte für die Fütterung des Wildes faen zu laffen, weil es, aus ben Garten und von den Feldern vertrieben, in der Beide nicht genügend Nahrung finde. Auf feinen Befehl wurde vom Wildenlohsmoor nach der Saaren ein Entwässerungsgraben, die "Bafferlose", angelegt, um den gräflichen Sausleuten das Abaraben des schwarzen Torfes ju ermöglichen. Bum Beweise, daß dies alles im vollen Bewußtsein aus dem ius supremi dominii abgeleiteter, landesherrlicher Rechte geschah, erflärte der gräfliche Hofmeister auf die Borftellungen des Rates und der Bürgerworthalter, daß alles, was unbehaget, unbezäunet und unbegraben im Bilben liege, des Landesherrn Gigen fei, womit er nach Belieben schalten und walten fonne; vor allem sei er als Landesobrigfeit zu Ausweisungen befugt und brauche sich von seinen Unterthanen nichts vorschreiben zu laffen. 1) Damit wurde der Graf auf Grund der Landeshoheit zum Herrn über alles Land außerhalb ber privaten Eigentumsgrenzen erflärt, ber Stadt jedes grundherrliche Recht in der Gemeinheit abgesprochen, und die Bürger konnten sich hiernach glücklich schäben, wenn ihr Bieh überall noch auf der Gemeinweide geduldet wurde.

Die Stadt hat sich diesen Ansprüchen zunächst fügen müssen, aber ihr altes Recht theoretisch nie preisgegeben. Dennoch sollte das Borgehen der damaligen gräflichen Regierung ihr auch später

sich dagegen verwahrt, daß Ratmannen und Bürger Ländereien, von welchen ihm der Zehnte gebührt, in Weiden verwandeln und ihm so den (Korn-)Zehnten entziehen, so handelt er nur in Wahrnehmung älterer landesherrlicher, nicht grundherrlicher Rechte. Auch die Entscheidung der grässlichen Beamten in dem Grenzstreit von 1598 wurde auf Grund landesherrlicher Besugnisse des Grafen gefällt.

³⁾ D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43, 1657 und 1659.

noch unbequem werden, indem landesherrliche Beamte es als Bräcedenzfall verwerteten.

Die königliche Rentekammer, die jur danischen Beit den herrschaftlichen Grundbesitz verwaltete, verfuhr nicht anders als Graf Unton Bunther und errichtete auf der städtischen Feldmark eine Reihe von Köterstellen, deren Zinse in die herrschaftliche Rasse floffen. Selbst das Ausweisungsrecht in Konfurreng mit der Berrschaft wollten fonigliche Beamte ber Stadt nicht zugestehen. Best aber fand sie eine Stütze an der Kopenhagener Regierung. Diese verbot 1694 und 1702 der Rentekammer, die Bahl der auf städtischen Gründen angesetzten Röter zu vermehren, weitere Ausweisungen vorzunehmen und dem Register einzuverleiben; vielmehr sollten die Ausweisungen fortan der Stadt überlassen bleiben. In der That hat Die Stadt denn auch fortan in dieser Hinficht freiere Sand gehabt und in den erften Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts in der Rabe bes Biegelhofes fowie in ber Bewerbater Gegend größere Husweisungen vorgenommen; aber dabei kam es doch immer wieder zu Streitigkeiten mit den herrschaftlichen Beamten, wobei das Gur und Wider in Bezug auf die Frage der städtischen "Jurisdiktion extra portas" eingehend erörtert wurde, 1) und schließlich hat sie es nicht perhindern können, daß die Austhuung neuer Placken nach wie vor

¹⁾ Diesen und späteren Erörterungen verdanken wir die Erhaltung mancher älteren Quelle in Abschrift, die im Original verloren gegangen ift. Gehr ausführlich ift die Frage in dem Bericht über eine Kommissionsbesichtigung von 1703 behandelt, aber die Entscheidung wird schließlich der Regierung anheimgeftellt. Die ber Stadt 1680 überlaffene niebere Jurisbiftion, bie 1690 auch auf bas Stadtgebiet ausgebehnt wurde, wurde wohl zu gunften ber Stadt angeführt, boch unberechtigterweise, ba fie fich nur auf ftrafrechtliche Sachen bezieht. 1725 entichied bie Regierung, daß nur folche Grundstiide, von benen die Stadt und nicht die Herrichaft Befälle bezöge, unter ben Stadtmagiftrat gehörten. Gin naheres Eingehen auf biefe Streitigkeiten wurde ums bier zu weit führen. Das Material findet man in D. L. A. Tit. XXXIII B, Nr. 43 und 45, auch Inn. old. Landesregierungs- und Bolizeisachen Nr. 22, die allgemeinen Berordnungen find auch im Corp. const. Old. gebrudt. v. Bittefen spricht fich in seiner Siftorijd polit. Beichreibung ber Graffchaften Olbenburg-Delmenborft (1756, Sandichr. der Grh. Landesbibliothef) für die Jurisdiftion der Stadt Oldenburg extra portas aus.

von den königlichen Behörden geübt wurde, die Landesherrschaft also Miteigentümer geduldet werden mußte.

Giner ber Streitfälle, die fich aus biefen unklaren Rechtsverhältniffen entwickelten, ber Streit wegen bes Grambergichen Ramps in der Nahe ber Lehmfuhle, den wir weiter unter noch zu besprechen haben, brachte nach zwanzigjähriger Dauer eine Entscheibung. Gine fonigliche Kommission schränfte 1762 bas von ber Stadt beanspruchte Gebiet ftart ein und teilte bas ihr quaestandene Land in ein ihr privative gehörendes größeres Stud und ein fleineres, in welchem die benachbarten gräflichen Bauerschaften die Mitaustrift hatten. Bezüglich des erfteren Teils der Gemeinheit wurde festgeset, das die Stadt und der Magistrat damit in gehöriger Ordnung als mit ihrer eigentumlichen Gemeinheit verfahren, dieselbe gebrauchen, kultivieren, Ausweisungen darin vornehmen und neue Anbauer fegen dürfe, ohne daß bei Königlicher Rammer barum Unfuchung geschehen burfte ober von biefer ein Unfpruch erhoben werden follte, vielmehr follten die bafür bedungenen Abgiften (also Bachtzins- und Weinkaufgelder) ber Stadt anheimfallen, auch die Bewohner Diefes Stuckes der Feldmark der Stadt unterwürfig, mithin auch vom herrschaftlichen Dienst- ober Schutgeld befreit bleiben. Gelbit im Gebiete ber gemeinsamen Austriftsberechtigung (im "compascuum") follte die Stadt zu Ausweisungen berechtigt, aber zugleich verpflichtet sein, in jedem Falle die mitberechtigten Bauerngemeinden zu befragen und die Buftimmung der foniglichen Rammer einzuholen; lettere fällte auch bei Streitigkeiten die Entscheidung im Berwaltungswege, mogegen ben Barteien noch bie Anrufung richterlicher Entscheidung offen ftand. 1) Durch biesen "Kommissionsschluß" waren nun flarere Berhältniffe geschaffen. Die Stadt hatte die Berfügung über ihren Grund und Boben wiedererhalten, was trot ber Berkleinerung ihres Bezirks wegen ber von ausgewiesenen Bladen und Sofen einkommenden Gefälle ein großer Gewinn war: im andern Falle ware ihr Territorium immer mehr mit herrschaftlichen Bauern be-

Schreiben der Kammer 1792, Juli 4. Old. Kabinettsreg. III, 9, J (Staatsarchiv II, 6).

setzt worden und ihr damit ein entsprechender Teil der sonst mögslichen Einnahmen verloren gegangen. Durch die Festigkeit, mit welcher der Magistrat in den voraufgegangenen Verhandlungen 20 Jahre hindurch das Recht der Stadt vertreten hat, ist die letztere vor einem bedeutenden Verlust behütet worden.

Die ländliche Bevölkerung der Hausvogtei machte freilich der Stadt auch in der Folgezeit noch Schwierigkeiten. Ausweisungen, welche die Stadt in den fechziger Jahren zur Steigerung ihrer Einfünfte im Compascuum veranstaltete, riefen den Widerspruch berjenigen Bauern hervor, die nicht an den Ausweisungen als Empfänger beteiligt waren, indem fie erklärten, daß die Weide dadurch zu fehr eingeengt wurde. Ordnungsgemäß wurde nun die Angelegenheit der Kammer vorgelegt, und durch deren Bermittelung fam es 1783 zu einer Teilung des Compascuums (f. w. u.). Als aber 1788 auch einige in der engeren städtischen Gemeinheit mitberechtigte Bauern bagegen protestierten, daß ber Magistrat auf ben Stadtgrunden zwischen der Wechloper Brucke und dem Mexander= hause sowie zwischen diesem Sause und Radorst verschiedene Rämpe hatte zumachen laffen, und ein Bergleichsvorschlag der Rammer feinen Erfolg hatte, ertlärte biefe ben Bauern, bag bas in Frage fommmende Gebiet nach bem Protofoll von 1762 § 4 der Stadt zum völligen Eigentum und mit der Freiheit eingeräumt wäre, darüber nach Belieben zu verfügen; wenn fie fich aber mit biefem Beideide nicht begnügen wollten, fo ftehe es ihnen frei, ihr vermeintliches Recht durch eine Bindifationsflage bei der herzoglichen Regierungskanglei geltend zu machen. 1)

Bei diesem dem klaren Wortlaut des Kommissionsschlusses von 1762 völlig entsprechenden korrekten Verhalten der herzoglichen Kammer ist es um so auffälliger, daß sie bei späteren Gelegensheiten behauptete, die Stadt sei verpflichtet, zum Verkauf von Gemeinheitsstücken ihre Genehmigung einzuholen. Dies geschah zuerst 1804, als die Stadt eine Anzahl städtischer Grundstücke zu verkaufen beabsichtigte. Der Einspruch der Kammer bewirkte zunächst eine äußerst heftige und formlose Immediateingabe des

¹⁾ U. a. D.

Bürgerlichen Kollegiums an den Herzog, die aber von dieser Seite wegen der darin enthaltenen "unangemessenen Ausdrücke" und der Übergehung des Magistrats eine scharfe Zurechtweisung erfuhr. Der gleichzeitig zum Bericht aufgeforderte Magistrat mißbilligte natürlich das Borgehen des Kollegiums in formeller Beziehung, vertrat aber sachlich denselben Standpunkt und begrünsdete seine Ansicht in einer ausführlichen Denkschrift, die wegen der darin befindlichen geschichtlichen Erörterungen eine genauere Beachstung verdient.

Der Magistrat berief sich zunächst auf Statut 106 des bremisichen Stadtrechts, wonach die Verfügung über die Veräußerung von Stadtgütern aussichließlich dem Magistrat und der darüber bestragten Bürgerschaft zustehe. Er unterschied sodann zwischen den "Gemeinheitsgründen", welche die Stadt vor 1762 gemeinsschaftlich mit dem Landesherrn und einigen andern Berechtigten beseissen habe, und wovon ihr durch den Kommissionsschluß 1762 ein gewisser Teil privative eingeräumt worden sei, und anderersseits denjenigen Grundstücken und Immobilien, welche die Stadt außer der Gemeinheit entweder schon vor dem Kommissionsschluß pleno iure in Besitz gehabt oder sich nachher durch Kauf, Tausch u. dergl. erworben habe. Auf die zweite Klasse von städtischen Grundstücken beziehe sich der Streit nicht, nur die Verfügung über die Gemeinheitsgründe werde der Stadt ohne Konsens der herszoglichen Kammer nicht zugestanden.

Die letztere hatte sich bei ihrem Einspruch auf zwei Präcedenzfälle von 1702 und 1742 berusen, in denen die Stadt bei Beräußerungen von Gemeinheitsgründen selbst die landesherrsliche Bewilligung nachgesucht habe, 1702 auch unter Vorlegung eines Machtspruches des Grafen Johann von 1592, wodurch die Gültigseit der von der Stadt etwa vorgenommenen Güterverfäuse an die landesherrliche Zustimmung gebunden worden wäre. Hiergegen machte der Magistrat geltend, daß 1702 und 1742 die Grenzen noch nicht reguliert gewesen seinen und der König daher nur in seiner Eigenschaft als Miteigentümer des Grund und Bodens (als Grundherr), nicht als Landesherr um seine Einwilligung ersucht worden sei. Auch der Machtspruch von 1592 beziehe sich nicht

auf das Berhältnis der Stadt zum Landesherrn, sondern nur auf das Berhältnis des Rates zur Bürgerschaft, Statut 106 des Bremer Stadtrechts werde mit Rücksicht darauf eingeschärft. Der Zusat "doch vor allen Dingen der hohen Obrigkeit unabbrüchig, darauf ein Aug gehabt werden soll" sei eine bloße Formel wie etwa "salvo iure Serenissimi" bei Erbvergleichen und ohne tiesere Bedeutung. Übrigens könne ein Machtspruch keine allgemeinen Kechtsbestimmungen schaffen, sondern nur einen einzelnen Streitfall zwischen zwei Parteien entscheiden.

Der Behauptung der Kammer, daß in dem Kommissionssschluß kein Wort von einem Verkaufsrecht der Stadt bezüglich ihrer Güter erwähnt sei, wurde entgegen gehalten, daß das Recht, Güter zu verschenken, welches die Stadt durch jenen Schluß erhalten, (das Ausweisungsrecht) das Verkaufsrecht in sich enthalte, weil das ius maius das ius minus in sich einschließe; der Ausdruck "in gehöriger Ordnung" könne sich nur auf den bei Veräußerungen durch Statuten oder Herkommen festgesetzten modus procedendi beziehen.

Endlich suchte man noch den Hinweis auf eine herzogliche Berordnung zu entkräften, wodurch der Kammer das Oberaufsichtszecht über die städtische Dekonomie anvertraut worden sei. Die Thatsache selbst wurde nicht bestritten, aber es wurde bezweiselt, daß dieses Aufsichtsrecht in vorliegendem Falle zur Anwendung kommen könne; denn es habe offenbar für das der Stadt eigentümlich zusgewiesene Gebiet nur insoweit Geltung, als etwa schlechte Hauschaltung in Frage komme. Bon einer solchen könne hier aber nicht die Rede sein, da die Berkäuse der Stadt die Mittel verschaffen sollten, bei der in Aussicht genommenen Teilung der Gemeinheit verschiedene Mitberechtigte abzusinden. Zudem versichere der auf die verkauften Stücke gelegte Kanon die Stadt einer nicht underträchtlichen sährlichen Einnahme, während sie sonst von verkauften Stücken fernerhin keinen Heller eingenommen hätte.

Sehen wir zu, inwiefern die vom Stadtmagistrat angeführten Gründe stichhaltig sind. Statut 106 des Bremer Stadtrechts 1) be-

¹⁾ Delrichs, Gesethbücher S. 158 f. Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XI.

ftimmt, daß städtische Einkunfte und Guter niemals verkauft ober verpfändet werden sollen, es sei benn in großer Not und auf einftimmigen Beschluß bes Rates und ber Wittheit und mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinde. Db die Genehmigung des Stadtherrn (in diefem Falle alfo des Bremer Erzbischofs) bagu erforderlich oder überfluffig ift, tommt babei nicht zur Sprache, und es fann baber mit Sicherheit nicht baraus gefolgert werben, daß fie entbehrlich gewesen sei. Auch die Gultigkeit dieser Bestimmung für Olbenburg ift anfechtbar, ba bas Statut bem alteften Olbenburger Coder nicht einverleibt und von der Stadt bei ihren früheren Streitigkeiten nie verwertet worden ift; erft durch die Krefftingsche Redaktion bes Bremer Stadtrechts 1) ift es nach Olbenburg gelangt. Db ferner der Einschub in dem Machtspruche "der hohen Obrigkeit unabbrüchig" eine bedeutungslose Formel darstellt, erscheint zweifelhaft im Sinblick auf den Zusatz "darauf ein Aug gehabt werden foll", der, wie oben bemerkt, doch mehr zu besagen scheint. Bollkommen zutreffend ist aber die durch den Kommissionsschluß bewirfte Anderung in den Befugniffen der Stadtverwaltung sowie ihre berzeitige Stellung zur Rammer in Fragen ber ftabtischen Bermögensverwaltung gefennzeichnet.

Zu einer Entscheidung in dieser Angelegenheit ist es damals noch nicht gekommen. Auf der Denkschrift steht noch unter dem Datum 1811, Mai 29 der Vermerk: "Ist bei den jetzt eingetretenen Umständen zu reponieren". Die Thätigkeit der oldenburgischen Behörden wurde durch die französische Fremdherrschaft unterbrochen.

Nach der Rückfehr des Herzogs wurde die frühere städtische Berfassung, mit Ausnahme des Kollegiums der Geschworenen, wiederhergestellt. Durch eine landesherrliche Berordnung vom 15. Sept. 1814 (§ 5, Nr. 6) wurde die Aufsicht über das gesamte Bermögen weltlicher Gemeinden der herzoglichen Kammer übertragen. Auf grund dieses Rechtes erhob die Kammer 1817 auf Antrag von 214 Bürgern (Baars und Genossen) Einspruch gegen den vom Magistrat und von den Älterleuten beabsichtigten Berkauf

¹⁾ Abgebruckt Corp. Const. Old. VI, p. 288 ff. S. darüber Chr. L. Runde, Deutsches cheliches Güterrecht, S. 35, Ann. d.

²⁾ Innere old. Landesregierungs- und Polizeisachen Nr. 22, Afte 7.

eines Teils der Gemeinheit, doch erflärten die ftadtischen Behörden die Einmischung der Rammer im vorliegenden Falle für unberechtigt, weil nur das Rechnungswesen der Stadt im ganzen ihrer Aufficht unterliege, während die Ginzelheiten ber ftabtifchen Berwaltung ihrer Buftimmung nicht bedürften; nur bei ungeregelter Wirtschaft fonne ber Magiftrat von ber Rammer zur Rechenschaft gezogen werben. Das Kommissionsprotofoll von 1762 habe ber Stadt bie Berfügung über ihren Grundbefitz gewährleiftet. Es murben also abuliche Grunde ind Feld geführt wie in jenem früheren Falle. 2118 aber die Rammer auf ihrem Berlangen beftand, fügte fich der Magistrat unter ausdrücklichem Borbehalt seines Rechtes und lieferte ben geforderten Bericht ein. 1) Gine prinzipielle Entscheidung der Frage brachte erft die Landesberrliche Berordnung vom 12. Aug. 1833, betreffend die Berfaffung und Berwaltung ber Stadt Olbenburg, die in Artifel 136 "Beräußerungen von Grundbefigungen und Grundgerechtigkeiten" nicht nur von ber Buftimmung bes Stadtrats, sondern auch von der Genehmigung der Regierung abhängig machte.2) Gine etwas größere Freiheit hat Die Stadt aber fpater wieder erhalten. Rach der Revidierten Gemeinde-Ordnung für das Bergogtum Olbenburg vom 15. April 1873, die gegenwärtig noch in Rraft ift, bedarf die Beräußerung von Gemeinbegut nur bann ber besonderen Genehmigung bes Staatsministeriums, wenn dadurch ein wesentlicher und dauernder Berluft an Gemeindevermögen entsteht, während die Beränderung einzelner Teile, falls nur ber Gefamtwert und die Ertragsfähigkeit bes Gangen nicht verringert werden, dem felbständigen Ermeffen ber Gemeindebehörden anheimgestellt ift. 8)

Wie aus vorstehenden Aussührungen erhellt, übte auf der Stadtgemeinheit zuerst, von 1345 an, nur die Stadt die grundherrlichen Rechte aus. Mit dem Erstarken der gräflichen Landeshoheit wurde diese Berechtigung zunächst eingeschränkt und ihr dann

¹⁾ Rathausregistratur XIII B, 8.

²⁾ Gesepsammlung für das Bergogtum Olbenburg, Bb. VII, Stud 18.

³⁾ Willich, Sammlung der im Herzogtum D. geltenden Gesetze u. s. w. aus den Jahren 1852—1883, S. 131 ff. Art. 42—44 handeln vom Gemeindes vermögen.

unter Anton Günther gänzlich entzogen. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts etwa überließ man der Stadt wenigstens ein Condominium mit der landesherrlichen Regierung, dis ihr 1762 das alte Recht für einen beschränkten Teil der früheren Gemeinheit wiedergegeben wurde. Dieses Recht erlitt unter der herzoglichen Regierung von neuem eine Einschränkung und ist in dieser Form im wesentlichen in die neueren Berfassungen eingedrungen.

Abtretungen an herrichaftliche Nachbargemeinben.

Da die Allmenden nicht durch Sinfriedigungen abgegrenzt waren, so lag es da, wo scharf ausgeprägte Naturgrenzen nicht vorhanden waren, nahe, daß aus Irrtum oder Absicht das Vieh gelegentlich in die benachbarte Feldmark getrieben wurde. Bon solchen Überschreitungen, die gewiß so alt sind wie die Gemeinheiten selber, haben wir bereits bei der Besprechung des Notariatsinstruments von 1598 im ersten Abschnitt Notiz genommen. Damals waren auf Grund urkundlicher Nachweise und der im Volke lebenden Überslieferung die Grenzen der engeren und der weiteren Gemeinheit von neuem festgestellt und eine Anzahl Hausleute aus Ethorn, Schellsstede und Ohmstede als mitberechtigte Austristsgenossen an verschiedenen Plähen im Oldenburger Brok anerkannt worden.

Die im 17. und 18. Jahrh. von herrschaftlichen Beamten auf städtischem Grund und Boden angesetzten Bauern erhielten nastürlich auch das Recht, ihr Vieh auf die Gemeinheit zu treiben. ?) Da die Besiedelung, wie die Karten zeigen, namentlich an der Rasteder Landstraße entlang in Nadorst stattsand, so erschien diese Gegend mit ihren an die Kentesammer zinsenden Kötern im 18. Jahrh. als rein herrschaftlich, und daher wurden auch die benachbarten Strecken der Gemeinheit für die Herrschaft in Anspruch genommen. Als dann die Stadt gegen die Mitte des Jahrhunderts ihr

¹⁾ S. S. 19 nebft Anmerfung 1.

^{2) 1690} wird in einem Regierungsreffript erflärt, "daß die Eingesessenn von Ohmstede und Donnerschwee zwar die Beidegerechtigkeit von ihrer Beide bis an den Haßport besitzen, jedoch mit ihrem Bieh aus der Bullenwisch, dem Oldenburger Brok, der Bahlenhorst und Rugenhorst sortbleiben müßten" (Str.).

Recht auf die Gemeinheit ernstlich geltend machte, gelang es ihr nicht, diese in ihrer früheren vollen Ausdehnung wieder zu erhalten, sie mußte sich einen bedeutenden Gebietsverlust gefallen lassen.

Die barauf bezüglichen Berhandlungen entwickelten fich aus einem Streit über bas Recht ber foniglichen Rammer, in städtischem Gebiete Ausweisungen vorzunehmen und von den ausgewiesenen Grundftucken Gefälle einzuziehen. 1743 verlangte ber Sausvogt Bebelius, daß die Stadt von einem Ramp in der Rabe ber Lehmtuble die Landmilizgelder 1) für mehrere Jahre bezahle, wie sie von herrschaftlichen Grundstücken erhoben wurden. Dieser Kamp war 1732 von der Rammer ohne Befragung der Stadt an Nifolaus Gramberg ausgewiesen und von diesem 1735 zugemacht worden. Der von der Stadt erhobene Ginfpruch war abgewiesen worden, und beshalb hatte fie, um Weiterungen zu vermeiden, den Kamp nach dem Tode Grambergs fäuflich an sich gebracht, dem ftädtischen Grundbesitze einverleibt und weigerte sich nun, die darauf gelegten Milizgelber zu entrichten, weil ber Ramp feinerzeit zu Unrecht aus der Gemeinweide ausgewiesen sei. Da die landesberr= lichen Beamten auf ihrem Standpunkt verharrten, wandte fich die Stadt an die Kopenhagener Regierung und bat um die Einfetzung einer Kommiffion zur Entscheidung ber streitigen Angelegenheit. Rönig Christian VI. willfahrte ihrem Gesuch und ernannte zu Rommiffaren ben Landdroften von Ahlefeld, ben Deichgräfen Schmidt und den Rammerat Henrichs, mit der Aufgabe, festzustellen, ob das ftreitige Grundstück innerhalb ber Stadtsgebietsgrenzen liege ober nicht. Diese Kommission erkannte aber bald die Notwendiakeit, ihre Unterfuchung auf die gesamte Gemeinheitsgrenze sowie auf die innerhalb biefes Begirts von ber Stadt beanspruchten Gerechtsame auszudehnen. Das städtischerseits vorgelegte Beweismaterial bestand in älteren Urfunden, einer Karte und einigen neueren landesherr= lichen Berordnungen; die Lösung der Aufgabe war aber nicht leicht, ba die in den alteren Schriftstuden gebrauchten örtlichen Bezeichnungen zum Teil veraltet waren. Namentlich war es schwierig, bie Lage ber 1598 genannten Sieben Berge, bes Sandwegs und

^{&#}x27;) 1704 war zur Berteidigung der Grafschaft ein Regiment Landmiliz errichtet worden. Runde, Chronik (1862) S. 68.

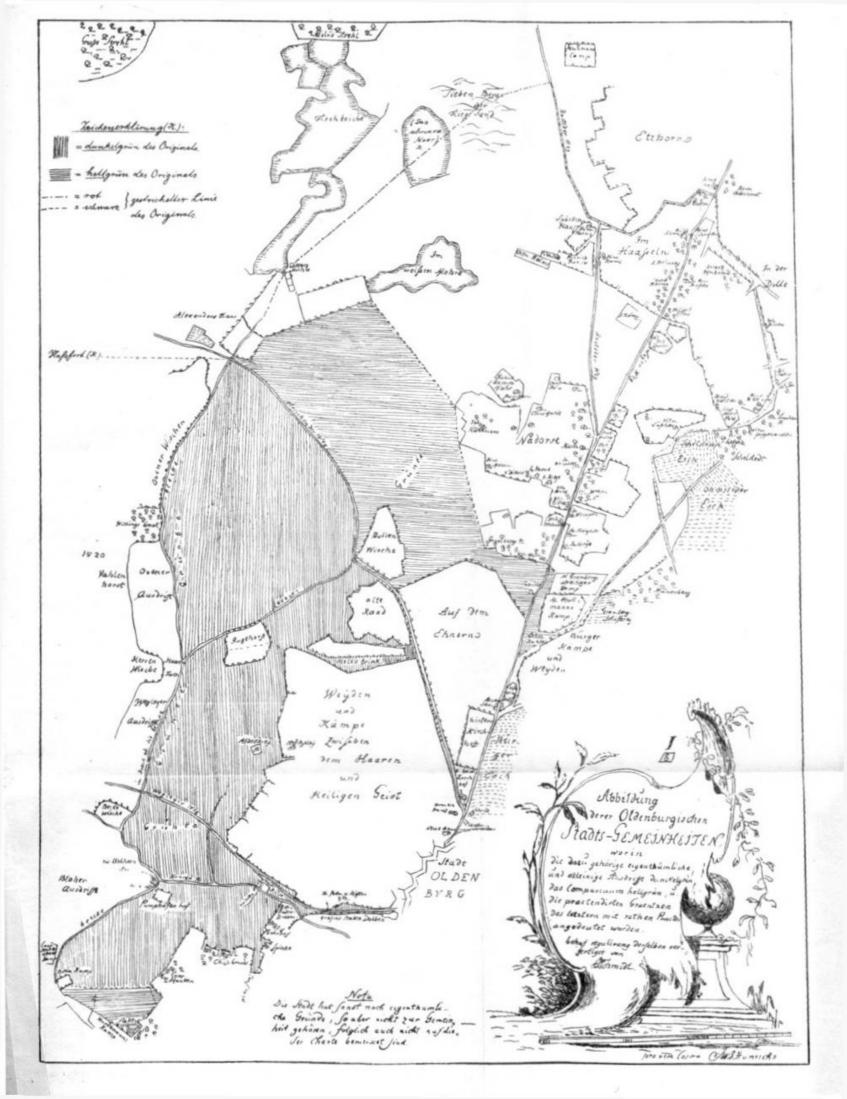
des Haßforts zu bestimmen, und dies benutzte nun der Hausvogt Zedelius, um die Zugehörigkeit des Gebietes von Nadorst zur Stadtgemeinde zu bestreiten. Die von der Kommission vorgenommenen Erhebungen und Besichtigungen führten zu keinem Ergebnis, ihre Arbeiten gerieten auch infolge eines Todesfalles und einer Bersetzung ins Stocken. Da auch die neue Kommission sich nicht geneigt zeigte, die Ansprüche der Stadt in ihrem vollen Umfange anzuerkennen, so machte letztere einen Bergleichsvorschlag. Nachdem dieser im wesentlichen angenommen war, wurde am 26. Juni 1762 von der Kommission Beschluß gesaßt und darüber auf Grund einer von Schmidt entworsenen Karte (s. die beigegebene Nachbildung) ein Protokoll aufgenommen. Am 5. März 1763 erhielt dieser "Kommissichluß" die königliche Bestätigung, auf Bunsch der Stadt in Korm einer öffentlichen Urkunde.1)

Im Norden begab fich die Stadt aller Rechte auf ein Gebiet, das die Schmidtsche Karte nach außen hin durch eine rot, 2) nach ber inneren Seite burch eine schwarz gestrichelte Linie abgrenzt, berart, daß Grambergs Kamp ber Stadt verblieb. Im Weften follte bie Safforter Bate, welche ben "Streichenben" ober "Strefen Weg", die jegige Alexanderstraße, und den Wechloger Weg, die heutige Ofener Chauffee, schnitt, die Grenze fein, jenseits ber Bate aber ber Dreck und die Bahlenhorft ftadtisches Eigentum bleiben. Im Südwesten beim Eversten waren drei Wege nach bem Moor frei zu laffen, ebenso die Ecte südlich von einer Linie zwischen Conrad Hantens Stelle und dem Diten= (auch Dien=)famp gur ge= meinsamen Mus- und Übertrift für Stadt- und Sausleute. Bon bem Großen Stadtbobben an verlief die Grenze weiter außerhalb ber Bischen=, Garten= und Kampeinfriedigungen in der Gegend bes Gerberhofes hinein bis jum "Staten", einem alten Grengpfahl, an den noch der Flurname Beim Stafen erinnert, von da auf ben Oftenkamp zu und darauf in der hinter diesem Ramp und dem Bumphafenhof hinlaufenden und in die Saaren fallenden Bate; 3)

¹⁾ D. L. M. Tit. XXXIII B, Mr. 45.

^{- *)} Auf unserer Nachbildung - · - · -

^{*)} Dies ist die von Anton Günther angelegte Basserlöse öftlich von Lehm= fuhls, früher Uhlhorns Stelle.





hier verzichtete die Stadt auf die jenseits der Bate gelegenen Gründe, besonders den sog. "Sandanger". 1)

Das im Nordoften aufgegebene Gebiet umfaßte Nadorft, Schellstedt, 2) Im Haakeln u. a. bis zu ben Ohmsteder und Ethorner Grenzen, Gegenden, in denen freilich schon seit mehreren Menschenaltern die Stadt feine Nugungsrechte mehr ausgeübt haben follte. Aber auch innerhalb ber angegebenen Grenzen gehörte ihr nicht alles zu gleichem Rechte. In dem Lande zwischen bem Streichenden Wege und jener schwarz gestrichelten (- - - -) Linie hatten die Sausvogteileute bas ius compascui, und die Stadt befaß bier nur eine beschränkte Befugnis zu Ausweifungen (f. p.). Die Bullenwische aber und das gange führweftlich vom Streichenben Bege liegende Land murben ber Stadt als Gigentum zugewiesen, freilich mit der Ginschränkung, daß hier die Hausleute Dierk Bolts, Johann Warns und Johann Schellstette aus Ohmstebe, sowie Johann Witting und Brun Bufing Erben zu Ofen, Die famtlich urkundliche Beweise für ein altes Unrecht geliefert hatten, Die Mitaustrift haben follten; ferner mußte ein Blat für die Berfammlungen des oldenburgischen Nationalregiments und der Garnison freigehalten merben. 3)

Die neuen Grenzen, die übrigens nunmehr nach ausdrücklicher Borschrift des Kommissionsprotokolls mit Pfählen gekennzeichnet wurden, erlitten bald eine weitere Beränderung, als die Nadorster, Donnerschweer und Ohmsteder Gemeinheitsberechtigten gegen Lussweisungen der Stadt im Compascualgebiete Beschwerde erhoben. Die Stadt machte 1773 den Borschlag einer Teilung, die Bershandlungen darüber kamen 1780 zum Abschluß, und der entworfene Teilungsvertrag wurde am 9. Lug. 1783 durch eine herzogliche

¹⁾ Sonst auch "Sandberg", "Thomas' Burg" genannt, eine noch jest bei Lehmfuhls Hof bemerkbare jandige Erhöhung (teilweise abgetragen).

²⁾ Früher tor Schelstede, uppe der Schelstede, ein zur Gemeinde Ohmstede gehöriger Hof mit einem eigenen Eich (n. vom Ohmsteder Eich, j. die Karte).

³⁾ Auf einigen Karten bes 18. Jahrhunderts findet sich im nordwestl. Teil des Stadtgebiets ein "hölzernes" Pserd mit einem Psahl dabei gezeichnet, welches den Namen Nationalmiliz führt; dort scheint der Übungsplat des Landmilizregiments (f. v.) und der Garnison gewesen zu sein.

Berordnung genehmigt. 1) Die Stadt erhielt zunächst das ganze ostwärts vom Rasteder Wege innerhalb der Stadtgrenzen belegene Stück, das hauptsächlich aus den "sog. Lehmkuhlen" bestand. Westswärts unmittelbar am Rasteder Wege wurde im voraus ein der Stadt verbleibendes und zur Gerichtsstätte bestimmtes Stück von 10 Jück ausgeschieden und andere 10 Jück den anteilberechtigten Dorsschaften vorbehalten. Das übrig bleibende größere Stück wurde dis zum Streichenden Wege hin der Länge nach gleich geteilt, so daß die Stadt den an ihre Gründe anschließenden Streisen bestam. Un der Grenze beider Anteile sollte auf gemeinschaftliche Kosten ein Weg von 32 Fuß Breite angelegt werden. Letzteres ist geschehen; der "Scheideweg", der vom Galgenfelde nach dem Großen Bürgerbusch sührt, deutet durch seinen Namen noch auf seine Entstehung hin.

Die 1783 als Gerichtsplat ausgeschiedenen 10 Jück Land wurden 10 Jahre später, als man die Gerichtsstätte verlegen wollte, zwischen den Interessenten aufgeteilt. 2) 1799 wurde die von der Stadt schon 1791 beantragte Teilung des Compascuums im Eversten genehmigt; nach geschehener Abfindung der darauf zur Mitaustrift berechtigt gewesenen Bauern wurde die nördliche Hälfte der Stadt, die sübliche der Landesherrschaft zugewiesen. 3)

Die drei genannten Berträge bilden nur Ergänzungen zu dem Protofoll von 1762. Was noch an Halbheiten übrig gestlieben war, wurde hierdurch beseitigt und dem Stadtgemeindebezirk damit im wesentlichen die Gestalt gegeben, die er bis in die Gegenswart behalten hat. 4) Freisich war inzwischen die eigentliche Gemeinheit, die der unmittelbaren Ruzung durch die Bürger zugänglich war, sehr zusammengeschrumpst, und auch deren Stunde schien bereits im Anfange des 19. Jahrhunderts schlagen zu sollen.

¹⁾ Staatsarchiv II, 6 (Dlb. Kammerregistraturakten) Abt. III, 9, J. Auch Old. Kabinettsreg. II, 31—40, Nr 141 de a. 1783.

²⁾ Innere old. Landesreg.= u. Polizeisachen Nr. 22, Afte 140.

^{*)} Olb. Rabinettsreg. XXXII-XIII, 1799, Nr. 157.

⁴⁾ Beschreibung der heutigen Grenzen in "Statuten der Stadtgemeinde Oldenburg" 1892, S. 13 ff. Über Bezirkseinteilung und Besiebelung s. P. Kollsmann, Statist. Beschreibung d. Gemeinden des herzogtums Oldb., S. 537 f.

IV. Das Singehen der unmittelbaren Gemeinheitsnufzung.

Die Gemeinheitsteilungen, welche seit dem Ende des 18. Jahrh. in den oldenburgischen Gemeinden zur Durchführung kamen, legten auch der stadtoldenburgischen Bürgerschaft den Bunsch nahe, durch Teilung der Allmende unter die Nutzungsberechtigten ihrer zunehmenden Berkleinerung durch die Ausweisungen entgegenzutreten. Dieser Gedanke ist hier nicht verwirklicht worden, aber es ist doch von Interesse, die darauf bezüglichen Pläne und Berhandlungen, sowie das endliche Schicksal der Gemeinheit kennen zu lernen.

Um 17. März 1803 beschlossen Magistrat, Alterleute und Gefchworene, die Gemeinheit behufs Teilung unter die Berechtigten vermeffen zu laffen. Diese Arbeit wurde von dem Bermeffungs= fondukteur Himer ausgeführt. Rach seiner Angabe hatte das zu verteilende Areal eine Gesamtgröße von 860 Juck 39 Quadratruten und 230 Quadratfuß: dazu kamen noch der Bürgerbusch mit 40 Jud und ein Areal westlich bavon bis an ben "Strekenweg" mit 20 Jud 53 Quadratruten und 99 Quadratfuß, welche beiden Flächen wegen ihrer Lage nicht zu dem obigen Areal gezogen werden fonnten. 2) Der Vermessungsbeamte sprach die Unsicht aus. bevor zu einer Teilung geschritten werden fonne, mußten die auf ber jog. Diener Austrift mitberechtigten 4 Bauern3) abgefunden werden; er schlug vor, einen Hausmann auf 4 volle Bürgerhäuser anzuschlagen und für jeden Hausmann demnach 111/2 Juck im Werte von 1830 Thalern, für alle vier zusammen also 46 Juck im Werte von 7320 Thalern in Anrechnung zu bringen. Ferner gab er ben Rat, nicht jedem einzelnen Bürgerhause eine mit Wall und Graben eingefriedigte Parzelle zu überweisen, weil mit ben Wällen zuviel Land verloren ginge, sondern die ganze Gemeinheit in 4 eingefriedigte große Ramps von je etwa 215 Jud zu zerlegen und die Flächen innerhalb dieser Ramps durch gewöhnliche Grenzlinien

¹⁾ Rathausreg. VIII B, 8.

³⁾ Der gesamte städtische Grundbesit betrug also 920 Jud, 92 Quadratruten 329 Quadratsuß — 523 ha 55 a, die Stadtgemeinheit im engeren Sinne etwas über 481 ha 60 a.

^{*)} S. S. 71. Ein Bauer war bereits abgefunden. Nach früheren Alten erstreckte sich die Austriftsberechtigung bis zum Streichenden Wege.

in je etwa 100 Parzellen zu teilen; durch doppelte Losung, zuerst über die Beteiligung an den 4 Kamps, dann über den Anfall der einzelnen Parzellen, könne man hierauf die Berteilung unter die Bürger erledigen. Lettere müßten sich endlich weiter zu helsen wissen, indem sie die empfangenen Landlose vertauschten oder verstauften, damit nicht etwa ein Unerfahrener, durch den Reiz der Reuheit zur eigenen Bewirtschaftung seines Anteils verlockt, zu Schaden käme.

Nach diesem Plane saste man nun die Austeilung der Gemeinheit ernstlich ins Auge und schritt zumächst zur Absindung der Bauern. Der Hausmann Boltes zu Ohmstede verkaufte seine Austriftsgerechtigkeit an die Stadt für 1015 Thaler, auch zwei andere zeigten sich zur Verzichtleistung gegen Geld bereit, der Hausmann Borchers aber wollte sich nur mit Land absinden lassen. Letzteres ist später mit einem Grundstück an der Westgrenze geschehen, das seitdem häusig unter dem Namen des Borchersschen Absindungsplackens erwähnt wird. Die Bürger sollten für die Parzellen, die sie erhielten, einen Kanon an die Stadtkasse zahlen, um diese sür die Borausbezahlung der Absindungsgelder und den Wegfall des Weidegeldes zu entschädigen.

Weiter aber ist man in der Aussührung des Teilungsprojektes nicht gekommen; die Gemeinheit blieb als Fläche und Begriff bestehen. In der französischen Zeit wurde jedoch in Bezug auf diesen letteren Punkt eine Änderung getroffen, indem die Behörden den unentgelklichen Austrieb des Viehs seitens der Stadtbewohner aufschen und auch von ihnen, wie bisher von nichtberechtigten Landsleuten, ein Beibegeld einzogen. 1) Nach Wiederherstellung der herzoglichen Regierung und Landesverfassung behielten die städtischen Behörden dieses Weidegeld (2½ Thaler jährlich für das Stück) aus Rücksicht auf die ungünstige städtische Finanzlage bei. 1816 bat aber eine Anzahl Bürger um Abschaffung dieser Neuerung aus der

¹⁾ Die Biehbefiger melbeten sich im Beginn der Weidezeit bei der Mairie und ließen ihre Namen in die dazu eröffneten Register eintragen. Für 1 Pferd wurden 3½ Thaler jährlich erhoben. Gegen solche, die nicht zahlten, versuhr man streng: noch 1814 wurden zwei arme Fuhrleute deswegen gepfändet (Alten des Obergemeinderats Nr. 15, Weidegelder 1814).

Beit französischer Gewaltherrichaft und brachte wieder die Teilung ber Gemeinheit in Anregung, unter Berufung barauf, daß die Teilung ber Landgemeinheiten jest überall in Angriff genommen werde. 1) Magiftrat und Alterleute festen nun bas Beidegeld für Bürger auf bie Salfte bes Betrages herab, ben Frembe für ihr Bieh gahlten, und erflärten fich bereit, die Uften betreffend ben früheren Teilungs= plan wieder hervorzusuchen und eine neue Kommission bafür ein= zuseten. Damit gaben fich die Bittsteller indes nicht zufrieden, fondern verlangten die völlige Beseitigung des Weidegeldes für Bürger. Unter ber ftabtischen Bevölferung entstand eine lebhafte Bewegung gegen ben Magistrat. 1817 erhoben 214 Bürger in einem längeren schriftlichen Gesuche Einspruch gegen den beabsichtigten Berfauf von Gemeinheitspladen, mit beffen Erlos die Roften für die Anlage und Unterhaltung öffentlicher Wege gedeckt werden follten und wiederholten den Antrag auf Teilung, die eine beffere Rultivierung bes Landes, eine Erhöhung bes Bodemvertes gur Folge haben werbe. Im ersten Bunfte gab ber Magistrat endlich nach, mit der Begründung, daß eine vorsichtige Berwaltung, namentlich der hohe Bachtertrag der ftädtischen Grundftücke, das Ararium in den Stand gesett habe, die wenige Thaler betragende Abgabe ber Bürger zu entbehren, wobei fie fich freilich grundfählich eine spätere Biedereinführung bes Beibegelbes vorbehalten mußten. In ber Teilungsfrage verhielt fich ber Magiftrat jedoch entschieden ablehnend, indem er erflärte, daß eine völlige Aufteilung nicht im Intereffe ber Stadt und ber Burgerichaft liege, ba die Stadt ein Stud ber Gemeinheit behalten muffe, um in Rotfällen bagu ihre Buflucht nehmen zu fonnen, und die Bürger andererfeits durch landwirtschaftliche Rebenbetriebe allzusehr von ihrem eigentlichen Gewerbe abgezogen werben würden. Beffer werde ben ftädtischen Finangen burch einen ichon vor ber frangofischen Ottupation geplanten Bertauf von Gemeinheitsgrunden geholfen, die, in der Nähe des Milchbrinks gelegen, jest unangebaut feien, aber leicht urbar gemacht werden könnten. Auch das für fremdes Bieh erhobene Weibegelb, bas mit ber Teilung in Wegfall fommen wurde, sei

¹⁾ Bgl. Runde, Old. Chron. § 130.

kein gleichgültiger Gegenstand; es habe von jeher einen vorzüglichen Teil der städtischen Sinnahmen ausgemacht.

Diese Ansichten, welche der Magistrat in einem Berichte an Die Rammer 1) barlegte, behielten die Oberhand: Die Gemeinheit blieb ungeteilt, nur wurden mehrere Blacken eingefriedigt und vorläufig verpachtet, bis man Gelegenheit finden wurde, fie vorteilhaft zu verkaufen. Die wiedereingeführte freie Austrift hatte jedoch feinen langen Bestand. Auffallenderweise wurde ihre Beseitigung biesmal von der Bürgerichaft in Unregung gebracht, denn 1825 beantragten die Alterleute beim Magistrat, daß das Austreiben bes Biehs auf die Stadtgemeinheit in anbetracht des geringen Nutens, ben einige wenige Bürger - faum 12 - bavon zogen, und ber unverhältnismäßig hohen Roften, Die bas Salten eines eigenen Rubhirten verurfache, ganglich aufhöre und die noch übrige Gemeinheit gang ober in Stücken verpachtet werbe. Der Magistrat stimmte bei und richtete eine dem entsprechende Eingabe an die herzogliche Rammer,2) worin er zur Erflärung bemerkte, daß die Stadt für ben Rubhirten zwei Rinder halte, für beren Fütterung fie ihm zwei der besten Weiden überlasse, 3) deren Verpachtung sonst nicht unerhebliche Beträge einbringen würde; außer dem baren Ertrag von den Rindern erhalte er noch Hafergeld. Nachdem auf Berlangen der Rammer ein sachverständiger Ausschuß von landwirtschafttreibenden Bürgern zur Begutachtung eingesetzt war und Diefer den Borichlag für zweckmäßig erflärt hatte, wurde die Genehmigung erteilt. Damit wurde die gemeine unentgeltliche Austrift des Stadtviehs endgültig beseitigt. 4)

Da hiermit die letzte Spur einer eigentlichen Allmende versichwunden ist, so könnten wir unsere Aufgabe als beendet ansehen. Indes ist es sowohl lokals wie wirtschaftsgeschichtlich von Interesse, das Schickal des Gemeinheitsseldes noch weiter zu verfolgen.

¹⁾ Die Kompetenzfrage ist oben (S. 67) erörtert worden.

²⁾ Die aber dem schwebenden Kompetenzstreite unpräjudizierlich sein sollte.

³⁾ Eine der Stadt gehörige Wiese am Schüpenwege heißt noch heute Kubhirtenweide.

⁴⁾ Auch die Amter des Schütters und des Stadtkubbirten, sowie die Einrichtung des Schüttsefens gingen damit ein.

Nachdem die frühere Gemeinheit eine zeitlang verpachtet gewesen war, wurde fie von der Stadt in eigene Bewirtichaftung genommen, indem man darauf Bieh gegen Entrichtung eines Beibegelbes an bie Stadtfaffe und eines Butegelbes an einen in ber Rabe wohnenden Arbeiter weiden ließ. 1845 hatte das Teld noch eine Größe von 179 Jud 143 Quadratruten 228 Quadratfuß. folgenden Jahre "wurden bavon 183 Scheffeljaat 1) 10 Quadrat= ruten 123 Quabratfuß an ben Staat verfauft und zugleich mit einem Ranon belegt. Der Staat machte aus bem angefauften Teile einen Erercierplat für die Artillerie und erbaute baselbst Bulvermagazine und bergl. 1855 wurde ein weiteres Stück von etwa 12 Bud bem Stagte unter ahnlichen Bedingungen überlaffen und von diesem zu einer Schiegbahn hergerichtet" (Str.). Sinsichtlich einer vorteilhafteren Verwertung der noch übrigen Gemeinheits= gründe wurde im Jahre 1859 eine städtische Kommission eingesett. 2) Diese entwickelte in ihrem Gutachten beachtenswerte Gesichtspunkte. Eine Beräußerung ftädtischer Grundstüde erflärte fie nur dann für gerechtfertigt, wenn das Raufgeld oder der Kanon eine wesentlich höhere Rente gebe als ber bisberige Reinertrag. Codann machte fie barauf aufmerkfam, daß bei dem zu erwartenden langfament Sinten bes Geldwertes ber Wert bes Bobens allmählich fteigen werde, insbesondere aber der Wert folcher Grundstücke, die in der Rabe einer Stadt, und zwar einer aufblühenden Stadt, belegen feien. Darum rate fie ber Stadt ab, die bereits eingefriedigten und in Bacht (Zeitpacht) gegebenen Weiden und kultivierten Placken jest zu veräußern, weil Bacht und Kaufwert so ziemlich in einem richtigen Berhältniffe ftehen würden. Dagegen fei fie der Anficht, daß eine Teilung der Stadtgemeinheit und ein Berfauf oder eine Bererbpachtung der daraus gewonnenen neuen Blacken eine erheblich höhere Rente geben muffe als die bisherige Form der Rutbarmachung, und daß beshalb mit folcher Beräugerung - freilich nur gang allmählich - vorgegangen werden muffe. Bum Beweise legte

^{1) 1} Scheffelsaat — 24°/10 Quadratruten (Kataster= oder alte Ruten); 160 Quadratruten — 1 Katasterjück. 183 Sch. S. also — 15,2 Jück.

²⁾ Gemeindeblatt 1859, S. 80; ihr Gutachten und die Beschlüsse ebenda. 1860, S. 26 st.

Die Rommiffion folgende Rechnung por. Die Stadtgemeinheit fei noch groß: 133 Jud 126 Quadratruten 228 Quadratfuß = 712 Sch. S. Davon famen für die Teilung 614 Sch. S. in Betracht, welche gegenwärtig nach Abzug der daran haftenden Abgaben einen Reinertrag von jährlich 375 Thalern einbrächten. Rechne man, daß von obigen 614 Sch. S. noch 50 zu Befriedigungen und Wegen abgingen, so würden 564 in Erbpacht gegeben werben können, welche, den Scheffel Saat zu 11/3 Thir. jährliche Erbpacht gerechnet, im gangen 752 Thir. erbringen würden, mithin bas Doppelte des bisherigen Ertrages. Die dahin zielenden Untrage der Rommission, die zugleich auch eine Abholzung des alten Stadtbusches, soweit er hinter den Anbaustellen an der Feldstraße belegen war, ins Ange faßten, wurden am 10. Februar 1860 ge= nehmigt und nach Aufstellung eines Planes für die allmähliche Teilung ber Gemeinheit zunächst 5 Placken (nach Str. eine Fläche von etwa 42 Jud') an Privatleute in Erbpacht gegeben. 1) 1866 wurden von den noch vorhandenen 375 Sch. S. 171 (= 25,9 Bud) fehr vorteilhaft zu 384 Thalern vererbrachtet. 2) Gang ift die Berteilung nicht durchgeführt. Gegenwärtig giebt es noch eine rechteckige als "Stadtfeld" bezeichnete Fläche zwischen bem Johann-Juftus- und dem Rauhehorstwege, die mit 17 Heftar 39 Ar, 48,9 Quadratmeter 3) nächst dem Großen Bürgerbusch (20 ha) das größte ftädtische Grundstück darstellt und je nach Lage ber Umftande im ganzen verheuert oder durch Erhebung von Weibegeld genutt wird.

Außer diesem Rest der Gemeinheit hat die Stadt gegenwärtig immer noch eine Reihe anderer landwirtschaftlich genutzer Grundstücke: Placken und Wiesen an der Ofener Chaussee, am Milchbrinks, Nedderends- (älter Nedderhemds-), am Schützenwege, auf dem Gerberhose, in unmittelbarem Besitz und eigener Berwaltung, die zusammen etwas über 38 ha groß sind und

¹⁾ Gemeindebl. 1860, S. 160, Sept. 7. Die notwendigen Erdarbeiten für die Herstellung der Einfriedigungen und Wege waren schon im März ausverdungen.

²⁾ Gemeindebl. 1866, S. 146 f. Die gesamte Fläche von 57 Jück hatte in den letzten 5 Jahren nur 330 Thlr. jährlich erbracht.

³⁾ Das sind etwa 32 Jüd, worin auch 1860 von der Berpachtung auß= geschlossene Stücke enthalten sein müssen.

(1901) einschließlich des Stadtseldes einen Vermögenswert von 234675 M haben. Dazu kommen noch die beiden Bürgerbüsche, serner Holzungen am Johann-Justus- und Milchbrinkswege, auch am Alexanderwege mit einer Größe von im ganzen auch etwas über 38 ha und einem Wert von 541401 M, sodaß alle ländlichen Grundstücke zusammen eine Fläche von über 76 ha bedecken würden und einen Gesamtwert von 776076 M repräsentieren. Endlich bringen auch die in Erbpacht gegebenen Grundstücke der Stadt Ertrag durch den jährlichen Erbzins oder Kanon und das Laudemium, sowie die Konsensgebühr beim Verkauf oder sonstiger Handsänderung. Die kanonpslichtigen Grundstücke — die jetzigen Hänserungstücke und die, bei denen der Kanon aus der alken Kente hervorgegangen ist, eingeschlossen Jahre (1902) rund 11800 M.

Der direkte Grundbesitz der Stadt ist etwas größer, wenn man noch die nicht ländlichen Areale hinzurechnet, die zum großen Teile keinen unmittelbaren in Geld ausdrückbaren Ertrag bringen. Alsdann steigt er auf fast 100 ha, eine immerhin noch nicht sehr bedeutende Fläche im Hinblick auf die Ausdehnung der städtischen Allmende im Mittelalter. Genaue Zahlen kann man für letztere nicht geben, doch nuß sie über 1000 Hektar groß gewesen sein, wenn man nur den heutigen Stadtgemeindebezirk (1148 Hektar) zu Grunde legt, der allerdings in der Neuzeit im Süden um das Schloß- und Dammviertel vergrößert worden ist, dafür aber im Norden beträchtliche Verluste erlitten hat. Auszunehmen sind auch noch die privaten Grundstücke innerhalb und in der Nähe der Stadt, und es ist zu beachten, daß die Allmende von dem Strekenwege bis zum Fliegenden Sande immer dem Charakter einer Markgenossenschaft nahe kam.

Ob die Zertrümmerung des Gemeindelandes durch den Übergang der meisten Stücke in halben oder ganzen Privatbesitz im Interesse der Stadt zu bedauern ist, ist eine nicht so ohne weiteres zu bejahende oder zu verneinende Frage. Allerdings würde es

¹⁾ Die Wertangaben sind entnommen der Bermögensübersicht von 1901 (Gemeindeblatt 1901, Nr. 25). Die Gesamtgröße der kanonpflichtigen Grundstücke ist noch nicht berechnet und auch nur äußerst mühsam zu ermitteln.

gegenwärtig vorteilhaft fein, wenn die Gemeinde in der Nähe der Stadt felbit einen größeren Kompler von Grundstücken befäße, die fie als Baupläte verwerten fonnte, etwa in der Form langfriftiger Bachten, beren Sohe mit ber allgemeinen Grundrente fteigen wurde, aber von dem jetigen Amwachsen ber Stadt fonnte man doch im 18. Jahrhundert und auch später noch feine Ahnung haben. Damals fam es barauf an, die Gemeinheit, die, meift aus trockener Beide oder schlechtem Weidelande bestehend, dem Bieh nur fümmerliche Nahrung bot, ergiebiger zu machen, und dazu war nach bamaligem Biffen und Können ber befte Beg die Bermandelung bes Gemeindeeigentums in Privateigentum. Bom fozialpolitischen Standpunfte aus läßt fich zwar vieles bafür anführen, daß man bie Allmenden überall hätte beibehalten follen, aber was R. Bücher in Lavelenes Ureigentum (S. 223 ff) barüber fagt, bezieht fich auf das kultivierte und parzellierte Bauland südwestdeutscher Gemeinden, die in der That dadurch fehr im Borteil find, und es erscheint zum mindestens voreilig, wenn die von Bücher angeführten Gründe ohne weiteres auch zu gunften der norddeutschen Allmenden geltend gemacht werden. Denn die Gemeinheiten in Weftfalen, Hannover und Oldenburg bestanden größtenteils in febr ausgedehnten, noch unfultivierten Seiden. Mooren und Waldungen. und die von manchem befämpften Teilungen haben den Anbau mächtig geforbert. Der einzelne, ber für sich und seine Familie arbeitete, hatte eben mehr ben Trieb, ben Boben zu verbeffern als die vielföpfige Gemeinde, in der dem einzelnen das Intereffe und Berantwortungsgefühl leicht abhanden fam. So ift historisch die Aufgabe des Gemeinlandes in unferen Gegenden zu erflären, wenigstens läßt fich dies hinfichtlich der oldenburgischen Stadtallmende nachweisen. 1) Bedauert man also den Untergang der Allmenden, so muß diefes Bedauern immerhin von einem Borwurf gegen die früheren Geschlechter frei bleiben.

¹⁾ Man vergleiche nur das Stadtselb mit den in der Nähe liegenden Privatsgrundstücken, namentlich den kleineren auf die Bodenbeschaffenheit hin. In den Akten wird wiederholt die Kultivierung als Zweck, bezw. Folge der Ausweisungen angesührt. Beachtenswert ist auch, daß im "Bürgerselde" überwiegend "kleine Leute" ihr eigenes Anwesen haben.

Bum Schluffe stellen wir noch diejenigen Bunkte aus der ganzen Arbeit zusammen, die verfassungsgeschichtlich von Interesse sind.

Das Borhandensein einer Allmende vor der Berleihung des Stadtrechts und eines Oldenburger Eiches beweisen allein ichon, daß die Stadtgemeinde Oldenburg fich aus einer Landgemeinde entwickelt hat. Die Verwaltung ber Allmende lag in den Sanden bes Rates, der bereits vor 1345 bestand1) und hier möglicherweise aus einem Organ der Landgemeinde unter Anlehnung an die ichon ausgebildete bremische Stadtverfaffung hervorgegangen ift. Bei wichtigen Underungen in bem Beftand bes Grundeigentums ber Gemeinde mußte, namentlich später, diese selbst, bezw. ihre Bertreter, gehört werben. Der Berwaltungsbezirf bes Rates fiel nicht mit dem Stadt= gerichtsbezirf zusammen, welcher lettere nur die eigentliche Stadt innerhalb der Befestigung umfaßte. 1680 wurde die niedere Jurisdiftion, die bis dahin der von der Landesherrschaft eingesetzte Stadtvogt ausgeübt hatte, bem Rate überlaffen und 1690 ber Gerichtsbezirk mit Ausnahme von landesherrlichen und sonstigen nichtbürgerlichen Grundstücken, die auch fernerhin dem Landgericht unterworfen fein follten, über den gangen Gemeindebezirk außerhalb ber Thore ausgebehnt (1680 auch schon über bas Dammviertel). Undererseits nahm seit bem 17. Jahrhundert die Landesherrschaft das Recht des Obereigentums am Grund und Boden der Allmende in Anspruch und behauptete es - mit gewiffen späteren Ginschränkungen - als einen Teil der fürstlichen Sobeitsrechte.

^{1) &}quot;Consules oppidi in Aldenborch" untersiegeln 1307 eine Urfunde der Grasen Johann und Christian von Oldenburg, worin diese mit der universitas civium die Osnabrücker zum Besuch der oldenburgischen Märke aussordern. D. war schon damals wirtschaftlich in der Entwicklung zur Stadt begriffen. Der Rat hatte neben den Angelegenheiten der städtischen Feldmark auch die Aussicht über Maß und Gewicht. Freisch sieht leteters sür jene Zeit nicht urfundlich seit, aber welche anderen Aufgaben hätte der Rat denn haben sollen, da er das Gericht sedengalls nicht hatte? In streng juristischem Sinne war D. noch dis 1345 eine Landgemeinde. Hiernach würden wir sür Oldenburg der Theorie G. v. Belows, der die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde und den Rat aus einem Ausschuß der Landgemeinde hervorgehen läßt, zustimmen können. Bgl. v. Below, Der Ursprung der deutschen Stadtversassung, 1892. Über die versichiedenen Ansichten bezüglich der Entstehung der deutschen Stadtversassung s. n. a. R. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898, S. 101 u. 173 sfr. Jahrd. Gesch. Welch. M.

Bemerfungen gu der beigegebenen Rarte ber Stadtgemeinheit.

Die Karte ist eine versleinerte Nachbildung einer von dem Deichgräfen Schmidt um 1750 versäßten Zeichnung, die in einer Kopie von Hunrichs der Kartensammlung des Grh. H. u. C.-Al. als Nr. 747 b angehört. Das Original ist vermutlich mit den Kommissionsatten 1762 nach Kopenhagen geschiet und dort geblieben. Hinzugesügt haben wir nur eine Zeichenerklärung, soweit eine solche hinsichtlich des Ersahes der Farben durch andere Zeichen notwendig geworden war, sowie zwei Namen; das von uns Hinzugesügte ist jedesmal durch K. bezeichnet.

Die Schmidtsche Zeichnung bisbete die Grundlage für den Kommissionsbeschluß und hatte somit einen juristischen Wert. Sie ist aber auch in kartographischer hinsicht wichtig. Es ist die erste von einem sachmännisch gebildeten Beamten nach einem bestimmten Maßstab sorgfältig entworsene Karte der oldenburgischen Stadtgemeinheit und ihrer Umgebung, die nicht nur deren Ausdehnung zeigt, sondern uns auch ein zuverlässiges Bild von dem damaligen Stande der Bodenkultur und Besiedelung, zum Teil auch von den ländlichen Besitzverhält= nissen in der Nähe Oldenburgs, gewährt.

Der geometrische Maßstab von 300 Ruten Länge, auf dem Original — 13 cm, besindet sich unter dem von einer monumentalen Ausstattung getragenen Titel. Legt man, um den nicht angegebenen arithmetischen Maßstab zu berechnen, 1 Katasterrute — 2,9588 m zu Grunde, so erhält man den Maßstab 1:6826. Die Nachbildung ist um etwas mehr als die Hälfte verkleinert.

Dachtrag jum erffen Artikel.

Bu S. 102 u. 104. Nachträglich habe ich noch einige schon vorhandene Urschbebriese kennen gelernt. Darnach enthielt das Stadtarchiv bisher schon 6, das H. U.S. unter Urkf. St. D. 7 Urschbebriese. Drei von diesen letzteren sieden sind Abschriften von Nr. 5, 8 und 12 (in den beiden letzten Fällen mit salscher Übertragung des Datums), sodaß die Zahl der von mir neu entsdeckten Urkunden damit auf 21 beschränkt wird; zu den abschriftlich schon beskannten habe ich wenigstens die Originale ausgefunden.

Bu S. 110 u. 117. Im Stadtarchiv liegen zwei Urkunden von 1446, bezw. 1447, die sich auf eine Streitsache "Abolf Langwerders" (— Alf Langwerdens) mit dem Grasen Christian und der Stadt beziehen. Das Grh. Archiv besitzt Abschriften von 2 Urkunden des königlichen Hosgerichts zu Wien (1445 und 1447), die in Alfs Angelegenheit geschrieben sind, und deren Originale im Bremer Archive liegen. Die von mir gesundene Urkunde enthält den Abschlüß des Prozesses. Diesen selbst habe ich in der Weserzeitung 1902, Oktober 19 und 22 dargestellt.



III.

Der Güterfausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg.

Bon Guftav Rüthning.

De ift bekannt, daß vor langen Zeiten am Zwischenahner See und im Ammerlande ringsumber angesehene Rittergeschlechter sagen. Wo find fie alle geblieben, die Herren von Zwischenahn, von Raihaufen und von Elmendorf, die Wehlau, die Jüchter, die Grube, Bünting, Westerholt, Aschwege, Die Herren von Mansingen, von Seggern, von der Lope, von Effen, von Schleppegrell, Robrint und Fifenfolt! Sie find in den Bauernstand getreten oder erloschen ober bem Ginfluffe ber mächtigen Grafen von Oldenburg gewichen und über die Grenze gezogen. Ihr Berschwinden hängt eben mit der zunehmenden Erstarfung der Grafengewalt im Ammerlande zusammen. Zwar besagen die Oldenburger noch am Ende des 13. Jahrhunderts im Leri- und Hasegau, das heißt, im Gebiete von Wildesbausen, im beutigen Münsterlande und in den benachbarten preußischen Umtern bedeutenden Grundbesit, und hier lag ursprünglich der Schwerpunft ihrer Hausmacht. Aber nach und nach veräußerten fie diese Güter, um im Ummerlande immer mehr grundherrschaftliche Rechte und auch solche öffentlicher Art an sich zu bringen. So erklärt es sich, daß schon in ihrem ältesten und erhaltenen Lehnsregister 1) aus der Zeit von 1273-1278 der Bestand ihrer Güter im Guden des heutigen Bergogtums Oldenburg und an feinen

¹⁾ Onden, H., Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. Schriften des Oldenburger Bereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, IX.

Grenzen im Rückgange erscheint. Einen bedeutenden Schritt aber auf der Bahn dieser Entwickelung haben die Grafen durch den Gütertausch mit den Herren von Elmendorf im Jahre 1331 gethan.

Schon 1329 treffen wir ben alten Dietrich von Elmendorf und feinen Sohn gleiches Namens als Zeugen in einer Bechtaer Urfunde;1) sie waren also schon damals im Amte Bechta befannte Berren. Bald barauf ftarb, wie es scheint, ber Bater, und nun löste der Sohn die Bande, die ihn bis dahin noch an das waldige Heimatland gefeffelt hatten. Um 28. September 13312) überließ er, zugleich im Namen feiner Gattin Glifabeth und feiner jungen Sohne Bermann und Otto, alle feine bortigen Besitzungen an Die Grafen Johann, Konrad und Moritz von Oldenburg: das Leben ber Bartholomaeus-Rapelle, die Burg, die Meierhöfe, die Köterftellen und die Saufer, bas Solz und bas Land zu Elmenborf, das Recht der Fischerei im See, den Zehnten zu Roftrup, das Bericht zu Zwischenahn und Ebewecht, bas Barnholg mit den beiden Sofen daselbst und ferner alles Gut, welches die Elmendorfer von ihren Vorfahren ber im Ammerlande mit jeder Art von Rutung beseisen hatten. Dies alles ging auf bem Wege bes Taufches, jo steht ausdrücklich in der Urkunde, an die Grafen von Oldenburg über, und nur die Lehnsgerechtigfeit über die Güter zu Eihaufen behielten die Berren von Elmendorf. Go gogen fie von bannen. Allerdings findet fich noch einige Jahre später eine Spur von ihnen in der Grafschaft Oldenburg: 1336 verkaufte derfelbe Dietrich einen Lehnshof in Ohmstede, welches also damals wohl nicht zum Ammerlande gerechnet wurde, 3) an das Rlofter Blankenburg und den Knappen Hermann Brawe, der übrigens seinen Unteil sofort dem Kloster überließ. Bon nun an hören wir von den Berren von Elmendorf nichts mehr im Norden des heutigen Bergogtums Oldenburg. Es ift indeffen merkwürdig genug, daß gerade

¹⁾ Rieberding, C. S., Geschichte bes Rieberftifts Münfter II, 469.

^{*)} Großherz. Saus- und Centralarchiv, Doc. Grafichaft Oldenburg, Landesjachen. Abgedruckt unten G. 89 f. unter 2.

³⁾ Bemerkung von Leverkus im Copiar zu dieser Urkunde, ausbewahrt im Großt. Haus= und Centralarchiv.

feit dem Jahre 1336 diefes Berrengeschlecht auf Füchtel 1) bei Bechta im Rirchspiel Outhe, welches erft feit 1327 den Grafen von Oldenburg-Reubruchhausen gehörte, nachzuweisen ift. Liegt hier nicht Die Bermutung nahe, daß ber Erlös für bas Ohmfteber Gut bei ber Erwerbung von Füchtel mit zur Berwendung gelangte? Die Forschung ift nun bisher über Rieberding nicht hinausgekommen und dabei stehen geblieben,2) daß die Herren von Elmendorf die ammerländischen Güter aufgaben und durch Tausch oder Rauf das Gut Füchtel erwarben, ohne daß man in der Lage war, die näheren Umstände zu erörtern, weil das Material lückenhaft und keine Urfunde der Grafen von Oldenburg mit der Angabe über die von ben Elmendorfern eingetauschten Güter vorhanden war. Und von einem Tausche ift doch offenbar in der befannten Urfunde, die im Großherzoglichen Saus- und Centralarchiv zu Oldenburg aufbewahrt wird, die Rede. Daber dürfte die Mitteilung das Intereffe der Freunde unserer heimatlichen Geschichte erregen, daß die Urfunde ber oldenburgischen Grafen von demselben Datum, 1331 September 28, über die Abtretung von Gütern an die von Elmendorf und eine Reihe von anderen Urfunden aus späterer Zeit, die über den Berbleib diefer Besitzungen Aufschluß geben, in einer Afte bes Königlichen Staatsarchivs zu Münfter in beglaubigten Abschriften aus dem 16. Jahrhundert von mir aufgefunden find. 3) Wir erfahren hier, daß Dietrich von Elmendorf, seine Frau Eljeke und ihre Kinder Hermann und Otto eine Reihe von Gütern und Rechten in den Kirchspielen Menslage, Löningen und Laftrup und sonst bei ber Safe als oldenburgisches Leben erhielten. Die Sofe, welche mit wenigen Ausnahmen in dem ältesten Lehnsregister unserer Grafen von 1273-1278 noch als oldenburgisch verzeichnet stehen, verteilen fich folgenbermaßen: im Rirchfpiel Laftrup zu Matrum, Timmerlage, Birlag, Safe, im Rirchfpiel Lindern zu Barbrugge, im Rirchipiel Löningen zu Röpfe und Lodbergen, im Rirchipiel

¹⁾ Rieberding, C. H., Riederstift II, 469; Billoh, R., Geschichte ber katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, II 309.

⁹⁾ Nieberding, C. H., Niederstift II, 469; Niemann, C. L., Das oldenburgische Münsterland I, 99; Onden, H., in den Bau- und Kunstdenkmälern II. 40.

⁹⁾ Königliches Staatsarchiv zu Münster, Mer. II, 14 ber Kindlinger'schen Handschriftensammlung.

Menslage ber Sof zu Menslage und Sofe zu Berbergen und Bierup, endlich zwei Sofe in der Bauerichaft Dalvers bei Berge. Außerdem erhielten die Berren von Elmendorf die Bolggrafichaft, ben "prigen ftins" (?), 1) ben Behnten und die Fischereigerechtigkeit. Diese Güter befinden fich nun aber im Jahre 1421 als oldenburgische Leben im Befite ber herren von Beelen, eines angesehenen Geschlechtes, welches 1253 im Besitze der Freigrafschaft zu Beelen bei Warendorf war, 1276 auf Landegge wohnte, im 14. Jahrhundert auch im Kirchspiel Löningen begütert war und im 15. Jahrhundert bei Berglate feinen Wohnfit hatte. Während nun die Berren von Elmendorf biefen "Rittern von dem Bele" jene von Oldenburg erworbenen Güter überließen, vereinigten sie selbst ihren umfangreichen Sausbesitz um Füchtel2) und traten bald als hervorragende Mitalieder der Buramannschaft von Bechta auf. So mag es gefommen fein, daß in ihrer Familie die Erinnerung an die Tauschobsette von 1331 erlosch, weil ihnen feins derselben erhalten blieb. Aber auch die Lehnshoheit der Grafen von Oldenburg über diese Güter ging im 15. Jahrhundert verloren. Denn während noch 1445 weniastens zwei Besitzungen im Kirchsviel Menslage von ber Herrichaft zu Oldenburg zu Leben getragen wurden, ift im Jahre 1477 von irgend welcher Lehnshoheit der Grafen feine Rede mehr.

Diese münsterischen Urkunden geben also ein deutliches Bild bavon, wie das oldenburgische Grasenhaus den alten Grundbesitz im heutigen Münsterlande abstieß, um dafür im Ammerlande seine Macht zu vergrößern. Die wichtigste Urkunde und ihr schon bestanntes Gegenstück des oldenburgischen Archivs werden wir nunmehr wörtlich, die übrigen aber, welche von dem weiteren Berbleib der genannten Güter Auskunft geben, nur im Auszuge mitteilen.

Urfunden.

1. --- 1331 September 28.

Die Grafen Johann, Konrad und Moriz von Oldenburg belehnen den Ritter Dietrich von Elmendorf, seine Frau Elisabeth

¹⁾ Bielleicht verdorben aus "vrigen tins", Bins der Freien.

²⁾ Näheres über die Elmendorfs auf Füchtel bei Nieberding, Nieberstift II, 468- 471.

und seine Söhne Hermann und Otto mit allen ihren Gütern, die sie in den Kirchspielen Menslage, Löningen und Lastrup und sonst bei der Hase gehabt haben, mit der Holzgrafschaft und dem "vrigen stins", dem Zehnten und der Fischereigerechtigkeit, mit allen Diensten und Rechten und jeder Art von Nutzung.

Abschrift aus dem 16. Jahrhundert im Königl. Staatsarchiv zu Münster, Mecr. II, 14, beglaubigt vom Notarius publicus Wilhelm Steman. Nach dessen Zeugnis war das Original des Lehnbrieses auf Pergament geschrieben und hatte fünf Siegel, von denen zwei abgebrochen waren.

Wi Johan, Conraidt unde Mauritius, brodere van Godes gnaden greven tho Oldenborch, wi bekennet unde betuget in dussen appenen breven, dat wi mit willen unde mit guder vulborth Joshannes, Otten unde Wilhelmes unde mit aller unser rechten anerven hebbet vorwesselt unde laten unde medde belenet alls unse got, dat wi hadden in den kerspelden tho Menslaghe, Loninchen unde Lasstorpe unde anders bi der Hase, war it ist adder legget, di namen der huiß tho Materen, did ton Timmerlo, did Bickeslo, did tho Lotbergen, did thon Stuverwoll, die thor Hake, Ruwen huiß, tho Ribbeken, die Keineldes huiß, unde Brederiches thon More, did Weige, his Housender, die House Huiß, tho Weige, die Housenders huiß, unde Godeken huiß, de haff tho Wenslage, die thon Hore, die thrinke unde Wessels huiß thon More,

¹⁾ Onden, S., L.-R., 68,8 Matrum, Kip. Lastrup.

²⁾ L.=R., 60,7 Timmerlage, Kip. Lastrup.

³⁾ L.R., 60,7 Biglag, Kip. Lastrup; der Meier zu Biglage ist im 17. Jahrh. seibeigen und gehört dem Bischof von Münster: Aa. Old. Münsterland, Tit. IX. D. Nr. 25.

⁴⁾ L.-R. 60,4. Nieberding'icher Nachlaß: Genealogie: 1483 verkauft ein Junker van dem Bele an Otto Brawe das Drees-Erbe zu Lodbergen.

⁵⁾ L. R. 59,21 Stürwold in Röpte im Rip. Löningen, vgl. Urfunde 7.

⁶⁾ L.=R. 59,20 Kip. Lastrup.

⁷⁾ L.= R. 59,20; Röpfe, Kip. Löningen.

^{8) 2.=9. 59,21.}

⁹⁾ von Wehde und zur Babbe in Dalvers, öftlich von Berge.

¹⁰⁾ Barbrügge, Rip. Lindern.

¹¹⁾ L.=R. 60,1 und 61,16 Wierup, Kip. Menslage.

¹⁹⁾ Bor 1246 von den Grafen Otto und Johann von Oldenburg dem Hauskloster Menslage geschenkt, wurde 1250 im Austausche gegen oldenburgische freie Gitter in Berge zurückgegeben (Stiftsarchiv des Klosters Börstel, wohin von

unde Geroldes buiß van Serbergen 1) unde de holtgraveschupp unde den vrigen stins, den tegeden unde den visverde 2) unde vorthmer mit allen beinste, mit allen rechte unde mit aller flachtenutt, alls wet hadden van unfen elderen, emme frommen riddere hern Tideriche van Elmendorpe, vruwen Elfeken finer echten fromen, Bermanne, Otten eren finderen van Elmendorpe genandt, unde eren rechten anerven, unde schollen unde willet we unde unse rechten anerven on 3) unde erhen erven eine rechte warschup halben unde boin, mit dossen underscheide, dat man unde denestman unde alle lehenquidt und alle audt, dat ung mit rechte mach anvallen, schal bliven der herschup to Oldenborch, vorthmer were sache, 4) dat nicht geschei, dat her Diderich van Elmendorpe riddere, Hermann unde Otto one 5) erhe erven storven onhe erven, bitt vorbenomede godt schall up uns nicht mer noch up unse rechten anerven komen ader vallen. Sunder we one 5) unfe rechten anerven schollen belenen mit deffen vorbenomeden gude, we dar de negesthe were der machtall, idt were man oder wiff, deß hebbe wi Joan unde Kersten, Greven to Delmenhorst unde van Oldenborch, durch bedde unfer vedderen Joannes, Conrades unde Mauriciusses der greven the Oldenborch mit eren ingesegelen unse ingesegele hangen the duffen appenen breven, the einer betugunge unde tho einer vestenunge allen dussen vorbenomeden redde, dat de fthede und vaft bliven evelichen gummer mhere, dusse breve sindt gegeven unde geschreven, dar aver und an hebbet gewesen fromme riddere unde presteren bi nhamen her Johan Brawe ein kercher tho Oldenborch, her Abele van Bremen, her Marcus van Ervesse, 6) her Helmerich van Ugwede, her Quittbert van Menslage 1251 das Kloster verlegt war), fam 1331 an die Herrn von Elmendorf und 1388 nach A. von Düring, Geschichte bes Stiftes Borftel, durch Antauf von hermann von Elmendorf unter Bermittelung des Bijchofs Dietrich von Denabrud wieder an bas Stift Borftel, welches ben Sof bis jur Ablofung 1851 befaß. Indeffen muß er im 15. Jahrhundert im Befite ber Familie von Beelen gewesen sein. Bgl. Urfunde 5 vom Jahre 1441, Juni 6.

¹⁾ L.=R. 60,2.

²⁾ **—** visware.

^{3) =} ihnen.

⁴⁾ ftatt fate, Berfeben bes Abichreibers.

^{5) =} edder, adder.

^{6) -} Everfe, Everften bei Oldenburg.

Mansingen riddere, Gerhart Brawe knecht unde velle anderer guder lude, nha Gaddeß borth tusenth drehundert in den einen drittigesten jare in den hilligen avenhde sunte Michaelis deß hilgen engels.

2. ____ 1331, September 28.

Ritter Dietrich von Elmendorf, seine Frau Elisabeth und Hermann und Otto, ihre Söhne, überlassen den Grafen von Oldenburg durch Tausch ihre sämtlichen Güter im Ammerlande mit Ausnahme der Lehnsgerechtigkeit an Sihausen und alles künftig ihnen zufallenden Erbautes.

Driginal im Großh. Haus- und Centralarchiv, Doc. Grafich. Oldenburg, Landessachen.

Ec her Tideric riddere, Elfebe, Herman unde Otto van Elmenborppe ahenant, we bekennet unde betughet allen, de desse breve horet oder zet, dat we mit willen unde mit wulbort al unser anerven bebbet vorweslet unde abelaten dat cappellen len funte Bartolomeus, de borch, de meigerhoff, de koten unde de hus, dat holt unde dat lant to Elmendorppe, de visivare up dem mere, den teaheden to Rostorppe, dat gherichte to Tusghenan unde to Edewechte, unde dat Garnholt unde twe hus dar sulves, unde vortmer alle dat got, dat we hadden in den Amerlande mit aller sclacten nut, it si dat minnere oder dat mererer, als wet herto hadden unde bezeten hebbet von unfer elderen weghene, den Edelen heren Johanne, Conrade unde Mauricio de greven to Oldenborch, Johanne, Otten, Wilhelme unde vortmer al oren rechten anerven eweliken unde gummer mer erfliten to hebbende. Sunder lenware twier hus de fint ghenomet Edinchusen, und vortmer wat uns mac mit rechte ansterven von maghen ove von wrunden. Des hebbe we vor benomeden lude de Edelen heren Joh. unde Rerstene greven to Delmenhorst unde von Oldenborch abebeden to tugben, dat se ore engheseghele mit unfen engheseghelen hern Tiberifes ribbere unde Hermanes fneth hebbet ghehanghen to deffen openen breven, to ener pestenunche unde ewecheit besser vorebenomeden rede, unde we Joh. unde Rerften greven to Delmenhorft unde von Oldenborch dorch bede hern Tiberifes riddere, Elfeten, Bermanes unde Otten von Elmendorppe ghenant, hebbe we unse engheseghele mit oren engheseghelen hanben an desse breve. De sint ghegheven unde screven, dar over was her Joh. Brawe en kercheire to Oldenborch, her Abelo von Bremen, her Marcus von Eversse, her Helmeric von Aswede, her Lutbert von Mansinghen riddere unde Ghert Brawe kneth, unde andere gode lude, na Godes bort ducent drehundert in den enendriteghesten jare in den hilghen avende sunte Michaheles des hilghen engheles.

Urfunde, niederdeutsch, Pergament mit vier Bappenfiegeln:

- 1. eine Pferdebremse zwischen oben verbundenem, offenem Fluge. S. TIDERICI D. ELMENDORPE MLS. Das Elmendorser Bappensiegel ist sonst ein anderes.
 - 2. eine Bierdebremie wie 1. S. H DE MANSINGEN.
- 3. und 4. Siegel der Grasen Johann und Christian von Delmenhorst und Oldenburg wie im Jahrbuch I: G. Sello, Das oldenburgische Bappen, Tasel: Oldenburger Linie No. 8 und ältere Delmenhorster Linie Nr. 19.

3. — 1421, August 25.

Graf Dietrich von Oldenburg erlaubt Godeke van den Bele 1) die Lehngüter, die er von ihm empfangen hat, als Pfand auszusepen.

Diese wie alle folgenden Urfunden beruhen als von Notarius publicus Steman beglaubigte Abschriften im Königlichen Staatsarchiv zu Münster, Mer. II, 14.

Wi Diberich van Gottes gnaden Greve tho Oldenborch befennen appendar in dussen breve vor alles veme offt Godese van den Bele deß behoff unde noit were, so mach he de leingude, de he van unß entsangen hesst, uitsetten mit unsen willen sunder argelist. . . . Anno domini millesimo quadringentesimo vigesimo primo sequenti die Bartolomei.

^{1) 1253} war Albero Freigraf des Freigerichts zu Belen bei Warendorf, sein Bruder war Heinrich von Ketelinchusen, Zeuge Levoldus de Belen; 1269 besaßen Hermann und Heinrich des Belen Güter in Beelen. Wilmans Urfundensbuch des Bistums Münster, III Nr. 563 und 841. 1271 März 25 ist Heinrich von Belen Zeuge; 1271 Dez. 6 hat Albero von Belen seinen Zehnten zu Andorf, Krip. Menslage, den er von Graf Ludolf von Oldenburg-Bruchhausen zu Lehen trug, dem Kloster Börstel verkauft; der Graf verzichtet auf seinen Rechte zu Gunsten des Klosters. Philippi, F., Dsnabr. Urfundend., III Nr. 435 und 448. 1276 Okt. 24 sind Albero und Zacobus de Bellen, milites eastrenses in Lantheege, Zeugen in zwei zu Landegge ausgestellten Urfunden; und 1277 Aug. 14 Echertus de Belen als seadinus. Wilmans, Urfundenbuch des Stists Münster, III Nr. 998, 1000 und 1023. Im Lehnsregister Bischof Johann II. zu Osnabrück, 1350—1361, hat Jacobus de Bele zwei Güter im Kirchspiel

4. — 1441, Juni 6.

Graf Nicolaus von Oldenburg, ehemals Erzbischof von Bremen, belehnt den Knappen Godeke van den Bele mit zwei Höfen im Kirchspiel Menslage.

Wi, Nicolaus oldingen Erzbischup tho Bremen, van Gades Gnaden Greve tho Delmenhorst unde Oldenborch bekennen . . . vor alls wemme, dat wi den vrommen knapen Godeken van den Bele gelenet hebben to sinen rechten unse nhabeschreven guder allse nomelichen datt Schurhuiß unde Wongenhuiß, 1) dat nhu tho tiden Hermann bowet, als de beiden gelegen sindt in dem kerspelle to Menslage und van der herschup tho Oldensborch tho leine ghain.

5. — 1441, Juni 6.

Graf Nicolaus von Oldenburg, ehemals Erzbischof von Bremen, belehnt die Knappen Wilhelm von Elmendorf und Godeke von den Bele zusammen mit Gütern in Matrum, Röpke, Dalvers, Barenbrügge, Wierup, Menslage und dem Zehnten zu Renslage.

Wi Nicolaus oldingen Erzbischup tho Bremen, . . . bekennen, . . . bat wi den vrommen knapen Wilhem van Elmendorpe und Gadeken van den Bele samptlichen gelenet hebben tho eren rechte unse nahbeschreven guider, alse nomlichen: Dromhuß tho Marteren, Ruvenhuiß tho Retbecke, tor Wege Hinrikes huiß unde Abelen huiß, Vorenbrugge thon Widorpe Bodemans huiß, Godeken huiß, den Hoff tho Menslage, Gerholdes huiß van Herbergen unde den thegeden tho Renslage mit eren rechticheiden und thobehorungen unde willen en dersulven guder ein recht gichtich sehinher wesen. . . .

Löningen, Johann, Sohn Rudolfs, einen Zehnten daselbst; Rudolfus de Belen einen Zehnten in Holta und Borchmolen im Kirchspiel Löningen; auch Reiner von Belen ist osnabrückischer Lehusmann; 1412 ernannten die Burgmänner zu Bechta einen Hermann von den Bele zum Kaplan an der von ihnen gefissten Lieben Frauen-Kapelle außerhalb Bechta; 1483 verkauste ein Junker van dem Bele an Otto Brawe das Drees-Erbe zu Lodbergen im Kirchspiel Löningen. Nieberdingscher Nachlaß, Genealogie, im Großh. Haus- und Central-Archiv.

1) Bgl. Urfunde 6: dat Lambertingh, dat Hermann Wenge tellet. Das Schurhuiß lag nach Urfunde 7 in Klein-Mimmelage, ist also aus dem L.-R. 64,15 als oldenburgisch nachzuweisen. In Mimmelage lagen noch andere Güter der Grasen von Oldenburg.

6. — 1445, Mai 6.

Anappe Everd van der Lage verkauft zwei Höfe im Kirchspiel Menslage an Godeke van den Bele für den Fall, daß dieser damit von der Herrschaft zu Oldenburg belehnt wird.

Ich Everdt van der Lage Knappe enkenne . . . , dat ich Godeken van den Beile knapen unde sinen erven mine twe huiß und erve, dat eine geheten dat Schurhuiß, dat Reinike tellet, dat anner geheten to Lambertingh, dat Herman Wenge tellet in den kerspel to Menslage, in einen ewigen steden kope vorskofft hebbe, in dem dat he von der herschup van Oldenborch daran belenet werde.

7. - 1477, September 13.

In einem gehegten Gericht zu Osnabrud haben Claus van ben Bele und feine Mutter Grete van den Bele bem Knappen Bermann von Knehen und Jungfer Jurgen van den Bele, Frau Gretes Tochter, als Brautichat brei Stücke Erbes in Rlein-Mimmelage, Rirchfpiel Menslage, und in Röpke, Kirchfpiel Löningen, übertragen. Clames van den Bele unde frome Grete van den Bele (erflären), dat se gegeven hadden unde geven . . . inwerhen Hermanne van Knehen knapen vor einen rechten bruitschat mit juffer Jurgen van den Bele, der vurgen, fromen Greten dochter unde Clauweß swesther 3 stücke erves alse bi namen: Reincken buiß und erve thom Schurhuß in der burschup tho Qutteken Mintmelage und in dem Rerfpel tho Menslage belegen, Berndes huiß und erve ton Stuverwalde, unde Meinerdes erve tom Stuverwolde beide in der burichup tho Rettbecke belegen und in bem ferspel tho Lonungen Hier weren an und aver Hinrich van Elmendorpe, Johann van Elmendorpe, Otto Bog, Lippolt van Roben, Engelberth van dem Kampe, Herbolt van Dincklage knape, Johannes van Hamelen notarius und ander gube lube genoch.



IV.

Der Herzog-Erichsweg.

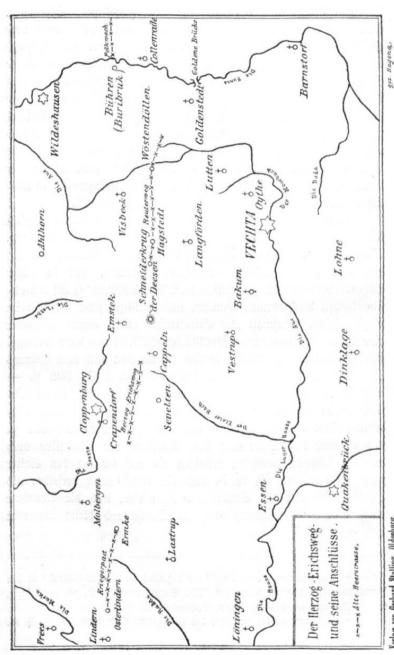
(Mit einer Karte.)

Von D. Hagena.

Mer die Stadt Cloppenburg in füdlicher Richtung verläßt und auf bem "Sevelter Damm", ber alten nach Dinklage und Damme führenden Landstraße, entlang wandert, gelangt durch die geteilte Ergendorf-Lankumer Mart zum städtischen Forstorte "Sternbusch" und jenseits desselben an einen Weg, der den Sauptweg unter einem spigen Winkel schneidet. Der landfundige Betrachter wird bei dieser Wahrnehmung alsbald erkennen, daß es sich bier um einen alten Berbindungsweg, und nicht um einen der erft bei der Teilung der Mark hergestellten Kulturwege handelt; denn diese pflegen in die Sauptverkehrslinien möglichst im rechten Winkel eingeführt zu werden, damit die an ihnen ausgelegten Teilungs= placken die für ihre spätere Rultivierung wünschenswerte, annähernd rechtectige Gestalt erhalten können. Da nun östlich und westlich von jenem Schnittpunkte auf weite Entfernungen keine Dörfer liegen, zu benen jener Querweg als Zufahrt bienen konnte, fo muß feine Linienführung noch um so mehr auffallen, und die Thatjache, daß er im Volksmunde den Namen "Herzog-Erichsweg" führt, giebt dem Rulturforscher alsbald die Gewißheit, daß es mit ihm eine ganz besondere Bewandtnis haben muffe. Aber welche? darüber wußte noch vor dreißig Jahren niemand auch nur vermutungs-

weise Auskunft zu geben, und wenn man ortskundige Leute fragte, jo erhielt man allenfalls zur Antwort: "Es ift eben ein alter ""Bider-Beg"", auf dem vor Serstellung der Chaussen die Frachtfuhrleute, welche damals noch ftatt der Beitschen Bifen mit furzen Spigen gebrauchten, ihre leinenüberspannten Bagen entlang führten." Daß der Weg in früheren Zeiten eine wesentlich größere Bedeutung gehabt haben mußte, das war namentlich auf feinem weiter öft= lichen Berlaufe beutlich zu erkennen, wo er bamals noch als einfache Feldspur durch die offene Mark führte. Die hier porhandenen, tief eingefahrenen Gleife, welche auf einer breiten Fläche in das Seidfeld eingeschnitten waren, bewiesen, daß sich bier viele Jahre und vielleicht Jahrhunderte lang ein ftarker Berkehr bewegt haben 'mußte. Zugleich mar es ein bemerkenswerter Umftand, daß biefer Weg nicht, wie andere berartige Beidspuren, in vielfach gewundenem Laufe durch das Land führte, sondern in verhältnismäßig gerader Linie seine Richtung von Westen nach Often weit= hin festhielt. Am auffälligsten aber war die Thatsache, daß er alle größeren Ortschaften vermied und namentlich mitten zwischen ben Rirchdörfern Crapendorf und Cappeln hindurchführte, ohne eines berfelben zu berühren. Sollte ber Weg vielleicht alter fein als biefe beiden Ortschaften, und follte aljo feine Entstehung in eine Bergangenheit hinaufreichen, die über die Ginführung des Chriftentums zurückliegt? Für biefe Unnahme fprache bann weiter ber Umftand, daß er seine Richtung direft nach der füdlich von Emftet belegenen Landhöhe "Deesen" nimmt, auf welcher nach beglaubigter Überlieferung die Gaugerichte des alten "Lerigaus" abgehalten wurben.1) - Jenseits des "Deefen" findet fich aber in einiger Entfernung ein Weg, der als eine Fortsetzung des "Herzog-Erichsweges" angesehen werden fann und unter dem Ramen "der Reuterweg" vom Schneiberfruge über Hagftedt nach Wöftendöllen und weiter in ber Richtung auf Golbenftedt zuführt. Diefer Weg ift in ber von von Alten herausgegebenen Aberfichtstarte ber alten Bohlenwege im Bergogtum Olbenburg - Beft 6 ber Jahresberichte bes

¹⁾ G. Rüthning in Kollmanns "Statistischer Beschreibung ber Gemeinden bes herzogtums Olbenburg" — Olbenburg, Ab. Littmann, 1897 — S. 389 ff.



Verlag von Gerhard Stalling, Oldenburg.

Oldenburgischen Landesvereins für Altertumskunde, Oldenburg, Gerhard Stalling, 1888 — unter dem Namen "Blutweg" verseichnet. — Eine westliche Fortsetzung aber dürste der "Herzogs-Erichsweg" in demjenigen Wege gehabt haben, welcher vom Dorse Ermke nach Osterlindern führt und vom Volksmunde mit dem Namen "Kriegerpad" bezeichnet wird.") Auch diese beiden Wege haben mit dem "Herzogs-Erichswege" das charakteristische Merkmal gemeinsam, daß sie an den Kirchdörsern — also an den wichtigeren Verkehrsstellen der christlichen Zeit — vorübersühren, ohne sie zu berühren, und zwar geht der "Keuterweg" ziemlich auf der Mitte zwischen Visberf und Langförden, der "Kriegerpad" in ähnslicher Weise zwischen Wolbergen und Lasstrup hindurch.

Über den Ursprung des Namens "Berzog = Erichstweg" giebt feine Überlieferung irgend welche Aufflärung ober Andeutung. Einer der ersten, welcher eine Erklärung dieses Namens versucht hat, war meines Wiffens Wilhelm Ramsauer, der in feiner Abhandlung über "bie Flurnamen im Oldenburgischen" 2) auf den altschwedischen Rechtsbrauch hinweist, nach welchem jeder König beim Beginn seiner Berrichaft "die Eriksstraße" reiten mußte, worunter eine Umreitung des gangen schwedischen Gebietes von der Krönungsstadt Upfala aus verstanden wurde. Wenn nun auch nach Grimms "Rechtsaltertumern" — vierte Ausgabe, Bb. I S. 329 ff. nicht zu bezweifeln ift, daß eine ben germanischen Böltern gemeinsame uralte Rechtssitte ben Fürsten vorschrieb, durch eine Umreitung ihres Reiches gleichsam förperlich Besitz von demselben zu nehmen, und diese Sitte nach den Berichten der Chroniken auch von den früheren deutschen Königen bis auf Konrad den Salier noch geubt worden ift, fo ift doch die Bezeichnung berfelben als "Erikftraße" nur für Schweben nachgewiesen, und die Annahme einer gleichen Bezeichnung auch für Deutschland bleibt immerhin eine gewagte.

¹⁾ Dünzelmann, "Das römische Straßennetz in Norddeutschland" in den Jahrbüchern für klassische Philologie, XX. Supplementband S. 88. — Leipzig, B. G. Teubner 1894. — v. Alten, Bohlenwege S. 32/33.

²⁾ Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Bb. 8, S. 15.

Mehr Wahrscheinlichkeit würde m. E. die — wie ich jetzt ersfahre — auch von dem verstorbenen Pastor Dr. Niemann zu Tappeln vertretene Annahme haben, daß dem Namen des "Herzogs Erichsweges" eine Erinnerung an den seindlichen Einfall zu Grunde liegt, den der Herzog Erich von Braunschweig-Kalenberg im Jahre 1563 in das Münsterland gemacht hat. Auf triegerische Ereignisse deuten doch auch die Namen der westlichen und östlichen Fortsetzungen dieses Weges, des "Kriegerpads", des "Keuterweges" und des "Blutwegs", hin.

Herzog Erich von Braunschweig-Ralenberg war einer der Fürsten des Welfischen Hauses, in welchem die unruhige Fehdeund Kriegsluft ihres Ahnheren Heinrich des Löwen neu wieder aufgelebt zu fein schien. Dem von Raifer und Reich im Jahre 1495 bekretierten allgemeinen Landfrieden zum Trot konnte er es nicht unterlaffen, seinen Nachbarn burch bewaffnete Ginfälle in ihr Gebiet schwere Schädigungen zuzufügen. Er ift berfelbe, der im Schmalfalbischen Kriege bei Drakenburg vom Grafen Christoph von Oldenhurg schwer aufs Haupt geschlagen wurde. Später verbundete er fich mit bem Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Rulmbach, der 1553 bei Sievershaufen vom Kurfürften Morit pon Sachsen eine fo empfindliche Niederlage erlitt. Aber alles biefes Mikaeschick vermochte die Rauflust des unruhigen Fürsten nicht zu dämpfen, und als er 1563 von einem Abenteurerzuge nach Spanien zurückgekehrt war, fündigte er dem Bischof von Münster Febbe an unter dem Borwande, daß diefer ihn vor 10 Jahren gegen einen feindlichen Angriff bes Bergogs Beinrich von Wolfenbüttel nicht beschützt und dadurch in schweren Schaden gebracht habe. - Bleich nach seiner Ruckfehr aus Spanien hatte Bergog Erich im Auftrage bes Königs von Dänemark eine Heeresmacht pon 9000 Mann Fufivolt und 500 Reitern angeworben, um ihm im Rriege gegen Schweben bamit Sulfe gu leiften. Mit biefen Truppen aber brach er im Mai 1563 über Wildeshaufen und Golbenftebt in das Riederftift Münfter ein, und bei biefer Gelegenheit hatten die Bewohner des Amts Bechta von den roben Lands= fnechtsscharen schwer zu leiden. Lange freilich hat sich der Land= friedensbrecher dort nicht aufgehalten, denn er richtete seinen Marsch über Bramsche nach dem Oberstift Münster, wo er am 19. Juni 1563 die Stadt Warendorf durch Ueberrumpelung einnahm. Sier wurde er burch Rablung einer Brandschatzung von 32 000 Goldgulden sum Abauge veranlaßt und versuchte nun, da der König von Danemart inzwischen seine Kriegsbestallung zurückgenommen hatte, seine Truppen dem Schwedenkönig zuzuführen. Als er jedoch auf feinem Marich die Grenze zwischen Brandenburg und Pommern erreicht hatte, wurde fein Seerhaufe von den benachbarten Fürften angegriffen und auseinander gejagt. 1) Dag er auf feinem Beutezug im Münfterlande auch den "Berzog-Erichsweg" berührt hat, ist bislang nicht nachgewiesen, aber nicht umwahrscheinlich. Alften bes Oldenburgischen Saus- und Central-Archivs geben über Diefe Spifode ber altmunfterschen Geschichte keinen Aufschluß. Zwar finde ich in der einschlägigen Litteratur über die vom Berzoge eingeschlagene Marschrichtung bei Niemann2) nur die Angabe, daß berfelbe seinen Weg über Bechta und Bramsche genommen habe. Aber auch wenn er ben durch eine ftarte Burg befestigten Bag von Bechta unverteidigt vorfand und weiter füdlich das Osnabrückische Gebiet mit seiner Sauptmacht durchgueren konnte, so wird er boch Die seitwärts langs seiner Marschlinie liegenden Münfterschen Landesteile nicht gänzlich geschont haben, sondern sie durch ausgeschickte Reiterabteilungen haben ausfouragieren und nach Möglichkeit in Kontribution fegen laffen. Gin konzentrierter Bormarich, wie ihn die heutige Kriegstunft tennt, war bamals in Feindesland nicht üblich, und die Bewegungen einer für jene Zeiten schon recht ansehnlichen Heeresmacht von nahezu 10000 Mann brachten auf weite Entfernungen bin über die friedlichen Landsaffen Anaft und Schrecken.

Die erste Erwähnung in der Litteratur hat der "Herzogs-Erichsweg" dadurch gefunden, daß er auf v. Schrencks toposgraphischer Karte des Herzogtums Oldenburg unter diesem Namen verzeichnet steht. Seitdem hat er die Aufmerksamkeit der Alterstumsforscher mehrkach auf sich gelenkt. Namentlich hat der um die

¹⁾ Niemann, Das Oldenburgische Münsterland Bd. II, S. 26. Erhard, Geschichte Münsters S. 387 ff.

²⁾ A. a. D.

Aufflärung bes römischen Stragennepes in West- und Nordbeutschland hochverdiente Professor Dr. F. Schneider zu Duffeldorf in bem im Jahre 1888 erschienenen 6. Sefte seiner Untersuchungen 1) mit folgenden Worten auf ihn hingewiesen: "Bon ber Ems bei Lathen und aus der Nahe ber Rlus läuft in zwei Urmen, die fich bei Werlte vereinigen, über den Humling ein alter Weg nach Lindern und Cloppenburg und von da über Bisbeck und Bühren nach Baffum, nimmt dann eine nordöftliche Richtung an und überschreitet, nachdem er über die Weser gesett, bei Berben die Aller. Bon da zieht er nach der Lüneburger Beibe - - Diefer alte Beg zeigt in seiner gangen Ausdehnung - außer in der furgen Strecke zwischen Borger und Auen auf bem Sümling, wo er mit einem römischen Beerwege zusammenfällt - nirgends Spuren römischer Unwesenheit. Wir haben ihn als eine germanische Bolferftrage aufgufaffen, die auch urfundlich icon im Sahre 788 ben Ramen "Foltwech" führte." Sierzu ift nun freilich zu bemerken, daß die betr. Urfunde, welchel fich bei dem Chronisten Abam von Bremen findet und von letterem dem Raiser Rarl bem Großen zugeschrieben wird - neuerdings als eine Falschung erkannt worden ift.2) Aber ba Abams Chronif vor dem Sahre 1076 abgefagt ift, fo ift für ben "Folfwech", ber von ihm als die Grenze des Dervegaus und des Lorgaus bezeichnet wird, 3) immerhin ein fehr hohes Alter nachgewiesen.

Seinen obigen Mitteilungen fügt Schneiber in einer Fußnote hinzu: "Wir haben in Heft 4 die Ansicht ausgesprochen,
daß auf diesem Heerwege Germanicus im Jahre 16 n. Ehr. von
der Ems zur Elbe gezogen ist." — In einer dem neunten Hefte
der Schneiderschen Untersuchungen beigefügten Karte ist dann der
Verlauf jenes Weges südlich von Cloppenburg richtig angedeutet.
Überhaupt sind in diesem Hefte die von v. Alten im Jahre vorher

Die alten Heer= und Handelswege der Germanen, Römer und Franken.
 Düffelborf. F. Bagel 1888 — Heft 6, S. 8.

²⁾ Dünzelmann a. a. D. S. 86. Koppmann, Die ältesten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen.

³⁾ Adami Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum, Hannover. Hahn S. 13.

über die Bohlenwege veröffentlichten Untersuchungen 1) - i. oben in ausgiebiger Beise verwertet. - Bahrend aber v. Alten in jener Abhandlung nur des "Kriegerpads" Erwähnung thut und auf seiner Karte nur ben "Blutweg" und ben "Folfwech" verzeichnet, hat Dünzelmann in seiner zuerft in den "Jahrbüchern für flassische Philologie" — Leipzig, Teubner XX. Supplementband, S. 81 ff. erschienenen Monographie über bas römische Stragennet in Nordbeutschland auch den "Berzog-Erichsweg", welcher als Bindeglied zwischen jenen beiden Wegstrecken dient, zur Geltung gebracht. Er fagt auf S. 88 f. a. a. D .: - "Somit wären die römischen Heerftragen in Nordbeutschland, beren Existenz wir vermuteten, bis auf den heutigen Tag erhalten, allerdings nur in ihren Resten. - -Co find von dem Wege, ber von Meppen nach Golbenftebt an der Sunte lief, nur noch Bruchstücke vorhanden. Das eine zwischen Ermfe und Ofterlindern heißt der "Rriegerpad", ein anderes füdlich von Cloppenburg "Bergog-Erichsweg", mahrend auf zwei?) Stellen füdlich von Bisbeck der Name "Reuterweg" erscheint. - - Am beften erhalten zeigen fich folche alte Romerwege auf ber Beibe, wohl auch im Balbe, wenngleich die neuere Forstverwaltung sie für überflüffig breit hält und daber durch Unpflanzungen einengt. - - Manchmal find die durch die neuere Rultur veranlagten Unterbrechungen jo groß, daß über die Zwischenglieder Zweifel entftehen fonnen. Um wenigften wohl bei bem Bege von Meppen nach Goldenftedt. Das Stud von Meppen nach Sögel ift noch vollständig erhalten. Die als "Kriegerpad", "Bergog-Erichsweg" und "Reuterweg" bezeichneten Bruchstücke halten fo fehr diefelbe Richtung inne, daß es fein Bedenken hat, fie als Refte desselben Weges anzunehmen." Schließlich mag dann noch erwähnt werden, daß Düngelmann, der sonst in seinen Ausführungen von Schneider vielfach abweicht, mit demfelben doch in dem Buntte einverstanden ift, daß dieser Weg von Germanicus im Jahre 16. n. Chr. auf seinem Bormariche von der Ems zur Befer wenigftens teil-

¹⁾ Die ältesten Bege im nordwestlichen Deutschland. Difficibors, F. Bagel, 1890.

^{*)} Richtiger in brei Stellen, nämlich westlich von hagstedt, zwischen hagstedt und Bostendollen und südostlich von Bostendollen.

weise benutzt wurde, nachdem er sein Heer bei Meppen oder nordwärts von dort ans Land gebracht hatte. 1) — Bom strategischen Standpunkte war übrigens der Weg auf seiner ganzen Länge von Ofterlindern bis gegen Goldenstedt hin geschieft gewählt, indem sowohl der "Kriegerpad" als auch der "Herzog-Erichsweg" und der "Reuterweg" ziemlich genau auf der Wasserscheide zwischen Haase und Leda bezw. Haase und Hunte entlang führen und somit durch Wasserläuse und Sümpfe möglichst wenig beeinträchtigt wurden.

Wenn es nun hiernach nicht zweifelhaft fein fann, daß das Bestehen des "Bergog-Erichsweges" und seiner öftlichen und westlichen Fortsetzungen weit über die Zeit zurückreicht, wo ber genannte Braunschweigische Herzog die Gebiete seiner Nachbarn heimfuchte und brandschatzte, so barf es gleichwohl nicht weiter auffallen, daß sich im Volksmunde sein Name an jenen Weg gefnüpft hat. Rriegerische Ereignisse pflegen die betroffene Bevölferung auf bas Lebhafteste zu erregen und deren Phantasie noch auf Jahre hinaus gu beschäftigen, und so fann es leicht tommen, daß sich ein berartiges Vorkommnis bem Bolksgemut fo scharf einprägt, daß es die Erinnerung an alle älteren gleichartigen Ereigniffe berliert ober vielmehr auf das neueste überträgt. Haben sich bann aber die friegerischen Erinnerungen durch eine Namensgebung mit beftimmten Ortlichkeiten verbunden, fo bleiben Diefe Beziehungen für alle Zeiten unverändert beibehalten. Gin Beisviel diefer Art findet fich im beutschen Often in ben fog. "Schwebenschangen", Die fich der Altertumsforschung fast ausnahmslos als uralte, aus vorgeschichtlicher Zeit stammende Schutburgen ausgewiesen haben, in ber Boltsmeinung aber mit ben Ereigniffen des breißigjährigen Rrieges untrennbar verbunden find.

¹⁾ Dünzelmann a. a. S. 121.



Nachtrag.

Die vorstehenden Ausführungen waren bereits abgeschlossen und zum Druck gegeben, als es dem Schreiber dieser Zeilen durch das gütige Entgegenkommen der Königlichen Archivverwaltung zu Münster vergönnt war, die dort vorhandenen Aften über den Ginfall Herzog Erichs in das Münfterland im Jahre 1563 einzusehen. Ihr Inhalt bestätigte in allen wesentlichen Bunkten die von Erhard und Niemann gemachten Angaben, auf welche fich die phigen Mitteilungen gründen, und zugleich ging baraus hervor, daß Bergog Erich anfangs versucht hatte, für seine Truppen Erlaubnis zum Durchmarich burch bas Bistum Minden zu erlangen. Erft nachbem ihm dies versagt worden, war er nordwärts ausgebogen, hatte bei Stolzenau die Wefer überschritten und war über Sulingen auf Bildeshaufen marschiert, wo sein Gebiet mit dem Niederstift Münfter unmittelbar zusammenftieß. — Über die Ereigniffe der fpateren Sahre ergeben aber dann ferner die Aften des Münfterschen Domfapitels - Mec. VI 17, Fol. 77 - die intereffante Thatfache, daß man im Jahre 1565 im Bistum Münfter abermals wegen eines drohenden Einfalls des Herzogs Erich in lebhafter Sorge war und daß berfelbe im Berbft 1565 versucht hat, in Wildeshaufen und Cloppenburg Laufplätze für Truppenwerbungen zu errichten, die er, seiner Angabe nach, "zum Behufe Königlicher Majestät von Danemart" vornahm. Dies ift damals - man erfährt nicht, von wem und auf welche Weise - verhindert worden. Im Frühling des Jahres 1566 aber ftand Herzog Erich nach Ausweis der erwähnten Aften - Fol. 88/89 - mit 2000 Reitern und zwei Regimentern Fußvolk zuerst in Lingen und später in Bramsche und Fürstenau. Es wird also hierdurch sehr wahrscheinlich gemacht, daß er den "Serzog-Erichsweg" in jener Zeit ein ober bas andere Mal paffiert hat. und durch jene Benennung erhielt dann der Fulfsweg im Jeverlande, beffen Namen die Bolksüberlieferung befanntlich auf ben von den Jeverschen Regentinnen befehdeten und verfolgten Säupt= ling Fulf von Kniphausen zurückführt, ein bemerkenswertes Anglogon.



Erinnerungen aus dem Entiner Hofleben. 1)

Entin 1857, Sept. 11.

Thie ich heute abend um 9 Uhr mit der Post hier eintraf, fand ich die Stadt in der größten Bewegung. Wohl die gesamte Einwohnerschaft wogte auf den Straßen und dem Schloßhose. Man hatte hiezu auch besondere Beranlassung. Nicht bloß waren unsere Herrschaften zugleich mit der Königin von Griechenland und dem Erzherzog Stephan samt einem großen Gesolge vor etwa einer Stunde in die sonst so stille Stadt eingetrossen, sondern es waren auch heut zum erstenmale die neuen Gaslaternen angezündet worden und zu großer Freude aller Stadtbewohner hatte sich das Unternehmen als vollsommen gelungen ausgewiesen. Daß das Gas übrigens bei weitem nicht so hell brennt, wie in Oldenburg, ist eine Bemerkung, die ich den Eutinern gegenüber in stiller Brust versichließen werde.

Im Kavalier-Hause waren zwei hübsche geräumige Zimmer gegenüber dem Schlosse mit allen möglichen Bequemlichkeiten für mich in Bereitschaft gehalten. Die Aufwartung besorgte ein Lakai. Ich habe heute abend noch einige mit mir unter demselben Dache wohnende Hosbeamte flüchtig begrüßt, meine Sachen ausgepackt und werde mich so früh wie möglich zur Ruhe begeben.

¹⁾ Das Folgende enthält die Aufzeichnungen eines Beamten während eines dienstlichen Aufenthaltes am Hofe zu Eutin. Da die beteiligten Personen sämtlich bereits verstorben sind, so ist es angängig gewesen, die vollen Namen zu belassen.

Gept. 12.

Nach längerer Zeit habe ich mich einmal wieder eines erquickenden Schlafes erfreut. Schon früh mache ich dem Grafen Rangow, ber an ber Spige ber hiefigen Hofverwaltung fteht, einen Besuch. Der Leibargt ber Königin, Dr. Kosti, ben fennen zu lernen ich bisher nicht Gelegenheit gehabt hatte, kommt mir mit feinem Besuche zuvor. Er spricht recht gut deutsch, hat in Beidelberg studiert und scheint mir, was ich auch sonst gehört habe, ein wohlunterrichteter Mann zu sein. Es verkehrt sich leicht mit ihm. Um 10 Uhr machte ich dem Großherzoge meine Aufwartung. Nach Erledigung einiger unerheblicher geschäftlicher Ungelegenheiten schien er sich ein Vergnügen daraus zu machen, mich im allgemeinen mit dem Schloffe bekannt zu machen und mir die Bilder seiner Ahnen zu zeigen, die, etwa 100 an der Bahl, in den Sallen und Salen des großen, recht wohnlich eingerichteten Schloffes bingen, welches mit feinem großen Parke unmittelbar an ben Gutiner Gee ftost und eine unvergleichlich schönere Lage hat als das Oldenburger. Unter den Gemälden mögen recht wertvolle Sachen fein.

"Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan", nämlich der Mohr der Königin. Ich sah ihn gegen Mittag im blutroten Anzuge selbstgefällig durch die Straßen Eutins wandern, eine große Schar von Gassenbuben hinter sich. Wenn ich übrigens ein Ratgeber der Königin wäre, würde ich unbedingt raten, bei den Reisen in Deutschsland die griechischen Trachten der Dienerschaft wegzulassen. Sie machen auf mich den Eindruck des Komödiantenhaften.

Um 12 Uhr versammelt man sich zum Frühstück b. h. zu einem aus 3 bis 4 Gerichten bestehenden warmen Essen. Die anwesenden zum Hose gehörigen fremden Personen waren mir größtenteils von Rastede aus bekannt. Hier ersuhr ich erst die poetischen Bornamen der griechischen Hoshamen. Die eine heißt Penelope und die andere Aspasia. Letztere, ein liebliches heiteres Mädchen mit etwas slavischem Gesichtsausdruck, spricht sehr gut deutsch. Der ersteren habe ich, um nicht in ihren Augen als ein Rüpel zu erscheinen, durch Herrn von Dalwigk mein Bedauern ausdrücken lassen, daß sie nicht deutsch spräche und daß ich, unges

wandt in französischer Konversation, es deshalb vermieden hätte, mich ihr vorstellen zu lassen.

Nach dem Frühftud gegen 1 Uhr war Regelspiel im Schloßgarten angesagt, zu welchem auf die Minute die Königin, der Großherzog, die Großherzogin und ber Erzherzog fich einfanden. Die Herrschaften arrangierten mit großem Interesse und gewohnter Freundlichkeit das unschuldige Spiel, an welchem besonders die Königin und der Erzherzog mit der ihnen eigentümlichen Lebhaftigkeit Teil nahmen. Die Regel werden in gewöhnlicher Größe und Weise aufgestellt. Die schwere Rugel hängt von einem Gerufte an einem Seile herunter. Man zieht die Rugel an fich und fucht sie nun bogenförmig so fortzuschleudern, daß sie auf ihrem Rüchwege die Regel trifft. Es ist dies ein recht hübsches, auch auf die Teilnahme von Damen berechnetes Spiel im Freien. Da die Rugel mit mathematischer Genauigkeit fortgeschleudert werden muß, jo läßt sich dabei dieselbe Geschicklichkeit entwickeln, wie beim gewöhnlichen Regelspiel. Es ward gehamburgert, d. h. die Gefellschaft in zwei Parteien geteilt, was durch die Königin und die Großbergogin geschah. Seder Wurf wird fritisiert, gang ebenso wie zu Oldenburg bei den Regelpartien des Lindenhofs. Die fleine Afpafia zeichnete fich hier, wie in allem, was fie treibt, durch große Gewandtheit aus. Die Großherzogin entfernte sich ab und zu, um fich nach bem Befinden des Erbgroßherzogs zu erfundigen, der schon seit längerer Zeit leidend ift. Die Spiellust ber Berrichaften wollte nicht abnehmen, weniger lebhaft war die der Hofbeamten. Das Spiel, welches einen Teil des Eutiner Bublitums als Zuschauer in die nahe Allee des Schlofgartens gelockt hatte, mochte etwa zwei Stunden gedauert haben, als unten in der Allee Die fieberfrante Geftalt bes jungen Pringen erschien in Begleitung bes Fräuleins Rarthaus und bes von Oldenburg herübergefommenen Medizinalrats Rindt. Die Herrschaften umgaben ben Pringen und wir zerstreuten uns. Ich benutte die mir gewordene Freiheit, um bei Dr. Jansens einen Besuch zu machen, wo ich alles recht wohl fand. 3ch founte nicht lange verweilen, da ich um 6 Uhr gur Tafel mußte, um meinem Magen, der nach nichts verlangte, mehr als ein halbes Dugend Gerichte anzubieten. Die Herrschaften hatten für fich Familientafel beliebt. Ich tomme um 71/2 Uhr von ber Tafel gurud, fleide mich behaglich um und mache einen Besuch bei Rindts, die in der Nachbarschaft wohnen. Ich traf sie zu Haufe, wir plaudern ein halbes Stündchen und schlendern darauf zusammen mit der Cigarre auf den Schlofplat, um dem bald eintreffenden Fackelzuge und dem Gefange der Gutiner Liedertafel, womit dieje ben Herrschaften ihre Suldigung barbringen wollten, beizuwohnen, als mich plöglich ein Hoflakai erblickt und rasch auf mich queilt mit einer Miene, der ich es ausah, daß ich ihm länger das Ziel seiner nächsten Wünsche gewesen war. Ich werde um 81/2 Uhr zum Thee (Soiree) bei ben Herrschaften angesagt. Cigarre wegwerfen, neues Umfleiden, jest schon zum fünftenmal für heute. Recht hubich überschaute man bom Schloffe bie ben Kadelaug und die Liedertafel umwogende Menge. Der Gefang war fehr mäßig und verhallte meift auf bem weiten freien Schloßraume. Eine Deputation wird heraufbeschieden und empfängt den Dank der Herrschaften. Erzherzog Stephan, der etwas unwohl zu fein schien, zog dabei in eine Nische fich zurück, aber ein Blick ber Königin und einige im Borübergeben zugeworfene Worte veranlagten ihn rasch, zu ber Entiner Deputation sich zu wenden und auf die ihm eigentümliche leichte Weise sich mit ihr zu unterhalten. Uls lettere entlaffen war, gings ans Billardspielen, zuerft auf die in Raftebe gebräuchliche Weise, bann bas gewöhnliche Boule-Spiel, wobei die Königin gewann, ohne daß übrigens, wie mir wenigstens nicht auffiel, jemand fie gewinnen ließ. Die Berrschaften spielten mit Luft und Gifer, wobei ber Erzherzog in allerlei Scherz und tomischen Redensarten fich erging.

Um $10^{1}/_{4}$ Uhr wurden wir verabschiedet. Wir Bewohner des Kavalierhauses waren darauf dort noch im Negligé-Anzuge mit der Pfeise dis um $11^{1}/_{2}$ Uhr beim Biere versammelt.

Sept. 13.

Es ist Sonntag. Um 10 Uhr ging alles zur Kirche. Ich habe den Kirchenbesuch auf nächsten Sonntag verschoben, da ich einiges zu arbeiten habe. Das Wetter ist schön, wie immer, ja unverwüstlich schön, aber mehr als im Herzogtum hat man hier Ursache, den Regen herbeizuwünschen.

Um 12 Uhr gings jum Frühftud; bann war bei ben Berrschaften große Cour für die Gutiner Staatsdiener. Auf 2 Uhr war eine Ausfahrt angesett. Der Großberzog, die Großberzogin und der Erzbergog blieben wegen Unwohlseins daheim, ersterer wollte jedoch zum Diner, welches auf bem Jagerhofe in Sielbeck veranstaltet war, nachkommen. Einen Borreiter vorauf fuhren wir in zwei Bierspännern binaus. Auf bem erften Bagen fagen bie Königin mit bem Pringen Elimar und ihren beiben Sofdamen und bem Oberften Bogaris, der in Athen, wo man feine besondere Hofbeamte hat, ben Dienft eines Rammerherrn und Reisemarichalls verfieht, ferner der fleine Theodor Bebelins, ber Staatsrat von Gifenbecher und ber Graf Rangow-Breitenburg; auf bem zweiten Bagen die Grafen Webel, Bocholk und Bappenheim, das Soffräulein von Berg, der Kammerherr von Witeleben, der Leibargt Dr. Rosti und ich. Es war eine sehr hübsche Bartie, aufs beste vom Wetter begunftigt. Wohl zogen zuweilen einige Regenwolfen träufelnd vorüber, aber auch dann schien die Sonne lächelnd darein: fie ließ die Seen im lieblichen Gligern und die hubschen Buchenwälder des wellenförmigen Landes im schönften Glanze erscheinen. Die Nahrt ging bald über die Chauffee, bald quer über das Acterland und durch schattige Waldungen. Die hübsch zwischen dem Rellerfee und bem Dieffee belegene Gremsmühle, bei beren Namen die Bulse jedes Cutiners höher schlagen, war bald erreicht. Die Königin rennt zu beiden Seiten die Anhöhen hinauf und alles hinten nach. Man genießt hier weite hübsche Fernsichten, schaut bis nach Ploen hinüber, beffen Schlofturme am weftlichen Sorizonte sichtbar werden. Bon da gings durch Malente, wo Bos feine "Louise" gedichtet hat, nach Sielbeck an dem weithin als romantisch bekannten Uflei-See. Still und heimlich liegt er ba, umichattet von hobem Walbe. Wenn fein Connblid ihn erheitert. wenn graue Wolfen über ihn hinwegziehen, oder wenn der Mond ihn und die Umgebung geifterhaft beleuchtet, wenn die Abendwinde flüstern u. f. w. dann mag nicht viel dazu gehören, um die an feinen Ufern wandelnden Gutiner Damen zur Sentimentalität gu

ftimmen. Auf mich hat der See heute nicht den Eindruck des Romantischen, sondern des Freundlichen gemacht. Ich möchte ihn auch nicht See, sondern nur einen großen Teich nennen, denn der Weg um ihn herum, scheint nicht viel länger zu sein, wie der Weg um den großen Rafteder Teich. Ihre Majeftat befahlen, daß in 3/4 Stunden um den See gegangen werden folle, und dabei hübfte und lief fie voran, die Hofdamen und mehrere Hofbeamte hintennach, während Graf Wedel, Oberft Bogaris, Dr. Rofti und ich gurudblieben, unsere Cigarren aus den Taschen nahmen und behaglich rauchend in aller Gemütsruhe weiter spazierten, uns auch nicht irre machen ließen, als wir aus der Ferne an den ein ftarkes Echo barbietenden Stellen bas laute Rufen ber Majeftat und beren Gefolge vernahmen. Hatten wir ihr dadurch doch auch den Triumph bereitet, über unfere späte Untunft uns auszulachen. Um 51/2 Uhr traf der Großherzog ein und man setzte sich im Sägerhause zu einem opulenten und heiteren Diner. Nach der Tafel ergötte fich die Königin daran, daß sie alle übrig gebliebenen Ruchen, Upfel und Buckerwerk unter die zahlreich herbeigeströmte Dorfjugend warf, was manche komische Grabbelei verurfachte. Die Rückfahrt ward im Dunkeln angetreten. Es war eine wunderschöne Bartie, als wir, ben Borreiter mit einer Stocklaterne vorauf, auf hell erleuchteten Wagen durch die Dunkelheit dahinflogen. Um 9 Uhr kamen wir in Eutin an. Ich begab mich zu dem fog. Kafino des Kavalierhauses, d. h. ins Bierzimmer, wo bis 11 Uhr geplandert wurde.

Sept. 14.

Es gehört ein anderer Magen als ich besitze dazu, um all das viele Essen zu ertragen. Ich werde von heute an das warme Frühstück aufgeben und mich mit dem Diner begnügen.

Um 12 Uhr begann die Audienz und damit meine wesentliche Thätigkeit. Es hatten sich aber fast gar keine Leute als Bittsteller eingesunden, so daß ich so gut wie nichts zu thun hatte. Während die übrigen Herren zum Kegelspiel des Hofes in den Schloßgarten sich begaben, nahm ich die Zeit wahr, um einige Besuche zu machen. Ich ging zu Martens, Kuhlmann, Wallroth und von Fincht, die ich jedoch nur teilweise zu Hause traf, trank bei Janßens am

Nachmittage Raffee und begab mich um 6 Uhr zur Tafel. Es war große Tafel, alle courfähige Gutiner Staatsbiener und die anmesenden auswärtigen Beamten, welche heute zur Cour sich eingefunden hatten, waren geladen. Auch der preußische Gesandte am griechischen Sofe, ein Graf von der Golf, der gegenwärtig in Deutschland auf Urlaub weilt, war eingetroffen, um der Königin feine Aufwartung zu machen. Bei der Tafel machte die Großbergogin im freundlichen Scherze mir Borwürfe barüber, daß ich bas heutige Regelspiel verfäumt hätte. Ich hatte dies der zu machenden Besuche wegen gethan; auch war ich nicht ohne Zweifel darüber, ob es mir, einem der Geschäfte wegen hierherberufenen Civiliften zufame, regelmäßig an diefen Bergnügungen des Sofes gleich einem Hofbeamten teil zu nehmen, und - aufdrängen will man sich auch nicht. Unlieb wäre es mir auch nicht gerade, wenn ich gleich dem Medizinalrat Kindt mich in voller Freiheit dabei bewegen könnte. Die Großherzogin war aber jo gütig, mir jene Zweifel zu nehmen und mir einen Strich durch meine Rechnung zu machen, indem fie mich aufforderte, regelmäßig von der Bartie zu sein. Hatte ich doch auch zu ihrer Partie gehört und dieser mit zum Siege verholfen. Nun, das Spiel ift so übel nicht, man befindet sich dabei in der besten Gesellschaft, also ich werde nicht wieder wegbleiben.

Das heutige Diner war sehr glänzend. Den Abend habe ich mit einigen Befannten im Gasthofe bei Ranniger zugebracht.

Sept. 15.

Auch heute vormittag 10 Uhr war eine Ausfahrt des Hofes in die Großherzoglichen Fideikommißgüter angesetzt. Alles dei Hofe nahm daran Teil. Wir fuhren auf drei vierspännigen Wagen hinaus. Es war eine reizende Fahrt, als wir durch das reiche mit Seen geschmückte Hügelland dahinflogen, welches mit schönen Waldungen wie mit Kränzen umgeben ist. Gleich wie man nordsöstlich über die Landesgrenze ins Holsteinische tritt, gelangt man in den Großherzoglichen Güterdistrift. Etwa ein Dutzend große schöne Güter, bewohnt von über 8000 Menschen, liegen hier sast unmittels dar neben einander. Wir suhren über das nächst belegene Gut

Stendorf, welches früher, als es in Berwaltung ausgegeben war, fast nichts einbrachte, und jett zu einer jährlichen Bacht von 6000 Thirn, verpachtet ift, nach bem Gute Güldenftein, welches erft in neuerer Zeit für die Summe von etwa 200 000 Thirn. angefauft ift. Hier ward in dem hübschen Herrenhause zunächst ein reiches Frühftuck ferviert. Nach dem Frühftuck wurde im Garten erft eine Regelpartie gemacht, dann die Milch= und Kajewirtschaft besehen und die nächste Umgegend durchstreift. Der Großberzog hat für den feltenen Fall, daß er hier einmal mit Gefolge übernachten würde, nicht weniger als 40 Betten dauernd aufstellen laffen, so geräumig ift die Wohnung. Ganglich verschieden find die hiefigen Berhaltniffe bon benen bes Bergogtums. Auf berfelben Strecke, Die wir beute durchfuhren, wurden uns im Herzogtum mehr als 100 felbständige Bauernhöfe vorübergeflogen sein statt ber hier belegenen wenigen großen Gutsherrschaften. Alle Säuser, die wir auf der fast drei Meilen langen Fahrt durch die Güter heute gesehen haben, gehören dem Großbergog. Sämtliche Baulichfeiten auf feinen Gütern sind zu etwa 11/2 Millionen Thaler in verschiedenen Brandfaffen verfichert. Welch' ein Widerspruch der Natur mit menschlichen Einrichtungen! Sanft und allmählich erheben fich die Sügel über bas Niveau des Landes, aber wie ein Montblanc ragt der Gutsherr über die Gutsinsaffen hervor. Dort ift bas ftolze Berrenhaus aufgebaut mit Galen und Sallen, geschmückt mit ben schönften Werfen ber Runft, mit reizenden Garten und Barkanlagen; aber weithin ift es umlagert von dürftigen Tagelöhner-Familien (bier Inften genannt), welche biejenigen Stude bes Buts, Die nicht einem Sofpachter übergeben find, auf gewiffe Sahre in Bacht genommen haben. Der Großbergog fteht ihnen hier zwar als Brivatmann gegenüber, ift aber in fast allen Beziehungen ihr Berr. Er baut ihnen die Säufer, die Schulen, die Kirchen, die Chauffeen; er forat für den Arzt, den Apothefer, die Bebammen; er läßt die Begirts= polizei burch einen Oberinfpeftor verwalten und ftellt einen Berichtshalter an, welcher ihre Streitigkeiten unter einander und auch mit ihm entscheidet; er läßt fie auf seinem Gigentum wohnen, und sorgt für fie, wenn fie schwach ober alt ober burch einen Unglücksfall betroffen fich felbft nicht helfen tonnen. "Ruffische Buftande" fagte

der Erzherzog, als gesprächsweise die Rede auf die Berhältnisse fam. Sie haben fich aus der Leibeigenschaft entwickelt, welche hier erft im Sahre 1802 aufgehoben ift. Jene Inften find die Nachkommen der früheren Leibeigenen. Ihre Rechte und Pflichten find jest kontraktlich festgestellt. Die Leute stürzten aus ihren Wohnungen als wir porüberfuhren und grüßten ehrerbietig. Überall fah man bier ein Gewimmel von fleinen Kindern, was nicht auffallen konnte, da oft fünf Tagelöhnerfamilien in einem Sause beisammen wohnen, welches nicht größer ift, als die gewöhnlichen Oldenburger Röterhäuser. Übrigens sehen die Häuser bei weitem nicht so schlecht aus, wie die Seuerhäuser der münfterschen Bauern, und auch die Leute hier, und besonders das junge Bolt, hat ein fröhliches Aussehen. Gie scheinen forglos in die Bufunft gu blicken, benn ber Großherzog muß ja für alles forgen und der Großherzog ift ihnen nicht ein so harter Herr, wie dieses der munftersche Bauer seinen Seuerleuten ift, mit benen die Inften im allgemeinen sich veraleichen laffen.

Wir kamen um $7^{1}/_{2}$ Uhr zu Haus. Um 8 Uhr ward noch wieder getafelt, worauf wir in das Kneipzimmer des Kavalierhauses uns zurückzogen.

Sept. 16.

Heinigt morgen hatte ich erst einige Kleinigkein in Gnadenssachen zu schreiben. Um 9 Uhr tritt der Hoffourier herein und kündigt mir die Tagesordnung an: um 12 Uhr Frühstück, um 12³/4 Uhr Kegelspiel des Hoses, um 6 Uhr Tasel. Nachdem ich später noch einige Besuche von Eutiner Herren erhalten hatte, gehe ich, auf das Frühstück verzichtend, mit dem Schlage von 12³/4 Uhr zum Spiel hin, als mir schon ein Hossachen entgegenkommt und mir ankündigt, daß das Spiel schon begonnen habe. Das war denn auch der Fall, denn die Partei der Königin hatte schon ihre Würse beendet, und hatte "samos viel vorgelegt", wie man in der Kegelsprache sich ausdrückte. Ich sollte eben in die Partie der Großerzogin einrangiert werden, als der Großherzog meinte, es sei doch wohl besser, wenn wir erst zusammen die Oldenburger Baupolizeis ordnung durchnähmen. Der Großherzog nahm mich mit in sein

Arbeitszimmer. Das Geschäft dauerte etwa eine Stunde. Ich wurde barauf entlassen und ging zum Regeln, mahrend ber Großherzog im Arbeiten verharrte. Der Erzherzog hatte heute viel Glück, warf brei mal hinter einander alle 9, während die fleine Griechin über ihr heutiges Unglück verzweifelt war. Mir gelangen die Burfe nur mäßig. Nach einiger Zeit erlitt bas Spiel eine Störung, denn man hörte, daß Pring Bollrad von Balbect angefommen sei. Die Herrschaften entfernten sich, um ihn zu begrüßen. Mus unserer unschlüssigen Lage, ob wir nämlich fortgeben oder das Spiel unter uns fortsetzen sollten, wurden wir bald befreit, benn wir saben die Herrschaften mit dem Bringen die Allee heruntertommen. Die Gesellschaft wird einzeln bem Bringen vorgestellt und barauf berfelbe in die Geheimniffe bes Regelfpiels eingeweiht. Er mußte gleich mitspielen. Der Pring ift ein leiblicher Better bes Großherzogs, ein schlanker, hübscher, hochgewachsener, junger Mann von 24 Jahren, gegenwärtig Offizier des in Münfter garnisonierenden Ruraffier-Regiments, beffen Chef ber Großherzog ift. Nach feinem äußeren Auftreten und seinem freundlichen Wesen zu urteilen, scheint er ein recht liebenswürdiger Mann zu fein. Das Spiel dauerte noch eine halbe Stunde fort, als die Berrichaften fich entfernten, um en famille eine Fahrt nach bem See zu machen.

Um 6 Uhr Tafel. Ich saß zwischen dem Medizinalrat Kindt und der Griechin Aspasia, welche letztere nach und nach auf mich den poetischen Eindruck eines sieblichen Zigeunermädchens zu machen anfängt. Sie soll eine ausgezeichnete Schwimmerin sein und zu Hause stundenlang in der See umherschwimmen, auch schon mehrere Male Menschen gerettet haben. Sie erzählte heute davon. Nach der Tafel konnten wir uns bald entsernen, denn wir hörten den Rus: "Der Onkel ist angekommen". Es war Prinz Wasa gemeint. Die Herrschaften entließen uns. Ich gehe zu Kanniger, um mit den Brüdern Kindt und dem Major Claußen eine Partie Whist zu spielen.

Sept. 17.

Die vom Hoffourier angesagte Tagesordnung war wie die gestrige: Frühstück, Kegelspiel, Tasel. Ob die Herrschaften mit ihren neuen Gästen außsahren würden, sei noch ungewiß. Am Bormits

tage machte ich Besuch beim Assessor Hattenbach, Dr. Frankenfelb und Assessor Barnstedt, hatte auch dem Flügeladjutanten des Prinzen Wasa, einen Herrn von Schäffer, Gegenbesuch abzustatten. Letterer ist ein junger lustiger Passagier, der hier sehr bekannt und beliebt zu sein scheint und mit der größten Ungeniertheit allerlei Kurzweil treibt. Die gelungensten Stücke, welche derselbe heute aussührte, bestanden in wirklich täuschender Nachahmung der Töne von allerlei Federvieh. Die Herrschaften sahen aus den Fenstern des Schlosses ein halb Stündchen dem Kegelspiel zu und suhren dann en famille aus. Ich besuchte nach dem Kegelspiel den Dr. Gidionsen, arbeitete etwa eine Stunde, machte einen Spaziergang durch den Schloßegarten und ging darauf zur Tasel.

Satte ich bisher nur Gelegenheit gehabt, die Lebhaftigkeit ber Königin beim Billard- und Regelspiel und bei auswärtigen Partien hervortreten sehen, so sollte ich heute auch gewahren, mit welcher Lebendigkeit und welchem warmen überfließenden Gefühl fie ihre politischen Ansichten in der griechischen Frage verteidigt. Nach der Tafel ftand ich im Saale neben Medizinalrat Rindt aus Olbenburg, nahe bei uns die Königin, mit zwei Herren im Beipräche begriffen über Griechenlands Verhältniffe. Plöglich hörte ich die lebhaften Erclamationen der Königin, mit denen sie sich gegen einen jener Herren wandte: "Alles was Sie da gejagt haben, verrät nur Bücherweisheit und occidentalische Anschauungen, wie man fie so oft hört und wie ich fie auch an den Sofen in Wien und Berlin angetroffen habe. Man braucht nur die Luft bes Drients eingeatmet zu haben, um von der Verkehrtheit derfelben fich zu überzeugen. Ich habe 20 Jahre im Driente gelebt und weiß wie man griechisch benkt und fühlt. Wir, die Griechen, follen fein Gefühl und fein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit besitzen! Alljährlich werden mehrere Millionen Drachmen an den König gefandt, um fie zu Griechenlands Flor zu verwenden, und nicht etwa von Unterthanen bes Königs, sondern von Griechen, die außerhalb des Königreiches wohnen. Sie laffen ihre Sohne auf der Universität in Athen ftudieren und nehmen die Erzieherinnen für ihre Töchter baber. Die Griechen follen unter Ruflands Ginfluffe fteben! Gine occi= bentalische vielverbreitete Anschauung! Rufland hat gar feinen

Einfluß. Der Grieche haft ben Ruffen aus ganger Seele und halt es nur mit ihm, weil und so lange er ein Feind des Salbmonds ift. Man würde auch französisch gesinnt sein, wenn Frankreich die Türkei bekriegt. Wer nur und fo lange ein Bolf gegen ben Erbfeind auftritt, hat es Briechenlands Sympathie für fich. Wir wiffen, daß England uns haßt und unfer Emporblüben zu verhindern fucht; Frankreich find wir gleichgültig. Ein Bündnis zwischen England und Frankreich bringt uns die größte Gefahr. Ein Bündnis zwischen Frankreich und Rufland mag für Deutschland seine Bedenken haben, wir wünschen es." So ging es in wahrem Feuereiser fort. Sede Bewegung ihrer Mustel erinnerte mich an das Bild ihres verstorbenen Baters, wenn er bewegt und heftig wurde. Der eine Herr, der also übergoffen wurde, bemerkte etwas piquiert: "Majestät haben mich zum Schweigen gebracht, aber nicht überzeugt." Mitten in ihrer lebhaften Gemütsbewegung wandte sie sich plötlich gegen Kindt und sagte mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit: "D bitte, lieber Doktor, geben Gie mir doch ein niederschlagendes Bulver!" "Reiner in Griechenland ift so patriotisch, wie unsere Königin", sagte mir der Dr. Rosti, der im übrigen die politischen Anschauungen der Königin vollkommen teilte und mir gelegentlich manches mitteilte über den Aufschwung des jungen Staates.

Über dieses politische Gespräch war es spät geworden. Wir hofften, daß der Abendthee ausfallen würde. Aber gleich nach dem Abtreten der Herrschaften wurden wir sämtlich dazu gebeten und spielten mit denselben ein harmloses Villard.

Sept. 18.

Außer der gewöhnlichen Tagesordnung war auf heute vorsmittag um 2 Uhr eine Ausfahrt nach Sielbeck am Ukleisee angessagt, wenn das Wetter günftig sei.

Um 10 Uhr hatte ich Bortrag beim Großherzog über versichiedene Bittgesuche und Angelegenheiten seiner Fideikommißgüter.

Heute bin ich wieder zum 12 Uhr-Frühftück gegangen, da es mir doch nicht behaglich war, mich bis 6 Uhr abends mit einem Butterbrote zu begnügen. Beim Frühftück ward uns angezeigt, daß die Fahrt nach Sielbeck ausfallen und daher in hergebrachter Weise um 1 Uhr gefegelt und um 6 Uhr diniert werden solle. Der Dr. Rosti und ich gingen zusammen noch vor 1 Uhr zum Regelfpiel, fanden aber die Gesellschaft - nur der Großherzog war der Geschäfte wegen daheim geblieben — schon in voller Arbeit und erhielten einige freundliche Vorwürfe über unfer Ausbleiben. Das Interesse am Regelspiel scheint mit der nach und nach erlangten Geschicklichkeit zuzunehmen. Ein dann und wann einfallender Regenschauer störte zwar etwas, hinderte aber nicht, um unter Regenschirmen die gerechte Sache fortzuseten. Die Bartie der Großbergogin gewann und die Partie der Königin tam, was fie fehr beforgte, in die fatale Lage, "Schneider" geworden zu fein, b. h. fein Spiel gewonnen zu haben. Bahrend bes Spiels ließ ich mich, was bisher noch nicht geschehen war, dem Prinzen Wasa vorstellen. Er macht ben Eindruck eines ftillen, leicht befangenen Mannes. Gegen 3 Uhr machten die Herrschaften en famille und unter Einladung des preußischen Gefandten, des St.-R. von Gifendecher und des Oberften Bokaris eine Spazierfahrt. Ich hatte Zeit etwas zu arbeiten.

Bei Tafel besteht die Gesellschaft gewöhnlich aus 26 Bersonen. ungerechnet ber einzeln hinzukommenden Gafte aus Gutin. Es wird aber bald eine Minderung eintreten, da heute abend der Rammerherr von Dalwigt in einer Miffion des Großherzogs nach Nürnberg, und der preußische Gesandte zurück nach Athen reist. Auch der Bring Basa wird hier nicht lange verweilen und Die Königin in der Mitte der nächsten Woche abreisen. Seute mittag bei Tafel faß ich dem Erzherzog Stephan gegenüber. Derselbe war unerschöpflich im Erzählen von Anekdoten und Wortfpielen. Im Abendthee ward das gewöhnliche Rafteder Billardspiel gespielt, wobei die Gesellschaft in die Partei der Königin und die ber Großherzogin geteilt und von diesen ausgewählt wird. Da ich im Regeln und Billardspielen ziemlich glücklich bin, so gehöre ich bei den vielen Stümpern und Stümperinnen zu denen, die nicht gerade zulett gewählt werden, wie dies dem Dr. Kofti paffirt. Der Großherzog spielte inzwischen eine Partie Whift im anftogenden Rimmer. Wir mußten lange warten, bis wir entlaffen wurden, als zwar das Billard, aber noch nicht das Whiftspiel beendet war. Das Warten scheint mir von allen die unangenehmste Seite bes Hoflebens zu sein. Es ist aber in der Notwendigkeit der Dinge begründet.

Sept. 19.

Heute morgen ward erst ein Stündschen gearbeitet. Um 9 Uhr zeigte der Fourier au, daß am Nachmittage nach Sielbeck gefahren und in dem dortigen, zwischen dem Keller- und Ukleisee hübsch belegenen Jägerhause diniert werden solle und daß der Generalmajor Mosle auf einige Tage Gast des Hofes sei. Der arme Mensch verkündete mir dieses mit hellen Thränen in den Augen, denn er hatte eben von Oldenburg die Nachricht bekommen, daß seine älteste Tochter auf den Tod erkrankt sei.

Wegen der Ausfahrt konnte erwartet werden, daß die Regelspartie ausfallen würde. Mit nichten, denn als der Oberst v. Egloffstein und ich nach dem Frühstück im Schloßgarten umherschlenderten und gegen 1 Uhr an der bekannten Stelle vorbeikamen, sanden wir schon richtig alles wieder versammelt, um noch die Zeit von 1 bis 2 Uhr mit Rugelwersen zu benutzen. Wir waren willkommene Teilnehmer. Prinz Wollrad verabschiedete sich hier. Der Großherzog, die Großherzogin und die Königin begleiteten ihn zum Schloßhose hinaus und fanden sich kurz darauf wieder ein.

An der Ausfahrt nahmen unter andern auch der General Mosle, der Dr. Gidionsen und der Medizinalrat Kindt teil. Wir suhren auf einem anderen Wege und zwar an der östlichen Seite des Entiner Sees herum. Der Weg war weniger hübsch, auch war das Wetter nicht angenehm, da ein scharfer Ostwind wehte, so daß alles in Mäntel oder Winter-Paletos sich hüllte. Der Wind legte sich aber und das Wetter ward milder als wir an Ort und Stelle ankamen, wo beide Seen in der schönsten Beleuchtung glänzten. Wir kamen schon um $3\frac{1}{2}$ Uhr an, um 6 Uhr sollte diniert werden, es war also noch eine Zeit von $2\frac{1}{2}$ Stunden auszusüllen. Zuerst ward um den Ukleisee gegangen, unterwegs eine abseits belegene und Aussicht gewährende Höhe bestiegen, das Echo mit allerlei unartikulierten Tönen versucht, auch allerlei Scherz getrieben, so wie der eine oder der andere einen glücklichen Einfall hatte. Um 5 Uhr

famen wir beim Jägerhause wieder an. Noch war es eine Stunde por dem Diner. Es follte nun junächft von den Serren verfucht werden, die steile Anhöhe vom See zum Jägerhause hinauf und hinunter zu hupfen. Die meisten fielen babei gum größten Ergögen auf die Nase, einige versuchten es gar nicht, nur wenigen gelang es, worunter, ohne Berühmung sei es gesagt, auch ich war. Dann begaben wir uns auf die Sohe sudwestlich von dem Sagerhause. Das Wetter war äußerst gunftig, es war milde und ruhig geworden. Bor und ausgebreitet lag der Relleriee, in deffen Spiegel die Sonne nach einmal fich tauchte, ihn mit mildem Farbenalang übergoß und dann über die waldumfrangten Wellenlinien bes Horizonts ihre freundlichften Scheidegruße uns fandte. Wir brachten ber lieblichen Natur ben üblichen Roll ber Bewunderung und Dankbarkeit; sodann wurde mit einem tüchtigen Klumpsack, bas bekannte "3 Mann boch" ober "Dritten abichlagen" gefvielt, hierauf bas Spiel "lettes Baar heraus". Beiterhin arrangierte ber Erzherzog das Manover, nach welchem ein Serr auf den Rand eines Stuhles, ber zweite auf die Kniespigen bes erften, der dritte auf die des zweiten u. f. w. fich seten mußte, worauf dann der Stuhl weggezogen wurde und die ganze Gefellichaft im Sande lag, jum großen Ergößen der allerhöchsten, höchsten und hoben Damen. Nachdem endlich noch alles einen Kreis geschloffen hatte, innerhalb beffen der Herzog Climar und Theodor Zedelius mit verbundenen Augen das "Jafob wo bift du" fpielten, mar die Zeit zur Tafel berangekommen. Bei allen jenen Spielen und bei ber Tafel war man vom Bublifum umringt, welches fich wundern oder auch barüber fich freuen mochte, die ihm als abstratte Größen erscheinenden hoben Bersonen hier einmal so menschlich und kindlich geseben zu haben. Es war 81/2 Uhr als wir in Gutin ankamen. Der Abendthee fiel aus.

Sept. 20.

Heute morgen habe ich dem um 10 Uhr beginnenden Gottessbienste in der Schloßkapelle beigewohnt. Letztere ist recht hübsch und ich möchte sagen, gemütlich. Sie ist geschmückt mit den Statuen der Aposteln und mit vielen Bildern aus der biblischen Geschichte,

von denen mir aber die meisten recht mittelmäßig zu sein scheinen. Der Pastor M. hielt eine recht gute Predigt, die mir übrigens noch besser gefallen haben würde, wenn Sprache und Geberden etwas weniger manieriert und mehr natürlich gewesen wären. Der Kirchengesang war allgemein und lebhaft ohne schleppendes-Zwischenspiel.

Viel Teilnahme erregt bei den Herrschaften und uns allen das Schickfal des Fouriers A., der bald nach der gestrigen vorbereitenden Anzeige die Nachricht von dem plötzlichen Tode seiner 17jährigen Tochter erhielt, welche er in ihrer frischen und gesunden Jugendblüte erst vor kurzem verlassen hatte.

Am Nachmittage und zwar schon um 1 Uhr ward ausgefahren, ba ein entlegenes Ziel und zwar bas im Amte Schwartau und hart an der Oftfee liegende Dorf Scharbeut ins Auge gefaßt war, wo auch diniert werden follte. Der herrschaftliche Rüchenwagen mit Gefolge war schon früh dahin abgegangen. Es war eine recht hübsche Kahrt, das Wetter war falt, aber doch flar und freundlich. Alls wir bei Scharbeut um die Ede bogen, faben wir plotlich die Ditfee ftill und prächtig in ber schönen Blaue vor und liegen. Teils ward eine furze Meeresfahrt gemacht, teils schlenderte man am Strande entlang und suchte Bernstein, wovon mehrere fleine Stücke gefunden wurden. Die medlenburgische Rufte schien flar herüber und deutlich konnte man das Herrenhaus eines mecklenburgischen Gutsbesitzers unterscheiben. Leben war aber nirgends zu erblicken, feine Flagge, fein Strand- und Seevogel. Der Charafter ber Ufer ber Ditfee paft zu bem Charafter von Solftein überhaupt. Es herricht eine auffallende Stille im Lande. Selten begegnet man auf den Ausfahrten einem Menschen, man sieht auch wenig Wohnungen, da die Leute meist in Dörfern beisammen wohnen und diese größtenteils in den Niederungen verstreckt liegen. Auch thierisches Leben ist wenig zu sehen; einzeln habe ich einen Habicht, eine Krähe, eine Seemove, wilde Ente ober wilde Taube, aber fonft bei unferen Ausfahrten feine Bogel auf dem Lande gegeben, auch arbeitende Menschen sind selten zu erblicken, da die Einhegungen (Anicke) ber Felder fie verbergen. Die Landschaften find hier hübsch bei freundlichem Wetter und auter Beleuchtung. Wenn aber bei weniger guter Witterung die Wellenlinien des Horizonts hier und dort von kahlen Ackerstücken gebildet werden, so ist die Landschaft matt, charakterlos, kot.

Fast eine Stunde spazierten wir an der Meeresküste entlang. Dr. Gidionsen, der heute die Fahrt wieder mitmachte, Herr von Schäffer und ich, fanden eine gute Gelegenheit, uns fern von den Herrschaften zusammen zu thun, eine Sigarre zu rauchen und ernstshaftere Gespräche zu führen.

Zurück nach Scharbeutz gings durch einen schönen Buchenwald. Das Diner war sehr erheitert durch lustige Anekdoten des Erzherzoges. Nach dem Diner wurden Spielereien getrieben und dann die Mücksahrt im Dunkeln angetreten. Beim Eintreffen wollten wir uns zum Erzherzog begeben, um von ihm, da er heute nacht abreist, Abschied zu nehmen. Er kam uns aber beim Kavalierhause zuvor und verabschiedete sich auf die freundlichste Weise. Wit ihm verliert der Hof das am meisten belebende Element.

Sept. 21.

Seute war Audienztag. Es hatte fich eine große Menge zur Cour eingefunden, fo daß die Audienz von 10 Uhr bis gegen 11/2 Uhr bauerte. Darauf hatte ich bem Großherzog Bortrag zu erstatten über die eingekommenen Bittgesuche, was rasch abgemacht war. Die Bettler erhielten, wenn fie die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht hatten, jeder die üblichen 3 Thaler. Gine durch Schickfalsschläge gebeugte Witwe aus Schwartau, Die einen rührenden Eindruck machte und mir von ben Schwartauer Honorationen besonders empfohlen war, durfte ich einer vorzugsweisen Berückfichtigung empfehlen. Der mildthätige Großherzog wollte fie felbst sehen und sprechen und erfreute sie mit einem Geschenke von 20 Thalern, mir zugleich ben Auftrag gebend, an geeigneter Stelle unter der hand es auszusprechen, daß er auch ferner bereit sei, ihr in ihrer Not eine Sulfe zu gewähren. Während biefer von 10 Uhr pormittags bis 2 Uhr nachmittags bauernden bienftlichen Thätigkeit, brauchte ich aber das um 1 Uhr wie gewöhnlich beginnende Regelspiel nicht aufzugeben, und es gelang mir, die Beit

fo gut abzumeffen, daß ich, wenn die Reihe des Werfens an mich tam, aus dem Borgimmer des Großherzogs heraus in den Garten ging und bort in Dienftuniform bie andere mir obliegende Bflicht erfüllte. Das Intereffe unferer hohen Damen am Regelspiel dauert ungeschwächt fort. Die Großherzogin war sehr heiter und vergnügt darüber, daß fie auch heute mit ihrer Bartei die gegenüberftehende Rönigliche besiegte, während ihre Majestät mit heiterm Scherze ihre Bartei recht tüchtig über beren schlechtes Werfen ausschalt, über beren Verfall und ben Mangel an Disziplin flagte, was fie mit ihrer übermorgigen Abreise in urfächlichen Zusammenhang brachte. Dagegen zeichnete Bring Wasa heute sich aus und warf mit bemfelben Blück, mit welchem er eben vorher gefischt hatte. Das Regelspiel war um 31/, Uhr zu Ende. Ich ging zum Gafthofe bei Ranniger, um Zeitungen zu lesen, wozu ich seit reichlich acht Tagen nicht hatte gelangen können. Nur sehr mangelhaft konnte ich einige Nummern der "Hamburger Nachrichten" erhalten. Zum Zweck des Zeitungslesens wollte ich mich gleich nach meiner hiefigen Ankunft in den Klub oder das Rasino einführen lassen, als ich zu meiner Verwunderung hörte, daß so etwas hier gar nicht existierte. Es giebt überhaupt in Gutin gar feine feste Bereinigung ber Männer, obwohl die tüchtigften Elemente zu einem gemeinsamen lohnenden, geselligen und wissenschaftlichen Treiben vorhanden sind. Es giebt bier nur verichiebene Cliquen, b. h. verschiebene Cliquen der Beamten, im weitesten Ginne genommen, benn bag in beren gefellige Kreise auch Gewerbtreibende gelangen, wäre hier unerhört. Diefes giebt bem Leben in Gutin etwas Beraltetes, Totes, Langweiliges. Still und tot ift es auf ben Stragen ber Stadt, wie auf ben Seen und auf den Feldern und in den Buchenwäldern. Wohl bildet der Deutsche vollständig zum Philister sich aus, wenn er jeben Abend mit feiner langen Pfeife zu Kruge zum Spiele geht, wo aber, wie in Gutin, feine allgemeine Bereinigung ber gebildeten Kreife eriftiert, wo man nur in Familien zusammenhockt, manche Männer im gangen Jahre fich kaum einige Mal seben, wo keine Art von öffentlichem Leben im Wirtshause vermittelt wird, in welchem die Männer unter Wegfall steifer Umgangsformen herzlicher fich näher treten, da wird das Leben nicht minder philisteriös und

langweilig, und darauf begründet sich die Klage aller Oldenburger, die nach Eutin kommen.

Eine zahlreiche Gesellschaft war zur Tafel versammelt. Der russische Gesandte Herr Persidni, früher in Athen, jetzt in Hannover, war zur Auswartung hier angelangt; morgen wird der dänische Gesandte Oberst von Below hier erwartet. Auch ein dänischer Forstmeister und Kammerherr N. N. in Ploen, war dei der Tasel anwesend. Ein Zusammenrennen mit ihm gab Anlaß zu einer näheren Befanntschaft. Die taselsähigen Damen Eutins und zwar die Gräfin Kanzow und die Obristin Frisius waren ebenfalls eingeladen. Die Königin und die Großherzogin erschienen in der glänzendsten Toilette. Rach der Tasel Thee mit Billardspiel, worauf wir uns in unsere Tabagie zum Biere begaben.

Sept. 22.

Es ist schönes Herbstwetter, aber bitter kalt. Die vorige Nacht hat schon Eis gebracht. Dem Mohren fängt es bei der Kälte an unheimlich zu werden und er fürchtet sehr, daß die Königin ihn an den Großherzog verschenken möchte.

Am Bormittage habe ich einige laufende Geschäftsfachen beforgt, an dem Frühftück teilgenommen, im übrigen aber mich bei Hofe entschuldigen laffen, da ich eine längere Fußpartie vorzunehmen beabsichtigte. Diese war mit den Gebrüdern Kindt, den Affefforen Jangen und Leng nach dem großherzoglichen, im holfteinischen belegenen Fibeicommiggute Stendorf verabrebet. Um 2 Uhr gingen wir aus Gutin fort. Gleich unweit Gutin beginnt schon großherzogliches Krongut und bei Übertreten ber Landesgrenze gelangt man in die großherzoglichen Fibeicommiggüter, fo bag man von Gutin aus reichlich vier Stunden lang auf ben Gutern bes Großherzogs fortgeben fann. Enva eine Stunde von Gutin gelangt man an die Landesgrenze und beginnt bas Gebiet ber Gräfin Danner, wo man nicht "Schleswig - Holftein, meerumschlungen", mehr singen und keine andere als banische Reichsmunze mehr bei fich führen barf. Bielleicht teiner von uns hatte folche bei fich, wir bezahlten im nächsten Wirtshause mit holsteinischen (b. h. dem bisher in Holftein gebräuchlichen) Cour. und der Wirt nahm es unbedenklich an. Der Minister von Scheele hat wohl keine unklugere Maßregel ersinnen können, als die zwangsweise Einführung der dänischen Reichsmünze, die in kein Geldschsstem der benachbarten Staaten hineinpaßt. Die Maßregel ist auch mit den strengsten Bolizeiprügeln nicht durchzuführen und hat disher nur zur Folge gehabt, den Dänenhaß in alle Volksschichten, auch in diesenigen zu tragen, welche von dem Gegensaße zwischen Dänen und Deutschen bisher wenig berührt waren. Die dänische Regierung wird mit der Maßregel Fiasco machen und sie ohne Zweisel bald zurücknehmen müssen, wenn auch nur stillschweigend.

Das Gut Stendorf ward in allen feinen Ginzelheiten mit feinen Wirtschaftsgebäuden besichtigt. Der Bächter, ein sehr gebildeter Landwirt, war leider nicht zu Hause. Go ein Bachter führt bei guten Zeiten, wie die jegigen, ein Herrenleben. Satte derselbe doch eine eigene Regelbahn für sich und seine ihn besuchenden Freunde angelegt, und fehlte doch nicht eine eigene Badekutsche am Stendorfer See. Bewunderungswürdig war die Reinlichfeit in der fog. Hollanderei. Sechzehn Faß Butter waren zum Berkaufe eingeschlagen worden und sollten nächstens versandt werden, das Kak zu 148 Pfund à 131/2 Schilling, also etwa zu 50 Thir. Inften-Wohnungen, beren ich hier und auf der heutigen Tour mehrere besichtigte, fand ich alle wohnlich und sehr reinlich. Nach ben im Landtage darüber vorgefommenen Schilberungen hatte ich mir eine ganz andere Vorstellung bavon gemacht. Die Wohnungen der Seuerleute auf den Gründen der münfterischen Bauern find viel erbärmlicher. Den Inften fann es hier nicht schlecht geben, sie sehen alle wenigstens nicht überarbeitet und recht frisch und gesund aus. Möglich, daß es bei ihnen Grundfat ift, weniger auf gute Behandlung als auf gute Berpflegung zu feben. Auf lettere follen Die Menschen bier einen sehr großen Bert legen. Die Berpflegung ift aber auch im Holfteinischen so gut, wie vielleicht in keinem Teile von Deutschland. Man hat hier vortreffliche Milch, Fleisch, Butter, Fische 2c.

Wir haben heute einen Marsch von etwa 4 Stunden gemacht, was mir nach all dem bequemen Fahren recht wohl gethan hat.

Vom Abendthee des Hofes bin ich weg geblieben. Um 10 Uhr ging ich zu unserer gewöhnlichen Abendgesellschaft, bei welcher auch der bänische Gesandte von Bülow sich einfand.

Sept. 23.

Heute um $8^{1/2}$ Uhr reisten die griechischen Hosbeamten und das Hoffräulein Aspasia ab; wir nahmen auf dem Schloßhose von ihnen Abschied. Um 10 Uhr wollte die Königin mit ihrem Hoffräulein Penelope nachfolgen. Wir waren in Gala-Unisorm zur Abschiedsaudienz hindeschieden. Die Königin erschien mit tief verweintem Gesichte, sie küßte den Damen zum Abschiede die Wange, die Hofbeanten wurden zum Handlusse zugelassen. Der Abschied innerhalb des engen Familienzirkels war einfach und recht herzlich.

Um 11 Uhr machten Med. Aat Kindt und ich einen Spaziersgang auf den Königsberg bei Eutin, der eine hübsche und weite Übersicht der nächsten Umgebung gewährt. Ich fange nachgerade an zu merken, daß je länger man hier ist, desto besser einem die Gegend gefällt.

Ich hatte ficher geglaubt, daß das Regelspiel heute ausfallen würde. Mußte man nicht die Königin vermiffen, welche die ganze Lebhaftigkeit, mit der fie auch höhere Dinge erfaßte, in das Spiel hineintrug und die Seele desfelben geworden war; oder die fleine Upafia, welche nach einigen bämonisch lauernden Blicken jeden ihr zur Aufgabe gestellten Regel zu treffen wußte; oder die schlanke Benelope und den ritterlichen Bogaris und den biederen Dr. Rofti, Die alle eine gewiffe intereffante Seite beim Spiele Darboten? Aber meine Boraussetzung trügte. Gleich nach bem Frühftück trat uns ber Hoflakai mit ber Ginladung entgegen, daß wir doch gleich gum Regeln fommen möchten. Auch ber banische Gesandte fonnte sich nicht entlegen, teil zu nehmen, und ward zunächst in die Geheimniffe und Kunfte des Spiels eingeweiht, wobei ihm einige Versuchswürfe gestattet wurden. Das Spiel dauerte bis 31/2, Uhr, worauf Die Großherzogin ben fleinen bleichen Pringen in ben Garten gum Spaziergang führte, während ber Großherzog ben banischen Befandten, ben Staatsrat v. Gifenbecher und einige andere Berren, worunter auch ich, einladen ließ, nach einer halben Stunde mit ihm eine Spazierfahrt zu machen. Lettere führte burch eine recht hübsche Bartie, am Rellersee, Gremsmühlen vorbei, durch das Prinzenholz, ben Beutiner Forft und auf ber Ploner Strafe gurud nach Gutin. Eben por ber Tafelzeit kehrten wir heim. Die Tafel dauerte bis 8 Uhr. Gegen 81/2 Uhr mußten wir und wieder gur Goiree einfinden, wo Billard und Whift gespielt wurde. Alles war beim Abendthee mude und schläfrig, und nur erft, als wir in unserer Tabagie im Ravalierhause mit der Pfeife hinter dem Glase Bier faßen, ward eine lebhafte Unterhaltung geführt, die bis etwa 12 Uhr bauerte. Es war heute ein recht strapaziöser Tag, und das Umfleiben wollte fein Ende nehmen: um 8 Uhr Abschied von den griechischen Damen und Herren in gewöhnlicher Kleidung; um 10 Uhr Abschiedsaudienz bei der Königin in Gala; um 12 Uhr Frühftuck und 1 Uhr Regeln im Oberrock oder Salbfrack; gegen 4 Uhr Ausfahrt in Reisekleidung; um 6 Uhr Tafel in Uniform; um 81/, Uhr Thee in Frack mit weiß. Daß man bei einem folchen Treiben nicht zum Arbeiten oder auch nur zu Brivatbesuchen kommen fann, ift natürlich.

Sept. 24.

Der Prinz Wasa, der gestern abend in der Soiree sich kurz verabschiedete, ist heute morgen in aller Stille abgereist, mit ihm sein Abjutant, Herr von Schäffer. Letzteren werden wir sehr vers missen, als einen lustigen Passagier. Ich hatte ihn recht lieb geswonnen, denn es war mir nicht entgangen, daß unter der leichtsfertigen Außenseite ein tieferes Gemit und Gefühl sich barg, was auf Spaziergängen in Zwiegesprächen sich kund gab, bei denen er insbesondere ein lebhaftes Interesse für lyrische Poesien zeigte und verschiedene Gedichte mit unverkennbarem tiesen Verständnis zu recitieren wußte.

Nach dem Frühstück dispensierte ich mich von der Kegelpartie des Hoses, machte der Gräfin Ranzow einen Besuch, entschuldigte weiter mein Wegbleiben von der Tafel und unternahm einen größeren Spaziergang mit dem Medizinalrat Kindt und dem Dr. Jangen. Wir spazierten an der "Schlucht" vorbei an den Ufern des Keller-

sees, gingen durch den sog. "Dom" zur Kalkhütte, bogen dann in das Holz hinein, in welchem wir uns fast eine Stunde lang verzirrten und wider Willen dis nahe vor Sielbeck gelangten, von wo wir nach Fissau zurückgingen und gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr in Eutin wieder eintrasen. Solche Touren mit Freunden oder Bekannten gehören, wesentlich, weil man dann nur mit seines Gleichen verkehrt, zu den Lichtpunkten des hiesigen Lebens. Gern hätte ich, ermüdet von dem vierstündigen Marsche, den Abend für mich gelebt und einmal wieder mit Muße die Zeitungen gelesen. Aber der Hosslati tritt herein, ladet mich auf $8\frac{1}{2}$ Uhr zur Soiree, welche bis $10\frac{1}{2}$ Uhr dauerte. Der Großherzog machte eine Partie Whist mit einigen Herren, wir übrigen spielten Boule mit der Großherzogin.

Sept. 25.

Der Großherzog hat sich schon in aller Frühe mit den Mitgliedern der Güteradministration nach dem Gute Güldenstein begeben. Es werden heute alle seine Gutsbeamten dahin beschieden, die Vershältnisse der Verwaltung besprochen, wobei der Großherzog die Dinge bis ins Kleinste untersucht, z. B. hier die Instenhäuser der verschiedenen Klassen durchstöbert, dort die von den landwirtschaftslichen Gebäuden vorzunehmenden Reparaturen untersucht oder den Schullehrer beim Unterrichte überrascht.

An dem Frühstück habe ich heute nicht teil genommen, vielmehr bis 6 Uhr abends meinen Magen hungern und ihn so von allen Strapazen etwas wieder sich erholen lassen.

Aus dem Kegelspiel würde, so glaubte ich, heute nichts werden, da es so kalt geworden war, daß im Kavalierhause alle Zimmer geheizt werden mußten. Es war indes am Schlosse ein vom Wind geschützter und von der Sonne beschienener Plat aufgefunden und dort der Apparat angebracht worden. Unter Benachrichtigung von diesem Umstande ward ich, da ich beim Frühstücke nicht anwesend gewesen war, durch den Lakaien besonders zum Kegeln beschieden, und nußte meine den Familien des Ober-Regierungsrats von Finckhund des Dr. Janken zugedachten Besuche aufgeben. Nach Beendigung der Kegelpartie wurden diese Besuche nachgeholt. Um 5 Uhr

war Marschallstafel, bei welcher zwar kein Champagner, dagegen die doppelte oder wenn man wollte die dreifache Portion Austern gereicht wurde. Nach der Tafel verkündete uns der Lakai, daß keine Soiree sei. Den Abend habe ich für mich auf meinem Zimmer zugebracht.

Sept. 26.

Den Bormittag habe ich einige Stunden gearbeitet. Der Erbgroßberzog beffert fich zusehends. Der Medizinalrat Rindt hat baber nach Oldenburg zur Cholera entlassen werden fönnen. Der Großherzog hatte mit ben Mitgliedern ber Güteradministration in Büldenftein übernachtet; die Großherzogin mit Gefolge follte heute nachkommen. Um 1 Uhr fuhren wir hinaus, teilweise auf einem neu angelegten hübschen Wege durch die Forsten. Un den Menschen in den Dörfern, durch welche wir heute fuhren, überhaupt auch an allen Leuten aus den niederen Bolksklaffen, die ich zu fprechen dann und wann Gelegenheit gehabt habe, ift mir ihr manierliches Wefen aufgefallen, welches fie vorteilhaft von den Oldenburgern, nämlich von den Bewohnern des Herzogtums, unterscheidet. Leute besitzen hier, wie man zu sagen pflegt, ein anstelliges Wefen. Ohne Zweifel hängt dieses zusammen mit den unterwürfigen Berhältniffen, in welchen fie zur Gutsherrschaft stehen, wie benn auch Die feinere Lebensweise ber holfteinischen Gutsherren auf Sitten und Benehmen zurückwirken mag.

Etwa um 3 Uhr kamen wir in Güldenstein an. Es wurde Kegel gespielt, darauf im Garten umherspaziert, wo ich meine neidischen Blicke auf den reichen Obstsegen warf, den man hier nicht unterzudringen weiß und der so erheblich ist, daß man nicht Backsöfen genug zur Disposition hat, um das Obst zu trocknen. Nach einem weiteren Spaziergange in dem nahen schönen Buchenwalde und nach einigen Ergöplichseiten mit Gummibällen, welche bald darauf die Großherzogin freundlichst der herbeigeströmten Jugeud überließ, traf der Großherzog mit den Mitgliedern der Gütersadministration von der Inspektion wieder ein. Es mag nicht bespremden, daß unsere Fürsten so genaue Kenntnisse von dem Detail der Berwaltung und von den Verhältnissen in den unteren Kreisen

des Volkslebens besitzen. Hier auf den Fideikommißgütern in dem Getriebe der unmittelbaren persönlichen Verwaltung werden jene Kenntnisse in einem Maße erworben, daß unser Großherzog schwerslich in Verlegenheit kommen würde, wenn er vom Throne herabsteigen und die Stelle eines Amtmanns verwalten sollte.

Ich habe heute den Oberinspektor Leßer näher kennen gelernt, der mir ein recht tüchtiger Beamter und ein sehr unterrichteter Mann zu sein scheint.

Nach einem heiteren Diner wurde spät abends die Rückfahrt angetreten.

Sept. 27.

Bom heutigen Tage habe ich wenig anzumerken. Meine Beschäftigung war der Reihenfolge nach: Arbeiten, Briefschreiben, Frühstück, Kegelspiel, Besuche bei Privatsamilien, insbesondere bei von Heimburgs, Tasel, Soiree. Aus letzterer verabschiedete ich mich bei der Großherzogin, deren liebenswürdige Freundlichkeit mir eine angenehme Rückerinnerung bleiben wird. Ich werde nämlich morgen nachmittag meine Rückreise antreten. Der Großherzog beschied mich auf morgen, ½ Stunde vor dem Beginn der Audienz noch zu sich.

Sept. 28.

In der heutigen Abschieds-Audienz beim Großherzoge nahm derselbe Beranlassung, mir noch weiter einiges über das neue System mitzuteilen, welches jetzt bei der Berwaltung der Güter verfolgt werden solle, wovon, und m. E. mit Recht, große materielle und immaterielle Borteile erwartet wurden. Prosessor Hansen wird in einigen Tagen hier eintressen und es soll mit diesem die Sache näher besprochen werden.

In der heutigen gewöhnlichen Audienz beim Großherzoge ist auch der dänische General von Schöller in Kiel mit seinen beiden Abjutanten anwesend gewesen. Auch der holsteinische Gutsbesitzer Oberst Ernst, der nicht weit von hier wohnt, macht heute seine Auswartung. Gern hätte ich diesen, den ich im Jahre 1849 auf Helgoland kennen lernte, wo auf unseren Betrieb die dortige Badegesellschaft bei dem englischen Gouverneur einen Protest gegen den vermeintlichen Bruch der englischen Neutralität einlegte, einmal wieder gesprochen; allein die Zeit eilt, der Koffer muß gepackt und eine Menge Abschiedsbesuche muß gemacht werden. Dann reise ich heute nach Schwartau, bleibe dis morgen mittag beim Amtmann Greverus und kehre darauf froh und eilends ohne weitere Untersbrechung nach einer dreiwöchentlichen Abwesenheit in meine Familie und zu den drängenden Berufsgeschäften zurück.



VI.

Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866.

Bon Bermann Onden.

Günther Jansen, Großherzogl. Oldenburgischer Staatsminister a. D., Groß= herzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864 bis 1900. Oldenburg und Leipzig, Schulzesche Hosbuchhandlung, 1903. 175 Seiten.

Ottokar Lorenz, Professor an der Universität Jena, Kaiser Bilhelm und die Begründung des Reiches 1866 bis 1871 nach Schriften und Mitteilungen beteiligter Fürsten und Staatsmänner. Jena, Gustav Fischer, 1902. VIII, 634 Seiten.

fer berufenste Biograph des hochseligen Größherzogs Peter hat sich erfreulicherweise entschlossen, seinen beim Hingange des Größherzogs versaßten Nachruf, den wir auch an dieser Stelle zum Abdruck bringen konnten (Bd. IX, 1—34), nunmehr zusammenzusassen mit einer Reihe seitdem getrennt veröffentlichter Abhandsungen in und in Verbindung mit seinen persönlichen Lebenserinnerungen zu einem umfassenden Lebensbilde auszugestalten. Er sagt darüber in der Einleitung: "In der Erfassung der Aufgabe einer erschöpfenden Viographie des verewigten Herrn, welche den Anforderungen wissenschaftlicher Kritik Stand zu halten vermöchte, darf ich einer zur Behandlung geschichtlicher Stoffe sachmäßig besussenschaft vorgreisen. Was in den nachfolgenden Vlättern

¹⁾ G. Jansen, Versailler Erinnerungen aus dem Kriegswinter 1870/71. Deutsche Revne, 1901, Aprilhest. — Großherzog Beter von Oldenburg und die scholsewig-holsteinische Frage. Deutsche Revne, 1902, Oktoberhest.

geboten werben fann, find nur perfonliche Erinnerungen, Gindrucke und Wahrnehmungen - Erinnerungen, welche vielleicht beshalb einige Teilnahme für fich erwecken mögen, weil fie ber unmittelbaren Unschauung von Menschen und Dingen entnommen find, ben langen Beitraum von fechsunddreißig Sahren umfaffen und vielfach an die großen Begebenheiten ber Zeitgeschichte anknüpfen dürfen. Wenn es ber Aufzeichnung biefer Erinnerungen gegeben sein sollte bagu beizutragen, daß das Bild des dahingeschiedenen Fürsten, wie es und Mitlebenden vor Augen ftand, auch fünftigen Geschlechtern lebendig erhalten bleibe, so würde ihr Aweck vollkommen erreicht fein." Er hat sein Buch gegliedert in sechs Abschnitte: Die schleswigholsteinische Frage; der Krieg gegen Ofterreich: im Norddeutschen Bunde; ber Krieg gegen Frankreich; im neuen Reich; zur weiteren Charafteriftif. Die Beilagen bringen bie Dentschrift bes Erbgroßherzogs über die banische Thronfolge vom 5./7. September 1850, einen Bericht bes bamaligen Rabinettsfefretars Jansen über eine Audienz bei dem Großherzog von Baden im Sauptquartier vor Strafburg am 12. September 1870, 1) und ichließlich ben bereits bekannten Brief des Großherzogs an die Großherzogin nach der Rapitulation von Met vom 30. Oftober bis 1. November 1870.

Es wird an dieser Stelle nicht beabsichtigt, eine eingehende Inhaltsangabe von Jansens Buch zu geben oder die einzelnen Entwickelungsreihen noch einmal durchzusprechen. Diese Blätter zeigen alle schriftstellerischen Borzüge ihres Autors auf und werden durch ihr Urteil und die Fülle ihrer sachlichen und persönlichen Kenntnis gewiß den Weg zu vielen Oldenburgern finden, denen die Erinnerung an den Großherzog teuer bleibt.

Ihr Schwerpunkt vom historischen Standpunkt aus liegt in zwei Dingen. Erstens in der aussührlichen Erörterung der schleswigsholsteinischen Ansprüche Beters, die hier eindringender, als es disher geschehen ist, unternommen worden ist; schon hier erweist I. sich als besonders unterrichtet, da er seit dem Juli 1864 zur publiziftischen Bertretung der Kandidatur vom Großherzog herangezogen

¹) Der Bericht ift gleichzeitig benutt und teilweise mitgeteilt worden in dem Buche von Lorenz: Friedrich, Großherzog von Baden. Berlin 1902, S. 115 ff.

wurde und dadurch zum erften Male in eine für seine spätere Staatslaufbahn entscheidende Position gelangte. Un allen Stellen geht bie Darftellung noch nicht gleichmäßig in die Geheimgeschichte der Kandidatur ein und hat insbesondere über bas Berhältnis diefer Belleitäten zur preußischen Politik, auf das ich f. 3t. aufmerksam machte, keine weitere Aufklärung gegeben. So erfahren wir bier noch nichts über die Borgeschichte und den Gegenstand der Befprechungen, die der Großbergog am 1. Juni 1865 in Berlin mit Bismarck und in Babelsberg mit König Wilhelm im Beisein Bismarcks und nachher noch mit Bismarck allein hatte; über den Inhalt dieser Abmachungen haben wir nur die ziemlich allgemein gehaltenen Bemerkungen, die Mar Duncker an Bernhardi mitteilte: Die nächste Folge war unzweifelhaft die Depesche Bismarcks vom 9. Juni 1865 an den preußischen Gesandten für Oldenburg, Prinzen von Menburg, welche die Berücksichtigung des von Oldenburg prätendierten Erbrechtes auf die Herzogtumer durch Breugen aussprach, soweit diese Ansprüche beständen und sich nachweisen ließen.

Daneben kommt in diesen Erinnerungen zu besonders lebhaftem Ausdruck, wie Großherzog Peter zu der Entwickelung der deutschen Frage von 1866 bis 1871 gestanden hat. Auch hier ist I. der eingeweihteste Zeuge, der sich denken läßt: er hat während der Feldzüge von 1866 und 1870/71 als Kabinettssekretär zum Großherzoglichen Gesolge gehört, ist zu Sendungen und publizistischen Arbeiten verwandt worden und versügt über ein getreues Gedächtnis, um nicht nur die wechselnden äußeren Eindrücke jener Jahre sestzuhalten und in fesselndem Stile uns vorzusühren, sondern auch die politischen Zusammenhänge klar hervortreten zu lassen.

Und in diesen Dingen erhalten diese reizvollen biographischen Erinnerungsblätter eine Ergänzung in dem gleichzeitig erschienenen Werke des Jenenser Historikers Ottokar Lorenz über Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches von 1866 bis 1871. Diese Geschichtsdarstellung ist durch neue wichtige, vorwiegend aus koburgischen, weimarischen und badischen Quellen stammende Materialien sehr bemerkenswert, aber in seiner Gesamtauffassung, wie ich an anderer Stelle darzulegen Gelegenheit nehmen werde, durchaus versehlt und ein Rückschritt gegenüber unserer bisherigen historischen

Erkenntnis. Zu den Papieren, die Lorenz aus Abschriften des großherzoglich badischen Kabinetts hat benutzen können, gehören auch die Berichte Jansens aus dem Jahre 1870, vor allem aber ist es für uns von Interesse, daß er die Denkschrift des Großherzogs Peter über die Bersassung des Rorddeutschen Bundes von 1866 in vollständigem Abdruck mitteilt; sie hat Jansen bei der Absassung seines Buches, in dem sie jedenfalls auch einen Platz verdient hätte, anscheinend nicht vorgelegen. Wir halten in dieser Denkschrift ein Dokument in Händen, mit dessen Silfe wir in Peters Stellung zur deutschen Frage, wie überhaupt in den ganzen Kreis seiner politischen Ideen erheblich tieser einzudringen vermögen, als es vermittelst der später bekannten vereinzelten Kundgebungen möglich war.

Ginige Bemerfungen mogen barum bier ihren Plat finden.

Die Ginleitung der Dentschrift erörtert die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche die Verfaffung bes Nordbeutschen Bundes biete: benn fie konne nur ein Proviforium schaffen und doch muffe biefes so gestaltet werden, daß es sich organisch zu einem Definitivum entwickele, und sodann solle die neue Organisation sich vor= läufig auf Nord- und Mittelbeutschland beschränken, muffe aber auch Suddeutschland aufnehmen, ja bie Unschlußbestrebungen bes Subens durch ihre Beschaffenheit beleben fonnen. Diese schwierige Aufgabe "wird nur gelöft werden können, wenn man fich entschieden von allen doktrinären Theorien losjagt und an die lebensfrischen Elemente fich wendet, unter gleichzeitiger weiser Beachtung der Traditionen der Bergangenheit und der fonfervativen Pringipien, und beide mit einander verfnüpft. . . . Die Länder und Bölfer find nicht dazu da, die Theoreme der Professoren zu erproben." Da nun die Frage über die Kompetenz der Centralgewalt schon entschieden sei, so liege ber Schwerpunkt in der Organisation der Organe bes Bundes: bas ift ber Gegenstand ber Denkschrift, bie banach in brei Teile gegliedert ift: Rame der neuen Schöpfung, Name des Oberhauptes, Organisation des Reichstages.

Der Großherzog dringt zunächst darauf, daß die Bezeichnung Nordbeutscher Bund beseitigt werde, als geographisch nicht korrekt und vor allem durch die Erinnerung an den seligen Bund mit einem unangenehmen Rlange behaftet. Statt beffen empfiehlt er: "Ich würde einfach die Firma Deutsches Reich wählen. Das Wort Reich hat einen gewissen romantischen Hauch, es knüpft an Trabitionen an, welche nie erloschen sind, und wird daher populär werden." Und entsprechend sucht er auch nach einem passenden Titel für das Saupt: "Da fann man nur an den Raifer denken, in Anknüpfung an die alte tausendiährige Tradition. 3ch glaube, daß in gang Deutschland feine Idee populärer ift, als die der Wiederherstellung von Raiser und Reich, und mit Recht. Dies ift nicht bloß Romantit und Gefühlspolitik, es liegt darin ein tiefer Sinn. Dadurch wird der Idee Ausdruck gegeben, daß die Neugestaltung Deutschlands nicht bloß im Interesse der Machterweiterung Breugens geschicht, sondern daß ein wahrhaft nationales Werk ge-Schaffen werben foll." Rur fo fonne die Unnaberung an ben Guben angebahnt und vor allem die Form gefunden werden, in der auch ber König von Bapern sich dem Reiche werde unterordnen können. "Es ift im tonservativen und monarchischen Interesse von großer Bedeutung, daß die Idee, die Raiserwürde herzustellen, von den Fürsten angeregt werde, und dem Reichstage schon beim Zusammentritt entgegengetragen wird. Je weniger der Initiative der National-Bertretung überlaffen bleibt, befto beffer."

Das Schwergewicht der Denkschrift liegt jedoch in dem auch durch seinen äußerlichen Umfang ausgezeichneten dritten Teil über die Organisierung des Reichstages. Der Großherzog verlangt dasür entschieden das Zweikammersustem als ganz unentbehrlich und verwirft das Einkammersustem, "wenn nicht das konservative Interesse preisgegeben und der Demokratie und später dem Cäsarismus der Weg gebahnt werden soll". Und zwar zieht er innerhalb des Zweikammersustems als Gegengewicht des Reichstages unbedingt ein Fürstenhaus einem Staatenhause vor, das etwa wie in der Reichsverfassung von 1849 teils von den Regierungen, teils von den Ständen ernannt werde. "Ganz anders wird die Bedeutung eines wirklichen Fürstenhauses sein, in dem die Landesherrn selbst zu erscheinen berechtigt wären . . . hier knüpft man an die historische Tradition an, denn früher erschienen die Fürstenhauses denkt dem Reichstage." Die Zusammensezung des Fürstenhauses denkt

er fich folgendermaßen: "Alle Fürsten, die jest den Norddeutschen Bund bilben, erscheinen in der Regel selbst:" und zwar haben die Könige 10 (Bayern event. 20), die Großherzoge 6, die Herzoge 4, die Fürsten 2 Stimmen; bagu die Delegierten ber freien Städte mit je 2 Stimmen; die Fürsten von Hohenzollern, event. auch die Säupter einzelner paragierter Linien regierender Säufer; die Säupter ber mediatifierten Saufer, welche Birilftimme auf bem Reichstage hatten; die Saupter ber ebenburtigen, reichsgräflichen Saufer, event, nur durch Delegierte vertreten; diejenigen neuen Mitglieder bes Fürstenstandes, Die zu creieren dem Raiser unter Zustimmung bes Fürstenhauses das Recht zustehen würde; eine beschränkte Anzahl bom Raifer (event. auch von Einzelstaaten) zu ernennender lebenslänglicher Mitglieber. Die Legitimation ber Mitglieber zu prüfen, ftande ausschließlich dem Fürstenhause gu. Für die Leitung der Beschäfte sei eine Kanglei zu bestellen, bestehend aus einem Kangler, Bizekangler und brei Syndicis, welche vom Saufe auf Lebenszeit zu wählen wären aus Mitgliedern höherer Gerichte. Jedes Mit= glied muffe seinen bestimmten Blat haben; die Blate seien nach Rategorien abgesondert und innerhalb derselben entscheide der Rana.

In ben politischen Gedankengang bes Großherzogs führen bie bann folgenden Motive noch tiefer ein: "Diefe Organisation wurde meiner innigften Überzeugung nach die größten Borzüge bieten und wesentlich zur beilfamen Entwickelung beitragen. Gie ichaffte eine bedeutende konservative Macht. Gie gabe ferner ben Fürsten, die zum Besten der neuen Entwickelung einen großen Teil ihrer Rechte opfern muffen, einigen Erfat, indem fie ihnen die Möglichkeit gabe, perfonlich in murdiger Weise den alten hiftorischen Traditionen entsprechend, auf die allgemeinen nationalen Fragen einzuwirfen, und zwar als lebendige Wefen, nicht bloß als ichemenhafte "Staatsoberhäupter" nach ber fonftitutionellen Schablone." Auf Diesem Wege wurde die Bergangenheit in organischer Weise mit der Gegenwart und Zufunft verknüpft. Den mediatifierten Familien gegenüber würde nun endlich die angelobte Berechtigfeit geübt und zugleich in ihnen ein Kreis treuer Anhänger ber neuen Ordnung gewonnen werden.

Bum Schluß wiederholt der Großherzog noch einmal seine Überzeugung, mit diesen Iden grein Mittel zur heilsamen, ruhigen, organischen Entwickelung" gefunden zu haben, "und daß sonst in nicht ferner Zeit die bedrohlichsten demokratischen und revolutionären Strömungen das Übergewicht erlangen werden". Einige Nachträge handeln noch über die Kompetenz der beiden Häuser des Reichstages ("ganz gleiche Rechte, damit das Ubgeordenetens oder Bolkshaus nicht zu mächtig werde"), zumal in der Budgetbewilligungsfrage, über die Zusammensezung des Abgeordenetenhauses (keine direkten Wahlen, keine Diäten), über die Vertretung der einzelnen Regierungen beim Reichsregiment und über die Errichtung eines Reichsgerichts als "Schlußstein des neuen Baues", um als Forum für "Successionssstreitigkeiten in den regierenden und mediatisierten Häuser, sowie Konflikte zwischen Regierungen und Ständen" zu dienen.

Es ist sehr erfreulich, daß dieses für die politischen Un= schauungen des Großherzogs hochwichtige Dokument nunmehr befannt gemacht worden ift. Für die Gelbständigkeit feines politischen Denfens und für die Lebhaftigkeit seines innerlichen Unteils an der Neuordnung nach 1866 ein glänzendes Zeugnis; bas Problem, bas ich f. Bt. zu behandeln versucht habe, 1) den Übergang einer Indivibualität bes beutschen Fürstenstandes in das deutsche Reich, läßt sich jest in viel vertiefterem Sinne lösen. Will man bie Dentschrift und überhaupt die politischen Grundgedanken Beters zutreffend beurteilen, so barf man nicht einzelne Gebanken aus ihnen herausgreifen, fo verlockend es auch sein mag, an der Hand der späteren Entwicke= lung zu erweisen, wie richtig vieles gedacht und vorausgesehen worden ift. Nur im Zusammenhange erft ift es erlaubt, die Denfschrift zu würdigen, benn ihr politischer Gehalt bildet ein ftreng geschloffenes Bange, aus bem man nicht bas eine ober bas andere Stuck herausbrechen barf; und ihre Eigenart erkennt man am beutlichsten, wenn man den Grundrig, der in ihr entworfen wird, mit bem von Bismard geschaffenen Gebäude vergleicht.

¹⁾ Preußische Jahrbücher, Jahrgang 1900, Dezemberheft.

Die beiden am erften in die Augen springenden Charafteriftika der Dentschrift find: fie will, darin verwandt den Ideengängen ber Liberalen, ben Schwerpunkt ber Neuschöpfung in bas Reich und seine centralen Inftitutionen hineinverlegen: sie will aber zugleich diese centralen Inftitutionen fo gestalten, daß fie ben Traditionen, ben konfervativen Kräften bes Staatslebens einen gang anderen Raum gewähren, als die auf das Ideal des parlamentarischen Ginheitsstaates lossteuernden Liberalen es fich bachten: mit folden Mitteln hofft fie am ehesten ein Gegengewicht gegen die unitarischen Tendenzen und gegen das Übergewicht der preußischen Raiferdynaftie finden zu können. Man erkennt, unter dem Gefichts= wintel Beters stellte fich das Werk Bismarcks zugleich partikula= riftischer und centralistischer, zugleich bemotratischer und konservativer bar: partifularistischer insofern, als er ben Schwerpunkt nicht in die einheitlichen Inftitutionen des Reiches, sondern in das Zusammenwirken der verbündeten Einzelregierungen verlegte, und doch wieder centralistischer, als er innerhalb dieser Sphäre alles an die Rraft des preußischen Königsstaates band. Der Großbergog erklärt zwar in der Ginleitung seiner Dentschrift ausdrücklich, einen andern Weg einzuschlagen, als die doktrinären Konftruktionen ber Brofefforen es zu thun pflegten, aber im ganzen hat der von ihm aufgestellte Entwurf viel mehr Uhnlichkeit mit jenen Erzeugniffen, als mit der durch und durch realistischen Schöpfung Bismarcks; wie fompliziert und konftruiert erscheint ber von ihm entworfene Plan neben der einfachen Anknüpfung Bismarcks an die gegebenen Berhältniffe. Und da fieht man an diesem Beispiel deutlich, wie tief ber beutsche Gebanke im Laufe bes 19. Jahrhunderts auch bie beften Beifter bes beutschen Fürstenftandes, zumal in den Rleinstaaten, durchdrungen hat; das war es, was Beter seit seinen Junglingsjahren mit bem Ginheitsbrange ber beutschen Batrioten verknüpfte und von dem Partifularismus mancher Fürften, besonders ber Mittelftaaten, trennte; in diesem Reichsgedanken, dem zu Liebe er die Sonderrechte seiner Dynastie opfern will, verschwinden ihm fast bie realen politischen Gewalten, selbst die preußische Krone (es ift nicht erfichtlich, wie er fich ihre Bertretung im Oberhause vorstellte), die boch aus eigener Kraft die Wendung von 1866 herbeigeführt hatte.

Es ift ohne Zweifel, daß für ben Großbergog die Sorge vor einer preußisch-unitarischen Centralisation liberaler Farbung einen treibenden Gedanken bei seinen Vorschlägen bildete. Und allerdings schien eine folche Sorge nach 1866 eine größere Berechtigung zu haben, als später im neuen Reiche die Erfahrung bewiesen hat; in dem Norddeutschen Bunde war die Stellung der wenigen Rleinftaaten gegenüber Preußen erheblich gefährdeter als von dem Momente an, wo Sübbeutschland in den Bund eintrat. Und Peter war nicht der einzige Fürft, der damals befürchtete, daß der Anfang vom Ende vor der Thur sei und man rettungsloß in die Mediatisierung hineintreibe; ihre Sorge war, ins Bedrange zu fommen zwischen ben unitarische bemokratischen Kräften ber Massen, die Bismard mit bem allgemeinen direkten Wahlrecht aufrief, und bem erbrückenden Schwergewicht der Krone Preußen. Und gleichmäßig vor beiden Möglichkeiten suchen sie Rettung in der Ausgestaltung der Reichsverfaffung. Es ift auch nicht ohne Grund, wenn Beter für biefe Berfaffung ein geschloffenes Syftem rechtlicher Garantien gewünscht hätte, während Bismarck bekanntlich die Kompetenzen des Bundes "in elastischen, unscheinbaren aber weitgreifenden Ausdrücken" gefaßt wiffen wollte; ber eine fuchte nach Sicherftellung bes Rechtes ber Kleinen, der andere wußte, daß das Schwergewicht der Macht fich am besten innerhalb lockerer Formen durchsetzen werde.

Einen besonderen Wert legt der Großherzog auf die konservativen Elemente seiner Verfassungsvorschläge; dieses Motiv kehrt so häusig wieder, daß die Beurteilung Peters als eines politischen Liberalen schwerlich dabei Raum behält. Verständlich aber wird auch diese Tendenz erst, wenn man erkennt, daß es sich für Peterdarum handelt, ein Gegengewicht gegen das demokratische Volkshaus des Einheitsstaates und zugleich die Alleinherrschaft Preußens zu gewinnen. Er sindet daher die einzelnen Vestandteile dieser konservativen Elemente nicht, wie Bismarck es gethan hat, ausschließlich in den Regierungen, sondern in einem System von Potenzen von etwas vergilbtem Ansehen. Gewiß bedeutete die historische Tradition auch für den Gründer des Reiches etwas Großes, aber er band sie doch an eine Macht und einen Staat, die sich in der Welt ruhmreich behauptet hatten: dagegen erscheint diese Vorliebe für die

Bertretung mediatifierter reichsfürftlicher und reichsgräflicher Familien, Diefes Burückgreifen auf die leblosen Formen und Erinnerungen bes alten Reiches etwas anachronistisch. Bismarck rechnete realpolitisch nur mit den Machtfaktoren, die er vorfand, aber auch mit den Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten, je nach dem thatsächlichen Gewicht, das fie hatten; Beter dagegen wollte fünftlich noch andere Traditionen neu beleben, die in der Welt nach 1866 von fich aus feine Geltung mehr hatten. Es hängt bas mit gang perfonlichen Unichauungen bes Großherzogs, eines genauen Kenners bes älteren Reichsrechtes und Privatfürstenrechtes (zumal feit seinen schleswigholfteinischen Unsprüchen!) zusammen; in seinem näheren fürstlichen Umgange dominierten, halb durch Zufall jolche Elemente, die weniger reale Macht als angefochtene ober von der Geschichte gerbrochene Rechtstitel aufzuweisen hatten. Mit Recht macht Jansen barauf auf= mertfam: "Es ward von Manchem als eine nicht glückliche Fügung angesehen, daß den Großherzog seine verwandtschaftlichen Beziehungen in nahe Verbindung mit so manchen bepoffedierten fürstlichen Existenzen gebracht hatte, und es ward gelegentlich die Besorgnis laut, daß durch diese in einer abgestorbenen Bergangenheit wurzelnden Berbindungen ihm die Freude an den lebendigen Strömungen und Bildungen ber Gegenwart verfümmert werden möchte."

So erhält sein Entwurf ein auf den ersten Anschein zwiesspältiges Ansehen. Es ist eine Art Berquickung des demokratischen Mehrheitsprinzips mit dem traditionellen Prinzip der persönlichen Bertretung Altbevorrechteter, eine Berquickung des alten römischen Keiches deutscher Nation mit den neuen Formen eines modernen parlamentarischen Einheitsstaates. Und es ist begreislich, daß der schöpferische Minister des Königs von Preußen, der Sieger von 1866 dasür sein Entgegenkommen zeigen konnte. Es wäre diesem natürlich als Widerspruch erschienen, die Häuser Hannover, Nassau, Hessenschaffel, Augustendurg aus dem regierenden Fürstenstande zu streichen und die vergessenen Rechte reichsgrässlicher Häuser versfassungsmäßig zu erneuern; wenn er Konzessionen machte, so wurden sie dem liberalen Gedanken gemacht als Kitt für den neuen Bund der Regierungen, die von Preußen stehen gelassen waren.

Den weiteren Berlauf, den die Bemühungen des Großherzogs, ben Ausbau ber Nordbeutschen Bundesverfassung in eine seinen Bünichen entsprechendere Bahn zu lenken, genommen haben, lernen wir aus dem Buche Jansens kennen (S. 63 f.). Der Minister von Röffing, der im Januar 1867 zu ben Ministerkonferengen über ben Berfaffungsentwurf in Berlin erschien, suchte zwar mit einer Anzahl feiner Kollegen Fühlung zu gewinnen, um an dem Bismarcfichen Entwurf Kritif zu üben, fand aber in den Verhandlungen feine Belegenheit, mit Underungsantragen burchzudringen. Sanfen ergählt barüber: "In Oldenburg hielt man gleichwohl an bem eingenommenen Standpunkt fest und so geriet die Bustimmung gu bem Berfaffungsentwurf ins Schwanken; barüber fam es gu einem diplomatischen Zwischenspiel in Oldenburg felbft. Der Großherzog erkannte bei diefer Gelegenheit, daß fein Wort beim Musbruch des Krieges: Wer mit raten will, muß auch mit thaten, bei großen geschichtlichen Neubildungen seine Einschränfungen erfährt. Der Minister von Röffing sette in voller Erkenntnis der politischen Awangslage, in welcher man fich befand, schließlich feinen Ginfluß dafür ein, daß der Entwurf der Verfassung auch von Oldenburg vollzogen werde."

3. macht barauf aufmerkjam, daß auf der einen Seite der Großherzog nicht ohne Verstimmung auf diese Vorgänge zurückblickte und auf der andern bei Vismarck dadurch der Grund zu einer gewissen persönlichen Voreingenommenheit gegen den Großberzog gelegt wurde. Es war eben nicht anders: auch bei dem Ausdau des Reiches entschied die Macht, die das Schwert hatte in die Vagschale wersen können und die reale Machtverteilung zur Grundlage der Verfassung bestimmte, dergestalt daß die Kraft des Königsstaates Preußen doch den Kern des neuen Reiches bildete. Und dabei blied es: als Großherzog Peter im Herbst 1870 die Stunde für gekommen hielt, um bei Gelegenheit des Anschlusses der süddeutschen Staaten an den Nordbund durchgreisende Verfassungsänderungen durchzusehen und nunmehr in der Schrift "Die Revision der Nordbeutschen Bundesverfassung und die Oberhaussfrage") die von ihm ergriffenen "guten und gesunden Gedanken"

¹⁾ Frankfurt a. M. Berlag der Borellischen Buchhandlung. 1870.

noch einmal zu vertreten versuchte, da geschah dies ohne jeden Ersfolg gegenüber dem thatsächlichen Berlauf der Dinge. Denn es zeigte sich, daß auch Bayern sein Interesse besser gewahrt erachtete, wenn es mit einigen Reservatrechten ausgestattet, seine Machtsphäre im ganzen ungebrochen in das neue Reich hinein nähme; es wußte, daß das Schwergewicht der Dinge auch dem mächtigsten Mittelsstaat nach Preußen genügend freie Bewegung gestatten würde.

So sind die politischen Gedanken des Großherzogs Peter, so viel gesunde Anregung sie im einzelnen auch enthalten mochten, im ganzen ohne Einwirkung auf den Gang der Reichsgeschichte geblieben. Seine Besorgnisse aber haben sich in dem neuen Reiche zum großen Teil als unbegründet herausgestellt.



VII.

Kleine Mitteilungen.

1. Aus Haxlens Hausbuch, Meterlande-Dedesdorf.

"Anno 1717 in der Christnacht übergroß gewesene Wasserslut, welche hin "und wieder viese Länder so überschwemmet hat, daß bei 1000 an Menschen "und Bieh elendig ertrunken und umkommen sind."

> Ach hört, o Mensten-Rinde(r), wie wegen unfer Gunbe ber Rorn bes Söchsten brennet und allesammt umrennet uns arme Menschenkinder. auch Pferde, Schaf' und Rinder. Es tam recht an mit Macht, das Waffer in der Racht, früh in der Morgenstund, und machte gang zu Grund was schlief und wieder machte, bom Leben jum Tobe brachte. Als man schon nach (?) der Ruh die Augen hatte gu, fam da das Waffer eben und tat fie gang umgeben. Sie fprangen aus ben Betten und riefen, fie gu retten. Im Born des Söchsten Sand war über Leut' und Land mit Baffer zu uns fommen, nahm Boje und auch Frommen fammt Bieh und Gut von hinnen

eh' man fich fonnt' befinnen. Gin Jeder mar in Dot, fie riefen all' gu Gott, teils nadend: "in der Sohe, "D herr, Dein Will' geschehe! "Der Elenden und Armen "Dich aller wollft erbarmen!" Und da der Tag anbrach fab man das Ungemach, wie Alles was verloren; man ftand ba gang erfroren, es gitterten die Sande, ach Gott, ach wie elende! Rein' Sulfe war zur Sand in biefem ichweren Stand. Das Waffer burch fein Saufen, die Winde durch ihr Braufen die Angit noch größer machten bis daß die Balfen frachten. Des Nächften Beib und Rind fammt beffen Sausgefind, But, Bieh und mas fie hatten itund da als wie ein Schatten, fie mußten bald ihr Leben dem Baffer übergeben. Die Todten lagen bleich, wie einem Biebe gleich. auf freiem Feld am Tage, die Andern führten Klage: "Ad Gott, wollst dich erbarmen "über die Not der Armen!" D Wunder, was noch mehr! man fabe um sich ber noch viel auf Brettern ichwimmen, und hörte fie anstimmen: "Dir, Berr, wir jest im Leben "und Sterben find ergeben." Ach, Not und über Not! Der Bater fah den Tod ber Frauen fammt dem Rinde gang ichnelle und geschwinde in der Gefahr umkommen boch felig find die Frommen!

Die Tobten, so man fand und auf ein Brett nur band, man auf ein Kirchhof brachte und an kein Sarg nicht dachte, meist nacht wie sie geboren, ertrunken und erfroren. Die meisten an der Zahl begrub man überall da, wo man sie gesunden, und das so alle Stunden gleich wie in der Pestseuche, alt', junge, arm' und reiche.

Man hört' an allem Ort von Rauben alsofort, jelbst unser eigen Leute da machten viele Beute, sie raubten was sie fünden und häuften ihre Sünden.

Ach du, o edles Land, wie hat dich Gottes Sand nunmehro jo fehr ftöret und fait gang umgefebret! Ja, wenig find verschonet, Die Gott nicht hart belohnet. Biel Leute hatten Schuld, Dag Gott mit Ungedulb fo mußte zu uns fommen weil Gottesfurcht gerronnen. Bracht, Suren, Saufen, Fluchen man nicht weit durfte fuchen: es nahm gang überhand der Beig im gangen Land und gräuliches Betrügen, Bag, Diggunft, Feindichaft, Lügen; fein' Redlichkeit man fpurte und bojes Leben führte. Unftatt ber Menichen Buß bas Baffer weinen muß. und weil der Gunden-Thranen die Menichen fich febr ichamen, fo hat Gott folde Strafen die Gunder wegguraffen.

Und weil der liebe Gott noch viele in der Not so gnädiglich verschonet und nach Berdienst nicht lohnet, so können von den Plagen sie ihren Kindern sagen. D Jesu, Gottes Lamm 2c.

Dedesdorf.

Mitgeteilt von Baftor D. Ramsauer.



2. Don den Juden ju Dedesdorf.

"Hochwürdigst-Durchlauchtigster Herzog, Bischof und Regierender "Landes-Administrator! Enädigster Fürst und Herr!

"Es hat am 28. Mai d. Is. der Schutziude Elias David in öffentlicher "Bergantung das äußerst schwach gebaute Haus des Johann Köhnken mit "Gründen sür 325 Kthlr. außer den Kosten gekaust. Dies contributionspflichtige "Haus zahlt an die hiesige Kirche jährlich 18 Gr. N. ½/3 Grundheuer. Rever. "Consistorium hat in der Berordnung vom 5. Juni 1799 sich dei Alienationen "den Consens vorbehalten und in Gemäßheit dessen ist auch das Berordnungs» "mäßige conditioniret worden.

"Bir zeigen die Alienation an und bemerken, daß der sehr kleine Hauß-"und Gartenplatz, der gleich andern baupflichtigen Gründen mit Contribution "an die Amtskasse belastet ist, so teuer verkaust worden, daß sür die Kirche kein "Nupen zu erwarten ist, wenn sie gegen Erstattung des Kausgeldes das Grund-"stüd zu sich nehmen wollte, worauf 24 Grote Contribution zur Amtskasse ruht.

"Bir verharren in tieffter Chrfurcht Guer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigsi-treu-gehorsamster

Dedesdorf, Juli 24., 1802.

F. A. Rüder."

So der Bericht des Herrn Amtsverwalters, der offenbar bei der Einnistung der Juden auf Kirchengründen in fast unmittelbarer Rähe der Kirche selbst kein Bedenken fand. Daß andere Leute Bedenken dabei fanden, zeigt unser zweites Aktenstück in dieser Sache.

Actum Dedesborf auf bem Umte, Juli 27., 1802.

"Es erschien Bogt Honnen aus Neuenlande, anzeigend: Er sei Bogt "und Repräsentant der Neuenlander und habe gehört, daß Elias David von "Johann Köhnken ein Haus gekauft habe, das auf Kirchengründen stände, und "glaube er, daß wohl nirgends einem Juden gestattet würde, auf Kirchengründen "zu wohnen. Aus dieser Ursache protestire er sürs Erste wider den Zuschlag;

"jodann triebe der Jude Schlachterei, darunter litte wieder der Kirchhof, der an "Johann Köhnfen Gründe austoße, und endlich so müßten die Neuenlander, "wenn sie mit Leichen hierher kämen, auf einem freien Plaze neben dem Kirchschofe und Köhnken' Hause ihre Pserde und Bagen stellen. Benn die Pserde "die allerhand Gerüche aus der jüdischen Schlachtstätte röchen und gar frisches "Blut sähen, so wäre die notwendige Folge davon, daß die Pserde scheu würden, "und die Ordnung der Leichenbestattung unterbrochen würde. Wollte man "aber auch dies übersehen, so müßten ja die Neuenlander, wenn sie zu Wagen "nach Dedesdorf zur Kirche kämen, vor M. Langen Wirtshause ihre Pserde und "Bagen stellen. Dann röchen ihre Pserde den Unrath aus des Juden Schlachterei "und sähen wohl gar Blut, und sei Lebensgesahr für die Neuenlander zu bes "jorgen."

Allein dieser Einspruch blieb ersolglos und der Schutziude Elias David wohnte hinsort auf den Gründen und im Schatten der Kirche zu Dedesdorf. Wenn er nur die Grenzen des Gastrechtes und des Anstandes respektiert hätte! Er that es leider nicht, und sein nächster Nachbar, Pastor Langreuter, der nun wohl zu spät bereute, nicht alles aufgeboten zu haben, um den Juden sich und der Kirche etwas weiter vom Leide zu halten, mußte das unangenehm genug ersahren. Eines schönen Sonntagmorgens richtete er an den Herrn Amtse verwalter solgenden Brief:

"S. T. Schon gestern und heute morgen bin ich durch ein übermäßig "lautes Singen und Schreien von mehr als 10 Juden im Judenhause gestört. "Dauert dieses so sort, so würde dadurch auch der öffentliche Gottesdienst gestört werden. Ich sehe mich daher genötigt, Ew. Wohlgeboren zu ersuchen, ihnen "Stillschweigen zu gebieten. Sehr wünschte ich, daß es Ihnen gefällig sein "möchte, sich selbst einen Augenblick herzubemühen, um selbst zu hören, damit "mir, als einem Prediger, nicht der Borwurf der Intoleranz gemacht werde. "Es würde dann nötig sein, daß Sie vorne durch das Haus kämen, damit die "Juden Sie nicht sehen."

Die Antwort war Schweigen — leiber nur von Seiten des Herrn Amts= verwalters, nicht im Judenhause, wie der solgende Brief, an demselben Sonntag= morgen geschrieben, beweist:

"S. T. Es schlägt 9 Uhr und noch immer dauert das Singen im "Judenhause sort, wenn gleich weniger laut. Ich ersuche Sie daher, schleuniges "Stillschweigen zu gebieten. Ich werde mit dem Ansange des Gottesdienstes "bis dahin warten."

Debesborf, Sept. 18., 1803. Langreuter.

Nun sah sich der Herr Antisverwalter, ob er gleich an dem Pastoren wie am Gottesdienst kein sonderliches Interesse haben mochte, doch bewogen, einzuschreiten. Aber nicht mit einem donnernden quousque tandem, sondern Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XI.

pianissimo, denn er hatte offenbar keine Lust, sich selber in die Judenschule zu begeben, da er dies Bolk nur par distance liebte und sehr wohl wußte, welches Geschrei es zu erheben pslegt, wenn man es nicht mit Glacchandschuhen ansfaßt. Nachdem er seiner Diener einen zu Erkundigung und sanster Bermahnung zu den Juden gesandt hatte, erteilte er dem pastor loci ohne Übermud Unterschrift solgenden Bescheid:

"Sie wissen, daß die Juden ein freies Religions-Exercitium haben. Es "ist heute bis 11 Uhr morgens ihr Neujahrsseit. Ich habe ihnen möglichste "Stille bei ihren Ceremonien geboten, diese haben sie dem Polizei-Dragoner "angelobt. Auch an andern Orten stehen Spnagoge (!) und Kirche nahe an "einander. In 7 Jahren kann diese heutige Dissonanz erst wiederkommen, und "ich dächte, Ew. Hochehrwürden nehmen von der geringen Störung keine Notiz, (!) "indem Sie einleiteten, daß die Predigt etwa nach 11 Uhr ansinge. (!) Berspührstig sehen Sie ein, daß, wenn man den jüdischen Gottesdienst während "eines hristlichen geradezu gewalttätig inhibiren wollte, man sich außer dem "Geruch einer Intoleranz bei der Landespolizei verantwortlich machte."

Debesborf, Gept. 18., 1803.

Was war dabei für den Augenblick zu machen? Pastor Langreuter ließ den Gottesdienst etwas später als sonst beginnen, und da der Herr Amtseverwalter es doch für gut besand, wohl um die erregte Gemeinde zu beruhigen, sich persönlich einzustellen, so mäßigte die Judenschaft wenigstens einigermaßen das Getöse ihrer Gottesverehrung, und der christliche Gottesdienst konnte ziemlich ungestört gehalten werden. Allein mannigsache sernere Übergriffe der Juden veranlaßten den Pastor Langreuter, schon im solgenden Jahre nachstehende Eingabe an Seine Perzogliche Durchlaucht zu machen:

"Durchlauchtigfter pp.

"Um Maitag vorigen Jahres bezog der hiefige Schutzibe Clias David "ein auf Kirchengründen stehendes, von dem vorigen Besitzer, Johann Köhnken, "verkaustes Haus. Es liegt unmittelbar an dem Kirchhos, etwa 25 Schritte "von der Kirche und etwas mehr als halb so weit von der Pastorei und dem "Schulhause. Ein Teil der Gemeinde war unzufrieden damit, daß ein Jude "am Kirchhos seine Bohnung erhalte, beruhigte sich jedoch, da die Kirchens"Officialen hierbei nichts Bedenkliches sanden.

"Allein im herbste besselbigen Jahres gab der Jude der Gemeinde, "und auch mir, Gelegenheit zu einem gerechten Misvergnügen. Zur Feier des "jüdischen Neujahrssestes versammelten sich in seinem hause nicht nur die beiden "andern, zum Teil sehr zahlreichen, in dieser Gemeinde wohnenden, jüdischen "Familien, sondern auch die Juden aus den benachbarten hannöverschen Amtern "Hagen und Stotel. Sie wurden bei ihrem Gottesdienste, vom Donnerstage "bis zum Sonntage, oft so laut, daß ich mich genötigt sah, in das entlegenste "Zimmer meiner Wohnung zu sliehen. Sonntags Worgens 8 Uhr ersuchte ich

"den Herrn Beamten, den Juden gegen den Ansang des christlichen Gottes"dienstes Stillschweigen zu gebieten, weil dieser sonst wegen der Nähe der
"Nirche nicht ohne die allergrößte Störung hätte gehalten werden können. Das
"daraus von dem Herrn Beamten an sie erlassene Berbot wurde aber ansangs
"von ihnen so wenig geachtet, daß ich, zum großen Ürgerniß der auf dem Kirch"hose sich versammelnden Gemeinde, unsern Gottesdienst eine halbe Stunde
"später als gewöhnlich angehen lassen mußte, nachdem die persönliche Gegenwart
"des Herrn Beamten die Juden einigermaßen zum Stillschweigen gebracht hatte.

"Der Jude Elias David wurde darauf vom Amte vorgesordert und "erklärte, daß ähnliche Collisionen des christlichen und jüdischen Gottesdienstes "erst in sieden Jahren wieder Statt haben könnten, und der Hern Beamte war "der Meinung, daß gegen diese Beit der Jude sein Haus gewiß wieder verkauft "haben würde.

"Seit dieser Zeit ist denn auch die Ruse des sonntäglichen Gottesdienstes "durch die Juden nie wieder gestört worden, allein die oben angesührten Fa"milien, zu welchen sich auch leicht noch Durchreisende gesellen, sahren sort, sich "bei allen ihren zahlreichen Festen in jenem Hause unter großem Lärmen zu "versammeln, woraus denn solgende Nachteile erwachsen:

- "1. Wenn auch fürs Erste wieder keine jüdischen Feste auf einen Sonntag "fallen, so tras doch schon das jüdische Laubhüttensest mit dem diesjährigen "Ernteseste zusammen. Während des christlichen Gesanges erhob sich auch "der jüdische, zwar diesmal nicht so saut, daß er in der Kirche hätte "Störung verursachen können, aber doch saut genug, um auf dem Kirche "hose ein widriges Gewirr von Stimmen hervorzubringen. Ühnliche Fälle "hätten können öfter vorkommen, und müssen besonders
- "2. bei Copulationen, Leichenpredigten und Beichtreden sich ereignen. Als in "diesem Herbste ein jüdisches Fest auf einen Sonnabend siel, an welchem "gebeichtet wurde, hatten zwar gegen Mittag die Juden ausgehört zu "singen, dagegen erlustigten sich während der Beichte die jüdischen Knechte, "Mägde und Kinder auf einem unsern der Kirche liegenden Plate mit "allersei Spielen, und auch dabei schasste ihre Stimme nicht weniger saut "als bei ihrer Gottesverehrung.
- "3. An eben diesem Sonnabend Morgen war ich genötigt, unter dem schal"lenden Gesange meiner Nachbarn, in meinem Hause einer schwächlichen
 "Frau das heilige Abendmahl zu reichen, denn auch in meinem Hause ist
 "es mir, ausgenommen in den entlegensten Zimmern, nicht möglich, sobald
 "der jüdische Festgesang erschallt, etwas Zusammenhängendes zu denken
 "oder vorzunehmen, so wie denn auch
- "4. die Aufmerksamkeit der Kinder in der nahen Schulstube notwendig dadurch "unterbrochen werden muß.

"Begen dieser angesührten Nachteile, welche bem hiesigen christlichen "Gottesdienste aus der gar zu großen Nähe des jüdischen erwachsen, halte ich "es sür Psilicht (und ich erfülle dadurch gewiß den Bunsch der sämmtlichen

"Glieder dieser Gemeinde), wenn ich Ew. Herzogliche Durchlaucht untertänigst "um die gnädige Berfügung ersuche, daß dem hiesigen Schutzuden Elias David "aufgegeben werde, sich künftig aller Störungen des chriftlichen Gottesdienstes "zu enthalten, und mithin durchaus keine religiösen Bersammlungen in seinem "Hause anzustellen, welche eben so gut in den größeren Häusern der beiden "andern in dieser Gemeinde wohnenden Juden angestellt werden können.

"Ich ersterbe in tiefster Chrfurcht

Ew. Bergoglichen Durchlaucht

untertänigst=treu=gehorsamster

Dedesdorf am 18. Nophr. 1804.

C. A. Langreuter."

Die Antwort auf diese Eingabe ließ nichts zu wünschen übrig. Das Konsistorium, dem die Sache vorgelegt wurde, erließ solgendes Reskript:

"Dem Secretair und Amtsvogt Rüder zu Dedesdorf wird die von Ehren-"Pastor Langreuter am 18. d. M. eingereichte Anzeige hieneben abschriftlich, "zugesertigt mit dem Auftrage, dem Schutzuden Clias David alle Störungen "des christlichen Gottesdienstes, namentlich durch Beranstaltung religiöser Ber-"sammlungen in seinem Hause, bei Leibesstrase zu untersagen und in etwaigen "Contraventionssällen darüber zu berichten."

Decretum Oldenburg in Consistorio, b. 22. Nov. 1804.

v. Berger. Georg.

Un den Secretair und Amtsvogt

Rüder

zu Dedesdorf.

Das Schriftstud, das übrigens erst am 28. April 1805 eingegangen zu sein scheint, trägt den Bermerk der Benachrichtigung des Schutzuden Elias David, indessen war schon am 8. April 1805 dem Amtsverwalter Rüder das nachstehende Pro Memoria Pastor Langreuters zugegangen:

"Obgleich der hiesige Schutzude im vorigen Jahre auf dem Herzoglichen "Amte versichert hat, daß jüdische und christliche Festtage in den ersten sieben "Jahren nicht wieder zusammentressen würden, so bringe ich doch eben jett in "Ersahrung, daß schon in diesem Jahre das christliche und jüdische Ostersesst mzusammentressen. Ich nehme mir daher die Ersaubniß, Ew. Wohlgeboren so "früh davon zu benachrichtigen, damit es Ihnen möglich ist, zu verhindern, daß "daraus dem christlichen Gottesdienste ähnliche Störungen wie im vorigen "Jahre an einem Sonntage erwachsen, welche am stillen Freitage und am "Diterseste bei der zahlreicher versammelten Gemeinde noch einen widrigeren "Eindruck machen würden, als im vorigen Jahre schon geschehen.

"Das jüdische Ostersest nimmt zwar, denke ich, erst am stillen Freitage "abends 6 Uhr seinen Ansang, sollte sich aber die ganze wührdische und die "benachbarte hannöversche Judenschaft wiederum hier versammeln dürsen, so "würde auch an diesem ganzen Tage des Getöses nicht wenig sein."

Dedesdorf, April 8., 1805. Langreuter.

Nun war zwar, wie schon bemerkt, die scharfe Entscheidung des Konssistoriums dem Amtsverwalter wohl noch nicht bekannt, allein er mochte Grund zu der Annahme haben, sie werde im Sinne Pastor Langreuters aussallen, und so sorderte er den Juden denn sosort vor und redete ihm ernstlich oder gütlich zu. Das Ergebnis ist in nachstehendem Protosoll zusammengesaßt:

"Actum Dedesdorf auf dem Umt, April 9, 1805.

"Es erichien Glias David, hiefiger Schutziude, und erklärte, als er über "bie Denunciation (!) bes hiefigen herrn Predigers vernommen wurde, folgendes:

"Das jübische Ostersest fange mit nächstem Sonntage an; er werde aber "Alles so einrichten, daß der jüdische und christliche Gottesdienst nicht durch "einander gestört würden. Die Schule der Juden solle nämlich so früh ansangen, "daß die Andacht derselben vor Ansang des christlichen Gottesdienstes geschlossen "werde.

"Er wolle überbem, wenn er nicht Gelegenheit fände, ein geeignetes "Haus durch Tausch zu erwerben, eilen, einen Stallbau, der die spnagogale "Bersammlung enthalten solle, zu vollenden, alsdann werde der Schall aus der "jüdischen Schule den Christen weniger lästig fallen, und mehr werde von ihm "nicht verlangt werden können, da höchstpreisliche Kammer ihn gewiß nicht "zwingen werde, seine Gottesverehrung, die tolerirt sei, in ein anderes Haus "zu verlegen."

Damit war die Sache abgethan, und die Drohung des Konsistoriums mit Leibessirase mochte den Juden einschücktern — es kamen keine Störungen des christlichen Gottesdienstes durch die Juden mehr vor. Auch zog Elias David es vor, sein unmittelbar am Kirchhof und auf Kirchengründen belegenes Haus zu verkausen und ein anderes zu kausen, das von jenem allerdings nur durch die Straße getrennt war, aber der Kirche etwas serner lag. Es stieß im Westen an den Pastoreigarten, was sür Pastor Langreuter insosen mehrsach unangenehm war, als Absälle der Schlachterei des Elias David in seinen Graben geworsen wurden. Seine Beschwerden hierüber, auch dei einer Kirchenvisitation, halsen nichts. Um so mehr mochte ihn nach einigen Jahren die Nachricht ausregen, daß ein Bruder des Elias David, Ansel David, der disher in Wiemsdorf gewohnt hatte, sich nunmehr auch in Dedesdorf niederlassen werde und zwar, wie einst sein Bruder, in einem auf Kirchengründen stehenden Hause. Langreuter wandte sich am 25. April 1814 in dieser Sache an den Konsistorialerat Leny mit solgendem Schreiben:

"Ew. Wohlgeboren

"geneigtesten Rat nehme ich mir die Erlaubniß über folgenden "Gegenstand gehorsamst zu erbitten:

"Bor der französischen Occupation hatte von alten Zeiten her ein Jude "im Lande Bührden Schup. Nachdem vor etwa 12 Jahren der Bater des "hiesigen Schupjuden starb, ging, wie billig, dessen Schup auf seinen ältesten "Sohn, Elias, über. Aber auch bes Berftorbenen zweiter Cohn. Anfel, lieft "fich balb barauf hauslich im Lande Buhrben nieber, und außerbem fpater "durch die Connivenz des Beamten noch eine zweite, gang fremde Ramilie und "noch zwei einzelne Juben, bon benen in biefen Tagen einer heiratet.

"Elias faufte im Jahre 1802 ein unmittelbar an ber Rirchhofsmauer "auf Rirchengrunden liegendes Saus. Der Beamte erteilte ihm darüber den "Bujdlag ohne Genehmhaltung (?) ber Juraten. Glias trieb in biefem Saufe "an judischen Fest- und Sabbattagen mit feinen Glaubensgenoffen folden Lärm "bei ihrem Gottesbienfte, daß badurch ber driftliche Gottesbienft geftort murbe "und ein Mal eine halbe Stunde fpater anfangen mußte. Da ber Beamte "bem Unwesen nicht abhalf, so fab ich mich genötigt, mich beshalb bei bem "Ronfiftorium zu beichweren, welches ben Beamten veranlagte, ben Juden gum "Berfauf bes Saufes zu bewegen.

"Jest hat aber ber Bruder bes Glias, Unfel, welcher bisher in Biems-"dorf wohnte, ein anderes, gleichfalls unmittelbar am Kirchhofe auf Kirchen-"gründen liegendes Saus von ben Biechelichen Erben gebeuert und wird es in "einigen Tagen beziehen. Es ift baber zu beforgen, daß der Gottesdienft "wiederum durch ihn die von feinem Bruder erlittenen Störungen erleiden "werde, oder daß er, wie fich das Elias erlaubte (der Beamte hinderte es un= "geachtet meiner Beschwerde nicht), mit feinen Säuten, womit er auch handelt, "die Rirchhofsmauer behänge und dadurch die Luft verpefte.

"Überhaupt würde es ein großes Übel für das kleine, nur aus 30 Häufern "bestehende Dedesdorf fein, wenn es außer einem einzeln lebenden und schachernden "Juden noch zwei große Judenfamilien, welche jede 7 Rinder gablen, beberbergen "und alfo fich von ihnen bestehlen und betrügen laffen follte. Die Rinder des "Elias haben ichon elf Mal meinen Garten bestohlen (ich notierte es vorläufig, "um, wenn wir wieder ohne toftbare Prozeffe werden Recht erhalten tonnen, "zu feiner Beit zu reden), und von der Familie des Anfel will auch nicht viel "Gutes verlauten.

"Unter diesen Umffanden und des französischen Rechtes unfundig, frage "ich bei Ew. Wohlgeboren gehorfamft an, ob die Kirchenoffizialen ein Recht "haben, gegen ben Einzug Anfels in bas Biechel'iche Saus zu protestieren "und ob fie in biefem Falle fich an bas Konfiftorium ober an bas Friedens= "gericht zu wenden haben. Da das Saus auf Rirchengrunden fteht, fo follte "man ja denken, daß eine Borftellung ber Juraten nicht vergeblich fein werbe.

"Eine Biege bes Juden Elias grafete im vorigen Commer vielfältig auf "dem Rirchhof und ftieg ein Rind fehr heftig. Der Maire verbot es wohl auf "meinen Antrag dem Juden, Diefer aber verficherte, bag er feine Biege anbinde, "diefe aber fich immer losreife. Des Glias Abfall vom Schlachten ic. wird, "wie ich schon vor 31/. Jahren bei der Kirchenvisitation anzeigte, noch oftmals "in den Graben des Pfarrgarten geworfen."

Debesdorf, 1814, April 25. Langreuter.

Unter dem Konzeht diese Schreibens sindet sich von Langreuters Hand die Bemerkung: "Herr Konsistorialrat Lent erwiderte hierauf gelegentlich in "einem Briefe über andere Angelegenheiten, daß dem Ansel der Einzug in das "besagte Haus schwerlich zu verwehren sein dürfte. Es hat derselbe nur kurze "Zeit dort gewohnt."

Damit schlichen unsere Quellen — wir freuen uns, daß ein günstiges Geschick sie uns ausbewahrt hat, und daß durch sie die im Anhang des alten Dedesdorfer Familienregisters verzeichneten Judennamen: Elias und Schöntze David nebst Kindern Leib, Isaac, Abraham, Zette, Marianne, David und Jacob, serner Ansel und Rieke David nebst Kindern Zette, Sophie, Meher, David, Marcus, Malchen, Isaak, Betty und Schöntze, sowie Baer Marcus nebst Frau Betty und Kindern Marcus, Rahel, Heinemann, Salomon, Sußmann, Betty und Naron und Benjamin Marcus nebst Frau Rosaura und Kindern Sorgen, Rosette, Minna, Dorette, Caroline und Naron Warcus einige Gestalt vor unseren Augen gewinnen. Wenn sie alle zusammen waren, mochte es allerdings mehr als lebhaft zugehen.

Dedesdorf.

Baftor D. Ramsauer.



3. Aus einer alten Armenrechnung von Bolle.

In der Armenrechnung der Gemeinde Holle von 1691 betragen die Außgaben 19 Th. 11 Grt. Bon dieser Summe wurden 6 Th. 42 Grt. außgegeben an 17 einheimische Arme; mit 4 Th. ward das Schulgeld bezahlt sür 16 arme Kinder. Der Rest, 8 Th. 41 Grt., diente zur Unterstützung Auswärtiger, deren Berzeichnis hier solgt.

Musgabe an fremde armen.

		Th. Grt.
Jan.	4 Dem alten Traphagen	
		ißel von Burmusetz im Elsas
	bengesteuert	24
	20 Johan Rudolf von Brech	au Ebelman aus der Pfalp . 18
	21 Abam von Weyern Edeln	nan aus der Pfalt 24
Febr.	5 Der Rufterin von Doetlin	gen 10
	5 Catarina Logmannin verje	ngten Witwe aus Elsas 6
	10 Einem armen Man von	Rienfop 10
	24 Jacob Rohlman von Net	nenhuntorf zu eurirung seiner
	Lahmen Tochter .	
März	25 Der ruinirten Stadt Lani	omeiler bengesteuert 24

			Th.	Gr
April ?	26	Denen Brandbeschädigten 8 Häusern zu Wardenburg ben-		
		gelegt		48
Man	4	Johan Daumen von Nienkop zu curirung seines augs .		1
	5	Einem bedürftigen Academico zu Fortsetzung seiner Studien		1
	7	Ulrieg Haber vertriebenem Prediger aus der Pfalt	1	1
	19	Dem alten Küfter von Abehausen ,	1	1
	20	Gräfin von Hartman auf recom. S. Gen. Supint	1	2
	26	Einer gebrechlichen Dirne von Altenesch	1	1
Jun.	3	Carften Meyer von der Berne	١.	1
	25	Einem Brandbeschädigten im Stift Dfnabrüg		
	27	Einem befehrten Juden auf S. Gen. Supint. recom	1	1
	30	Einem verjagten und 'ruinirten Priester aus dem Dur- lachischen		11
Jul.	13	Einem gewesenen Reformirten von Hamburg nahmens	1	
		Petersen	1	2
	21	Christoph. von Bethlehem einem treueu Bekenner aus	1	
	1	Ungarn	1	1
	21	Anna Maria Eggartin aus Pfals-Neuburg	1	1
	31	Einem Obersächsischen Studioso zum Zehrpfennig	1	1
Hug.	1	Der abgebrandten Witwen Alde Hajen von der Berne .	1	
	4	Elijabeth Zinden verarmten Pastorin von Neuenhuntorf	1	2
	5	Dird hatten abgebrandten schneiber aus der Berne	1	1
	7	Sander Bechlon aus Oldenb. zu erbauung eines häußchen		
	7	Einem alten Man mit vielen Kindern von Rienkop	1	
	8	Gerd Flahen abgebrandten von der Berne	1	1
	10	Einer aus der Pfalt vertriebenen Abelfrauen von Briederen	1	1
	13	Dird Segelfen schuhldiener aus Stift Brehmen wegen	1	100
	1.0	seines alters	1	1
	30	Ernft Budden abgebrandten von Gollenftede	1	
Sept.	3	Sang Christian von Seidersheim von Abel aus der Bfalt	1	1
	7	Christian Schrieder Pastorn Witwe aus Lupau in Elsas	1	1
	9	Geiche Martens von Hammelwarden wegen ihres Kranden	1	1
	0	Mans	1	
	10	Johan Braue abgebrandten aus der Berne	1	1
	12	Grete Befers von Hurrel zu curirung ihres Sohns	1	1
	16	Einer mit der apoplexia behafteten von Oldend. aus		
	10			
	19	Holftein		1
	1	Der von den Frankojen ruinirten Stadt Resthelone ben-	1	1
	19			1.
		gefteuert	1	1

			Th	Grt.
Sept.	25	Einem mit gefährlichem Bruch behafteten	1	4
	28	S. M. Adam Binders vormahlen Prediger zu Mühlberg im Bürtenberger Lande		8
	28	Christian von Hagen vertrieben von Abel aus dem Dur- lachischen		8
Dct.	2	Zweben reisenden handwerksleuten zum Zehrpfennig		4
	12	Einem aus der Bfalt verjagten		8
	27	Einem Brandbeschädigten von Altenbruchhausen im Luneb.	1	3
Dec.	22	S. Johan Meyer Schuhl Rector im Ober Silesien und S. Georg Finelio gleichfalß Exulant benden geben . Diese Rechnung in duplo abgeschrieben		24
		the standing in auto angelighteeth	8	41

Die Gesellschaft, die hier außezählt wird, ist bunt genug zusammengewürselt. Die Oldenburger, welche die Minderheit bilden, waren meistens mit Krankheit oder Brandschaden heimgesucht. Bezeichnend ist es, daß ein alter Küster, eine Küsterwitwe und eine Pfarrwitwe auf die Almosen fremder Gemeinden angewiesen, also nicht entsernt außtömmlich versorgt waren. Die Ausländer gehören größtenteils den gebildeten Ständen, zum Teil dem Adel an. Nur zwei reisende Handwerfsdurschen begegnen uns, sowie zwei sahrende Studenten, denen die Mittel zum Studium außgegangen waren. Andere hatten ihres Glaubens wegen die Heimat verlassen, darunter zwei Konvertiten, denen ihr Übertritt ein Anrecht gab auf die Wohlthätigkeit der neuen Glaubensgenossen. Der Judenchrist erfreute sich sogar einer besonderen Enupsehlung des Generalsuperintendenten, ebenso die Vorrehmste auf der Liste, die Gräfin von Hartman.

Zahlreich sind, abgesehen von drei zerstörten Städten, die einzelnen Opser des dritten Raubfrieges, durch welchen Ludwig XIV. die Rheingegenden verheerte (1688—97). Estässer und Pfälzer, durch Krieg und Brand auf die Bettelsahrt getrieben, durchzogen ganz Deutschland und brachten die Kunde von jenen Greueln in die entlegensten Dörfer. Mitleid und thatkräftige Hilb blied ihnen nicht versagt, nach unserer Rechnung zu schließen. Diese beweist, daß auch in jener Zeit die Liebesthätigkeit sich nicht beschränkte auf den engen Kreis der eigenen Gemeinde oder des eigenen Ländchens. Wenigstens die Gemeinde Holle, obgleich selbst arm und an der Außenwelt wenig interessiert, brachte willig Opfer, um fremder Not zu steuern.

Schönemoor. Baftor &. Lübben.



VIII.

Meue Erscheinungen.

ie herren Berfasser ersuchen wir, neue litterarische Erscheinungen dur Landesgeschichte, insbesondere auch Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlichten Aufsäte, deren Berücksichtigung an dieser Stelle gewünscht wird, und freundlichst einzussenden, damit die jährliche Berichterstattung eine möglichst vollständige Litteraturschau zu liesern instand gesett wird.

Die Rebattion.

Landeskunde.

Bandfarte bes herzogtums Oldenburg nach ben von ber fartographischen Abteilung der Königlich preußischen Landesausnahme herausgegebenen Meßtischblättern und den deutschen Abmiralitätsfarten unter Benutung der von Schrend'ichen Topographischen Karte des herzogtums Oldenburg von Brof.
Dr. Gustav Rüthning. Maßitab 1:100000. Berlag G. Stalling'iche Buchhandlung (Max Schmidt), Oldenburg i. Gr.
1901. Ausgeführt im Geographischen Institut Wilhelm
Greve, Kgl. Hoflithograph, Inhaber M. Basch, Berlin SW.

Diese Karte, die wegen ihres späteren Erscheinens im vorigen Jahrbuch noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist inzwischen in mehreren Tagesblättern und Zeitschriften besprochen worden: in den Nachrichten sür Stadt und Land Nr. 41, Beilage 1, im Generalanzeiger sür Oldenburg und Osifriessland Nr. 51, in der Beserzeitung Nr. 1986, Beilage, im Oldenburgischen Schulblatt Nr. 5, in den Deutschen geographischen Blättern Bd. XXV, Heft 2 und 3, sämtlich von 1902. In der letzteren (Bremer) Zeitschrift hat der Versasser selbst, einer Aussischen werden der Redaktion Folge leistend, das Verhältnis seiner Arbeit zu den im Titel angegebenen Quellenwerken beleuchtet und die Grundsätze dargelegt, die ihn bei der Absaltung der Karte geleitet haben. Geographisch-wissenschaftlich ist es von Bedeutung, daß die Ergebnisse der neuesten Aufnahmen

bes Größen Generalstabes, wie sie in den preußischen Mestischblättern von 1:25 000 vorliegen, durch Rüthning für unser Land und dessen Nachbargediete zu einer zusammenkassen und anschaulichen Darstellung kommen, wobei namentlich die Berwendung von Farben (Höhenschichten dunkelbraun dis grün, Gewässer blau mit Tiesenstusen in der Nordsee, Ortschaften und Einzelsiedelungen rot) ein lebhaftes und übersichtliches Bild ergiedt. Der Maßstad 1:100 000 gestattete die Einzeichnung der Hauptstraßenzüge in den Städten und Dörsern, sowie sämtlicher zerstreut liegender Haus- und Hossielen. Der pädagogische Wert der Karte hat in der Weserzeitung, eingehender im Oldenburgischen Schulblatt, dem Organ des Oldenburger Landesslehrervereins, eine günstige Beurteilung ersahren, während sie in den Nachrichten dem gesamten gebildeten Publisum empschlen und im Generalanzeiger mehr vom Standpunkte der Altertumswissenschaft aus ins Luge gesaft wird.

Indem wir auf diese Besprechungen verweisen, glauben wir hier einer eingehenderen Betrachtung der Rüthning'schen Karte enthoben zu sein. Sie hat in wissenschaftlichen wie pädagogischen Kreisen, von einzelnen Ausstellungen, die meist auf die Berschiedenheit des Geschmacks und persönlicher Wünsche zurüczussühren sind, abgesehen, allgemeinen Beisall gesunden und wird durch ihre Einsührung in die Schulen unseres Landes der heranwachsenden Jugend des Herzogtums wohl auf lange Zeit die Kenntnis der Heimat vermitteln. Auch der Landesgeschichte in Schule und Wissenschaft ist sie ein brauchbares und wertvolles Hilsmittel, nicht nur wegen ihrer topographischen Reichhaltigkeit und der beigegebenen historischen Übersichtskarte, sondern mehr noch, weil sie das Streben fördert, die natürlichen Bodenverhältnisse zur Besiedelung und geschichtlichen Entwickelung des Landes in kausale Beziehungen zu bringen. Kohl.

Beinattunde von Bechta von Dr. Cl. Pagenftert, Oberlehrer. Biff. Beilage jum Jahresberichte des Gymnafiums zu Bechta 1902. 56 Seiten.

Der Berfasser führt in seiner Arbeit die Schüler des Bechtaer Ghmnasiums in die Heimatkunde des Schulortes ein. In methodischer Form
vom Nächsten und Bekannten ausgehend, betrachtet er das Schulzimmer,
das Schulgebäude, dessen nähere Umgebung, dann die Stadt und endlich
die Umgegend. Indem er so das Raumbewußtsein des Lernenden allmählich erweitert, behält er zugleich das im Borwort angegebene Ziel
überall im Auge, dem Schüler, soweit die heimatlichen Berhältnisse es
erlauben, die allgemeinen erdtundlichen Begrisse im Anschusse an die
Umgebung, in der er lebt, klar zu machen und durch das derart erweckte
Interesse sin dies des Heimatgesühl und die Heimatliebe zu stärken.
Durch Messungen und darauf solgende Zeichnungen wird der Schüler
mit der Entstehung der Karte und mit ihrer Zeichensprache bekannt ge-

macht (thatsächlich ausgeführt ist im Buche das Straßennet der Stadt und eine Stizze der Umgegend), wobei ihm besonders die Notwendigkeit zum Bewußtsein gebracht wird, mit der zunehmenden Größe der darzustellenden Fläche auch den Maßstad zu verkürzen. Außerdem sinden astronomische, geologische, klimatologische, ord und hydrographische Grundbegriffe, wo die Gelegenheit sich bietet, Berücksichtsigung und Erläuterung. Eingestreute historische Notizen und Erzählungen suchen das geschichtliche Interesse zu erregen. Der letzte Paragraph, das Amt Bechta, versanschaulicht unter Ansehnung an die örtlichen Zustände politischesserhältnisse.

Als gedruckte Quellen giebt Verfasser Billoh, Geschichte der kath. Pfarreien im Herzogtum Oldenburg III, serner Kollmann, Statist. Beschr. der Gemeinden des Herzogt. D., sowie das Ortschaftsverz. des Großsberzogtums D. von demselben an. Auch Dr. Schraders Heimatkunde von Langenberg hat er, wohl als Borbild, benutt.

Den angegebenen größeren Werfen, unter denen auffallenderweise Die Bau= und Kunstdenkmäler des Herzogt. D., II. Heft, Amt Bechta, 1900, sehlen, entstammt das historisch=statistische Material. Das Beste verdaukt aber die Arbeit dem Bersasser selbst, der die geographische Darstellung durch Ausweitung des Besonderen zu allgemeinen Erörterungen überall vertieft hat und so in das Wesen der Sachen einsührt. Obwohl das Buch zunächst sür die Jugend geschrieben ist und daher manches Bekannte oder Selbstwerständliche enthält, vermag es auch älteren Lesern noch Belehrung genug zu bieten, die nicht nur thatsächliche Einzelheiten, sondern eine wirklich in den Zusammenhang der Dinge eindringende erdfundliche Betrachtung kennen lernen wollen.

Friefifche und niederjächfische Bestandteile in ben Ortsnamen Oftfrieslands. Gin Beitrag zur Siedelungsgeschichte ber Nordseefüste von Beinrich Sundermann. Emden. Berlag von B. hannel. 1901. 48 Seiten. Breis 2 M.

Es hat dies Buch in vielem Betrachte Ühnlichkeit mit Jellinghaus "Bestfälische Ortsnamen". Natürlich ist das Material in Bestfalen bei weitem umfangreicher, als in Ostfriesland, aber dasür ist es in Bestfalen durchweg einer Art, alles die schönen sächssischen Ramen, die man nur zu hören braucht, um ihre Heimat bestimmen zu können. In Ostfriesland hingegen stehen friesische und sächsische Namen einander gegenüber, und sie zu sondern und so weit möglich ihre Grenzen zu bestimmen, hat der Verfasser sich zur Aufgabe gemacht. Nachdem der Bersasser die zu seiner Arbeit benutzten Quellen angegeben, handelt er zuerst "über einige alls gemeine Spracherscheinungen" bei den friesischen Ortsnamen (S. 1—9), 3. B. über die vielen auf —um endigenden Ortsnamen, über die gleichssalls zahlreichen auf —ens desinierenden des Harlingers und Jeverlandes,

über die Affibilation, jene speziell friesische Verwandlung des f in einen Bifchlaut, 3. B. Kirchwerum, friefifch Sirtwerum, Leke (Bezeichnung für einen Bach), friefisch Lete. Es folgt fobann (S. 9-12) eine allgemeine Darftellung des Eintritts der mittelniederdeutschen Namensformen, welche der Berfaffer durch die darauf folgende Behandlung der Stämme zu begründen fucht und zwar in der Beije, daß er die "Barallelftamme", d. h. die Stämme jedesmal in ihrer friefischen und mittelniederdeutschen Form aufstellt und nun die Ortsnamen darunter je nach ihrer Form als friesisch oder mittelniederdeutsch verzeichnet (S. 13-48). Es sind nur die als in friefischer und niedersächsischer Form vorhanden angesprochenen, umfassenderen und bedeutungsvolleren Stämme in oftfriefischen Ortsnamen behandelt worden, die Behandlung der andern Stämme aber, der fpeziell friefischen und der speziell niedersächsischen u. f. w. hat in dem Buche noch keinen Plat gefunden, somit will auch Sundermann noch nicht zu abschließenden Rejultaten gelangen. "Im übrigen hofft ber Berfaffer in nicht zu ferner Beit in der Lage zu fein, auch die Bearbeitung der übrigen oftfriefischen Ortsnamen in Drud erscheinen laffen zu können. Erst hiermit kann die Darstellung der Ergebnisse vorliegender Arbeit verbunden werden." (Bor= rede VII.) Wenn es im Titel Ortsnamen beißt, fo ift das im weiteren Sinne zu versteben: es find auch vielfach Flurnamen mit in die Arbeit aufgenommen und der Berfaffer hat das Zwedmäßige diefes Berfahrens begründet.

Zengt schon die ganze Anlage der Arbeit von streng wissenschaftlichem Borgehen, so ist auch im einzelnen durchaus wissenschaftlich gearbeitet, und dem entspricht auch die Orthographie, welche die bei den Germanisten übliche ist. Wenn dazu noch die vielen Abfürzungen und die als bekannt vorausgesetzten germanistischen Ausdrücke kommen, so ergiebt sich, daß die Arbeit eigentlich sür Fachmänner bestimmt ist: der großen Mehrzahl der gebildeten Laien wird die Lektüre des Buches zu beschwerlich sein, häusig werden sie auf Unverständliches stoßen, auch wirkt die rein sachliche Behandlung, das massenhafte Registrieren von Ortsnamen ermüdend. Es ist darum kein Buch sür jeden Leser, sondern sür solche, denen Kenntnis der Sprache vornehmlich, aber dann auch der Geschichte und der Örtlichskeiten zu Gebote steht. Diese können allerdings Vieles aus der Arbeit lernen, auch bieten die vielen kurzen Auszüge aus den Urkunden manches Bemerkenswerte.

Es kann bei der Unterbringung so vieser Ortsnamen nicht ausbleiben, daß es manchmal zweiselhaft ist, ob sie an den rechten Plat gestellt sind. So hätte unseres Erachtens Utters (S. 9, nicht Landstrich, sondern gesichlossens Dorf bei Sengwarden, auch Kopperhorn, 1. Kopperhörn, S. 28 ist keine Gegend bei Heppens, sondern war von jeher ein Ort) nicht ohne weiteres mit der Präposition ût (aus) in Verbindung gebracht werden dürsen; erst recht nicht hätten wir Aufens bei Wiarden und Auhusen

(1. Auhuse) bei Hohenkirchen (S. 13) unter ei resp. ouwe (Wasserlandsichaft, Halbinsel, Insel) registriert. Aukens sowohl wie Utters müßten bis auf weiteres zu den vielen Ortsnamen auf —ens (S. 5) gestellt werden, wenngleich das Sussig ethmologisch völlig unklar ist. Ob die Ansiedelung Halfeman unterhald Berumersen mit Man (— Mene, Gemeinheit) zu thun hat? Sollte es nicht Halber Mond sein, eine Ortsbezeichnung, die sich ziemlich häusig sindet, natürlich von den ehemaligen Ravelins ganz abgesehen? Auch die Erkärungen, die der Berzasser bei den Stämmen giebt, wollen uns nicht immer glücklich erscheinen, vorsnehmlich nicht bei wurthe und worde, doch würde eine Erkäuterung zu weit sühren. Loge ist schwerlich Dativ Sing. zu Loh (Wald), sondern "die Loge" ist ein sreier Plat im Walde ("das Loach" in den tiroler Alsen); "die Heidloge" ist ein jedem Ammerländer verständlicher Ausdruck, auf der Delmenhorster Geest ist er zum mehr oder weniger unverstandenen Flurnamen erstarrt.

Bielleicht ware es beffer gewesen, wenn ber Berfaffer nicht manchmal die benachbarten oldenburgischen Diftritte in den Bereich seiner Arbeit gezogen hatte. Er hatte hierin von Arnold, dem Bearbeiter der hessischen Ortsnamen, lernen fonnen. Wenn Reg. fein Gedachtnis nicht trügt, außert Urnold fich in dem betr. Buche in dem Ginne, daß es ihm wohl bewußt ware, daß völlig gleichlautende Namen im benachbarten Best= fälischen sich fänden, es wäre aber bedenklich und gefährlich, der Bersuchung nachzugeben und auch fie beranzuziehen, da man die alteften Formen und die örtliche Gelegenheit nicht wüßte und fo fehr leicht zu falschen Ergebniffen fame. Redenfalls ift es am beiten, fich auf den Begirt gu beschränken, in dem man, wie man wohl fagt, zu Sause ift. Wie Urnold von Bestfalen nur ben jogenannten Sesjengau mit behandelt, jo hatte ber Berfaffer ber oftfriefischen Ortsnamen die friefische Wehde und allenfalls das westliche Ammerland mit heranziehen können, aber nicht mehr. Denn er ift sowohl in Renntnis ber olbenburgischen Urfunden (zitiert wird nur Chrentraut, Friefifches Archiv), als ber Ortlichkeiten zu burftig ausgestattet. Erstens entstehen dadurch Unrichtigkeiten. Quelchorn (Quelforn) (S. 28) liegt nicht im Olbenburgischen, sondern im vormaligen Bergogtum Bremen, Barochie Wilftedt (die allerdings oldenburgisches Batronat ift). Beslau (S. 34) (heute Befeloh) ift gleichfalls nicht oldenburgifch, sondern eine aus zehn Einzelhöfen bestehende Bauerschaft bei Bruchhausen im Honaschen. "Eggeloge im Kirchspiel Westerstebe" (S. 54) ift nicht heute Lon (Lon liegt bei Rastede), sondern heißt noch heute Eggeloge: Rolope liegt nicht im Kirchspiel Westerstebe, sondern ist das Loperiche Erbe zu Helle, Kirchipiel Zwischenahn. "Oghtmund - fossatum magnum, Stengrave dictum, ab Oghtmunde euntem usque Lintoo fodientes, muß in der Nähe von Zwischenahn gelegen haben." Es ift vielmehr die Ochtum, der Grenzfluß zwischen Bremen und Olbenburg; die

Stedinger ichütten fich durch einen breiten Graben von der Ochtum bis gur Lindow (die bei Lintel im Kirchspiel Sude entspringt) gegen ihre Feinde. Bu Sagendorp im Bareler Moor (S. 41): ein Mann diefes Namens (Sagendorf) hatte etwa im Anfang des vorigen Jahrhunderts in der Seide nördlich von Lehe (Kirchipiel Biefelstede, Ammerland) unweit des ibateren Babelboris eine neue Stelle von der Große einer fleinen Bauernfielle, und weil er fich durch landwirtschaftliche Bersuche (Aufforstung, Kleebau, Rübenbau, Stallfütterung) bervorthat, bazu fein Saus allein lag, zeichneten die Landmeffer seinen Ramen, Bersonennamen, mit in die Amtsfarte, jedoch durch liegende Schrift als Bersonennamen gekennzeichnet, wie fie bei vielen einständigen und irgendwie bemerkenswerten Stellen jonft auch thaten. Bemesborp (S. 41) bei Biefels ift bem Reg. unbefannt: es wird wohl das nabe bei Biefels, aber im Kirchipiel Tettens gelegene Förriesborf fein. "Butjabinger- und Stader-land" (S. 47): es heißt ftets Stadland. - S. 39 und 40 find unter Specken aufgeführt: "Bummerstede, der Rynderhoven, de Grambach und Specken. - -Specken bei Barel." Specken oldb. Lagerbuch p. 437 : "twe bus tor Specken." Dieses lette Speden ift mit dem ersten identisch, wie das Lagerbuch felbst im Zusammenhang ausweist: es sind zwei Sofe in der Bauerschaft Streek (Kirchspiel Hatten), südlich vom Gramberg und nördlich vom Rinderhagen. Specken bei Barel ift Reg. unbefannt, wohl giebt es bei Barel eine Spedenbrigge und Ländereien "Spedendehl". Im übrigen ift das Wort im Oldenburgischen häufig: Speckenweg zwischen Blankenburg und Iprump (Rirchipiel Bolle), Spedenbrügge bei Bofteen (Rirchipiel Ganderfejee), in ben Baterspecken bei Fladderlohausen (im Münfterland). Das eigentliche bekanntefte Speden aber liegt im Rirchfpiel Zwischenahn, es war ber Bohnort bes Droften Jacob van der Speden, bes Berfaffers bes Lagerbuchs (bei diefem Dorfe liegt auch eine Wiefe, alte Speck genannt). Es berührt eigentümlich, wenn biejes Speden nicht aufgeführt ift, ein weit unbedeutenderes aber fälschlich zweimal verzeichnet wird. — Auch abge= feben von diesem Arrtum und von den andern erwähnten Unrichtigkeiten ift es nicht unbedenklich, aus einer ober einem Baar Quellen benachbarte Ortsnamen (in unferm Falle oldenburgische) zu gitieren, weil der Kenner einen verdrießlichen Eindruck des rein Zufälligen mitnimmt, da durchweg nur Rebenfachliches, Unbedeutendes der Ratur der Sache entsprechend herangezogen wird. Warum ist bann nicht lieber unter rime und reme unser Moorriem im Amte Elsfleth erwähnt, ber die richtige Erklärung von rime aufs beste illustriert?

Endlich aber ift die Grenze zwischen dem Friesischen und Niedersächsischen noch viel zu wenig festgelegt, als daß es statthaft sein könnte, ohne weiteres ähnlich klingenden Namen auf unbezweiselt sächsischem Gebiete die gleiche Bedeutung mit den ostsriesischen, seien diese letzteren num in friesischer oder in niedersächsischer Form vorhanden, beizulegen. S. 8 gitiert der Berfasser aus dem Lagerbuch: item tuischen den Nerwede und den Brokeshus liggen 2 hune (sic! I. hune, huve; Sufen), de ene bet tor Dille de ander tor D. Desgl. G. 13: 2 hune (sic!) be ene het tor Dille de ander tor D. D foll mittelniederdeutsch sein, was altfriesisch ei ist: Bafferlandichaft, Salbinfel, Infel. Es mag dahingeftellt fein; erwiesen ift die Richtigkeit keineswegs. D ift beute Geveshaufer Dhe im Rirchipiel Dötlingen. Es giebt ein Bergedorfer Dhe im Rirchfpiel Gandertefee, es giebt eine Flur hobes Aderland in demfelben Rirchipiel, das Ohfeld oder Ohland, jur Bauerschaft Sabbrugge gehörig, ferner ein Ort Ohe im Rirchipiel Bude, Bauerichaft Bielftedt, Ackerland "Ohfeld" im felben Rirchipiel, Bauerichaft Lintel. Dann im Münfterland: Dhe, Ackerland beim Rirchborf Laftrup und bei Schnelten, Dhe, der alleinliegende Eich eines Bauern zu Bergftrup, besgl. Aderland zu Calveslage (im Rirch= ipiel Langförden). Dasjelbe Wort "die Dhe" findet fich als Waldname in der Wegend von Sarftedt an der Leine, und im Lüneburgischen ift ber Name ebenfalls fo häufig als Balbname, daß v. Sammerftein "Barbengau" meint, es ware fpeziell eine Balbbezeichnung. Burbe bei bem oldenburgischen Namen "Dhe" auf die lüneburgischen verwiesen, fo ließe fich das trop größerer Entfernung wegen Bodenbeschaffenheit und Bepolferung burchaus rechtfertigen, aber etwas anderes ift es bei fo fonderbar gemischten Berhältnissen wie in Offfriesland, zumal wenn die herangezogene Form weder mit der friefischen noch mit der niederfächsischen sich bedt. Der Berfasser mag ja Recht haben mit seiner Erflärung, aber er trat aus feinen Grenzen heraus und beshalb ware inbezug auf "Dhe" und die Zugehörigkeit dieses Wortes zu ei und ouwe ein non liquet am Plate gewesen. Wäre die Anlage des Buches eine andere, daß der Text die Sauptfache ausmachte und nicht das nebeneinander geftellte Material, bann hatte immerhin in einer Unmerfung auf nicht direft zur Sache Gehöriges hingewiesen werden tonnen.

Rezensent hält es, wie schon oben gesagt, methodisch nicht für richtig, wenn jemand sich bei Arbeiten gerade dieser Art nicht auf ein ganz besitimmtes Gebiet beschränkt. Diese seine Ansicht in etwas zu begründen, hat er obige Ausstellungen gemacht, als das Einzige, was sich gegen diesleißige und gelehrte Arbeit von Sundermann einwenden läßt.

Robenfirchen.

Wilh. Ramsauer.

Dr. Guftav Ruthning, Geschichte ber Oldenburgischen Boft. Denkichrift jur Eröffnung des Dienstbetriebes im neuen Reichspost= Gebäude. Oldenburg, Gerhard Stalling. 1902. VII u. 91 Seiten. Gine Anzeige dieses erft mahrend des Drudes des Jahrbuchs er=

Eine Anzeige dieses erst während des Druckes des Jahrbuchs er ichienenen Buches wird im nächsten Bande ersolgen.

D. Rohl, Gin olbenburgifder Rechtsfall vor dem Bremer Rate 1447. (Bejerzeitung, 1902, Oftober 19 und 22.

Günther Janfen, Großherzog Nicolaus Friedrich Beter von Olbenburg. Erinnerungen aus ben Jahren 1864 bis 1900. Olbenburg u. Leipzig, Schulzeiche Sofbuchhandlung, 1903. 175 Seiten.

Bergl. die oben ftebende Anzeige G. 129 ff.

- G. Janfen, Großherzog Beter von Oldenburg und die ichleswig-holfteinische Rrage. Deutsche Revue, Oftober 1902.
- Dr. Johannes Tad, Die Hollandsgänger in Hannover und Oldensburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung (Heft 2 ber Boltswirtschaftlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Abshandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda), Leipzig 1902 (Jäh u. Schunke). B. XV u. 217 S.

Die in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben der Arbeiterbevölferung des südlichen Teiles unjeres Bergogtums einft tief eingreifende Hollandsgängerei hat in der vorliegenden Schrift eine eingehende und zugleich eine erstmalige, alle Seiten der Erscheinung berücksichtigende wirtschaftsgeschichtliche Behandlung erfahren. Auf Grund einer reichhaltigen Litteratur und des Aftenmaterials aus hannoverichen, münsterschen, holländischen Archiven wie des aus dem hiefigen Saus- und Centralarchiv hat der Berfasser die zeitweisen Büge hannoverscher und munfterländischer Arbeiter in die Niederlande teils in ihrer geschichtlichen Entwickelung und Form sowohl nach den Veranlassungen auf holländischer wie deutscher Seite untersucht, teils die Gestaltung und den Umfang der Sollandsgängerei, die Lebensweise und den Erwerb der daran beteiligten Versonen geschildert und im Anschluß daran eine Würdigung der beobachteten Borgange gegeben. Da ber Sollandsgang insbesondere für das oldenburgische Münfterland in dem letten Biertel des vorigen Jahrhunderts fo gut wie vollständig aufgehört hat, so erhalten wir in der gründlichen Forschung ein abgeschlossenes und zugleich für die Entfaltung unserer ländlichen Bevölferung wichtiges Stiid Geschichte unseres Landes.

Die Spuren des Ansanges der Hollandsgängerei reichen bis in das anhebende 17. Jahrhundert zurück, wenn diese auch erst im solgenden einen größeren Ausschwung erhielt. Die in Folge ihres Unabhängigkeitskampses geschwächte niederländische Bevölkerung wandte sich mehr und mehr Handel und Schissahrt, später auch der Industrie zu und es machte sich eine Abswanderung vom platten Lande in die Städte inumer krästiger bemerkdar. In den Provinzen Holland, Groningen, Friesland, in denen auch weiter die Landwirtschaft, besonders als Biehs und Milchwirtschaft, vorherrschte, ward, zumal während der Graßernte, Arbeitermangel sühlbar. Dazu kam, als im 17. Jahrhundert die niederländische Bolkswirtschaft zurückging, erhebliche Auswanderung und zugleich Abneigung der in guten Zeiten verwöhnten Bevölkerung gegen schwere Arbeit. So sanden fremde

Kräfte, welche sich in den benachbarten Niedersachsen und Ostfriesen darboten, bereitwillige Aufnahme, und zwar auf vorübergehende Zeit während des Sommers, wenn es für Mähen, Torfgraben und beim Balsischsang die Umstände erheischten.

Für die arbeitswilligen Niederdeutschen boten die wirtschaftlichen Berbaltniffe ihrer Beimat nicht minder zwingenden Unlag, die in Bolland gebotene Erwerbsgelegenheit aufzusuchen. Blidt man allein auf das uns am nächsten berührende Miinsterland - beffen Befiedelung und Agrarverfassung im Zusammenhang mit der Lage der Landwirtschaft in der Schrift näher beleuchtet ift -, fo hatte die Rot der Zeit im 17. 3ahr= hundert, herbeigeführt durch Kriege und den Drud der Herrichaft, Ber= anlaffung gegeben, damit der Bauer zu Geld fommen und feine Laften verringern konnte, daß teils aus Verfauf oder Verpachtung von Marken= grund Anbauerstellen errichtet, teils auf ben Sofen Bachter für fleinere Gewese - die Heuerleute - angenommen wurden. Das führte nach und nach zur Bermehrung der niederen Bevölkerung in dem schwach befiedelten Lande, zumal fich die Heuerbevölkerung früher als die bäuerliche zu verheiraten pflegte. Damit aber und weil ber magere Boben bie Leute allein nicht ernähren konnte, war die Notwendigkeit zum Nebenverdienst und namentlich zum Barverdienst um so mehr gegeben, als die allmählich eindringende Geldwirtschaft ihre Forderungen stellte. wurden die Heuerlinge, die Köter, die Abfindlinge der Bauern auf die lohnende Arbeitsgelegenheit jenfeits der niederländischen Grenze verwiesen. Dabei fügte es fich, daß die Dab= und Torfarbeit, zu der fich befonders Die Münfterlander einfanden, in die Baufe zwifchen Beftellung und Ernte in der Heimat fiel, sodaß fie die ertragreichen, wenn auch schweren Arbeits= leiftungen ohne Störung der eigenen Birtichaft vollbringen konnten. Erft im letten Biertel bes 19. Jahrhunderts, feitdem die allgemeinen wirt= ichaftlichen Berhältniffe Deutschlands einen gewaltigen Aufschwung erfahren haben und insbesondere auch die Landwirtschaft des Münsterlandes durch Erweiterung des Pflug- wie Mählandes und durch eine zweckmäßigere Biebzucht auf eine bobere Stufe gelangt ift, feitbem für die überschüffigen Arbeitsfräfte die Städte in ihren Industrieen und in ihrer Nachfrage nach Diensiboten reichliche und lohnende Berwendung bieten, hat auch die Hollandsgängerei nachgelassen und nachlassen können, ohne daß der Fortfall diefes Nebenerwerbszweiges als fühlbare Einbuße empfunden worden ift.

Zeigt uns so der Berfasser auf Grund seiner ausstührlich beigebrachten Unterlagen die dreihundertjährige Geschichte des Hollandsganges, so geslangt er darnach zu dem Urteil, daß dieser im Großen und Ganzen für die beteiligten Gegenden und Bevölserungsschichten von volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte eine vorteilhaste Erscheinung war, die namentlich den Übersgang von der Naturals zur Geldwirtschaft erleichtert und in Zeiten der

Not geholsen hat, den Druck zu überwinden. In sozialer Sinsicht wird freilich beklagt, daß die schlechte Lebensweise und die bedenklichen Unterstunftsverhältnisse bei harter Arbeit oftmals die Gesundheit der Hollandssgänger beeinträchtigt und die Jugend verdorben habe. Er hätte wohl noch hinzusehen können, daß vielsach auch in Holland der Grund zur Trunksucht gelegt worden ist. Die Niederländer ihrerseits haben die dentschen Arbeiter um ihres Fleißes und ihrer Zuverlässigkeit willen, wie uns dargethan wird, sehr geschäht, doch auch wegen ihres schwerfälligen Wesens gerne verlacht.

Ein sehr ausführlicher und besonders interessanter Abschnitt behandelt die ganze Lebensweise der Hollandsgänger nach ihren drei Arten der Mäher, Torfgräber und Walsischsfänger, während die sog. Stuckateure, bei denen die Thätigkeit keinen vorübergehenden Nebenberuf bildete, außer Acht gelassen sind. Wir erhalten die Angaben über den Umsang der Wanderung, der Art der Hins und Herreise, der Wohnung, Verpstegung, Kleidung, der Lohnberechnung, der Sonntagsseier, des Zeitvertreibs in den Freistunden, des Erwerbes u. a. m.

Die mit Umsicht und Fleiß zusammengetragenen Quellen haben in der Hand des Berfassers eine glückliche Berwendung gefunden, sodaß seine Arbeit für die Erkenntnis der Hollandsgängerei schätzbare Dienste leistet.

Oldenburg.

Dr. Paul Kollmann.

Statistische Beschreibung ber Gemeinden des Fürstentums Lübed. Im Aufetrage des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums bearbeitet und herausgegeben von Dr. Paul Rollmann, Großh. oldenb. Geheimer Regierungsrat und Borstand des statist. Bureaus. Mit einer Karte. Oldenburg, Ad. Littmann, VIII, 367 Seiten.

Im unmittelbaren Anschlusse an die 1897 erschienene "statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg" hat nunmehr das Großh. statistische Bureau auch das Fürstentum Lübect der gleichen Beschandlung unterzogen. Seit dem vergangenen Jahre liegt das Bert in einem stattlichen Bande und unter dem Titel "statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübect" vor. Die Einteilung des Stossessisch die gleiche wie beim Herzogtume. Der allgemeine Teil beginnt mit einem Überbsich über die Bodengestaltung des Fürstentums und seine geschichtliche Entstehung aus einem kirchlichen Besitztume. Sis solgt die Darstellung der Kommunalversassing, die in ihrem nodernen Ausbau dieselben Etappen wie diesenige des Herzogtums durchgemacht hat, sich aber von der letztern dadurch unterscheidet, daß die Dorsschaften sir die besonderen Verhältnisse des Grundbesites als Körperschaften beibehalten sind. Der dritte Teil geht zu den statistischen Nachweisungen über und

erörtert zunächst deren Grundlagen und Beschaffenheit. Das allen Gemeinden Gemeinsame ist aus den Volkszählungen und sonstigen statistischen Aufnahmen ausgezogen und in aussührlichen Übersichten niedergelegt. Darnach beginnt in alphabetischer Reihensolge die statistische Einzeldesschreibung der Gemeinden. Ein gewaltiger Stoff ist hier zusammengetragen. Das statistische Burean hat auch sür die außerstatistischen Seiten, die Geschichte, die Altertümer, die Kirchen, den landschaftlichen Schmuck, die Bauart der Bauernhäuser, einen Stab von Mitarbeitern um sich zu versammeln gewußt. Über alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden wird Rechenschaft gegeben. Für diesenigen, die sich die wissenschaftliche Erkenntnis der Volkszustände zur Aufgabe sehen, oder sür ein praktisches Verbantnis Ausstlätung suchen, empsiehlt sich das sleißige und gut geschriebene Verk als ein nüpliches Hilfsmittel.



IX. Dachruf.

Im 9. Mai 1902 starb auf demselben Hose zu Rechtensteth an der Weser, auf welchem er am 11. Februar 1821 geboren war, der Dichter Hermann Allmers. Jenseits der Grenzen des Größherzogtums Oldenburg geboren und wohnend, wurde dieser Sohn der Osterstader Marsch doch von unseren Landsseuten, zumal in seinen letzten Lebensjahrzehnten, mit zu den Oldenburgern gerechnet, gleichwie ihn auch die Bremer zu den Ihrigen zählten. Eine reiche, sebenskräftige, nach Selbstbethätigung und Weiterwirfung dürstende Persönlichkeit, mochte er eben nicht an die nächste Umgebung seiner eigentlichen Heimat gebunden sein, sondern suchte auch in einem weiteren Umkreis von Nachbarlandschaften mit seinem immer mehr um sich greisenden Heimatgesühl Boden zu sassen.

Bas Hermann Allmers als Dichter geschaffen hat und was er benen, die ihn kannten als Mensch — das war vielleicht noch mehr — bedeutet hat, das kann nicht auf diesen, der oldenburgischen Landesgeschichte im Besonderen gewidmeten Blättern gewürdigt werden: das hat man bei seinen Lehzeiten und dann auch bei seinem Tode weithin in Deutschland warmherzig anerkannt. Besonders zulest ersuhr man, daß ein ausgedehntes litterarisches Publikum, das noch im Jahre 1902 seine "Kömischen Schlendertage" in 10. Auslage und seine "Dichtungen" kurz vorher in 4. Auslage entgegennahm, auch in anderen deutschen Gauen seinen Weg zu ihm gesunden hatte.

Unser Jahrbuch darf aus zwei Gründen namentlich es sich zur Pflicht und Shre anrechnen, dem dahingegangenen Dichter ein Wort des Nachrufs zu weihen. Zuerst gilt unser Gedenken dem Versasser des "Marschenbuches" (Gotha 1858; 4. Aufl. 1902), dem ersten Versuche, Land und Leute, Vergangenheit und Gegenwart, Kultur und Sitte der Marschen in einem sarbenreichen Vilde, etwa in dem Stife, wie ihn W. H. Niehl meisterhaft vorgebildet hatte, zusammenzusassen. Das schöne Buch hat einen großen Ersolg genossen und verdient, mochte es dem Angehörigen fremder Landschaften auch manchmal noch mehr zu sagen haben als dem Stammesgenossen selbst und mochte gelegentlich auch der Poet — und Voet blieb er im Grunde selbst da, wo er Historiker sein sollte — die Art des geliebten Landes seiner Väter kühnlich idealisseren. Wie die kräftigen Verse seines Friesenliedes: "Wer die Heimat nicht liebt und die Heimat nicht

ehrt, ist ein Lump und des Glücks in der Heimat nicht wert", es verkünden, so empfand auch dieser Bandersrohe, dessen Schönheitssehnsucht erst auf fremdem Boden volles Genügen sand, wer ihm das Beste mitgegeben hatte. Und so war es, in der Marschenheimat wurzelte sein Besen, mit allen Vorzügen und Schwächen: der Marschenbauer, mit weitem geistigen Horizont über die Art der Seinen hinausgewachsen, idealisiert und doch sich selber treu.

Und als ihm im Greisenalter die Sauptfraft der eigenen Produktion mablich verfiegte, ba hat er auch diejenige Rraft feines Beiftes, die ber ichopferischen fast die Wage hielt, in den Dienst dieser Beimatliebe gestellt, die Runft des Anregers: andere mit dem zu erfüllen, was ihm felber die ftarkfte Triebkraft seines Schaffens war. Go trat er auch unserm Lande näher, indem er am 12. März 1892 ben "Ruftringer Heimatbund", ober wie er ihn ausführlicher nannte: "Bereen for Beimatkunn for de Ruftringer Freesen in Stad- un Butja'erland" gründete. Also eine Bereinigung für friesische Heimatkunde und Geschichte, zugleich für geselliges Beisammensein und energische Ausprägung einer besonderen Art von Landichaftsstolg: und mitten unter diesen Männern Allmers selbst, als zündender Sprecher in festlicher Runde, der noch als Achtziger zur Winterszeit zu den Versammlungen herüberkam, immer beredt, enthusiastisch, plänefroh. Bon der verdienftvollen Thätigkeit bes Rüftringer Seimatbundes geben ein Bild die beiden Sefte, in denen eine gange Reihe von Bortragen, die auf den Zusammenkunften gehalten wurden, vereinigt find (Nordenham 1894; Barel 1898); der Denkstein, der unter perfönlicher Initiative von Allmers zu Blegen den von den Frangosen 1813 Erschossenen gesetzt ward; eine Gruppe von Foridungen, wie über die Burten in Butjadingen, deren Einzelarbeit aber anscheinend mangels eines centralen leitenden Organs nicht gang dem Anlauf und ben Mitteln entsprechend zusammengefaßt wurde; wie wir benn stets ben (nunmehr erfolgten) engeren Anschluß des Heimatbundes an die übrigen gleichartigen Bestrebungen in unserm Lande, zumal was das litterarische Hervortreten betrifft. für wünschenswert gehalten haben. Wie man aber im kleinen Kreise allen und jeden mit Intereffe für die Geschichte ber Beimatlandschaft erfüllt, das hat Allmers in diefen Jahren mit überraschendem Erfolge bewiesen.

So hat der Marschendichter, der kein Historiker war und keiner sein wollte, weil sein Bestes anderswo lag, ein zwiesaches Ehrenanrecht darauf, daß auch unser kleiner Kreis ihm einen Kranz auf sein Grab legt. H. O.

